Beschreibung

oder

Statistik und Topographie

des

Großherzogthums Hessen.

Nach

Originalquellen und eigener Ansicht

bearbeitet

von

J. A. Demian.

Ad consilium de republica dandum,
primum est nosse rempublicam.
CICERO.

Erste Abtheilung.

Statistik.

Mainz,
bei Aug. LeRoux, Hofbuchhändler.
1824.

Seiner

Königlichen Hoheit

dem

Großherzoge von Hessen

und bei Rhein

Ludewig

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Indem ich Eurer Königlichen Hoheit die erste vollständige Beschreibung dieses Landes, dessen möglichst glückliche Lage Zeugniß gibt von der Weisheit und Milde seines Fürsten, in tiefer Ehrfurcht weihe, fühle ich mich von der innigsten Dankbarkeit ergriffen für den großmüthigen

Schutz, welchen Höchst-Dieselben einem Fremdling angedeihen lassen, der selbst von denjenigen, für deren Ruhm, Ehre und Glück er Alles, was dem Menschen theuer ist, aufgeopfert, ja der Menge Spott so wie das größte Elend ertragen hat, verlassen, verläumdet und verfolgt wurde.

Aber auch für die gnädigste Unterstützung, welche ich bei der Ausarbeitung dieses Werks gefunden habe, bin ich von dem innigsten Dankgefühle durchdrungen; und wenn hier dieser Staat, über welchen

der weiseste und beste Fürst in Deutschland mit mildem Scepter herrscht, nicht so genau und vollständig dargestellt erscheint, als ich es zu thun bemüht war, so lag dies in den vielen Schwierigkeiten, welche ich nicht alle überwinden konnte und die überhaupt mit der Abfassung der Statistik eines Landes verbunden sind.

Geruhen Euer Königliche Hoheit daher diese Blätter mit der huldreichsten Nachsicht aufzunehmen, und zu erlauben, daß ich öffentlich die

dank- und ehrfurchtsvollen Gesinnungen ausdrücke, mit welchen ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Eurer Königlichen Hoheit

unterthänigster

Johann Andreas Demian.

Mainz, den 3. März
1824.

Vorrede.

Bei dem Umstande, daß das Handbuch der Statistik des Großherzogthums Hessen von Herrn Professor Crome in Gießen unvollendet geblieben ist, auch dieses Werk einen sehr wesentlichen Theil der Länderkunde, die Topographie, gänzlich ausschließt, war eine Beschreibung des Großherzogthums Hessen noch immer ein großes Bedürfniß, das besonders auf dem letzten Landtage dieses Großherzogthums, bei der Berathung des allgemeinen Wohls, sehr lebhaft gefühlt wurde.

Ich glaube daher daß vorliegendes Werk, in welchem das Großherzogthum Hessen nach allen seinen Theilen und in seiner neuesten Gestalt, nicht blos statistisch sondern auch topographisch geschildert ist, dem Publikum um so willkommner seyn wird, als ich bei der Ausarbeitung desselben weder Mühe, noch Zeit und Kosten gespart habe, um die möglichste Richtigkeit und Vollständigkeit zu erzielen. Ausser den, schon von Herrn Professor Crome benutzten Materialien, die mir gleichfalls mit vieler Bereitwilligkeit mitgetheilt worden sind, welche mir aber nur bei dem kleinsten Theile dieser Statistik, fast nur bei der Darstellung der Urproduktion und Fabrikation nützlich waren, habe ich noch sehr viele andere Notizen und Nachrichten erhalten, wofür besonders dem Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Stein zu Gießen, dem Ober-Finanzrath Eckhardt und Kirchenrath Dahl zu Darmstadt, dem Regierungsrath Moßdorf, Director Ockhardt, Wasserbau-Inspector Schuknecht und Strassen-Baumeister Holzapfel zu Mainz, so wie mehrern andern kenntnißreichen Männern und hohen Staatsbeamten, deren leztern

Namen aber hier zu nennen mir die Bescheidenheit verbietet, mein innigster Dank gebührt.

Zu allen diesen Daten ist noch meine eigene Kenntniß der Örtlichkeiten gekommen, indem ich einen großen Theil des Großherzogthums Hessen selbst bereiset habe, um Alles, was in diesem Lande statistisch und topographisch merkwürdig ist, mit eigenen Augen zu sehen, zu erforschen und zu prüfen. Was aber die andere Hälfte der vorliegenden ersten Abtheilung, die Schilderung der Staatsverfassung, der Staatsverwaltung, und des Steuer- und Finanzwesens des Großherzogthums Hessen betrifft, so liegen solcher größtentheils officielle Schriften, namentlich das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt und die gedruckten Verhandlungen der ständischen Versammlungen zum Grunde.

Und so darf ich denn behaupten, in dieser ersten Abtheilung meines Werks den statistischen Zustand des Großherzogthums Hessen so richtig

und vollständig dargestellt zu haben, als es mir nur immer möglich war. Da aber einzelne Fehler und Mängel bei allen statistischen Arbeiten durchaus unvermeidlich sind, so werde ich die Unrichtigkeiten und Irrthümer, die sich in dieser Statistik finden sollten, wenn sie zu meiner Kenntniß kommen, in der zweiten Abtheilung dieses Werks nachtragen und berichtigen, und Jeder, welcher mir dieselben mit Bestimmtheit anzuzeigen die Güte haben wird, darf auf meine Dankbarkeit rechnen. Übrigens muß ich bitten, die schon dieser ersten Abtheilung beigefügten Berichtigungen und Zusätze, ja nicht zu übersehen.

Mainz, den 3. März 1824.

Demian.

Inhalts=Anzeige.

Erster Abschnitt.

Landes= und Volkskunde.

Seite

Seite

Zweiter Abschnitt.

Staatskunde.

Erstes Kapitel.

Staatsverfassung.

Zweites Kapitel.

Staatsverwaltung.

Drittes Kapitel.

Steuer- und Finanzwesen.

Viertes Kapitel.

Das Militär.

Beschreibung

des

Großherzogthums Hessen.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Landes- und Volkskunde.

I.

Uebersicht der Territorialveränderungen und des gegenwärtigen Länderbestandes des Großherzogthums Hessen.

Bei dem Ausbruche des französischen Revolutionskriegs bestand der Hessen-Darmstädtische Staat aus der Ober- und Niedergrafschaft Katzenellnbogen, dem Oberfürstenthum Hessen und der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welche zusammen ohngefähr einhundert Quadratmeilen, und nach der Zählung vom Jahr 1792 *), eine Bevölkerung von 301,157 Seelen enthielten. Davon verlohr der Landgraf:

*) Siehe den Hessischen Staats- und Adreßkalender für das Jahr 1793, welcher in Darmstadt erschienen ist.

1) Durch den Lüneviller Frieden den am linken Ufer des Rheins gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welcher mit etwa achtundzwanzig Quadratmeilen und 76,000 Einwohnern an Frankreich fiel.

2) Durch den Reichs-Deputations-Hauptrezeß vom 25. Februar 1803: a) an Baden den Rest der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, oder die Ämter Lichtenau und Willstett, mit vier Quadratmeilen und 12,400 Einwohnern; b) an Nassau-Usingen das Amt Braubach, das Kirchspiel Katzenellnbogen, die gemeinschaftliche Vogtei Ems und die Herrschaft Epstein, oder das Amt Wallau, von der Niedergrafschaft Katzenellnbogen; dann das gemeinschaftliche Amt Kleeberg und das Dorf Weiperfelden des Amtes Butzbach vom Oberfürstenthum Hessen, zusammen sechs Quadratmeilen und 9,300 Einwohner.

Der Gesammtverlust betrug also achtunddreißig Quadratmeilen und 97,700 Seelen, wofür der Landgraf von Hessen-Darmstadt folgende Ländertheile erhielt:

1) Das vorhin zum Erzstift Köln gehörige Herzogthum Westphalen, nebst Volksmarsen und allen Abteien, Klöstern und Stiftern, mit einundsiebenzig Quadratmeilen und 135,000 Einwohnern.

2) Die vormals Kurmainzischen Ämter Starkenburg, Gernsheim, Steinheim mit Alzenau, Hirschhorn und Vilbel; einen Theil der Gefällweserei Haslech und Astheim; die sämmtlichen Besitzungen des Mainzer Domkapitels auf der linken Mainseite, so wie die Mainzer Universitäts- und Klostergüter auf der nämlichen Seite des Mains; endlich die Abtei Seligenstadt mit ihren Besitzungen. Zusammen enthielten diese Ländertheile einundzwanzig Quadratmeilen und 45,000 Einwohner.

3) Die vorhin Kurpfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt *) und Otzberg, nebst den Parzellen, welche von den Ämtern Alzei und Oppenheim auf dem rechten Rheinufer lagen, mit sieben Quadratmeilen und 18,690 Einwohnern.

4) Die Reste des Bisthums Worms, nach Abzug einiger an Baden abgetretenen Orte, mit zwei Quadratmeilen und 5,700 Einwohnern.

5) Die vormalige freie Reichsstadt Friedberg, mit einer halben Quadratmeile und 2,500 Einwohnern.

6) Die Probstei und die von Baden eingetauschte Reichsstadt Wimpfen, mit einer halben Quadratmeile und 3,000 Einwohnern.

Zusammen betrugen diese Entschädigungsländer einhundertunddrei Quadratmeilen mit 209,890 Einwohnern, so daß der Gewinn den Verlust um fünfundsechzig Quadratmeilen und 112,190 Seelen überstieg.

Eine zweite Vergrößerung erhielt Hessen-Darmstadt durch seinen Beitritt zum Rheinischen Bund, indem es durch die Conföderationsakte vom 12. Juli 1806, die Oberhoheit über nachstehende, vormals unmittelbare Reichslande bekam:

1) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, mit 6,795 Einwohnern.

2) Die Burggrafschaft Friedberg, mit 6,931 Einwohnern.

3) Die Herrschaft des Grafen von Stollberg-Ortenberg, mit 2,822 Einwohnern.

4) Die Herrschaft des Grafen von Stollberg-Gedern, mit 3,242 Einwohnern.

---

*) Das Amt Umstadt hatte jedoch Hessen-Darmstadt schon früher gemeinschaftlich mit Kur-Pfalz besessen.

5) Die Ämter Hungen, Wölfersheim und Grüningen des Fürsten von Solms-Braunfels, mit 8,451 Einwohnern.

6) Die Ämter Lich und Niederweisel des Fürsten von Solms-Lich, mit 5,825 Einwohnern.

7) Die Ämter Laubach und Utphe des Grafen von Solms-Laubach, mit 6,035 Einwohnern.

8) Die Ämter Rödelheim und Niederwöllstadt des Grafen von Solms-Rödelheim, mit 5,083 Einwohnern.

9) Das Amt Engelthal des Grafen von Solms-Wildenfels, mit 85 Einwohnern.

10) Die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, mit 14,840 Einwohnern.

11) Die Grafschaft Schlitz, genannt Görz, mit 6,598 Einwohnern.

12) Die Besitzungen des Freiherrn von Riedesel, mit 8,627 Einwohnern.

13) Die Ämter Habitzheim und Kirchbeerfurt des Fürsten von Löwenstein-Werthheim, mit 4,196 Einwohnern.

14) Die Herrschaft Breuberg, welche der Fürst von Löwenstein-Werthheim und der Graf von Erbach-Schönberg gemeinschaftlich besitzen, mit 9,090 Einwohnern.

15) Die Ämter Michelstadt, Fürstenau, Freienstein und Rothenberg des Grafen von Erbach-Fürstenau, mit 11,023 Einwohnern.

16) Die Ämter Erbach und Reichenberg des Grafen von Erbach-Erbach, mit 6,892 Einwohnern.

17) Die Ämter Schönberg und König des Grafen von Erbach-Schönberg, mit 5,013 Einwohnern.

18) Die Herrschaft Schloß Ilbenstadt des Grafen von Leiningen-Westerburg, mit 35 Einwohnern.

Ausser diesen Ländertheilen erhielt der Landgraf von Hessen-Darmstadt durch die rheinische Bundesakte auch die großherzogl. Würde mit allen königl. Rechten, Ehren und Vorzügen, und unterwarf sich die im Umfange seines Staatsgebiets gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen, wovon die in der Provinz Starkenburg 3,262, und die in der Provinz Oberhessen 3,578 Einwohner hatten. Im Ganzen erhielt also Hessen-Darmstadt durch den Rheinbund an 119,000 Seelen.

Zum drittenmal wurde das nunmehrige Großherzogthum Hessen nach dem Frieden von Wien, im Jahr 1810, vergrößert, indem es durch die mit Frankreich am 11. Mai 1810, und mit Baden am 8. September 1810 abgeschlossenen Verträge nachstehende Ländertheile erhielt:

1) Von dem Fürstenthum Fulda: die in Oberhessen enklavirte Stadt Herbstein.

2) Von der Grafschaft Hanau: a) das Amt Babenhausen, welches aus der Stadt Babenhausen, dem Flecken Dudenhofen, und den Dörfern Harreshausen, Langstadt und Kleestadt bestund; b) das Amt Dorheim, welches die Flecken Dorheim und Nauheim, und die Dörfer Rötgen und Schwalheim enthielt; c) das Amt Rodheim, bestehend aus den Flecken Rodheim und Holzhausen, und den Dörfern Ober- und Niedereschbach und Steinbach; d) das Amt oder Dorf Heuchelheim, wovon aber $^5/_{12}$, welche dem Grafen von Stollberg-Gedern gehören, schon früher unter hessischer Oberhoheit standen; e) das Amt Münzenberg, welches die Städte Münzenberg und Assenheim, und das Dorf Trais-Münzenberg

enthielt. Von der Stadt Münzenberg standen aber schon vorher $5/8$, von der Stadt Assenheim $5/6$, und von dem Dorfe Trais-Münzenberg die Hälfte unter der Souveränität des Großherzogs von Hessen; f) das Amt Ortenberg, bestehend aus $1/3$ der Stadt Ortenberg, 6 Dorfschaften und 1 Hof.

3) Von dem Großherzogthum Baden: die standesherrlichen Ämter Amorbach und Miltenberg, des Fürsten von Leiningen; das standesherrliche Amt Heubach, des Fürsten von Löwenstein-Werthheim; das Dorf Laudenbach, des Freiherrn von Fechenbach; und das Dorf Umpfenbach, des Fürsten von Trautmannsdorf.

Im Ganzen betrug dieser neue Zuwachs 30,000 Seelen, wovon die badischen Ländertheile 15,000, die hanauischen 12,000, und die fuldaische Stadt Herbstein 2,900 Einwohner enthielt.

Die lezte Länderveränderung erlitt das Großherzogthum Hessen durch die Wiener Congreßakte und die von den Ministern der vier großen Mächte zu Paris am 3. September 1815 geschlossene Convention. Nach diesen Beschlüssen, so wie in Folge der mit Preußen am 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816, und mit Kurhessen am 29. Juni 1816 abgeschlossenen Staatsverträge, überließ der Großherzog von Hessen:

1) An Preußen das Herzogthum Westphalen und die Oberhoheit über die Standesherrschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgentein-Berleburg.

2) An Kurhessen das Amt Dorheim, und die auf der rechten Mainseite belegenen Ortschaften Großauheim, Oberrodenbach und Großkrotzenburg von dem ehemaligen Amte Steinheim.

3) An Baiern das Amt Alzenau, das Städtchen Wörth, die standesherrlichen Aemter Amorbach und Miltenberg des Fürsten von Leiningen, das standesherrliche Amt Heubach des Fürsten von Löwenstein-Werthheim, das Dorf Umpfenbach des Fürsten von Trautmannsdorf, und das Dorf Laudenbach des Freiherrn von Fechenbach.

4) An Hessen-Homburg die Souveränität über die demselben zugehörige Landgrafschaft gleichen Namens, welche durch die Rheinbundakte mediatisirt wurde.

Für alle diese Abtretungen, welche eine Einwohnerzahl von 184,000 Seelen hatten, erhielt der Großherzog von Hessen nachstehende Ländertheile:

1) Den nördlichen Theil des vormaligen Departements des Donnersbergs, oder die Cantone Mainz, Oberingelheim, Bingen, Wöllstein, Alzei, Osthofen oder Bechtheim, Pfeddersheim, Worms, Oppenheim, Wörrstadt und Niederolm, welche die gegenwärtige Provinz Rheinhessen bilden.

2) Von dem vorhin souveränen Fürstenthum Isenburg die Justizämter Offenbach, Dreieich mit Philippseich und Wennings des Fürsten von Isenburg-Birstein und Grafen von Isenburg-Philippseich, die ganze Grafschaft Isenburg-Büdingen, das Amt Marienborn des Grafen von Isenburg-Meerholz, das Amt Assenheim des Grafen von Isenburg-Wächtersbach, die Herrschaft Heusenstamm des Grafen von Schönborn, und das Rittergut Eppertshausen des Grafen von Lerchenfeld.

3) Die kurhessische Hälfte des Städtchens Vilbel.

4) Den hessen-homburgischen Antheil an dem Dorfe Petterweil.

5) Die Patrimonialherrschaft Obererlenbach des Grafen von Ingelheim.

Zusammen enthielten diese Erwerbungen 189,000 Seelen, und also nur um 5,000 Seelen mehr, als die obengenannten Abtretungen.

II.

Lage und Grenzen.

Das Großherzogthum Hessen liegt zwischen dem 25° 34′ und 27° 13′ östlicher Länge, und zwischen dem 49° 15′ und 51° 18′ nördlicher Breite. Der äusserste westliche Punkt ist die Stadt Bingen, und der äusserste östliche Punkt die Stadt Schlitz; gegen Süden ist der äusserste Punkt die Stadt Wimpfen, und gegen Norden das Dorf Eimelrod in der Herrschaft Itter. Aber schon ein Blick auf die Karte zeigt, daß dieses Großherzogthum kein zusammenhängender, arrondirter Staatskörper ist, sondern von mehreren fremden Gebieten durchschnitten wird. Die Provinz Oberhessen wird von den beiden andern Provinzen, Starkenburg und Rheinhessen, durch Kurhessen und die freie Stadt Frankfurt getrennt, und selbst diese von einander geschiedenen zwei Haupttheile des Großherzogthums bilden kein geographisch-konsolidirtes Ganze, indem von der Provinz Oberhessen der Landrathsbezirk Vöhl und Theile des Landrahtsbezirkes Vilbel, so wie von der Provinz Starkenburg der Landsrathsbezirk Wimpfen, ganz abgesondert und von fremden Gebieten umgeben sind. Die Entfernung des Landrathsbezirks Vöhl von der nördlichsten Grenze des

Hauptlandes der Provinz Oberhessen beträgt vier, und die Entfernung des Landrathsbezirkes Wimpfen von der südlichsten Grenze des Hauptlandes der Provinz Starkenburg sogar zehn Stunden.

Der nördliche Theil des Großherzogthums, oder die Provinz Oberhessen, wird gegen Süden von Kurhessischen Ländern, so wie von der freien Stadt Frankfurt und der Landgrafschaft Hessen-Homburg umgeben; gegen Westen grenzt er an das Herzogthum Nassau und die preußische Monarchie; und gegen Norden und Osten stoßt er wieder an das Kurfürstenthum Hessen. Der von dem Hauptlande getrennt liegende Landrathsbezirk Vöhl wird größtentheils vom Fürstenthum Waldeck, und nur auf der östlichen Seite von Kurhessen begrenzt, während die von jenem Bezirke abgerissenen Stücke, die Ortschaft Höringhausen und das Kirchspiel Eimelrod, welches die Dörfer Eimelrod, Deißfeld und Hemminghausen enthält, ganz von dem Waldeckischen Gebiete eingeschlossen sind.

Der südliche größere Theil des Großherzogthums Hessen, oder die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, grenzt gegen Norden an das Herzogthum Nassau, so wie an das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und die Kurhessische Provinz Hanau; gegen Osten an das Königreich Baiern und das Großherzogthum Baden; gegen Süden wieder an letzteres und an den Rheinkreis des Königreichs Baiern; gegen Westen endlich, theils an diesen, theils an die Nahe und jenseits derselben an den preußischen Regierungsbezirk Coblenz. Der isolirte Landrathsbezirk Wimpfen liegt zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden.

Natürliche Grenzen hat nur der südliche Haupttheil des Großherzogthums Hessen. Die Nahe scheidet die Pro-

vinz Rheinhessen von der preußischen Rheinprovinz, und zwar dergestalt, daß selbst die auf dem rechten Naheufer liegenden Gemarkungstheile der auf dem linken Ufer befindlichen preußischen Ortschaften Münster, Sarmsheim, Laubenheim, Langenlohnsheim und Bretzenheim unter Großherzoglich Hessische Oberhoheit gekommen sind; nur die Stadt und Gemark von Kreutznach ist ganz dem königlich preußischen Gebiete verblieben, während der auf dem linken Naheufer befindliche Gemarkungstheil der Stadt Bingen unter Preußische Hoheit gehört. Auch der Rhein und Main sind Grenzflüsse des Großherzogthums; ersterer trennt die Provinz Rheinhessen von Mainz bis Bingen von dem Herzogthum Nassau, und letzterer die Provinz Starkenburg von dem Unter-Mainkreise des Königreichs Baiern, dem Kurhessischen Fürstenthum Hanau und dem Herzogthum Nassau.

III.

Verwaltungs-Eintheilung des Großherzogthums.

Das Großherzogthum Hessen wird in Hinsicht auf die Verwaltung in drei Provinzen, und diese wieder in nachstehende Landrathsbezirke eingetheilt.

A. Provinz Starkenburg.

1) Landrathsbezirk Darmstadt; er enthält die Residenz Darmstadt und das Dorf Bessungen.

2) Landrathsbezirk Heppenheim; er begreift die vormaligen Ämter Lampertheim und Lorsch, dann aus dem Amte Heppenheim die Stadt Heppenheim, aus dem Amte Gernsheim den Ort Wattenheim, und aus dem Amte Zwingenberg die Orte Großrohrheim und Großhausen mit dem Jagdschlosse Jägersburg.

3) Landrathsbezirk Bensheim; er umfaßt die Ämter Bensheim, Seeheim, Zwingenberg und Gernsheim, die beiden letztern jedoch mit Ausnahme der dem Landrathsbezirke Heppenheim überwiesenen Orte; dann von dem Amte Pfungstadt die Orte Pfungstadt, Eberstadt, Hahn, Eschollbrücken, Eich, Niederbeerbach und das alte Schloß Frankenstein.

4) Landrathsbezirk Dornberg; er enthält die Ämter Dornberg und Rüsselsheim, den Ort Griesheim von dem Amte Pfungstadt, die Orte Ginsheim und Nauheim des Amtes Kelsterbach, und das Dorf Geinsheim des Fürsten von Isenburg-Birstein.

5) Landrathsbezirk Langen; er begreift das Amt Kelsterbach, mit Ausnahme von Ginsheim und Nauheim, dann vom Amte Darmstadt die Orte Arheilgen, Erzhausen, Gräfenhausen, Schneppenhausen, Weiterstadt und Wirhausen, nebst dem Gensfelder Hofe; vom Amte Schaafheim den Ort Dietzenbach; vom Amte Dieburg die Orte Oberroden und Niederroden, endlich die Patrimonialgerichte Messel, Eppertshausen und Messenhausen.

6) Landrathsbezirk Seligenstadt; er umfaßt die Ämter Seligenstadt, Steinheim und Babenhausen, letzteres jedoch mit Ausnahme der Orte Kleestadt und Langstadt; sodann das Patrimonialgericht Heusenstamm.

7) Landrathsbezirk Dieburg; er enthält die Ämter Umstadt, Otzberg, Dieburg und Schaafheim, die beiden letztern jedoch mit Ausnahme der an die Landrathsbezirke Langen und Seligenstadt gekommenen Orte; dann die Dörfer Kleestadt und Langstadt vom Amte Babenhausen.

8) Landrathsbezirk Reinheim; er besteht aus den Ämtern Reinheim und Lichtenberg, den Orten Niederramstadt, Traisa und Waschenbach des Amtes Pfungstadt, und aus den Rittergütern Georgenhausen und Fränkisch-Crumbach.

9) Landrathsbezirk Lindenfels; er begreift die Ämter Fürth, Waldmichelbach, Igelsbach und Heppenheim, letzteres mit Ausnahme der Stadt Heppenheim; sodann die Standesherrschaft Erbach-Schönberg und das Patrimonialgericht Birkenau.

10) Landrathsbezirk Hirschhorn; er umfaßt die Ämter Hirschhorn und Neckarsteinach.

11) Landrathsbezirk Wimpfen; er ist aus den Ämtern Wimpfen und Kürnbach zusammengesetzt.

12) Landrathsbezirk Breuberg; er enthält die Fürstl. Löwenstein-Werthheimischen und Gräfl. Erbach-Schönbergischen Standesherrschaften Breuberg, Habitzheim und König, und den Ort Hetschbach des Freiherrn von Wambold.

13) Landrathsbezirk Erbach; er besteht aus den standesherrlichen Besitzungen der Grafen von Erbach-Erbach und Erbach-Fürstenau.

14) Landrathsbezirk Offenbach; er begreift die Justizämter Offenbach und Dreieichenhain des Fürsten von Isenburg-Bierstein und des Grafen von Isenburg-Philippseich.

B. Provinz Oberhessen.

1) Landrathsbezirk Gießen; er enthält das Stadt- und Landamt Gießen; die Ämter Hüttenberg und Allendorf an der Lumda; die Stadt Königsberg und die Orte Frankenbach, Raunheim und Waldgirmes vom Amte Königsberg; den Ort Krumbach vom Amte Blankenstein; das Patrimonialgericht Hermannstein des Herrn von Schenk; und endlich das Landgericht Buseckerthal des Freiherrn von Buseck.

2) Landrathsbezirk Vöhl; er besteht aus dem ehemaligen Amte Itter.

3) Landrathsbezirk Battenberg; er begreift das Amt Battenberg; den auf der linken Seite der Lahn liegenden Theil des Amts Biedenkopf, nebst dem Orte Wolfsgruben auf der rechten Seite der Lahn; endlich die Patrimonialgerichte Breidenbach und Breidenstein im Grunde Breidenbach.

4) Landrathsbezirk Gladenbach; er umfaßt das Amt Blankenstein, mit Ausnahme von Crumbach; den auf der rechten Seite der Lahn gelegenen Theil des Amtes Biedenkopf, ohne Wolfsgruben; aus dem Amte Königsberg die Orte Roßbach, Ober- und Nieder-Weidbach, Bischoffen und Wilsbach; die Gerichte Roth, Lixfeld und Obereisenhausen im Grunde Breidenbach, und das Patrimonialgericht Elmshausen.

5) Landrathsbezirk Butzbach, begreifend die Ämter Butzbach und Friedberg, nebst Burg-Friedberg; das Amt Niederwöllstadt des Grafen von Solms-Rödelheim, mit Ausnahme des Dorfs Einartshausen; die Stadt Assenheim, und die Dörfer

Mehlbach, Wisselsheim und Steinfurth, wovon letzteres dem Grafen von Isenburg-Büdingen gehört; dann die Rittergüter Lagenhain, Ziegenberg, Ober- und Unterflorstadt des Herrn von Löw, Beyenheim des Herrn von Rau, und Ockstadt des Herrn von Frankenstein.

6) Landrathsbezirk Vilbel; er enthält die vormaligen Ämter Vilbel, Rodheim, Großkarben, Büdesheim und Altenstadt; das Amt Rödelheim des Grafen von Solms-Rödelheim; das Amt Engelthal des Grafen von Solms-Wildenfels; das Schloß Ilbenstadt des Grafen von Leiningen; die Dörfer Bönstadt und Bruchenbrücken des gräflich Isenburg-Wächterbachischen Amtes Assenheim; die Rittergüter Burggrafenrode des Grafen von Elz, Obererlenbach des Grafen von Ingelheim, und Höchst an der Nidder des Freiherrn von Günderrode; endlich das Dorf Petterweil.

7) Landrathsbezirk Nidda; er begreift die Ämter Nidda und Bingenheim, das Domanialamt Ortenberg, das untere Amt Lißberg, das Gericht Widdersheim des Amts Schotten, das Gericht Heuchelheim, die standesherrlichen Ämter Ortenberg und Gedern, und das Rittergut Lindheim des Freiherrn von Venningen.

8) Landrathsbezirk Schotten; er besteht aus dem Amte Schotten, mit Ausnahme des Gerichts Widdersheim; den Gerichten Burckhardts und Crainfeld des Amtes Lißberg; und aus der Stadt Ulrichstein und dem Gerichte Bobenhausen des Amtes Ulrichstein.

9) Landrathsbezirk Grünberg; er enthält das

Amt Grünberg und die adelichen Gerichte Londorf des Hrn. von Rabenau, Oberohmen des Freiherrn von Riedesel und Winnerod des Hrn. von Schenk.

10) Landrathsbezirk Kirtorf; er begreift das Amt Homberg an der Ohm; vom Amte Romrod die Stadt Kirtorf und die Orte Gleimenhain, Angerod, Billertshausen und Heimertshausen; das Rittergut Rülfenrode des Hrn. von Schenk, und das Eusser Patrimonialgericht.

11) Landrathsbezirk Romrod; er umfaßt die Ämter Alsfeld und Romrod, lezteres mit Ausnahme der dem Landrathsbezirke Kirtorf zugewiesenen Orte, die Gerichte Felda und Storndorf des Amtes Ulrichstein, und das adeliche Gericht Kestrich des Herrn von Schenk.

12) Landratsbezirk Herbstein; er ist aus dem Domanialamte Herbstein, und den adelichen Gerichten Lauterbach, Engelrod, Altenschlirf und Freiensteinau des Freiherrn v. Riedesel zusammengesetzt.

13) Landrathsbezirk Schlitz; er besteht aus der Standesherrschaft Schlitz, genannt Görz.

14) Landrathsbezirk Büdingen; er enthält die fürstlich und gräflich isenburgischen Ämter Büdingen, Mockstedt, Wenings, Marienborn und Staaden, so wie die Orte Michelau und Ronnenburg des standesherrlichen Amtes Assenheim.

15) Landrathsbezirk Hungen; er begreift die standesherrlichen Besitzungen der Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Lich, so wie des Grafen Solms-Laubach, dann das Dorf Einartshausen des Grafen von Solms-Rödelheim.

C. Provinz Rheinhessen.

1) Canton Mainz, die Oberbürgermeisterei Mainz und die Bürgermeistereien Castel und Kostheim enthaltend.

2) Canton Niederolm, die Bürgermeistereien Bretzenheim, Niederolm, Oberolm, Gonsenheim, Finthen, Kleinwinternheim, Hechtsheim, Laubenheim, Weissenau, Ebersheim, Harxheim, Zornheim, Sörgenloch, Stadtecken und Essenheim begreifend.

3) Canton Oberingelheim, die Bürgermeistereien Oberingelheim, Niederingelheim, Gau-Algesheim, Aspisheim, Appenheim, Budenheim, Bubenheim, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim, Mombach, Jugenheim und Sauer-Schwabenheim umfassend.

4) Canton Bingen, die Bürgermeistereien Bingen, Gaulsheim, Büdesheim, Gensingen, Dietersheim, Dromersheim und Ockenheim enthaltend.

5) Canton Wöllstein, aus den Bürgermeistereien Badenheim, Biebelsheim, Bosenheim, Eckelsheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Planig, Siefersheim, Sprendlingen, Steinbockenheim, Volksheim, Wöllstein, Wonsheim und Zotzenheim bestehend.

6) Canton Alzei, die Bürgermeistereien Alzei, Albig, Bornheim, Bechenheim, Erbes-Büdesheim, Flomborn, Framersheim, Flonheim, Freimersheim, Heimersheim, Kettenheim, Nack, Niederwiesen, Odernheim, Offenheim, Weinheim und Wendelsheim begreifend.

7) Canton Wörrstadt, die Bürgermeistereien Armsheim, Bechtolsheim, Gabsheim, Gaubickelheim, Hillesheim, Nieder-Saulheim, Ober-Hilbersheim, Partenheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim,

Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Niederweinheim, Ober-Saulheim, Udenheim, Undenheim, Vendersheim, Wallertheim, Wolfsheim und Wörrstadt umfassend.

8) Canton Oppenheim, die Bürgermeistereien Bodenheim, Dalheim, Dienheim, Dexheim, Dolgesheim, Eimsheim, Guntersblum, Hahnheim, Köngernheim, Lörzweiler, Mommernheim, Nierstein, Oppenheim, Nackenheim, Schwabsburg, Selzen, Waldülversheim und Weinolsheim enthaltend.

9) Canton Osthofen, vormals Bechtheim, aus den Bürgermeistereien Abenheim, Alsheim, Bechtheim, Dittelsheim, Dorndürkheim, Eich, Eppelsheim, Gimbsheim, Hamm, Hangenweisheim, Heppenheim, Heßloch, Ibersheim, Mettenheim, Monzernheim, Osthofen, Rheindürkheim und Westhofen bestehend.

10) Canton Pfeddersheim, die Bürgermeistereien Bermersheim, Dalsheim, Enzheim, Gundersheim, Gundheim, Heppenheim, Herrnsheim, Hochheim, Hohenfülzen, Horchheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mölsheim, Mörstadt, Monsheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Pfeddersheim, Pfiffligheim, Wachenheim und Wiesoppenheim begreifend.

11) Canton Worms, er besteht blos aus der Bürgermeisterei und vormaligen freien Reichsstadt Worms.

IV.

Größe des Großherzogthums.

Nach der trigonometrischen Aufnahme, welche unter der Direction des Oberfinanzraths Eckhardt vorgenommen wurde, beträgt der Flächeninhalt des Großherzogthums Hessen 152 3/4 Quadratmeilen. Davon hat:

1. Die Provinz Starkenburg . . .	54	□ Meilen.
2. Die Provinz Rheinhessen . .	24 3/4	—
3. Die Provinz Oberhessen . . .	74	—
Zusammen .	152 3/4	□ Meilen.

Auf dem Bundestage zu Frankfurt ward dagegen der Flächenraum des Großherzogthums zu einhundertneunzig Quadratmeilen angegeben, und Crome hatte ihn früher auf einhundert sechsundneunzig, später aber nur auf einhundert sechsundachtzig Quadratmeilen bestimmt, indem er für die Provinz Oberhessen fünfundneunzig, für die Provinz Starkenburg fünfundsechszig, und für die Provinz Rheinhessen sechsundzwanzig Quadratmeilen annahm. Einige haben dagegen für die Provinz Rheinhessen nur zwanzig Quadratmeilen gerechnet, während Prälat Schmidt, in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen, den Flächeninhalt der Provinz Oberhessen auf einhundert und zehn Quadratmeilen ansetzt. In der zweiten Abtheilung dieses Werks, welche die specielle Beschreibung der drei Provinzen des Großherzogthums enthalten wird, werden wir

auch die Resultate der Vermessungen, soweit sie nemlich bis jetzt schon vollendet sind, angeben können.

V.

Natürliche Beschaffenheit des Landes.

1. Gebirge.

Die Hauptgebirge des Großherzogthums sind der Odenwald in der Provinz Starkenburg, und der Vogelsberg in der Provinz Oberhessen. Ersteres ist ein aus Sienit, Kalkstein, Thonschiefer, Grauwacke u. s. w. bestehendes Übergangsgebirg, das sich in der Nähe von Darmstadt und Umstadt erhebt, von Groß-Ostheim den Main aufwärts bis Miltenberg zieht, von dort über Amorbach, Mudau und Eberbach an den Neckar sich wendet, diesen Strom bis Heidelberg begleitet, und dann längs der Bergstraße wieder bis Darmstadt geht. Sein höchster Berggipfel ist der Katzenbuckel, welcher an der südlichen Grenze der Provinz Starkenburg, aber schon im Badischen Antheil des Odenwaldes, liegt, und 1780 Fuß über der Meeresfläche hoch ist. Nach dieser Bergspitze sind die höchsten Berge des Odenwaldes die Neunkircher Höhe 1800, der Felsberg 1680, der Kråhberg 1600, der Malchenberg, oder Melibocus 1600 und die Eulbacher Höhe 1550 Fuß über dem Spiegel des Meeres erhaben. Die ganze Länge des Odenwaldes, wovon jedoch ein Theil zu Baden und Baiern gehört, beträgt ungefähr zwölf Stunden, und beinahe ebensoviel beträgt die Breite desselben. Er

ist im Ganzen genommen, keineswegs unwirthbar, sondern wird von vielen fruchtbaren, anmuthigen und durch Forellen-Bäche bewässerten Thälern durchschnitten. Auch ziehen fruchtbare Felder an den Seiten und Abhängen der Berge hin, bedeckt mit Getreidefeldern, Futterkräutern und Obstbäumen. Am ödesten und rauhesten ist der Höhenzug, welcher sich von Schlussau über Hesselbach, Würzberg, Eulbach, Vielbrunn und Lützelbach bis an den Main bei Obernburg erstreckt. Aber selbst diese Berge, wenn sie nicht ganz felsigt sind, haben fruchtbares Erdreich, und sind, oder waren wenigstens mit Eichen-, Buchen- und Tannenwäldern bedeckt. Von dem Fuße des Odenwalds zieht sich eine große, zum Theil sandige, doch größtentheils fruchtbare und sehr kultivierte Ebene nach den Rhein und Main hin.

Das zweite Hauptgebirg des Großherzogthums ist der Vogelsberg in der Provinz Oberhessen: ein Basaltgebirg, welches seine größte Höhe auf dem Oberwalde, im Landrathsbezirke Schotten, hat, und von hieraus Äste nach allen Richtungen, wie unregelmäßige Stralen, aussendet, die sich allmählig, meist an Sandstein, verlieren, und oft nur noch durch einzelne hervorragende Basaltkegel bezeichnet sind. Im Ganzen nimmt der Vogelsberg einen Raum von ohngefähr eilf bis zwölf Quadratmeilen ein, und hat eine Länge von zehn bis zwölf Stunden, bei einer Breite von fünf bis sechs Stunden. Er gehört fast in seiner ganzen Ausdehnung dem Großherzogthum Hessen an, indem nur ein kleiner Theil davon, der höchstens zwei Quadratmeilen beträgt, sich nach Churhessen, über einige Fuldaische und Isenburgische Ortschaften erstreckt. Die höchsten Berge dieses Gebirgs sind nach Schmidt's Handbuch der Naturlehre, folgende:

Die Sieben-Ahorn, oder der Oberwald	2281	Par.	Fuß.
Der Geißelstein	2185	»	»
Der Taufstein *)	2140	»	»
Der Hohenrods-Kopf	2168	»	»
Der Bilstein	2000	»	»
Die Herchenhainer Höhe	1974	»	»
Der Ulrichsteiner Schloßberg . . .	1867	»	»

Die kleinen Flüsse und Bäche, welche auf dem Vogelsberg entspringen, gehören theils zu dem Flußgebiete des Rheins, theils zu dem Flußgebiete der Weser. Denn die Kinzig, Nidda, Nidder, Wetter und Horlof fließen in den Main; die Ohm, Lumda und Wieseck nimmt die Lahn auf, und die Schwalm, Lüder, Altfell und Josa gehen mit der Fulda in die Weser über. Die Thäler, welche von diesen Wässern gebildet werden, sind größtentheils eng, und nur einige wenige mehr als eine Viertelstunde breit. Übrigens ist fast der ganze Vogelsberg, wie die meisten Basaltgebirge, mit bedeutenden Braunkohlen-Niederlagen umzogen, welche sich besonders in der Wetterau sehr häufig vorfinden; von Metallen aber kommt hier, ausser Eisen, nichts vor.

Die Ebene, welche sich von dem Fuße des Vogelsberges bis an den Main erstreckt, und in welche die Thäler der Nidda, Wetter, Horlof und Nidder auslaufen, begreift den fruchtbaren Landesstrich, der jezt den Namen der Wetterau führt, vormals aber Wettergau genannt wurde. Ihre Länge von Hungen bis nach Höchst beträgt 11 bis 12 Stunden, und ihre Breite von Ober-

*) Nach den neuesten Beobachtungen soll der Taufstein bei 2400, dagegen der Oberwald nur 2000 Fuß hoch seyn.

Roßbach bis nach Büdingen 8 Stunden, während sie einen Raum von 15 bis 18 Quadratmeilen einnimmt.

Der westlichste und nördlichste Theil der Provinz Oberhessen wird von den auslaufenden Ästen des Taunus, des Westerwaldes und des Rodhaars bedeckt. Sie bilden eine Reihe von Bergen, welche sich aus der Gegend von Homburg vor der Höhe nach dem Landrathsbezirke Butzbach ziehen, und von dort bei Gießen vorbei in die Landrathsbezirke Battenberg, Gladenbach und Vöhl gehen, indem sie einen Saum an den Gebirgen des Taunus, des Westerwaldes und des Rodhaars bilden. Dieser westliche Gebirgszug der Provinz Oberhessen besteht meist aus Thonschiefer, Grauwacke, Kalkstein und buntem Sandstein; leztern enthält besonders das Rodhaargebirg, das auch Sienit und Kupferschiefer hat. Von Metallen besitzt dasselbe Eisen, Kupfer, Blei und etwas Silber, so wie es überhaupt erzreicher als das östliche Gebirg, oder der Vogelsberg ist. Seine höchsten Punkte sind die Sackpfeife mit 2103 Fuß, der Buchholz mit 1919 Fuß, der Rachelshäuser Kopf mit 1625 Fuß, der Dünsberg mit 1472 Fuß, die Battenberger Warte mit 1409 Fuß, und der Hausberg mit 1350 Fuß über der Meeresfläche.

In der Provinz Rheinhessen sind keine Gebirge von Bedeutung; sie hat nur sanfte Bergrücken, welche mit Hügeln und kleinen Ebenen abwechseln. Die meisten Berge, wovon aber keiner über 800 Fuß hoch ist, befinden sich in den Kantonen Bingen, Oberingelheim und Wöllstein; während die beträchtlichsten Ebenen zwischen Oppenheim und Worms, bei Niederingelheim und in den Cantonen Pfeddersheim, Osthofen und Mainz sind. Überhaupt bietet sich in der Provinz Rheinhessen ein meist hügeligter und ebener Boden dar.

2. Flüsse.

Die Hauptflüsse des Großherzogthums Hessen sind der Rhein und der Main, obgleich dieser nur die Grenzen der Provinz Starkenburg bespült.

Der Rhein, welcher seinen dreifachen Ursprung auf den rhätischen Alpen der Schweiz hat, betritt das Großherzoglich Hessische Gebiet oberhalb Worms, bei dem sogenannten Mittelbusch, strömt von hier in nördlicher Richtung zwischen Starkenburg und Rheinhessen nach Mainz, nimmt unterhalb dieser Stadt seinen Lauf gegen Westen, und macht bis Bingen hin, wo er das Großherzogthum wieder verläßt, die natürliche Grenze zwischen diesem und dem Herzogthum Nassau. Die ganze Länge seines Laufs von Worms bis Bingen beträgt 27 Stunden, wovon auf den Theil des Stroms zwischen Worms und Mainz ohngefähr zwanzig Stunden kommen, obgleich der Landweg zwischen diesen beiden Endpunkten nur eine Entfernung von neun Stunden darbietet. Dieses Mißverhältniß der Entfernung zu Wasser und zu Land wird durch die großen Krümmungen verursacht, welche der Rhein bei dem sogenannten Mittelbusch oberhalb Worms, bei Gernsheim, und zwischen Stockstadt und Erfelden *) macht, und die den Lauf des Stromes ungemein verlängern.

Die Breite und Tiefe des Rheins ist sehr verschieden. Die erstere beträgt zwischen Worms und Mainz 1000 bis 2000, und zwischen Mainz und Bingen 1600 bis 2800 rheinländische Fuß. Unterhalb Oppenheim, wo sich die

---

*) Die Krümmung zwischen Stockstadt und Erfelden beträgt vier Stunden, dagegen der Landweg nur eine halbe Stunde.

fliehende Brücke befindet, ist der Rhein kaum 1000, zwischen Budenheim und Walluf 1600, und zwischen Mainz und Castel 1730 rheinische Schuhe breit; dagegen beträgt seine Breite bei Weisenau 2000, zwischen Frei-Weinheim und Mittelheim 2800, und zwischen Mombach und Bieberich sogar 3600 Fuß *). Die Tiefe des Rheins steigt von vier und einen halben bis zweiundzwanzig Schuhen; während der Fall desselben vier und einen halben Schuh auf ein und eine Viertelstunde der Strömung, und seine Schnelligkeit sechsundvierzig Klafter auf die Minute beträgt. Am schwächsten ist die Strömung des Rheins zwischen Mainz und Bingen, da er auf diesem Striche theils an mehrern Orten ziemlich versandet ist, theils auch der Fall des Wassers durch die achtzehn Inseln **), die sich hier im Rheine befinden, sehr vermindert wird.

*) Die drei Rheinarme zwischen Mombach und Bieberich sind zwar zusammen nur 320 Klafter, oder 2560 rheinländische Schuhe breit, mit den Inseln aber beträgt dort die Breite des Rheins 3600 rheinländische Schuhe.

**) Die Rheininseln von Mainz bis Bingen, zwischen den beiden Uferbesitzern Hessen-Darmstadt und Nassau getheilt, sind folgende:

1) Die Peters-Aue, 2) Die Ingelheimer Aue,	Hessisch.
3) Die Biebericher Aue, 4) Die Schiersteiner Aue,	Nassauisch.
5) Die kleine Hader-Aue, oder das Gauswörthchen, 6) Die Königsklinger Aue, oder Elfelder Aue,	Hessisch.
7) Die Erbacher Aue, dem Grafen von Westphalen gehörig, 8) Die Grün-Aue,	Nassauisch.

Vor diesen Inseln liegen aber einige dem Ufer so nahe, daß sie leicht mit demselben verbunden werden könnten, wie dies bereits mit der alten Sandinsel und mit der großen Haderau geschehen ist *).

In seinen Eisgängen und Überschwemmungen ist der Rhein sehr furchtbar. Letztere fangen gewöhnlich im Juni an und dauern bis in den Juli, während welcher Zeit der Schnee in der Schweiz schmilzt. Man kann annehmen, daß es im Laufe von zehn Jahren gewöhnlich drei Eisgänge mit Überschwemmungen gibt. Der furchtbarste Eisgang in der neuern Zeit war der vom 2. März 1784. Er war der stärkste seit 150 Jahren, und auch später gab es keinen stärkern. Die Überschwemmung, welche er verursachte, war so groß, daß in Mainz das Wasser bis gegen das Münsterthor drang. Gegen diese Verheerungen und Überschwemmungen des Rheins sind die Ufern

---

9) Die alte Sandinsel,	
10) Die Jungaue,	Hessisch.
11) Die Winkleraue,	
12) Die Zankaue,	
13) Die große Haderaue,	
14) Die Johannisbergeraue, oder die Brustmannsaue,	
15) Die Schönbornische Aue,	Nassauisch.
16) Die Ilmenaue,	
17) Der Lukeswörth (ist zugebaut),	
18) Der Rüdesheimerwörth,	

Nur allein die zwölf Auen oder Inseln, welche in der Gegend von Frei-Weinheim liegen, enthalten über 400 Morgen Landes.

*) Auch der Stromarm an der kleinen Haderau, unterhalb Budenheim, soll jetzt verlandet werden, was man blos durch Pflanzungen zu bewirken suchen wird.

desselben schon größtentheils durch Dämme und Weidenpflanzungen geschützt, und werden bald in einem solchen Zustande seyn, daß selbst die stärksten Fluthen keine Verwüstungen mehr anrichten werden können. Am rechten Ufer des Rheins sind Damm- und Faschinenbauten bei Bieblis, Gernsheim, Großrohrheim, Biebesheim, Stockstadt, Erfelden, Leeheim und Ginsheim, und am linken Rheinufer zieht sich besonders ein starker Damm von Rheindürkheim bis Oppenheim hin, welcher auch den sogenannten Altrhein *) vom Rheinstrome trennt. Auch bei Worms sind schützende Uferbauten, so wie zwischen Nackenheim und Weisenau; während unterhalb Mainz die Gemarkungen von Mombach, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim schon wirklich eingedammt sind, und auch die Gemarkung von Heidesheim es noch in diesem Jahre seyn wird, wozu die Landstände 45,000

*) Der Altrhein ist ein altes, vom Rhein verlassenes Flußbett im Canton Osthofen, das sich von dem Dorfe Eich (drei Stunden unterhalb Worms), über Gimsheim an den Rhein zieht, eine Stunde lang ist und einen Flächenraum von 1200 Morgen hat. Er ist ein größtentheils mit Rohr bewachsener Sumpf, der nur dort, wo ihn der von Osthofen kommende Seebach durchfließt, helles Wasser hat. Schwillt aber dieser Bach den Altrhein an, so tritt er über und überschwemmt das ganze Acker- und Wiesland zwischen Rheindürkheim und Oppenheim. Und da dieser Sumpf durch seine mephytische Ausdünstung auch der Gesundheit sehr nachtheilig ist und Wechselfieber erzeugt, so wäre seine Austrocknung um so wünschenswerther, als dadurch viel urbares Land gewonnen würde. Bei Gimsheim bildet der Altrhein gegen den Rheinstrom hinaus eine Lache, die durch eine dort angelegte Schleuße in den vollen Rhein abgeleitet wird.

Gulden bewilliget haben. Überhaupt ist jetzt der Uferbau zwischen Mainz und Bingen in einem solchen Zustande, daß kein Land mehr abbricht, während vor der gegenwärtigen Regierung jährlich viele Morgen von den Fluthen des Rheins weggerissen wurden. Auch auf die Herstellung der Leinpfade von Bingen bis Mainz, welche früher in einem sehr schlechten Zustande waren, hat die Großherzoglich Hessische Regierung viele Sorge verwendet.

Die größern Rheinschiffe, welche zum Waarentransport von Speier nach Mainz verwendet werden, haben meist eine Ladungsfähigkeit von 2000 bis 3000, und die, deren man sich von Mainz bis Köln bedient, von 3000 bis 4000 Zentner. Ausser diesen größern Schiffen giebt es aber auch Fahrzeuge von 1100 bis 1600 Zentner Ladungsfähigkeit, dann sogenannte Ankernachen, Steinnachen, Dreibörde, Flieger, Jachten u. s. w.; letztere dienen hauptsächlich zur Fortbringung der Reisenden und haben 200 bis 260 Zentner Ladungsfähigkeit.

Zur Bergfahrt von Mainz bis Schröck braucht man für eine Ladung von 2000 bis 2500 Zentner acht bis neun Pferde. Gewöhnlich ist es blos bis Germersheim und Schröck, daß die Schiffe mit Pferden gezogen werden können, zuweilen geht es aber auch bis Neuburg, ja sogar bis Münchhausen; das ist aber auch der äusserste Punkt, und der Zug der Pferde ist hier schon mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden. Da, wo die Pferde durch Menschen ersetzt werden müssen, rechnet man statt jedes Pferdes gewöhnlich vier Menschen; bei ruhigem Wetter jedoch läßt sich eine Ladung von 2000 Zentner mit 26 bis 28 Menschen fortbringen, bei unruhigem Wetter aber sind oft 36 bis 40 Mann erforderlich.

— Von Mainz bis Köln sind für eine Bergladung von 2000 Zentnern bei mittlerem Wasser zehn, bei kleinem Wasser zwölf, und bei sehr seichtem Wasser auch vierzehn bis sechszehn Pferde nöthig. Dagegen braucht man zum Transport eines leeren Schiffes von 3000 Zentner Ladungsfähigkeit von Köln nach Mainz herauf gewöhnlich vier, und im Gebirge von St. Goar bis Bingen fünf Pferde. — Zu den Thalfahrten von Mainz bis Köln (den Rhein hinunter), brauchen die Jachten, oder die sogenannten Wasser-Diligencen, im Sommer gewöhnlich nur zwei Tage, geladene Schiffe hingegen vier bis fünf und einen halben Tag; zu den Bergfahrten aber (den Rhein herauf), bedürfen die erstern drei und die letztern sechs bis sieben und einen halben Tag, ja bei sehr niedrigem Wasser auch acht bis neun Tage. — Was endlich noch die Überfahrts-Plätze betrifft, so ist zwischen Mainz und Kastel eine Schiffbrücke, unterhalb Oppenheim eine fliegende Brücke, und bei Worms, Rheindürkheim, Gernsheim, Budenheim, Heidesheim und Bingen sind Fähren über den Rhein.

Nach dem Rhein ist der Main der größte und wichtigste Fluß des Großherzogthums, ob er gleich nur einen Theil der Nord- und Westseite der Provinz Starkenburg, und an seiner Mündung die Gemeinde Kostheim der Provinz Rheinhessen bespült. Er hat eine doppelte Quelle: den weißen Main, welcher am Fichtelberge seinen Ursprung hat, und den rothen Main, der bei Creussen, auf dem südlichen Vorgebirge des Thüringer Waldes, entspringt. Beide Arme vereinigen sich bei Trögelsdorf, unterhalb Kulmbach, zu einem Flusse, der bei Bamberg, wo er die Regnitz aufnimmt, für

Fahrzeuge von 1800 Centner Ladungsfähigkeit schiffbar wird, oberhalb Seligenstadt die Grenze des Großherzogthums Hessen betritt, die er aber schon unterhalb Offenbach verläßt und erst bei Kelsterbach wieder erreicht, worauf er sich unterhalb Kostheim und etwa neun hundert Schritte oberhalb Mainz, nach einem Laufe von sechzig Meilen, auf dem er mehr als vierzig Flüsse und Bäche aufgenommen hat, in den Rhein ergießt. Noch einige Stunden Weges unter der Vereinigungsstelle unterscheidet man die röthlichgelben Wogen des Mains von dem grünlichblauen Wasserspiegel des Rheins. Er hat einen weniger starken Fall als der Rhein, da das Gefäll desselben von Frankfurt bis zu seiner Mündung in den Rhein nur acht Schuhe auf eine Meile beträgt. Auch ist sein Bett um vieles enger, als das des Rheins, und die Überschwemmungen desselben, besonders nach starken Regengüssen, sind häufiger; so wie auch der Eisbruch des Mains gewöhnlich früher als der vom Rhein geht, und oft den letzten in Bewegung bringt. Gegen die Verheerungen des Mains sind die Ufer desselben bei Seligenstadt, Kleinsteinheim, Bürgel, Kelsterbach, Rüsselsheim und Bischofsheim mit Dämmen und Weidenpflanzungen versehen; doch kann dadurch, besonders bei dem Aufbruche des Eises und dessen Stopfung, unmöglich aller Schaden abgewendet werden.

Die Schiffe, womit man die Mainfahrt betreibt, dienen theils zum Holz-, theils zum Waaren-Transport. Zum Transport des Brenn- und Schnittholzes hat man Schellige von 300 bis 400 Ctr., und Ruderschellige von 800 bis 1200 Ctr. Ladungsfähigkeit; zum Gütertransport dagegen bedient man sich der Himpelnachen von 150 bis 400 Ctr., der Doppelnachen von 500

bis 600 Ctr. und der größern Güterschiffe von 1500 bis 1800 Centner Ladungsfähigkeit.

Der Neckar, welcher im Königreiche Würtemberg, am nördlichen Abhange des Schwarzwaldes, entspringt, bei Kanstadt schiffbar wird und nächst Mannheim in den Rhein fällt, bespült zwar nur die Grenzen der Landrathsbezirke Wimpfen und Hirschhorn, ist aber für die Schifffahrt und besonders für den Holztransport aus dem Odenwalde sehr wichtig. Uferbauten sind am Neckar bei Hirschhorn.

Die Lahn entsteht auf dem Lützeler Waldgebirge des Fürstenthums Siegen, und zwar in dem Keller des sogenannten Lähnhauses *), geht von dort in das Wittgensteinische, betritt bei Breidenstein die Provinz Oberhessen, durchströmt von dieser die Landrathsbezirke Battenberg und Gladenbach, fließt dann in das Kurhessische Gebiet, wo sie die Stadt Marburg bespült, und erreicht erst bei dem Städtchen Staufenberg das Großherzogthum Hessen wieder. Zwischen hier und Gießen geht sie über einen Arm des Vogelsberges, verläßt ungefähr eine Stunde unterhalb jener Stadt, welche sie bewässert hat, das großherzogliche Gebiet auf immer, und fließt hierauf über Wetzlar, Weilburg, Limburg, Diez und Ems nach Nieder-Lahnstein, wo sie sich nach einem Laufe von fünfunddreißig Stunden in den Rhein ergießt. Die Lahn, welche von Lasphe bis Ems in Allem vierzehn Brücken hat, kann zwar von ihrer Mündung bis Weilburg hinauf mit Schiffen von 250 bis 600 Ctr. befahren werden, könnte aber auch bis Gießen, ja bis Marburg hir,

*) Die Quelle der Lahn liegt 1720 Fuß über der Meeresfläche.

schiffbar gemacht werden, wodurch der Handel, und besonders die Holz-Flösserei, sehr befördert würde. Auch könnte man von Marburg an mittelst eines Landtransports von achtzehn Stunden, die schiffbare Fulda bei Kassel erreichen, und von dort die Wasserstraße der Weser benutzen. Wirklich ist auch die Schiffbarmachung der Lahn schon im Jahre 1762 von den Franzosen, die während des siebenjährigen Kriegs lange in Gießen lagen, versucht, und im Jahre 1797 aufs Neue begonnen, aber leider nicht ausgeführt worden. Doch wurde sie von den Landständen des Großherzogthums, im Jahre 1820, der Staatsregierung empfohlen. Im Landrathsbezirke Battenberg überschwemmt die Lahn bei Fluthzeiten das ganze Lahnthal und bewirkt dadurch an einigen Orten Fruchtbarkeit, während sie an andern Orten Verwüstungen anrichtet.

Von den größern Bächen, welche auf dem Vogelsberge entspringen, vereinigen sich mit der Lahn: 1) die Ohm, welche am Oberwalde bei Unterseibertrod entspringt, bei Merlau die Felda aufnimmt, durch einen Theil der Landrathsbezirke Grünberg und Kirtorf zieht, und sich im Kurhessischen oberhalb Marburg, in die Lahn ergießt. 2) Die Lumda, welche oberhalb Klein-Lumda entsteht, die Landrathsbezirke Grünberg und Gießen durchzieht, und bei Lollar, im vormaligen Amte Allendorf, in die Lahn fällt. 3) Die Wieseck, welche in dem Landrathsbezirke Grünberg ihre Quelle hat, und sich bei Gießen mit der Lahn vereiniget.

Zu den größern Flüssen des Großherzogthums Hessen gehört endlich auch die Nahe, welche auf dem südlichen Abhange des Hochwaldes, unweit Selbach, im Sachsen-Koburgischen Fürstenthum Lichtenberg, ihren Ur-

sprung hat, dort, wo sie die Alsenz aufnimmt, die Grenze der Provinz Rheinhessen betritt, diese von dem Preußischen Regierungsbezirke Coblenz scheidet, und bei Bingen in den Rhein fällt, nachdem sie das großherzogliche Gebiet auf einer Strecke von ohngefähr vier Stunden bespült hat. Die mittlere Breite der Nahe beträgt achtzehn Klafter, und ihre Tiefe steigt von zwei bis zwölf Schuhen. Sie ist jedoch nicht schiffbar, woran zum Theil der Mangel an Wasser und die vielen seichten Stellen, noch mehr aber die Felsen, die sich häufig in ihrem Bette befinden, Ursache sind.

Unter den kleineren Flüssen des Großherzogthums verdienen noch bemerkt zu werden, und zwar zuerst in der Provinz Rheinhessen:

1) Die Selz, welche in der Nähe von Kirchheimboland, am Fuße des Donnersbergs, entspringt, die Cantone Alzei, Niederolm und Oberingelheim durchfließt, und in dem letztern, oberhalb Frei-Weinheim, in den Rhein fällt. Sie hat eine Breite von zwölf bis achtzehn Fuß, und treibt viele Mühlen.

2) Die Pfrimm oder Primm, welche am Donnersberg bei Gombach, im Canton Winnweiler des baierischen Rheinkreises, ihren Ursprung hat, mitten durch Pfeddersheim fließt und sich unterhalb dieses Städchens in zwei Arme theilt, wovon der eine nach Pfifflichheim und der andere nach Leiselheim und Hochheim lauft. Unterhalb dem letztern Dorfe fließen beide Arme wieder zusammen, und gehen zu einem Flüßchen vereint nach Neuhausen, das hierauf eine Viertelstunde unterhalb Worms in den Rhein fällt. Dieser beträchtliche Bach ist acht bis zwölf Fuß breit, und treibt ebenfalls viele Mühlen. Auf

der von Mainz nach Worms führenden Kunststraße, ist unweit der letztern Stadt eine steinerne Brücke über die Pfrimm errichtet.

3) Die Carlsbach, ein nicht unbedeutender Bach, der unweit Härtlingshausen, im Canton Grünstadt von Rheinbaiern, entsteht, und bei Worms, nach einem Laufe von sieben und einer halben Stunde in den Rhein fällt.

4) Die Eisbach, welche gleichfalls im Rheinkreise des Königreichs Baiern entspringt, einen kleinen Theil des Canton Pfeddersheim bewässert, und durch Worms in den Rhein fließt.

In der Provinz Starkenburg sind ausser den schon beschriebenen größern Flüssen, noch folgende kleinere zu bemerken:

1) die Weschnitz, welche bei Hammelbach im Odenwalde entspringt, in diesem Gebirge viele kleine Bäche aufnimmt, über Fürth und Birkenau durch enge Thäler in das Großherzogthum Baden geht, hier bei der Stadt Weinheim in die Ebene tritt, bald darauf das hessische Gebiet und zwar den Landrathsbezirk Heppenheim erreicht, und in diesem über Lorsch und Wattenheim nach der vormaligen Veste Stein fließt, wo sie in den Rhein fällt. In der Ebene, welche von Weinheim nach Lampertheim zieht, theilt sich die Weschnitz in zwei Arme, die ohngefähr vierhundert Schritte von einander fließen und sich dann bei Lorsch wieder vereinigen.

2) Die Modau, welche bei dem Dorfe Wurzelbach, auf dem westlichen Abhange des Odenwaldes entsteht, durch ein schönes Thal nach Eberstadt, und von da über Pfungstadt nach Stockstadt fließt, wo

sie sich mit dem Rhein vereiniget. Dieser ansehnliche Bach, welcher zwischen Oberramstadt und Stockstadt bei 50 Mühlen treibt, wird oft so stürmisch und reißend, daß er die größten Verwüstungen anrichtet.

3) Die Mimling, welche zu Beerfelden im Odenwalde ihre Quelle hat, von dort über Michelstadt, Erbach und Neustadt nach Baiern geht, und sich hier bei dem Dorfe Eisenbach in den Main ergießt. Sie bildet das schönste Thal des Odenwaldes.

4) Die Gersprenz, oder Gersprinz, welche im Odenwalde auf dem Neunkircher Berg entspringt, durch die Vereinigung vieler anderer Quellen und Nebenbäche bei dem Dörfchen Gersprinz zu einem beträchtlichen Bache wird, und über Reinheim, Dieburg und Babenhausen nach Baiern fließt, wo sie bei dem Flecken Stockstadt, Aschaffenburg gegenüber, in den Main fällt. Auch die Gersprenz bewässert ein schönes Thal des Odenwalds, tritt aber zu verschiedenen Jahreszeiten stark aus und verursacht dadurch großen Schaden.

5) Die Itterbach, welche in dem wilden Eutergrunde des Odenwaldes, unfern des Erbachischen Jagdschlosses Eulbach, entspringt, über Hesselbach und Schellenbach in das badische Bezirksamt Eberbach fließt, und in diesem unterhalb der Stadt Eberbach sich in den Neckar ergießt. Die Itter ist nicht nur an köstlichen Forellen sehr reich, sondern sie wird auch zu einem sehr beträchtlichen Holzhandel benutzt.

6) Die Landbach entspringt bei Zwingenberg, durchfließt den Landrathsbezirk Dornberg und ergießt sich

drei Viertel Stunden unterhalb Trebur, nachdem sie sich mit dem Schwarzbach vereiniget und dessen Namen angenommen hat, in den Rhein. Man hat schon mehrere Vorschläge zu ihrer Schiffbarmachung gemacht, die aber bis jetzt nicht zu Stande gekommen sind, ob sie gleich von Trebur aus mit ziemlich beträchtlichen Nachen befahren wird. An der Ausmündung in den Rhein wird der Schwarzbach die Weißbach genannt.

Die Provinz Oberhessen besitzt nebst den schon oben genannten Wässern der Lahn, noch folgende kleinere Flüsse und größere Bäche:

1) Die Eder, welche auf dem Rodhaarberge, in der Preußischen Provinz Westphalen, ihren Ursprung hat, durch die Hessische Landrathsbezirke Battenberg und Vöhl fließt, im letztern die Itter *) aufnimmt, dann in das Kurfürstenthum Hessen geht, und hier unterhalb Cassel in die Fulda fällt. Die Quelle der Eder liegt 1877 Fuß über der Meeresfläche. Sie tritt öfters aus und überzieht die anliegenden Ländereien zuweilen mit Steinen.

2) Die Diemel kommt aus dem Waldeckischen, durchfließt das Kirchspiel Eimelrod und geht dann wieder in das Fürstenthum Waldeck zurück.

3) Die Schwalm entspringt eine Viertelstunde von dem Dorfe Storndorf, fließt, von da nach Alsfeld,

*) Die Itter entspringt bei dem Orte Dorfitter, fließt bei Thalitter vorbei und fällt bei Herzhausen in die Eder. Sie hat der Herrschaft Itter den Namen gegeben und friert nie zu, weßhalb die Mühlen, welche an diesem Bache liegen, stets Wasser haben.

nimmt unterhalb dieser Stadt die Lieberbach und Eisa auf, und geht dann ins Kurhessische, wo sie sich mit der Eder vereiniget. So seicht die Schwalm in trockenen Jahreszeiten ist, so zerstörend wird sie, wenn sie Schnee und Eisgang, oder starke Regengüsse anschwellen.

4) Die Nidda, welche am Fuße des Oberwaldes, dem höchsten Punkte des Vogelsbergs, entspringt, und sich erst südlich, dann südwestlich richtend durch die Landrathsbezirke Schotten, Nidda und Vilbel dem Main zufließt, mit dem sie sich bei Höchst, im Herzogthum Nassau, vereiniget. Sie richtet durch öftere Überschwemmungen große Verheerungen a

5) Die Nidder, welche auf der westlichen Seite des Vogelsbergs, bei Sichertshausen, ihre Quelle hat, durch die Landrathsbezirke Schotten, Büdingen und Vilbel zieht, und an der Grenze der Provinz Oberhessen, oberhalb dem Flecken Vilbel, in die Nidda fließt.

6) Die Wetter, welche in dem Waldgebirge hinter Laubach entspringt, die Landrathsbezirke Hungen, Butzbach und Vilbel durchzieht, und sich bei Assenheim mit der Nidda vereiniget. Von ihr hat der fruchtbare Landesstrich, die Wetterau, seinen Namen erhalten.

7) Die Horlof, sie hat bei Gonterskirchen, drei Stunden oberhalb Hungen, ihren Ursprung, durchfließt einen Theil der Wetterau und ergießt sich unterhalb Staaden in die Nidda. Dieses Flüßchen, so wie die Nidder und zum Theil auch die Wetter, treten jährlich aus und überschwemmen die anliegenden Äcker und Wiesen. Um diesen Verheerungen Einhalt zu thun, sind an den Ufern jener

Flüßchen, besonders in den letztern Jahren, schon mehrere Flußbauarbeiten vorgenommen worden, wozu im Jahr 1820 von den Landständen 7000 Gulden bewilliget wurden.

3. Clima.

Die geographische Lage des Großherzogthums Hessen, so wie andere physische Ursachen, bringen in dem Clima dieses Landes eine große Verschiedenheit hervor. Daher man in manchen Gegenden die üppigsten Weitzenfelder, das köstlichste Obst und die schönsten Weinberge antrifft, indeß in andern nur Hafer und Kartoffeln erträglich fortkommen. Am mildesten und der Vegetation am günstigsten ist das Klima in Rheinhessen und in der Provinz Starkenburg vom Rhein bis zum Odenwald hin, so wie im alten Maingau, in den Landrathsbezirken Offenbach, Dieburg und Seligenstadt. Auch in der Wetterau ist das Clima der Fruchtbarkeit des Erdreichs überaus günstig, wo selbst die feinsten Obstsorten und die zartesten Gewächse vortrefflich fortkommen. Frühjahr und Sommer treten in diesen Gegenden drei bis vier Wochen früher ein, als auf dem Vogelsberge und im sogenannten Hinterlande der Provinz Oberhessen, so wie im Odenwalde. Ja selbst noch bei Gießen ist die Vegetation im Frühjahr mehr als drei Wochen gegen die von Mainz zurück. Überhaupt fängt in der Provinz Rheinhessen, so wie in den Rheingegenden und an der Bergstraße der Provinz Starkenburg, die Vegetation schon in der Mitte des Monats März an, während das Steinobst Anfangs April zur Blüthe kommt, und die Kirschen gegen Johanni reifen. Die Heuerndte tritt bereits in den ersten Tagen des Junius

und die des Getreides im Anfang Augusts, oder auch schon im Ausgange Juli ein. Die Weinlese findet gewöhnlich im Oktober statt, doch fängt sie öfters auch schon im September an. Daß übrigens das ganze Großherzogthum Hessen ein sehr gesundes Clima habe, beweißt schon der Umstand, daß in demselben im Durchschnitte nur der 44ste Mensch stirbt, während in Holland zum Beispiel, schon der 26ste Mensch jährlich mit Tode abgeht. Im Ganzen kann man annehmen, daß nur zwei Achttheile des Großherzogthums Hessen ein rauhes, dagegen drei Achttheile desselben ein gemäßigtes und ein Achttheil ein sehr mildes Clima haben. Am rauhsten ist das sogenannte Hinterland in der Provinz Oberhessen.

4. Natürliche Produktionskraft des Bodens.

Auch die Fruchtbarkeit des Bodens ist in dem Großherzogthume Hessen sehr verschieden. Wenn in der Provinz Rheinhessen das Erdreich, im Ganzen genommen, sehr ergiebig ist, so sind dagegen die Provinzen Starkenburg und Oberhessen meist Gebirgs- und Sandland, obschon ein großer Theil derselben, hauptsächlich die Bergstraße und die Wetterau, in Rücksicht der Güte des Bodens der Provinz Rheinhessen nicht nachsteht. In der Provinz Starkenburg haben besonders die Landrathsbezirke Dornberg, Langen, Heppenheim, Bensheim, Dieburg und Seligenstadt einen meist leichten und sandigen Boden, der sogar in einigen Gegenden, wie die sogenannte Hardt bei Büttelborn, in Flugsand übergeht; während in der Provinz Oberhessen die Landrathsbezirke Vöhl, Battenberg und Gladenbach größtentheils

rauhes Berg- und Waldland enthalten, das fast nur Hafer und Kartoffeln hervorbringt. Auch in den Landrathsbezirken Schotten und Schliz von Oberhessen ist der Boden im Ganzen nicht ergiebig, besonders in den meisten Gegenden des eigentlichen Vogelsberges, wo er größtentheils mit kleinern und größern Steinen vermischt ist, auch an vielen Orten Eisenstein enthält, wodurch die Fruchtbarkeit ganz aufhört. Ergiebiger ist dagegen der Boden in den Thälern und an den Bergabhängen des Odenwaldes, wo der verwesete, mit Modererde vermischte Sienit eine starke Vegetation zuläßt, die durch die große Hitze im Sommer noch sehr erhöht wird, so daß hier auch Tabak, Färberröthe, Reps, Mohn und Hopfen gedeihen.

VI.

Bevölkerung.

Nach den letzten Zählungen beträgt die Einwohnerzahl des Großherzogthums Hessen 671,789 Seelen. Davon kommen auf

A. die Provinz Starkenburg:

1.	Landrathsbezirk	Darmstadt .	19,903	Seelen.
2.	—	Langen . .	14,278	—
3.	—	Dornberg .	20,211	—
4.	—	Bensheim .	20,988	—
5.	—	Heppenheim .	20,667	—
6.	—	Hirschhorn .	4,487	—
7.	—	Lindenfels .	22,813	—
8.	—	Erbach . .	21,736	—
9.	—	Breuberg . .	15,846	—
10.	—	Reinheim . .	18,508	—
11.	—	Seligenstadt .	17,757	—
12.	—	Dieburg . .	19,061	—
13.	—	Offenbach .	15,187	—
14.	—	Wimpfen . .	3,832	—
		Summa . .	235,274	Seelen.

B. Die Provinz Oberhessen:

1.	Landrathsbezirk	Gießen . .	28,771	Seelen.
2.	—	Hungen . .	22,861	—
3.	—	Butzbach . .	20,873	—
4.	—	Vilbel . . .	19,342	—
5.	—	Nidda . . .	26,081	—
		Zusammenzug . .	117,928	Seelen.

		Übertrag . .	117,928	Seelen.
6.	Landrathsbezirk	Büdingen . .	15,553	—
7.	—	Schotten . .	15,058	—
8.	—	Herbstein . .	19,608	—
9.	—	Schlitz . . .	7,256	—
10.	—	Romrod . .	18,106	—
11.	—	Kirtorf . .	13,724	—
12.	—	Grünberg . .	16,646	—
13.	—	Gladenbach .	12,490	—
14.	—	Battenberg .	16,136	—
15.	—	Vöhl . . .	5,409	—
		Summa . . .	257,914	Seelen.

C. Die Provinz Rheinhessen.

1.	Canton	Mainz	29,989	Seelen.
2.	—	Oberingelheim . . .	15,602	—
3.	—	Bingen	9,608	—
4.	—	Wöllstein	12,607	—
5.	—	Alzei	18,481	—
6.	—	Wörrstadt	18,227	—
7.	—	Niederolm	14,709	—
8.	—	Oppenheim	17,108	—
9.	—	Osthofen	18,501	—
10.	—	Pfeddersheim . . .	16,1[illegible]5	—
11.	—	Worms	7,604	—

In ganz Rheinhessen also	178,591	Seelen.
Die Provinz Starkenburg, mit . .	235,274	—
Die Provinz Oberhessen, mit . .	257,914	—
Totalsumme	671,789	Seelen,

wovon die Standesherrschaften 136,741 Individuen enthalten, und zwar in der Provinz Starkenburg 58,246, und in der Provinz Oberhessen 78,495.

Wenn der Flächeninhalt des Großherzogthums Hessen nur 152 Quadratmeilen beträgt, so kommen von den 671,789 Einwohnern auf jede Quadratmeile 4,419 Seelen; besteht er aber in 190 Quadratmeilen, so leben auf jeder derselben nur 3,535 Menschen. Am bevölkertsten ist nach der ersten Annahme die Provinz Rheinhessen, welche 7,143 Einwohner auf jeder der 25 Quadratmeilen hat; während in der Provinz Starkenburg, (das Areal zu 54 Quadratmeilen), 4,356 Seelen, und in der Provinz Oberhessen, (den Flächenraum zu 74 Quadratmeilen), 3,478 Menschen auf die Quadratmeile kommen. Nimmt man aber für die Provinz Starkenburg 65, und für die Provinz Oberhessen 95 Quadratmeilen an, so leben auf jener nur 3,619 und auf dieser 2,709 Menschen. Mir scheint dieses leztere Bevölkerungsverhältniß richtiger als das erstere zu seyn, indem selbst das viel gesegnetere Herzogthum Nassau nur 3,780 und eben so das Großherzogthum Baden nur 3,752 Einwohner auf der Quadratmeile hat. Auch in der Provinz Rheinhessen mag der Flächeninhalt zu niedrig angesetzt, und folglich die Bevölkerung derselben nicht so groß seyn, als sie oben angegeben wurde.

Im Jahr 1818 hatte das Großherzogthum Hessen 641,569 Einwohner, nämlich:

in der Provinz		Starkenburg . . .	220,341
—	—	Oberhessen	254,080
—	—	Rheinhessen . . .	167,148

die Bevölkerung ist also im Steigen, und hat seit dem genannten Jahr um 30,220 Seelen zugenommen.

Die Volksmenge des Großherzogthums Hessen wohnt in 66 Städten, 2,225 Flecken, Dörfer, Höfen, Mühlen u. s. w., und 98,994 Häusern. Davon befinden sich in der

A. Provinz Starkenburg:

		Städte.	Fleck., Dörf., Höfe, Mühl. u. s. w.	Häuser.
1.	Landrathsbezirk Darmstadt	1	17	1,274.
2.	— Dornberg	1	77	3,033.
3.	— Langen .	—	43	1,962.
4.	— Offenbach	2	15	1,785.
5.	— Seligenstadt	3	56	2,811.
6.	— Dieburg .	3	43	2,911.
7.	— Reinheim	1	144	2,638.
8.	— Bensheim	3	100	2,852.
9.	— Heppenheim	1	42	2,772.
10.	— Lindenfels	1	126	2,827.
11.	— Hirschhorn	2	20	549.
12.	— Erbach .	2	94	2,661.
13.	— Breuberg	1	83	2,286.
14.	— Wimpfen	1	5	477.
	Summe .	22	865	30,838.

B. Provinz Oberhessen.

1.	Landrathsbezirk Gießen .	5	76	4,625.
2.	— Grünberg.	1	48	2,811.
3.	— Kirtorf .	2	76	2,267.
	Zusammenzug . .	8	200	9,703.

	Städte.	Fleck., Dörf., Höfe, Mühl. u. s. w.	Häuser
Übertrag . . .	8	200	9,703.
4. Landrathsbezirk Romrod .	3	77	3,030.
5. — Schlitz .	1	20	1,216.
6. — Herbstein	2	51	3,199.
7. — Schotten	2	75	2,898.
8. — Nidda .	3	88	4,677.
9. — Büdingen	3	39	2,488.
10. — Vilbel .	—	56	1,784.
11. — Butzbach .	5	70	3,674.
12. — Hungen .	4	53	4,093.
13. — Gladenbach	—	112	2,163.
14. — Battenberg	3	98	2,501.
15. — Vöhl . .	—	30	739.
Summe .	34	969	42,165.

C. Provinz Rheinhessen.

1. Canton Mainz	2	11	2,610.
2. — Niederolm	—	37	2,337.
3. — Oberingelheim .	1	61	2,570.
4. — Bingen	1	18	1,353.
5. — Wöllstein	1	34	2,163.
6. — Wörrstadt	—	34	2,855.
7. — Oppenheim . .	1	37	2,758.
8. — Osthofen	—	43	2,857.
9. Canton Alzei	2	68	2,893.
Zusammenzug . .	8	343	22,396.

			Städte.	Fleck., Dörf., Höfe, Mühl., u. s. w.	Häuser.
		Übertrag . . .	8	343	22,396.
10.	—	Pfeddersheim . .	1	46	2,625.
11.	—	Worms	1	2	970.
Summe d. Provinz Rheinhessen			10	391	25,991.
» » » Starkenburg			22	865	30,838.
» » » Oberhessen			34	969	42,165.
		Total-Summe .	66	2,225	98,994.

VII.

Religionsverschiedenheit der Einwohner.

Von den beiden Hauptpartheien der christlichen Religion ist die protestantische oder evangelische Kirche am zahlreichsten, indem sich zu dieser 481,777, und zur katholischen nur 167,582 Seelen bekennen. Denn man zählte in dem obengenannten Jahr:

	Protestanten.	Katholiken.
1. In der Provinz Starkenburg	162,626.	65,729.
2. » » » Oberhessen .	238,395.	11,927.
3. » » » Rheinhessen	80,856.	89,926.
Summe .	481,777.	167,582.

Unter der Zahl der Evangelischen oder Protestanten, befinden sich 397,569 Lutheraner und 84,208 Reformirte. Es sind nämlich:

	Lutheraner.	Reformirte.
1. In der Provinz Starkenburg	145,105.	17,521.
2. » » » Oberhessen .	218,635.	19,760.
3. » » » Rheinhessen	33,829.	46,927.
Summe .	397,569.	84,208.

Die Lutheraner und Reformirte der Provinz Rheinhessen, so wie ein Theil derer, welche in der Provinz Oberhessen wohnen, haben sich bereits vereiniget und bilden jetzt nur Eine, eine evangelisch-christliche Kirche. Auch findet man, besonders in der Provinz Rheinhessen, viele Kirchen, wo sowohl die Protestanten als die Katholiken ihren Gottesdienst halten.

Menoniten, (eine von Simon Menon im Jahr 1536 gestiftete christliche Religionsparthei, deren Lehren aber rein evangelisch sind), gibt es im Großherzogthum Hessen, 1,277. Davon sind:

in der Provinz Starkenburg . .	78
— — Oberhessen . .	310
— — Rheinhessen . .	889
Summa . . .	1,277.

Auch findet man Inspirirte im Großherzogthume, namentlich in dem gräflich Isenburg-Meerholzischen Amte Marienborn, wo es deren 34 gibt, und im Landrathsbezirke Battenberg. Diese christliche Religionssekte nimmt zwar die heilige Schrift als Norm ihres Glaubens an, unterscheidet sich jedoch dadurch von den übrigen

christlichen Religionspartheien, daß sie weder taufet, noch das heilige Abendmahl hält. Sie hat keinen Geistlichen, sondern nur einen sogenannten Ältesten, und glaubt an fortwährende Einwirkungen des heiligen Geistes.

Juden sind im Großherzogthum 20,600, nämlich:

1. In der Provinz		Starkenburg . .	6,841
2.	—	— Oberhessen . . .	6,739
3.	—	— Rheinhessen . .	7,020
		Summa . . .	20,600.

Die meisten Juden findet man zu Mainz, Worms, Bingen, Offenbach, Darmstadt, Friedberg, u. s. w. wo sie ganze Straßen bewohnen.

VIII.

Urproduktion.

1. Pflanzenbau.

Der größte Reichthum des Großherzogthums Hessen ist der Landbau, besonders in den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, wo er fast die einzige Nahrungsquelle der Einwohner ist. Aber auch in der Provinz Oberhessen ist die Landwirthschaft der Hauptnahrungszweig der Einwohner, da sich nur der kleinere Theil derselben von der Manufakturindustrie nährt. — Man baut im Großherzogthum alle Arten von Getreide und zwar in solcher Menge, daß ein großer Theil

davon ausgeführt werden kann. Den größten Überfluß bringen Rheinhessen, das sogenannte Ried zwischen der Bergstraße und dem Rhein, der Maingau und die Wetterau hervor. Aber selbst die bergigten Distrikte des Großherzogthums, (der Odenwald, der Vogelsberg und das Hinterland), haben Früchte zum Verkauf übrig, besonders Hafer und Gerste. Nur diejenigen Orte des Vogelsberges, welche das rauheste Klima und den unfruchtbarsten Boden haben, wie Herchenhain, Hartmannshain, Sichenhausen, Breungeshain, Ulrichstein, Feldkrücken, Kölzenhain u. s. w., machen hiervon eine Ausnahme, da man dort blos etwas Gerste, Hafer und Kartoffeln zieht.

Weizen wird fast überall gebaut, selbst in den Thälern des Vogelsberges und im sogenannten Hinterland *), ob er gleich dort nicht allenthalben und auf den Höhen, so wie im Kirchspiel Eimelrod, gar nicht geräth. Den meisten Weizen erzeugen die Cantone Alzei, Wörrstadt, Osthofen, Pfeddersheim, Oppenheim und Niederolm der Provinz Rheinhessen; die Landrathsbezirke Dornberg, Bensheim, Heppenheim und Dieburg der Provinz Starkenburg; dann die Wetterau, so wie mehrere Gegenden der Landrathbezirke Gießen, Romrod, Battenberg und Grünberg von der Provinz Oberhessen. Auf den besten Äckern von Rheinhessen, der

*) Selbst das Amt Ulrichstein, welches in der höchsten Gegend des Vogelsberges liegt, bringt jährlich an Weizen 500 Fuder, das Riedesel'sche Amt Engelrod, das gleichfalls am Oberwald liegt, 2040 Meß und die Herrschaft Itter, oder der jetzige Landrathsbezirk Vöhl, 251 Mötte hervor.

Wetterau, des Rieds und des Maingaues trägt der Weizen das zehnte bis zwölfte Korn, aber um die Hälfte weniger fällt die Erndte dieser Frucht auf den Äckern von mittlerer Fruchtbarkeit aus.

Spelz oder Dinkel, wird in der Provinz Rheinhessen fast eben so viel, und in der Provinz Starkenburg noch weit mehr als Weizen gezogen; in der Provinz Oberhessen hingegen wird der Anbau des Spelzes noch wenig betrieben, ob er gleich in den meisten Gegenden dieser Provinz sehr gut gedeihen würde. Der Spelz wird nicht blos zu Mehl, sondern auch zu Graupen, Grütze, Stärke, Bier und Brandwein benutzt. In der Provinz Starkenburg ist das Spelzmehl auch ein beträchtlicher Ausfuhrsartikel, indem es über Frankfurt bis nach dem Norden von Europa geht, wo es besonders zur Verfertigung des feinsten Backwerks gebraucht wird.

Roggen oder Korn, ist das Hauptprodukt der Provinz Oberhessen und wird hier so stark gebaut, daß die meisten Bezirke Überfluß haben und einen großen Theil ausführen können. Aber auch in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen wird überall und in beträchtlicher Menge Korn gebaut, und geräth besonders in der letztern Provinz so gut, daß es in guten Jahren und auf gut gedüngtem Boden den Saamen fünfzehnmal wieder giebt. Doch kann in der Provinz Starkenburg nur in fruchtbaren Jahren Roggen ausgeführt werden, und auch in der Provinz Rheinhessen wird nicht sehr viel mehr gezogen, als die Consumtion der Einwohner erfordert.

Gerste wird in allen Distrikten des Großherzogthums, selbst in den bergigten Gegenden, in großer Menge gezogen, und nicht blos zum Bierbrauen und zu Graupen benutzt, sondern auch als Brodfrucht, besonders da, wo es an

Roggen fehlt, gebraucht. In der Provinz Oberhessen wird größtentheils vierzeilige, in der Provinz Rheinhessen aber meist zweizeilige Gerste gezogen, welche gewöhnlich auch sehr gut geräth.

An Hafer haben Oberhessen und Starkenburg Überfluß, Rheinhessen aber baut diese Frucht nicht einmal hinlänglich zur eignen Consumtion, und muß den Abgang vom Hundsrücken beziehen. In der Provinz Starkenburg hat der Odenwald die stärkste Haferproduktion, wo er besonders in dem Landrathsbezirke Lindenfels sehr gut geräth, und in der Provinz Oberhessen gewinnen das Hinterland, so wie die Bezirke des Vogelsberges, den meisten Hafer und führen viel davon aus.

Heidekorn oder Buchweizen, wird hauptsächlich im Odenwalde gebaut, wo man nicht nur Grütze, sondern auch Mehl daraus bereitet und letzteres, mit Spelz- oder Roggenmehl vermischt, zum Brod benützt. Auch auf dem Vogelsberg und im Hinterlande zieht man ziemlich viel Buchweizen, während er in der Provinz Rheinhessen fast gar nicht gebaut wird.

Hirse ist ein Hauptprodukt des sogenannten Rieds in der Provinz Starkenburg, wird aber jetzt nicht mehr so häufig als sonst gezogen, weil die Anpflanzung desselben hauptsächlich für die holländische Seemacht berechnet war und die Ausfuhr dahin durch das preussische Zollsystem sehr erschwert wird. Auch in den Landrathsbezirken Dieburg und Seligenstadt der Provinz Starkenburg, so wie in einigen Gegenden der Provinz Rheinhessen wird noch ziemlich viel Hirse gezogen; wogegen er in der Provinz Oberhessen nur hier und da, am meisten noch in der Wetterau, dann in den Ämtern

Marienborn, Büdingen, Großenbuseck, Grünberg, Oberohmen u. s. w. gebaut wird.

Von Hülsenfrüchten werden Erbsen, Linsen und Wicken überall gezogen, selbst in den bergigten Gegenden des Großherzogthums, wie im Odenwalde, auf dem Vogelsberge und im Hinterlande. Den größten Überfluß haben in der Provinz Starkenburg die Landrathsbezirke Dornberg, Langen, Bensheim, Heppenheim und Dieburg, und in der Provinz Oberhessen besonders die Wetterau. Diese Bezirke führen auch jährlich mehrere tausend Malter davon aus.

Kartoffeln baut man in allen drei Provinzen des Großherzogthums in großer Menge, besonders in Oberhessen und Starkenburg, wo sie in vielen Bezirken, hauptsächlich im Odenwalde, auf dem Vogelsberg und im Hinterlande, die Hauptnahrung der Einwohner sind. Die besten Kartoffeln werden auf dem Vogelsberge und in den Sandgegenden der Provinz Starkenburg gezogen. In Rheinhessen benutzt man die Kartoffeln mehr zum Mästen des Viehs als zur Nahrung der Menschen.

Von Fabrik- und Handelskräutern werden im Großherzogthum Flachs, Hanf, Reps, Mohn und Taback gezogen. Den stärksten Flachsbau hat die Provinz Oberhessen, wo er fast in allen Gegenden stark betrieben wird, besonders in den Landrathsbezirken Altenschlirf, oder Herbstein, Schlitz, Romrod, Schotten, Nidda, Hungen, Grünberg u. s. w. Der Flachs wird hier nicht nur gesponnen und verwebt, sondern man schlägt auch Leinöl daraus und benutzt die Leinkuchen zum Mästen des Viehes. Nicht so allgemein verbreitet ist der Flachsbau in der Provinz Starkenburg, wo er nur in den Landrathsbezirken Seligenstadt, Dieburg und

Langen stark betrieben wird. Doch wird auch im Odenwalde und in einigen Ortschaften des Landrathsbezirkes Dornberg, wie zu Klein-Gerau, Worfelden, Büttelborn u. s. w., ziemlich viel Flachs gewonnen, und das Produkt von Egelsbach, Erzhausen, Mixhausen, Münster und Babenhausen soll eben so gut, als der schlesische und Rigaer Flachs seyn. In der Provinz Rheinhessen wird der meiste Flachs in den Kantonen Pfeddersheim, Osthofen, Wörrstadt und Alzei gezogen, er ist sehr fein und wird dem schlesischen Flachse gleich geschätzt.

Hanf wird am häufigsten in der Provinz Starkenburg gepflanzt, besonders in den Landrathsbezirken Heppenheim, Bensheim, Dieburg und Reinheim. — Unbedeutender ist dagegen der Hanfbau in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums, wo er meist nur in der Wetterau und in den Kantonen Wörrstadt und Wöllstein betrieben wird.

Rübsaamen und Kohlsaat erzeugt das Großherzogthum in großer Menge, und in der Provinz Rheinhessen vielleicht zu häufig; denn es giebt Ortschaften, wie Alzei, welche in guten Jahren 4000 bis 5000 Malter Reps gewinnen. Auch in der Provinz Oberhessen ist der Repsbau allgemein verbreitet, und wird selbst auf dem Vogelsberge und im Hinterlande betrieben. Nicht so bedeutend ist zwar der Anbau des Rübsaamens in der Provinz Starkenburg, doch wird auch hier in den Landrathsbezirken Dornberg, Dieburg, Seligenstadt und Offenbach viel Rübsaamen gezogen. Der Saamen sowohl, als das daraus geschlagene Oel wurde bisher sehr stark ausgeführt, vorzüglich nach Holland.

Mohn oder Magsaamen wird am häufigsten in der Provinz Starkenburg gebaut, hauptsächlich in den Landrathsbezirken Dornberg, Dieburg, Reinheim, Breuberg und Langen. Es giebt hier Orte, wie Rüsselsheim, Bischofsheim, Klein-Gerau, Worfelden, Raunheim, Bauschheim, Arheilgen, Reinheim, Spachbrücken, Sembd u. s. w., welche in guten Jahren 1000 bis 2000 Malter Mohnsaamen gewinnen. Der in diesen Gegenden erzeugte Saamen wird zu Mohnöl geschlagen, das zur besten Qualität in Deutschland gehört. Weit unbedeutender ist dagegen die Anpflanzung des Mohns in der Provinz Oberhessen, und auch in Rheinhessen hat man diese Ölpflanze erst in der letzten Zeit zu kultiviren angefangen, besonders im Jahr 1822, wo man die Felder, welche mit Winter-Rübsen bestellt waren, und als sie keine Erndte hoffen ließen, im Frühjahr umgeakkert und mit Mohn besäet hat, wie dieß vorzüglich in den Kantonen Mainz und Niederolm geschah.

Der Tabaksbau ist nur in der Provinz Starkenburg von Bedeutung, wo er besonders in den Landrathsbezirken Heppenheim, Bensheim, Seligenstadt und Wimpfen stark betrieben wird. Der Tabak, welcher hier gezogen wird, ist von guter Qualität und wird hauptsächlich in den Fabriken zu Offenbach, Frankfurt, Hanau u. s. w. verarbeitet. Der Anbau des Tabaks ist vorzüglich durch das Continentalsystem, welches allen amerikanischen Tabak vom festen Lande ausschloß, emporgekommen. Auch in der Provinz Oberhessen ist in den Jahren 1773 bis 1783 sehr viel Tabak gebaut worden, jetzt aber wird er nur noch hie und da, besonders im Landrathsbezirke Büdingen, gepflanzt. Eben so unbedeutend ist der Tabaksbau in der Provinz Rhein-

hessen, wo er nur bei Mainz und Worms etwas betrieben wird.

Hopfen wird am meisten noch in der Provinz Oberhessen gezogen, besonders in den Landrathsbezirken Butzbach, Vilbel, Nidda und Hungen; doch reicht das jährliche Erzeugniß zur innern Consumtion bei weitem noch nicht hin, und es muß daher noch viel Hopfen aus Böhmen, Baiern und Braunschweig eingeführt werden. Noch viel unbedeutender ist die Anpflanzung des Hopfen in der Provinz Starkenburg, während in der Provinz Rheinhessen gar kein Hopfen gezogen wird.

Etwas Krapp bringt blos die Provinz Starkenburg hervor, wo in der Gegend von Pfungstadt noch einige hundert Zentner gewonnen werden. Früher sind hier 5000 bis 6000 Zentner jährlich erzeugt und ausgeführt worden.

Der Gemüsebau ist im Großherzogthum allgemein verbreitet und wird am stärksten in den Landrathsbezirken Dornberg, Heppenheim und Bensheim der Provinz Starkenburg betrieben, wo man besonders Weißkraut, gelbe und weiße Rüben, Zwiebeln und Rettige in großer Menge baut und ausführt. Auch zieht man hier viele zarte Gemüse, so wie in Darmstadt treffliche Spargelpflanzen, welche auswärts sehr geschätzt sind. Fast eben so bedeutend ist der Gemüsebau in Rheinhessen, doch werden hier meist feine und zarte Sorten, besonders im Gartenfelde bei Mainz, zu Gonsenheim, Worms, Bingen u. s. w. gezogen und ausgeführt. In der Provinz Oberhessen werden Weißkraut, Rüben und Zwiebeln zur eigenen Consumtion hinlänglich gebaut, und hie und da auch zur Ausfuhr; aber die feinern

Gemüse werden noch häufig vom Main und Rhein her eingeführt.

Der Klee- und Futterkräuterbau wird am stärksten in der Provinz Rheinhessen betrieben, weil es hier den meisten Kantonen an natürlichen Wiesen fehlt. Auch in der Provinz Oberhessen ist der Kleebau schon allgemein eingeführt, doch wird er noch nicht überall so lebhaft betrieben, als es Viehzucht und Ackerbau erfordern. Am meisten ist er noch in der Wetterau zurück, weil dort der gute Boden an sich schon nothdürftig aushilft und nicht so viel Vieh und Dünger erfordert, als dies in minder fruchtbaren Distrikten nöthig ist. In der Provinz Starkenburg haben die Landrathsbezirke Reinheim, Dieburg, Seligenstadt und Lindenfels, so wie die Bergstraße den stärksten Klee- und Futterkräuterbau; im Allgemeinen aber wird er hier weniger stark als in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums betrieben. An der Bergstraße, so wie in Rheinhessen werden auch viele Rüben gezogen und hauptsächlich zur Mästung des Schlachtviehs und Vermehrung der Milch bei den Kühen gebraucht.

Der Wein ist ein Hauptprodukt der Provinz Rheinhessen, wo er in allen Kantonen mehr oder weniger gebaut wird. Im Ganzen hat diese Provinz 35,136 neue Morgen Weinberge, jeden zu 400 □ Klafter. Davon besitzt:

Der Kanton Oberingelheim	. .	6,148	Morgen.
» » Oppenheim	. . .	5,746	»
» » Wörrstadt	. . .	4,671	»
» » Bingen	. . . .	3,865	»
zu übertragen	.	20,430	»

	Übertrag .	20,430	Morgen.
Der Kanton	Wöllstein	3,726	»
» »	Niederolm . . .	3,514	»
» »	Osthofen	2,682	»
» »	Pfeddersheim . .	2,292	»
» »	Alzei	1,287	»
» »	Mainz	936	»
» »	Worms	269	»
	Summe .	35,136	Morgen.

Die vorzüglichsten Weine wachsen zu Nierstein, Laubenheim, Gau-Bischofsheim, Kostheim, Nackenheim, Bodenheim, Dienheim, Oppenheim, Worms, (die Liebfraumilch), Mainz, (der Kästricher, Bienengärtner und Jakobsberger), Bingen, (der Scharlachberger), Ober-Ingelheim und Heidesheim, wovon manche, wie der Niersteiner, Laubenheimer, Gau-Bischofsheimer, Kästricher, Scharlachberger u. s. w., den bessern rheingauern Weinen gleich kommen. Alsdann folgen die geringern, aber ebenfalls noch guten Weine von Bosenheim, Harxheim, Hahnheim, (der Hahnheimer Knopf), Ost- und Westhofen, Elsheim, Gau-Bickelheim, Guntersblum, Alsheim, Bechtheim, Herrnsheim, Gau-Algesheim, Ockenheim u.s.w. Bei Ober- und Nieder-Ingelheim, Groß-Winternheim und Heidesheim wachsen besonders gute rothe Weine, wovon der Ober-Ingelheimer am meisten geschätzt wird und nach dem Aßmannshäuser der beste rothe Rheinwein ist. Das Wein-Erzeugniß von ganz Rheinhessen beträgt jährlich, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, 120,500 Ohm, wovon ohngefähr 40,000 Ohm im Lande konsumirt und 80,500 Ohm zur Ausfuhr übrig bleiben. Ein Stück

Wein von der besten Qualität wird um 600 und ein Stück von der geringsten Sorte um 60 Gulden verkauft.

Von geringerer Bedeutung ist der Weinbau in der Provinz Starkenburg, wo es nur ohngefähr 2310 Morgen Weinberge giebt. Der meiste Wein wird an der Bergstraße gewonnen, besonders in den vormaligen Ämtern Heppenheim und Bensheim, welche 1280 Morgen Weinberge haben. Auch bringt die Bergstraße den besten Wein hervor, besonders auf dem Kirchberg zwischen Zwingenberg und Auerbach, und auf der Starkenburg bei Heppenheim. Nach diesen Gewächsen werden die Gronauer und Zeller Weine in dem standesherrlichen Amte Schönberg, so wie der Wein von Bensheim am meisten geschätzt. Die andern Orte der Provinz Starkenburg, welche etwas Weinbau haben, sind Nordheim im Landrathsbezirke Heppenheim; Krumstadt, Bischofsheim, Rüsselsheim und Wallerstädten im Landrathsbezirke Dornberg; Langfeld, Herings und Kleinumstadt im Landrathsbezirke Dieburg; dann Niederklingen, Oberklingen, Neustadt und Wiebelsbach im Landrathsbezirke Breuberg. Am unbedeutesten ist der Weinbau bei Seligenstadt und Darmstadt, obgleich ersterer ein treffliches Produkt liefert. — In der Provinz Oberhessen wird nur in dem standesherrlichen Amte Büdingen, welches 174 Morgen Weinberg hat, Wein gebaut; aber selbst hier sind im Jahr 1811 nicht mehr als 150 Ohm Wein gekeltert worden.

Allgemeiner ist die Obstzucht im Großherzogthum Hessen, und in mehrern Gegenden ein vorzüglicher Nahrungs- und Handelszweig der Einwohner, besonders in der Provinz Starkenburg, wo selbst im Odenwalde sehr viel Obst gewonnen wird. Das edelste Obst bringen

die Landrathsbezirke Heppenheim, Bensheim, Dornberg, Offenbach und Darmstadt hervor, wo nicht allein Äpfel, Birnen, Kirschen und Zwetschen, sondern auch feine Obstarten, selbst Mandeln, Kastanien und Wallnüsse gezogen werden. — Auch Rheinhessen gewinnt in einigen Gegenden Obst von vorzüglicher Qualität, besonders bei Mainz, Bingen, Worms u. s. w. Im Ganzen aber wird in dieser Provinz der Obstbau noch vernachläßiget, obschon unter dem vormaligen Präfekten des Departements vom Donnersberg, alle Hauptstraßen und Vicinalwege mit Obstbäumen besetzt werden mußten; auch sind die Obstbäume nicht überall von der besten Sorte. Desto fleißiger wird der Obstbau in der Provinz Oberhessen betrieben, besonders hat er hier in neuerer Zeit sehr zugenommen, so daß er an mehrern Orten schon ein beträchtlicher Nahrungszweig ist. Das meiste Obst wird in den Landrathsbezirken Büdingen, Butzbach, Vilbel, Hungen und Gießen gezogen, und selbst im Hinterlande herrscht ein zeimlich starker Obstbau, wo besonders eine große Menge von Zwetschen gezogen, gedörrt und ausgeführt wird. Feinere Obstsorten werden indeß in dieser Provinz noch wenig gezogen, indem man damit erst hie und da den Anfang gemacht hat, besonders zu Friedberg, Gießen u. s. w. Übrigens wird auch viel Obstwein und Obstessig im Großherzogthume bereitet, hauptsächlich in Oberhessen und Starkenburg, und damit ein beträchtlicher Ausfuhr-Handel getrieben. In dem standesherrlichen Amte Gedern, namentlich zu Gelnhaar, wird auch viel Kirschenwasser gebrennt, da sich dort mehrere tausend wilde Kirschenbäume befinden, die auch meist jährlich tragen. Auch die Zwetschen werden

in einigen Gegenden des Großherzogthums zum Brandwein benutzt, besonders in der Provinz Rheinhessen.

An Holz ist in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg im Allgemeinen Überfluß, in der Provinz Rheinhessen aber Mangel. Denn in den beiden erstern Provinzen enthält der Waldboden blos in den Domanial- oder unmittelbar landesherrlichen Waldungen, 334,363 Morgen und 3 Vrt. neuen Maaßes, nämlich in der Provinz Starkenburg 119,514 M. 2 Vrt. und in der Provinz Oberhessen 214,849 M. 1 Vrt., wie dies aus folgender Übersicht erhellet.

A. Provinz Starkenburg.

1. Mit Holz bestandener Boden.			
a. Hochwald:			
Eichen	17,209	Morg.	2 Vrt.
Buchen	25,933	»	2 »
Vermischtes Laubholz .	25,013	»	» »
Nadelholz	22,278	»	» »
Vermischte Laub- und Nadelhölzer . . .	921	»	» »
b. Niederwald:			
Eichen	1,404	»	1 »
Buchen	15	»	» »
Birken	595	»	1 »
Aspern, Erlen u. s. w.	741	»	2 »
Vermischte Holzarten .	14,218	»	1 »
Summe des bestandenen Waldbodens .	108,329	»	1 »
2. Nicht bestandene Flächen:			
a. Holzleere Räume . .	967	Morg.	1 Vrt.

b. Blöſen	8,429 Morg.	1	Vrt.
Summe der nicht beſtandenen Flächen .	9,396 »	2	»

3. Flächen, welche kein Holz ertragen:

a. Wege, Kohlplätze u. ſ. w.	1,653 Morg.	3	Vrt.
b. Wieſen	12 »	»	»
c. Äcker	92 »	»	»
d. Flüſſe und Bäche . .	11 »	1	»
e. Seen und Teiche . . .	21 »	3	»
Summe der kein Holz tragenden Flächen .	1,789 »	3	»

B. Provinz Oberheſſen.

1. Mit Holz beſtandener Boden.

a. Hochwald:			
Eichen	4,073 Morg.	2	Vrt.
Buchen	125,390 »	1	»
Vermiſchtes Laubholz .	28,353 »	2	»
Nadelholz	14,866 »	»	»
Vermiſchte Laub- und Nadelhölzer . . .	2,756 »	1	»
b. Niederwald:			
Eichen	467 »	2	»
Buchen	3,509 »	3	»
Birken	4,299 »	2	»
Aſpern, Erlen u. ſ. w.	1,260 »	2	»
Vermiſchte Holzarten .	13,225 »	2	»
Summe des beſtandenen Waldbodens .	198,202 »	2	»

2. Nicht bestandene Flächen:

a. Holzleere Räume . .	532	Morg.	2	Vrt.
b. Blößen	13,366	»	1	»
Summe der nicht bestandenen Flächen .	13,838	»	3	»

3. Flächen, welche kein Holz ertragen:

a. Wege, Kohlplätze u. s. w.	2,647	Morg.	1	Vrt.
b. Wiesen	17	»	»	»
c. Äcker	17	»	3	»
d. Flüsse und Bäche . . .	8	»	»	»
e. Seen und Teiche . . .	7	»	»	»
Summe der kein Holz tragenden Flächen .	2,697	»	»	»

In der Provinz Rheinhessen enthalten dagegen die Domanial-Waldungen nur 8,157 Morgen, nach folgender Übersicht.

1. Mit Holz bestandener Boden.

a. Hochwald:				
Eichen	179	Morg.	»	Vrt.
Buchen	»	»	»	»
Vermischtes Laubholz .	749	»	»	»
Nadelholz	921	»	3	»
b. Niederwald:				
Vermischte Laub- und Nadelhölzer	21	»	»	»
Eichen	175	»	»	»
Birken	432	»	»	»
Vermischte Holzarten .	4,624	»	»	»
Summe des bestandenen Waldbodens . .	7,101	»	3	»

2. Nicht bestandene Flächen:

a. Blösen	. . . .	964	Morg.		
b. Holzleere Räume	. . .	»	»		
Summe der nicht bestandenen Flächen	. .	964	»		

3. Flächen, welche kein Holz ertragen:

a. Wege, Kohlplätze u. s. w.	. .	70	Morg.	2	Vrt.
b. Wiesen	. . . .	13	»	»	»
c. Äcker	. . . .	7	»	3	»
d. Flüsse und Bäche	. . . .	»	»	»	»
e. Seen und Teiche	. . . .	»	»	»	»
Summe der kein Holz tragenden Flächen	. .	91	»	1	»

Im ganzen Großherzogthum enthalten also die Domanial-Waldungen 342,334 Morgen 3 Vrt. Davon kommen:

Auf den mit Holz bestandenen Boden	. . . .	312,712	Morg.	2	Vrt.
Auf die nicht bestandenen Flächen	. . . . . .	24,199	»	1	»
Auf die kein Holz tragenden Flächen	. . . .	5,423	»	»	»
Summe	.	342,334	»	3	»

Ausser diesen Domanial-Waldungen besitzt aber das Großherzogthum Hessen noch 730,742 Morgen Privat- und Communal-Waldungen, wovon 222,897 Morgen den Standes- und Patrimonial-Herrschaften, 95,011 Morgen andern Privaten, und 412,834 Morgen den

Communen gehören, wie dies folgende Übersicht ausweiset:

A. Provinz Starkenburg:

1. Standesherrlich und Patrimonialgerichtsherrlich	71,045	neue	Morg.
2. Andern Privaten gehörig	70,900	»	»
3. Communen gehörig . .	231,444	»	»
Summe . .	373,389	»	»

B. Provinz Oberhessen:

1. Standesherrlich und Patrimonialgerichtsherrlich	151,852	neue	Morg.
2. Andern Privaten gehörig	24,111	»	»
3. Communen gehörig . .	176,172	»	»
Summe . .	352,135	»	»

C. Provinz Rheinhessen:

Hier sind blos Privat- und Communal-Waldungen, welche 5,218 Morgen alten Maaßes enthalten.

Sämmtliche Waldungen des Großherzogthums Hessen betragen also 1 Million und 73,176 Morgen.

Die Holzarten, welche in diesen Waldungen am meisten vorkommen, sind die Eiche, die Buche, die Hainbuche, die Birke, die Aspe, und vom Nadelholz die Kiefer. Alsdann findet man auch Lerchen, Fichten, und in den rauhen Gegenden des Vogelsberges auch schöne Ahorne und Rüstern.

In einigen Gebirgsgegenden des Großherzogthums, z. B. im Landrathsbezirke Hirschhorn der Provinz Starkenburg, gibt es auch sogenannte Hackwaldungen,

in welchen das Laubholz alle zwölf bis vierzehn Jahre abgetrieben und hierauf die Ründe abgeschält wird, welche die beste Gerberlohe gibt. Nach dem Abtriebe werden die Reiser auf dem abgeholztem Boden verbraunt, dieser sodann aufgehackt und mit Buchweizen besäet, welcher vortrefflich geräth. Nachdem dieser eingeerndtet worden, wird in eben demselben Boden Roggen hineingesäet, der ebenfalls gut geräth. Dann bleibt der Boden wieder zum Holzwuchs liegen, bis er nach zwölf oder vierzehn Jahren abermals abgetrieben wird.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird etwas Holz ausgeführt, besonders auf dem Neckar und Main; dagegen reicht das Holz in der Provinz Rheinhessen bei weitem nicht zur eigenen Consumtion der Einwohner hin. Auf dem Lande wird daher, besonders von der ärmern Volksklasse, viel Stroh und Stoppeln zum Kochen und Heizen gebraucht, während die wohlhabendern Einwohner ihr meistes Brennholz, so wie das nöthige Nutz- und Bauholz, auf dem Rhein und Main aus dem Schwarzwalde und Spessart beziehen. Nur allein an Weinpfählen bezieht Rheinhessen jährlich 4 ½ Millionen Stücke. Daher wäre wohl zu wünschen, daß man den schlechtern Boden, wie die Ingelheimer-Heyde, mit Laub- und Nadelholz besetzte, und so die Waldungen allmählig zu vermehren suchte. Übrigens sind jetzt im Großherzogthume Hessen, nach einer im Jahr 1820 erlassenen Verordnung, außer den Waldungen der Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn, auch die übrigen Privatwaldungen der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer überlassen, so wie auch alle Ansprüche des Fiskus auf die auf Grundstücken der Privaten stehenden Waldbäume aufgehoben wurden.

2. Viehzucht.

Rindviehzucht. Nach dem Getreidebau ist die Rindviehzucht der wichtigste Nahrungszweig der Bewohner des Großherzogthums Hessen, besonders in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, wo sie am stärksten betrieben wird. Denn wenn in der Provinz Oberhessen auf zwei, und in der Provinz Starkenburg auf drei Menschen ein Stück Rindvieh kommt, so wird dagegen in der Provinz Rheinhessen erst auf sieben Menschen ein Stück Rindvieh gezählt.

In der Provinz Oberhessen war der Rindviehstand im Jahr 1815 folgender:

Stücke.			Kapitalwerth.
15,227	Ochsen à 80 fl.	—	1,218,160 fl.
59,733	Kühe à 30 fl.	—	1,791,990 fl.
19,763	Rinder à 15 fl.	—	290,505 fl.
94,723	St. Rindvieh,	an Werth	3,300,655 fl.

Dagegen wurden im Jahr 1818 in dieser Provinz gezählt:

Stücke.			Kapitalwerth.
17,804	Ochsen à 80 fl.	—	1,424,320 fl.
63,880	Kühe à 30 fl.	—	1,916,400 fl.
22,637	Rinder à 15 fl.	—	339,555 fl.
104,321	St. Rindvieh,	an Werth	3,680,275 fl.

Überhaupt war hier die Rindviehzucht in den leztern Jahren beständig im Zunehmen, wie dies schon daraus erhellet, daß am Ende des Jahres 1817 die Anzahl des Rindviehs nur 100,529 Stück, mit einem Capitalwerth von 3,527,870 fl. betrug. Auch wird in Oberhessen die

Hornviehzucht fast überall mit großem Fleiße betrieben und die Milch meist zu Butter benutzt, wovon viel nach Frankfurt hin verkauft wird. Auch ist schon in vielen Gegenden, besonders in den Landrathsbezirken Gießen, Romrod, Hungen, Nidda, Butzbach, Vilbel, Büdingen, Vöhl, u. s. w. die Stallfütterung eingeführt, und wird auch in den anderen Bezirken, wo es thunlich ist, immer mehr eingeführt. Übrigens bringt die Rindviehzucht auch viel fremdes Geld ins Land. Denn auf den Viehmärkten zu Gießen, Homberg an der Ohm, Londorf, Schlitz, Lauterbach, Ulrichstein, Bobenhausen, Felda, Schotten, Krainfeld, Gedern, Hochweisel, Biedenkopf, Battenfeld und Niedermarke wurden im Jahr 1819:

aufgetrieben,		verkauft,		
11,342	Stück	6,558	Stück	Ochsen,
4,825	—	2,601	—	Kühe,
11,879	—	8,673	—	Kälber und Schweine.
28,046	Stück	17,822	Stück,	wovon gewiß $^2/_3$ ins

Ausland giengen.

In der Provinz Starkenburg zählte man im Jahr 1819:

Farren	481	Stück.
Zugochsen	7,770	—
Kühe	46,407	—
Rinder	18,567	—
Summe . .	73,225	Stück Rindvieh,

wovon der Kapitalwerth zu 2,803,266 fl. angeschlagen wurde.

Gegen das Jahr 1818 hatte der Rindviehstand dieser Provinz um 8,082 Stück zugenommen, indem man im

Jahr 1819 um 4,500 St. Kühe und 2,942 St. Rinder mehr als im Jahr 1818 zählte. Die stärkste Rindviehzucht haben hier die Landrathsbezirke Bensheim, Heppenheim, Lindenfels, Hirschhorn, Reinheim, Breuberg, Seligenstadt, Dieburg und Langen, wo auch schon an vielen Orten die Stallfütterung eingeführt worden ist. Im Odenwalde, so wie zu Gernsheim, Groß- und Klein-Rohrheim, Kelsterbach, Großgerau, Krumstadt, Biebesheim und andern Orten werden auch viele Ochsen zum Verkauf gemästet. Daß übrigens in der Provinz Starkenburg die Zahl der Ochsen verhältnißmäßig viel geringer ist, als in der Provinz Oberhessen, rührt hauptsächlich von dem Umstande her, daß in letzterer Provinz der Ackerbau größtentheils mit Ochsen, in ersterer aber mit Pferden betrieben wird.

Die geringste Rindviehzucht im Großherzogthum hat die Provinz Rheinhessen, wo man nur 22,000 Stück Rindvieh zählt. Daher auch jährlich für mehr als 100,000 Gulden Schlacht- und Zugvieh in diese Provinz eingeführt wird. Am stärksten wird hier die Rindviehzucht in den Kantonen Pfeddersheim, Alzei, Wörrstadt und Osthofen, besonders von den Mennoniten betrieben, welche ihren Viehstand vorzüglich durch schweizerische und friesische Springochsen zu verbessern suchen. Als noch die vielen Brandweinbrennereien im Gange waren, wurden in Rheinhessen auch viele Ochsen gemästet, jetzt aber hat diese Ochsenmast fast ganz aufgehört.

Pferdezucht. Diese ist im Ganzen von keiner großen Bedeutung und nur in der Provinz Starkenburg von einigem Belange, indem hier im Jahr 1819 bei 13,700, dagegen in der Provinz Ober-

hessen nur 9,340 St. Pferde gezählt wurden. In der Provinz Starkenburg hat sich die Pferdezucht besonders durch das landesherrliche Gestüte sehr gehoben, so daß besonders zu Zellhausen und Hainstadt im Landrathsbezirke Seligenstadt, zu Großbieberau und einigen andern Orten im Landrathsbezirke Reinheim, zu Kleinzimmern im Landrathsbezirke Dieburg, zu Wolfskehlen, Biebesheim, Geinsheim, Leeheim und Dornheim im Landrathsbezirke Dornberg, dann zu Biblis und einigen andern Orten im Landrathsbezirke Heppenheim sehr gute Pferde gezogen werden. Weniger bedeutend ist die Pferdezucht in der Provinz Oberhessen, ob sie gleich in neuern Zeiten durch das landesherrliche Gestüte zu Neu-Ulrichstein, unweit Homburg an der Ohm, etwas gehoben wurde. Dieses Gestüte enthält aber nur 26 Mutterstuten und 2 Beschäler, und liefert jährlich 22 bis 24 Fohlen, während die meisten jungen Pferde an den großh. Marstall und an das Landgestüte zu Darmstadt abgegeben worden. Das letztere ist jedoch im Jahr 1821 von den Landständen unter die Oberaufsicht und Verantwortlichkeit des Ministeriums gestellt und mit 13,000 fl. jährlich unterstützt werden. Dafür soll dasselbe 25 Hengste halten, und diese als Beschäler im Frühjahr in die verschiedenen Bezirke der drei Provinzen zur Bedeckung der Stuten vertheilen. Am unbedeutensten ist die Pferdezucht in der Provinz Rheinhessen, weil es hier an Heu und Hafer fehlt. Man zählt in der ganzen Provinz nicht mehr als 4,500 Pferde, wovon sich die meisten in den Cantonen Mainz, Osthofen, Werrstadt, Pfeddersheim, Niederolm und Oppenheim befinden. In den letztern Jahren ist jedoch die hiesige Pferdezucht durch die aus dem Landgestüte zu

Darmstadt zum Beschälen hierher geschickte Hengste etwas gehoben worden.

Schaafzucht. Am bedeutendsten ist die Schaafzucht in der Provinz Oberhessen, wo beinahe auf zwei Menschen ein Stück Schaaf kommt, während in der Provinz Starkenburg erst auf sieben Menschen ein Stück Schaaf gezählt wird, und in der Provinz Rheinhessen fast gar keine eigentliche Schaafzucht vorhanden ist. Denn die Schaafheerden, welche man bei Mainz findet, gehören den dortigen Metzgern und sind blos zur Consumtion bestimmt, während die Lämmer im Auslande aufgekauft werden. In der Provinz Oberhessen hat man im Jahr 1815 160,005, im Jahr 1818 aber nur 157,379 Schaafe gezählt, welche das Stück im Durchschnitt zu 4 fl. einen Kapitalwerth von 628,516 fl. hatten. Im Ganzen ist hier das Schaafvieh von schlechter Raçe und nur in einigen Gegenden, besonders in den Landrathsbezirken Romrod und Grünberg, durch hannöverische Stöhre verbessert, wogegen durch spanische Böcke veredelte Schaafe nur der Herr Graf Schlitz, und zwar gegen 900 Stück besitzt. Übrigens werden aus der Provinz Oberhessen jährlich über 3,000 Zentner Wolle ausgeführt, besonders in die Landgrafschaft Hessen-Homburg und nach Frankfurt. Auch werden im Vogelsberge viele Hämmeln fett gemacht, und alsdann in die Main- und Rheingegenden verkauft.

In der Provinz Starkenburg sind im Jahr 1819 nur 33,400 Schaafe gezählt worden, wovon der Odenwald allein 13,750 Stück hatte. Aber die Wolle ist größtentheils fein und gut, besonders auf den großherzogl. und einigen adelichen Schäfereien, welche durch spanische Böcke veredelt worden sind. — Am geringfügigsten ist

die Schaafzucht, wie wir schon oben gesagt haben, in Rheinhessen, weil es in dieser Provinz hauptsächlich an Schaafweiden und an Winterfutter fehlt, auch unter der französischen Regierung die Hutgerechtigkeit aufgehoben worden ist. Nur hie und da, besonders in den Cantonen Alzei und Wöllstein, trifft man einige kleine Schaafheerden an.

Ziegen findet man in Rheinhessen und Oberhessen nur wenige, dagegen in der Provinz Starkenburg über 3,600 Stück, wovon die meisten im Odenwalde sind.

Die Schweinezucht ist im Großherzogthum von Bedeutung, und wird besonders durch den starken Kartoffelbau, und in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auch durch die großen Eichen- und Buchenwälder sehr befördert. Am beträchtlichsten ist die Schweinezucht in der Provinz Starkenburg, wo man 35,600 Stück Schweine zählt, während in der viel größern Provinz Oberhessen nur 40,000 Stück vorhanden sind. Indeß werden doch auch hier viele Schweine ausgeführt, was aber in der Provinz Rheinhessen der Fall nicht ist, da hier die Schweine nur für die eigene Consumtion der Einwohner gezogen werden, wozu man die jungen Schweine im Auslande kauft.

Desto unbedeutender ist im Ganzen die Bienenzucht im Großherzogthum Hessen, und nicht so allgemein verbreitet als sie es wohl seyn könnte. Am stärksten wird sie in einigen Distrikten des Odenwaldes betrieben, wo viele Bauern hundert und mehr Bienenstöcke in ihren Gärten haben.

Die beträchtlichste Federviehzucht haben die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, besonders in der Nähe der größern Städte. Dagegen wird in der Pro-

vinz Oberhessen nur wenig Federvieh gezogen, ob es gleich auch hier an Gänsen, Enten, Hühnern, u. s. w eben nicht fehlt, und ihre Zucht in einigen Gegenden ein nicht unbedeutender Nahrungszweig ist.

Fischerei treiben hauptsächlich die Anwohner des Rheins und Mains. Auch giebt es in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch viele Fischteiche.

Das meiste Wildprett findet man in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, besonders im Odenwalde, wo das Hochwildprett noch im Überflusse, und in den gräflich Erbachischen Thiergärten in großer Menge angetroffen wird. Das Schwarzwildprett hat man jedoch schon sehr vermindert. Fasanerien giebt es zu Kranichstein bei Darmstadt, und zu Dornberg unweit Großgerau.

3. Bergbau.

Aus dem Mineralreich hat das Großherzogthum Hessen besonders Kupfer, Eisen, Salz und Braunkohlen.

Auf Kupfer wird in den Landrathsbezirken Vöhl und Battenberg gebaut, dort bei Thalitter und hier bei Silberg. Das Kupferbergwerk zu Thalitter besteht aus zwei Revieren, wovon das zum Rosengarten 12, und das zur Appellau 18 Schächte hat. Von diesen Schächten sind aber gegenwärtig nur fünf mit Arbeitern belegt, während sechs noch offen gehalten werden, um sie leicht wieder aufnehmen zu können. Auf dem Gruben=Revier zum Rosengarten werden jährlich 7000, und auf dem zur Appellau 15 bis 16,000 Kübel Kupferschiefer gewonnen, und auf der Kupferhütte zu Thalitter, welche nicht über $^3/_4$ Stunden von den Gruben entfernt ist, verschmolzen. Ausser diesen Kupferschiefern, welche dermalen per

Centner 1 $^2/_3$ Pfund reines Kupfer geben, werden jährlich auch 12 bis 1500 Kübel sogenannte Sanderze zu Tage gefördert, welche aber nur dazu dienen, die Kupferschiefer leichter schmelzbar zu machen. In frühern Zeiten, wo man Holzkohlen noch aus dem Herzogthum Westphalen erhielt, wurden zu Thalitter in drei Öfen jährlich aus 32,000 Kübel Kupferschiefer 500 Centner Kupfer geschmolzen. Gegenwärtig aber schmelzt man im Lauf eines halben Jahrs nur mit zwei Öfen, und ein Vierteljahr noch mit einem Ofen, zusammen 23,000 Kübel Kupferschiefer, welche 400 Centner Kupfer geben. Denn der Betrieb der Kupfer-Schmelzhütte sowohl, als der Grubenbau selbst, muß sich jetzt blos nach der Quantität der zu erhaltenden Kohlen richten, wozu jährlich 6000 Stecken Holz, theils aus den Waldungen der Herrschaft Itter, theils aus den acht Stunden weit entfernten Battenberger Forsten abgegeben, und daraus 850 Neuß Kohlen gebrannt werden. Ehedem wurde ein Drittheil des zu den Kohlen nöthigen Holzes aus dem Herzogthum Westphalen bezogen. Im Ganzen beschäftiget das Berg- und Hüttenwerk zu Thalitter 150 bis 160 Menschen, und das Kupfer, welches hier erzeugt wird, ist von sehr guter Qualität und wird besonders von den Lionerborden-Fabriken zu Nürnberg gesucht. Da aber gegenwärtig der Centner Kupfer nur 60 Gulden gilt und dieser tief gesunkene Preiß mit dem erhöhten Preiße der Holzkohlen, gerade im umgekehrten Verhältniß steht, so ist dadurch das Kupferwerk zu Thalitter in eine Zubuße versetzt worden. Übrigens wird jetzt das ganze Werk auf Großherzogliche Kosten betrieben, nachdem auch den Münch'schen Erben, als den letzten Mitgewerkern, ihr Antheil abgekauft wurde.

Das zweite Kupferbergwerk des Großherzogthums Hessen befindet sich in Silberg, zwei Stunden von Biedenkopf und eine Stunde von Breidenstein entfernt. Es ist ein altes, ausgebautes Werk, die Ludwigsgrube genannt, das nur noch wenige edle Kupferkiese und Buntkupfererze enthält, welche zu Tage gefördert werden. Sobald einige hundert Centner zusammen sind, schmelzt man dieselben auf der Kupferhütte zu Breidenbach, die aber gegenwärtig ebenfalls in Zubuße steht Das Werk wird auf Großherzogliche Kosten betrieben und beschäftiget jetzt eilf Bergleute, nebst einem Ober- und einem Untersteiger; ersterer ist zugleich auch Schmelzer.

Von größerer Bedeutung sind die Eisenbergwerke im Großherzogthum, besonders in der Provinz Oberhessen, wo an mehreren Orten auf Eisen gebaut wird. Die vorzüglichsten Roth- und Braun-Eisensteine liefern die Eisensteingruben bei Königsberg im Landrathsbezirke Gießen, so wie zu Rachelhausen und Lixfeld im Landrathsbezirke Gladenbach, auf welchen 36 Bergleute arbeiten. Die hier gewonnenen Eisensteine werden auf der Ludwigshütte, eine halbe Stunde von Biedenkopf, geschmolzen, wo sich ein Hochofen von 37 Fuß Höhe mit einem neuen, in seiner Wirkung ausgezeichneten, Herschel'schen Kettengebläse befindet. In den Jahren 1809 bis 1812, wo die Ludwigshütte noch auf Großherzogliche Kosten betrieben wurde, sind jährlich von 426,150 bis 1,028,100 Pfund Roh- und Stabeisen erzeugt worden, wozu die Holzkohlen aus den Battenberger, Biedenkopfer und Blankensteiner Forsten bezogen wurden. Das meiste Roheisen wird auf den Hämmern zu Stabeisen geschmiedet, und nur ein kleiner Theil desselben in ver-

schiedene Gußwaaren, wie zu Öfen, Tiegeln, Biegeleisen, Tuchmacher-Preßplatten, Mühlzapfen u. s. w. verwandelt. Gegenwärtig ist die Ludwigshütte verpachtet, aber die dazu gehörigen Eisensteingruben werden auf Großherzogliche Kosten gebaut.

Die andern Eisensteingruben der Provinz Oberhessen befinden sich in den Landrathsbezirken Hungen und Nidda, dort zu Hungen, Nonnenroth, Inheiden u. s. w. und hier bei Hirzenhain und Gelnhaar. Die Eisensteine, welche in diesen Gruben brechen und zu den Thon-Eisensteinen gehören, werden theils in der Friedrichshütte bei Laubach, theils in der Hirzenhainer Eisenhütte bei Ortenberg geschmolzen, und in beiden werden ausser Masseln, auch verschiedene Gußwaaren, besonders Öfen nach den neuesten Modellen gegossen. Diese Eisenwerke hat Herr Bergrath Buderus und Comp. gepachtet.

In der Provinz Starkenburg wird gegenwärtig nur noch ein einziges Eisenbergwerk, nämlich bei Michelstadt, in der Grafschaft Erbach, betrieben; obgleich im Odenwalde noch an mehrern andern Orten Eisensteine gefunden werden. Die dort erbauten Eisenerze werden in der eine halbe Stunde unter Michelstadt befindlichen Eisenhütte geschmolzen und liefern nicht nur treffliches Gußeisen, das zu den feinsten und kleinsten Gußwaaren brauchbar ist, sondern auch Masseln von vorzüglicher Güte.

Kochsalz wird zu Wimpfen, Salzhausen, Wisselsheim, Büdingen und Kreuznach gewonnen; die letztere Saline steht zwar unter preussischer Landeshoheit, ist aber nach dem Staatsvertrage vom 30ten Juni 1816, ein vollständiges Domanial-Eigenthum des Großher-

zogthums Hessen. Am wichtigsten ist das Salzwerk zu Wimpfen, die Ludwigshalle genannt, wo man im Jahr 1818 in der Tiefe von 400 bis 500 Fuß ein unermeßliches Steinsalzlager durch Bohren entdeckt hat. Es wird aber hier das gediegene Steinsalz nicht durch bergmännische Arbeiten zu Tage gefördert, sondern durch Wasser aufgelöset, das man von oben herab, in das Lager selbst hineinläßt und so eine ganz gesättigte Soole erhält, die ohne Gradirung versotten werden kann. Denn das kleine dort befindliche Gradirhaus ist nicht der Gradirung wegen, sondern blos zur bessern Reinigung der Soole angelegt. Diese Saline, von welcher der Staat den Zehnten des jährlichen Erzeugnisses bezieht, gehört einer Gewerkschaft, welche die Antheile an diesem Unternehmen in tausend Actien vertheilt hat, jede Actie zu dem Preiß von 1000 Gulden gerechnet. Übrigens versieht die Ludwigshalle nicht blos einen Theil des Großherzogthums Hessen mit dem erforderlichen Salze, sondern sie kann auch vieles an die benachbarten Staaten abgeben. Wirklich hat sie auch bereits mit Nassau und Baden Akkorde zu Salzlieferungen abgeschlossen, und das Herzogthum Nassau allein bezieht jetzt jährlich 15 bis 20,000 Säcke Salz von hier, jeden zu 210 Pfund gerechnet.

In der Provinz Oberhessen sind zwar drei Salinen, nämlich zu Salzhausen, Wisselsheim und Büdingen; allein sie sind nicht so reichhaltig, daß sie das Bedürfniß der Einwohner derselben befriedigen könnten. Daher muß jährlich noch viel Kochsalz von der Nauheimer Saline, welche zwar mitten in der Provinz Oberhessen, bei Friedberg, liegt, aber Churhessisch ist, erkauft werden. Am bedeutendsten ist noch

die Saline zu Salzhausen, unfern Nidda, wo aber die Salzquellen in den Jahren 1790 bis 1796, durch wiederholte Erderschütterungen so zerstört wurden, daß sie theils ganz versiegten, theils auf $1/2$ bis $3/4$ löthige Soole herab sanken. Wenn sie daher in frühern Zeiten bis 8000 Centner Salz jährlich lieferte, so werden jetzt nicht einmal mehr 4000 Centner Salz jährlich gesotten, und wird wohl in der Folge, wenn dort nicht reichhaltigere Salzquellen aufgefunden werden, eingehen müssen, weil sie bei den gegenwärtigen Salzpreißen in jährlicher Zubuße steht. Übrigens liefert diese Saline ein vorzüglich reines, weißes, scharfes und stark krystallisirtes Salz, welches daher sehr gesucht und etwas theurer, wie andres Salz bezahlt wird.

Noch unbedeutender ist das Salzwerk bei Wisselsheim, eine Stunde von Friedberg, welches jetzt verpachtet wird, ob sich gleich dasselbe bisher ohne alle Zubuße erhalten hat und jährlich 2,400 bis 3000 Centner schönes, reines und weißes Salz bereitet wurden. Die Soole ist aber auch hier nur $1/2$ bis $3/4$ löthig und würde fast nicht südwürdig seyn, wenn nicht das Braunkohlenwerk bei Dorheim, welches nur eine halbe Stunde davon entfernt liegt, ein wohlfeiles Brennmaterial lieferte. Übrigens enthält die Saline zu Wisselsheim fünf Brunnen, zwei Gradirhäuser und drei Sudpfannen, in deren jeder 34 bis 40 Malter Salz, jedes zu 200 Pfund, gesotten werden können.

Auch die Saline bei Büdingen ist sehr geringfügig. In frühern Zeiten war aber die dortige Salzquelle reichhaltiger und man hofft sie durch Entfernung des wilden Wassers wieder ergiebiger zu machen. Diese Saline liefert nach einem fünfjährigen Durchschnitt jährlich 100

Achtel, jedes zu 290 Pfund gerechnet, Kochsalz, 20 Achtel Viehsalz und 3 Achtel Dungsalz.

Das Salzwerk bei Kreuznach, eine kleine halbe Stunde von dieser Stadt entfernt, besteht aus der Theodors- und Carls-Halle, wovon diese auf dem rechten, jene aber auf dem linken Ufer der Nahe liegt. Beide Hallen enthalten 10 Schächte, 10 Gradirhäuser und 14 Sudpfannen. Die Soole aber ist nur 1 $^{1}/_{2}$ löthig und das jährliche Erzeugniß beträgt 31 bis 33,000 Centner Salz, wovon ungefähr 20,000 Centner nach Rheinhessen gehen und das Übrige an die preussische Regierung verkauft wird. Denn da die Provinz Rheinhessen nach dem Landtags-Beschlusse von 1821, im Jahr 12 Pfund Salz per Kopf übernehmen muß, so beträgt dies bei 178,000 Einwohnern jährlich 2,136,000 Pfund Salz, welches das Pfund zu 4 Kreuzer gerechnet, eine Brutto-Einnahme von 142,400 Gulden giebt. Zum Behuf des Salz-Debits ist die ganze Provinz Rheinhessen in sechs Salz-Magazins-Bezirke abgetheilt.

Ein sehr bedeutendes mineralisches Produkt des Großherzogthums Hessen sind auch die Braunkohlen, besonders in der Provinz Oberhessen, wo der Bergbau auf dieses Brennmaterial nicht nur für die dortigen Salinen, sondern auch für andere holzfressende Gewerbe, so wie für die häusliche Feuerung der Einwohner sehr wichtig geworden ist. Am bedeutendsten sind die Braunkohlen-Bergwerke zu Dorheim und Bauernheim, beide eine Stunde von Friedberg gelegen, wovon das erstere auf Staatskosten betrieben wird, letzteres aber dem Grafen von Solms-Rödelheim gehört. Das Dorheimer Braunkohlenwerk liegt zwar auf churhessischem Gebiete, ist aber bei Zurückgabe des Amtes Dorheim an

Churhessen, zum alleinigen Eigenthum des Großherzogthums Hessen verblieben. Dasselbe ist erst im Jahr 1812 von dem Herrn Bergrath Langsdorf entdeckt worden, und sein im Durchschnitt drei Klafter mächtiges Kohlenlager ist so weit verbreitet, daß die Grenzen desselben bis jetzt, bei weitem noch nicht erreicht sind. Die Braunkohlen befinden sich hier, wie in den übrigen Gruben der Wetterau, größtentheils im aufgelößten Zustande, so, daß sie mit Wasser zusammen geknetet und wie Torfstücke in Formen geschlagen werden müssen. Die jährliche Ausbeute beträgt über 200,000 Centner, welche theils an die benachbarten Salinen zu Nauheim, (die Churhessisch ist), und Wisselsheim, theils an Private zu Fabrik- und häuslichen Feuerungen verkauft und dadurch jährlich ungefähr 4,000 Klafter Brennholz erspart werden. An Arbeitern sind hier bei 120 Mann beschäftiget und der Berglohn allein beträgt im Jahr gegen 20,000 Gulden, so wie überhaupt durch dieses Bergwerk jährlich 34,000 Gulden in Umlauf kommen, während der reine baare Gewinn jährlich in 10 bis 12,000 Gulden besteht.

Das Braunkohlen-Bergwerk zu Bauernheim, welches unmittelbar an das Dorheimer grenzt, ist schon im Jahr 1802 eröffnet worden und liefert bessere Braunkohlen als letzteres, daher sie auch mehr gesucht und theurer bezahlt werden. Da aber die Nauheimer Saline ihren sehr bedeutenden Bedarf an Braunkohlen vertragsmäßig von dem Dorheimer Bergwerke beziehen muß, so ist der Absatz des Bauernheimer Braunkohlenwerks um die Hälfte geringer, als der des Dorheimer Werks.

Das zweite Braunkohlen-Bergwerk, welches auf Staatskosten betrieben wird, befindet sich bei Salz-

hausen und ist ebenfalls erst im Jahr 1812 von dem Bergrathe Langsdorf entdeckt worden. Es übertrifft an Mächtigkeit des Lagers alle übrigen Braunkohlen-Werke der Provinz Oberhessen, da dort die Kohlen 70 bis 100 Fuß hoch auf einander gelagert sind; auch sind sie weniger aufgelößt und daher holzreicher, als die Kohlen in der flachen Wetterau. Indeß ist der Absatz des Salzhäuser Braunkohlen-Bergwerks, wegen der Nähe großer Waldungen, noch nicht sehr bedeutend und beträgt jährlich nur 60,000 Centner, wovon der größte Theil an die Saline zu Salzhausen abgesetzt wird.

Die drei andern, auf Staatskosten unternommene Braunkohlen-Bergwerke der Provinz Oberhessen, nämlich zu Nieder-Eschbach im Landrathsbezirke Vilbel, und zu Brauerschwend und Zell im Landrathsbezirke Romrod, sind in der Folge wieder aufgegeben worden: ersteres, weil es eine zu kostspielige Wasser-Gewältigung erforderte *), und die beiden letztern, weil in der dortigen holzreichen Gegend die Preiße des Holzes noch nicht sehr hoch sind.

Ausser diesen bisher genannten Braunkohlenwerken, giebt es auch zu Ober- und Nieder-Wöllstadt, am Hessenbrücker Hammer bei Laubach, und zu Eberstadt Braunkohlenwerke, welche von einzelnen Gewerkschaften gebaut werden. Von den beiden Braunkohlenwerken zu Ober- und Nieder-Wöllstadt, zwischen Friedberg und Vilbel gelegen, wird aber nur noch das erstere etwas betrieben, und zwar hauptsächlich zur Befriedigung des Brandbedarfs der dortigen Ziegelhütte, indem die Braunkohlen

*) Das Braunkohlenwerk zu Nieder-Eschbach, welches im Jahr 1812 erhoben wurde, lieferte sehr gute Braunkohlen und beschäftigte an 30 Arbeiter.

dieser Werke von schlechter Qualität sind und daher keinen Absatz finden. Dagegen liefert das Bergwerk am Hessenbrücker Hammer bei Laubach, welches dem Herrn Bergrath Buderus gehört, sehr gute, meistentheils aus festem, bituminösen Holz bestehende Braunkohlen, welche, wegen ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit zum Brennmaterial, bis nach Gießen verführt werden. Auch das Eberstädter Braunkohlenlager zwischen Lich und Butzbach ist sehr gut und mächtig und zeichnet sich besonders durch seinen Reichthum an Allaun aus. Es ist daher Schade, daß gegenwärtig der Bau dieses Kohlenlagers, wegen entstandenen Zwistigkeiten der Gewerkschaft, nicht betrieben wird.

In der Provinz Starkenburg giebt es Braunkohlen-Werke zu Seligenstadt und Pfungstadt. Aus dem bituminösen Holz, welches man bei Seligenstadt in ganzen Stämmen tief in der Erde findet, wird hauptsächlich Kupferdruckschwärze bereitet und die Braunkohlen, welche man erst neulich bei Pfungstadt entdeckt hat, gehen in großen Quantitäten besonders nach Darmstadt.

Torf besitzt das Großherzogthum Hessen ebenfalls in großer Menge, wird aber in manchen Gegenden noch wenig oder gar nicht benutzt. In der Provinz Oberhessen hat bis jetzt der Landrathsbezirk Gießen die meisten Torfgräbereien, namentlich zu Daubringen, Mainzlar, Großen-Linden und Wieseck, wovon die beiden erstern Pech- oder Sumpftorf liefern und sich durch eine gute Brennbarkeit auszeichnen, die letztern aber nur Rasen- oder Heydentorf enthalten. Auch bei Niederursel im Landrathsbezirke Vilbel, wird seit dem Jahr 1816 Torf gestochen, und von den Einwohnern des Orts als Brennmaterial gebraucht. In der Provinz Starken-

burg giebt es Torfstiche zu Seligenstadt und Griesheim. Das Torflager bei Seligenstadt ist 6000 Morgen groß und 6 bis 20 Fuß mächtig. Es werden jährlich gegen eine Million Torfkäse bereitet, womit zur Sommerzeit bei 150 Menschen beschäftiget sind; ein großer Theil davon wird nach Frankfurt und Mainz verkauft.

An Steinbrüchen hat das Großherzogthum Hessen keinen Mangel, doch sind sie nicht überall, wo man der Steine benöthigt ist, wie in der Wetterau und im Ried, anzutreffen. Der östliche Theil der Provinz Oberhessen ist besonders an Basalten sehr reich, welche auch benutzt und zum Bauen gebraucht werden. Sandsteinbrüche findet man in den Landrathbezirken Büdingen, Vilbel, Battenberg, Altenschlirf, Nidda u. s. w. welche sowohl Quader- als Mühlsteine liefern, und Schieferbrüche sind in den Landrathsbezirken Battenberg und Gladenbach vorhanden. Auch an Kalksteinen fehlt es nicht, besonders in den Landrathsbezirken Gießen, Vöhl, Vilbel, Nidda u. s. w. Am bemerkenswerthesten sind die Steinbrüche zu Vilbel, deren Steine, da sie besonders der Gewalt des Feuers widerstehen, zu Schmelzöfen gebraucht und weit verfahren werden.

Die Provinz Starkenburg hat besonders im Odenwalde viele Steinbrüche, welche Basalte, Sienit, Sand- und Kalksteine liefern. Bei Auerbach wird auch eine Art von Marmor gebrochen. — In der Provinz Rheinhessen findet man Steinbrüche zu Flonheim, Weisenau, Nierstein, Budenheim und an andern Orten. Die besten Brüche sind bei Flonheim; sie liefern einen schönen, weißlichten und feinkörnichten Sandstein, aus welchem besonders Leichensteine und andere Monumente verfertiget werden.

Vorzüglichere Thonarten findet man bei Kelsterbach und Offenbach in der Provinz Starkenburg, wo sie von den dortigen Steingutfabriken verarbeitet werden. Auch Rheinhessen besitzt einige treffliche Thonarten. Besonders wird bei Niederwiesen, Kettenheim und Diedesheim im Kanton Alzei, eine schöne weiße Porzellanerde gefunden, welche in den ehmaligen Porzellan-Fabriken zu Zweibrücken und Frankenthal verarbeitet wurde, jetzt aber unbenutzt ist. Auch die schöne Pfeifenerde, welche sich in der Gemarkung von Bingen findet, wird nicht benutzt.

Von den Mineralwässern des Großherzogthums sind die bei Auerbach in der Provinz Starkenburg, und bei Groß-Karben und Vilbel in der Provinz Oberhessen, die einzigen, welche einigen Ruf haben. Die Säuerlinge von Groß-Karben und Vilbel werden bis nach Frankfurt, Hanau und andern Orten verführt, seitdem aber der Schwalheimer Mineralbrunnen bei Friedberg, welcher churhessisch ist, in Aufnahme gekommen, hat der Absatz jener Wässer sehr abgenommen; doch werden von dem Mineralwasser zu Vilbel noch jetzt 90 bis 100,000 Krüge jährlich abgesetzt. Übrigens hat die Provinz Oberhessen noch mehrere andere Mineralwässer, wie bei Traißhorloff, Echzell, Berstadt, Niederroßbach, Wisselsheim, Steinfurt, Gelnhaar u. s. w., die aber blos von den Einwohnern dieser Orte benutzt werden. Am merkwürdigsten ist der sogenannte schwarze Born bei Gelnhaar, dessen Wasser schwärzlich aussieht und selbst bei der brennendsten Sommerhitze kalt ist. Es hat auch schon manchen Kranken gesund gemacht. Bei Echzell und Berstadt, im Landrathsbezirke Nidda, sind Schwefelwässer.

IX.

Fabrikation.

Obgleich das Großherzogthum Hessen nicht zu den eigentlichen fabrizirenden Ländern Deutschlands gerechnet werden kann, so hat es doch einige nicht unbedeutende Fabrikationszweige, besonders in Leinen, Wolle, Leder und Eisen, so wie man dort auch einige beträchtliche Fabrikstädte, z. B. Lauterbach, Alsfeld, Schlitz, Herbstein, Offenbach u. s. w., findet.

Am ausgebreitesten sind die Linnen-Manufakturen, besonders in der Provinz Oberhessen, wo die Spinereien und Webereien in Leinen ein Hauptgewerbe sind, und am meisten in den Landrathsbezirken Altenschlirf, Romrod, Schlitz, Schotten, Hungen, Grünberg, Battenberg, Gladenbach, Vöhl u. s. w. betrieben werden. Dort spinnt Alles, männlichen Geschlechts sowohl als weiblichen, besonders im Winter: der Greis wie der Knabe von zwölf Jahren, und die erwachsenen Bursche wie die Männer, spinnen hier mit den Weibern und Mädchen um die Wette. Man fängt des Morgens schon um drei Uhr an, und hört des Abends erst um neun Uhr auf. Das Leinengarn wird größtentheils im Lande selbst zu Leinwand verwebt, zum Theil aber auch ausgeführt, hauptsächlich nach den Rheingegenden hin, so wie nach Frankfurt und andere Handelsorte. Der Hauptsitz der Leinwandweberei ist zu Lauterbach, Herbstein, Ilbeshausen, Schlitz, Alsfeld u. s. w., wo sie meistentheils fabrikmäßig betrieben wird. Zu Lauterbach zählt man 270, zu Herbstein 160, zu Ilbeshausen 98, zu Schlitz und in den dazu gehörigen Dörfern 500 Webermeister,

und die in diesen Orten befindlichen Webstühle belaufen sich auf 1500. Schlitz und die Umgegend allein erzeugt jährlich 9000 Stück Kauf- und 600 Stück Hausleinwand, während blos die neun Fabrikanten zu Alsfeld jährlich 14,000 Stück blau- und weißgestreifte Leinwand produziren. Auch zu Lauterbach, Schlitz u. s. w., wird viel blau- und weißgestreifte Leinwand verfertiget. Das Hauptprodukt jedoch ist die weiße Leinwand, oder das sogenannte Schocktuch, welches auch am meisten ins Ausland geht, obgleich gegenwärtig der auswärtige Absatz der in Oberhessen erzeugten Leinwand so abgenommen hat, daß nur noch der vierte Theil von dem ausgeführt wird, was in der blühendsten Epoche davon exportirt wurde. Übrigens wird die Leinweberei auch in andern Landrathsbezirken der Provinz Oberhessen, besonders in dem von Hungen, sehr thätig betrieben, wo sich nur allein in den Ämtern Hungen und Utphe über 430 Leinweber befinden, die aber meist nur im Winter weben. Die hier verfertigte Leinwand wird hauptsächlich durch die Krämer in Södel nach Frankfurt gebracht.

Damastleinwand wird besonders zu Schlitz gemacht, wo auf zehn Stühlen jährlich 200 Tafelgedecke, jedes zu 30 Ellen, erzeugt werden. Auch giebt es hier bei hundert Drellweber, welche jährlich 108 Stück oder 6,480 Ellen Drell verfertigen.

Leinen-Zwillig wird vorzüglich zu Alsfeld fabrizirt, womit sich dort sechs Fabrikanten beschäftigen, die aber gegenwärtig nicht mehr so viel absetzen, als ehmals.

Bleichereien, hauptsächlich für Leinengarn, finden sich zu Lauterbach, Alsfeld, Schlitz und einigen andern Orten.

Weit unbedeutender als in Oberhessen, ist die Spinnerei und Leinwandweberei in der Provinz Starkenburg, wo sie nur im Odenwalde und im Landrathsbezirke Dieburg von einigem Belange ist. Gute Leinwandbleichen befinden sich hier zu Offenbach und in dem Dorfe Walchen bei Seeheim.

In der Provinz Rheinhessen sind zwar 840 Leinweber vorhanden, sie arbeiten aber blos für den Hausbedarf der Einwohner, und nur im Winter. Kaufleinwand wird nirgends verfertiget, und auch Garn wird blos für die eigene Consumtion gesponnen.

Wollmanufakturen findet man in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, sie werden aber zum größten Theile nur von einzelnen Meistern betrieben und haben gegenwärtig an Ausdehnung sehr abgenommen. Eigentliche Wollfabriken, welche im Großen betrieben werden, giebt es nur zwei im Großherzogthum Hessen, nämlich die von Kick und Schwarz zu Alsfeld in Oberhessen, und die des Herrn Zöpperitz zu Pfungstadt in der Provinz Starkenburg. Erstere ist die bedeutendere und besitzt auch eine englische Maschinen-Spinnerei für Wolle zu Altenburg, eine Stunde von Alsfeld, wo das Werk von der Schwalm getrieben wird. Ausser den Gratzmaschinen enthält diese Spinnfabrik eine Grobmühle, wovon jeder Zug 40 Fäden giebt, und vier Feinmühlen, jeden Zug à 60 Fäden. Auf der Grobmühle können in 24 Stunden 100 Pfund ordinäre, 80 Pfund feine und 60 Pfund allerfeinste Wolle gesponnen werden, welche dann in 12 Stunden von den vier Feinmühlen in das vollkommenste Webegarn verwandelt wird. Das Weben, Walken und Färben geschieht zu Alsfeld und die Fabrikate bestehen in Bieber, ordinären Tüchern und

Decken, wovon die erstern selbst den Englischen nicht nachstehen. Tücher werden nur von der ordinären Sorte, bis zu 3 fl. die Elle, verfertiget. Im Jahr 1811 sind hier bei 7000 Stück Bieber und Tücher verfertiget worden, gegenwärtig aber hat die Fabrikation wegen des geschmälerten Absatzes, sehr abgenommen, so, daß ein Theil der Weber hat abgedankt werden müssen und die übrigen um $1/3$ geringer, wie vorher, bezahlt werden. Ausser dieser Fabrik befinden sich zu Alsfeld noch 113 Wollenweber-Meister, wovon aber gegenwärtig nur 60 das Handwerk treiben und die übrigen sich mit Spinnen beschäftigen. Im Ganzen wurden in einem Zeitraume von zehn Jahren, nämlich von 1807 bis 1816, 22,086 Stücke, jedes zu 45 Ellen, produzirt.

Nach Alsfeld hat Biedenkopf die stärkste Tuchfabrikation in der Provinz Oberhessen. Man zählt in letzterer Stadt bei 170 Tumachermeister, wovon mehrere ihr Gewerbe sehr bedeutend treiben. Es werden dort nicht blos Tücher von grober Sorte, sondern auch von mittlerer Gattung, bis zu 6 fl. die Elle, verfertiget. Auch giebt es zu Biedenkopf zwei Wollenzeug-Fabrikanten und acht Schön- und Schwarzfärber. Auch in dem Städtchen Schotten befinden sich 84 Tuchmachermeister, wovon aber viele schon völlig verarmt und ohne Erwerb sind. Früher hatten die hiesigen Tücher einen beträchtlichen Abzug nach Frankfurt und Hanau hin, gegenwärtig aber werden die meisten blos im Lande verkauft. Überhaupt sind die Wollmanufakturen der Provinz Oberhessen gegenwärtig sehr gesunken, so zwar, daß die Hälfte der Wollweber ihr Handwerk ganz aufgegeben haben und sich vom Taglohn oder mit Spinnen für die wenigen noch wohlstehenden Meister nähren

müssen; während von der andern Hälfte $^3/_5$ ohne Gesellen und Spinner ihr Gewerbe treiben, und die übrigen $^2/_5$ zufrieden seyn müssen, wenn sie ihr Gewerbe ohne Einbuße fortsetzen können.

Zu Allendorf an der Lumda sind sieben Tuch- und fünf Teppichmacher, welche aber blos ordinäre Waaren liefern, und zu Grünberg werden besonders Flanelle fabrizirt, aber nur noch von zwei Fabrikanten, welche jährlich 2000 bis 2400 Stück erzeugen und hauptsächlich auf den Frankfurter Messen absetzen. Früher ist hier die Fabrikation der Flanelle weit stärker gewesen, indem sie häufig bis nach Würtemberg und Baden ausgeführt wurden. Ganz- und halbwollene Zeuge werden zwar im Landrathsbezirke Vilbel, namentlich zu Nieder-Eschbach, Holzhausen und Rodheim verfertiget, aber meist nur für die Fabriken zu Friedrichsdorf, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Zu Nieder-Eschbach befinden sich 55, zu Holzhausen 51 und zu Rodheim 44 Weber, welche aber gegenwärtig, da auch die Fabriken zu Friedrichsdorf liegen, meistentheils auf den Taglohn arbeiten.

Wollene Strümpfe, Beinkleider u. dgl. werden in der Provinz Oberhessen besonders zu Butzbach, Biedenkopf, Breidenbach, Felda, Schotten, Ober-Eschbach, Holzhausen, Büdingen, Düdelsheim, Langen-Bergheim, Himbach u. s. w. verfertiget und zum Theil auf den Frankfurter Messen abgesetzt. Eigentliche Strumpffabriken sind zu Butzbach zwei, zu Düdelsheim ebenfalls zwei und zu Langen-Bergheim eine; sie werden aber gegenwärtig nur sehr schwach betrieben, weil ihr auswärtiger Absatz sehr abgenommen hat. Die Strumpfweber zu Ober-Eschbach und Holzhausen arbeiten meistentheils für die Fabriken zu Friedrichsdorf, und die zu Büdingen

und Himbach für die Hanauer Fabriken. Im Landrathsbezirke Battenberg, besonders im Breidenbacher Grunde, werden ausser den leinenen auch viele wollene Strümpfe gestrickt und in- und ausserhalb Landes verkauft.

In der Provinz Starkenburg verdient zuerst die Wollwaarenfabrik des Herrn Zöpperitz bemerkt zu werden. Sie befindet sich zu Pfungstadt und fabrizirt auf 30 Webstühlen verschiedene weiße Wollwaaren, namentlich Finetts, Espanoletts, Moltons, Schwan-Boys, Bett- und Pferdedecken u. s. w., welche größtentheils auf den Frankfurter Messen abgesetzt werden. Auch besitzt diese Fabrik eine Maschienen-Spinnerei, welche vom Wasser getrieben wird und in der jährlich 300 Centner Wolle, größtentheils zum eigenen Gebrauch, gesponnen werden. Im Ganzen sind hier gegenwärtig 40 bis 50 Arbeiter beschäftiget.

Tuchmanufakturen besitzt die Provinz Starkenburg besonders zu Beerfelden, Erbach und Michelstadt im Odenwalde, wo sich bei 400 Tuchmachermeister befinden. Die hier verfertigten Tücher sind meist von grober und mittlerer Gattung, zeichnen sich aber durch die Ächtheit ihrer Farben aus, wozu sie durch die Zunftartikeln gesetzlich verpflichtet sind; in Hinsicht ihrer Appretur jedoch lassen sie noch viel zu wünschen übrig. Auch in dem Dorfe Kirchbrombach, in der Standesherrschaft Breuberg, befinden sich bei 30 Tuchmachermeister, welche ihre Fabrikate meist in den Untermainkreis des Königreichs Baiern absetzen, obgleich dieser Absatz in den letztern Jahren durch hohe Mauthen sehr erschwert wurde. Eben so ist den 22 Tuchmachern zu Seligenstadt der Absatz nach Baiern sehr verkümmert worden. — Zu

Mühlheim, unweit Offenbach, befindet sich eine kleine Fabrik von gestrickten Wollwaaren, und zu Offenbach, Dreyeichen, Beerfelden, Rohrbach, Wembach und Hain sind viele Strumpfweber, welche wollene Strümpfe, Leibchen, Handschuhe, Kappen, Kinderkleider u. dgl. verfertigen und wovon mehrere, besonders zu Offenbach und in den Waldenser-Dörfern Rohrbach, Wembach und Hain, ihr Gewerbe fabrikmäßig treiben. In diesen Waldenser-Kolonien waren in den 1790er Jahren bei 100 Stühle in Thätigkeit, welche jährlich für 15,000 Gulden Strümpfe ins Ausland debitirten. Jetzt aber hat diese Manufaktur sehr abgenommen

Huthmacher giebt es zwar in mehrern Orten des Großherzogthums Hessen, Fabriken aber, welche alle Sorten feine Hüthe, schwarz, grau und weiß, produziren, sind nur zu Offenbach, wo man vier derselben zählt. Sie haben einen beträchtlichen Absatz im In- und Auslande.

Am unbedeutendsten sind die Wollmanufakturen in der Provinz Rheinhessen, indem man hier nur hie und da einen Tuch- oder Zeugweber findet. Auch sind in der ganzen Provinz nur 19 Strumpfweber, 24 Huthmacher und ein Tuchscheerer. Wollspinnereien zählt man in derselben drei.

Die Baumwollmanufakturen sind im Großherzogthum Hessen ganz unbedeutend. Barchend wird zu Alsfeld in der Fabrik von Rick und Schwarz verfertiget, und Siamoisen, wobei die Kette von Leinengarn und der Einschlag von Baumwolle ist, werden zu Freienseen und Lardenbach, im Landrathsbezirke Hungen, fabrizirt. Unter den Fabrikanten zu Freienseen sind die Herrn Baier, Host und Ennel die bedeutenderen;

ersterer hat 24 Stühle in Thätigkeit und setzt seine Fabrikate meistentheils auf den Frankfurter Messen, so wie in Würtemberg und Baden ab. In der Provinz Starkenburg besitzt nur Offenbach einige Baumwollfabriken, namentlich eine Baumwollen-Maschienen-Spinnerei, in der auch gedrehte Baumwolle und baumwollene Watten fabrizirt werden, dann fünf Strumpffabriken, welche ausser seidenen Strumpfwaaren, auch baumwollene verfertigen, und endlich eine Fabrik von gewirktem englischen Baumwollengarn, weiß und von allen Farben. Dagegen giebt es in der Provinz Rheinhessen gar keine Baumwollmanufakturen.

Noch unbedeutender sind im Großherzogthum Hessen die Seidenmanufakturen, indem man dergleichen nur zu Offenbach und Neu-Isenburg findet, wo seidene und floretseidene Strümpfe, Handschuhe und Geldbeutel fabrizirt werden. In der Stadt Offenbach giebt es sechs Fabriken, und in dem Dorfe Neu-Isenburg 45 Strumpfwirker-Meister, welche sich mit diesem Industriezweige beschäftigen; letztere verarbeiten aber blos Floretseide. Übrigens sind auch zu Babenhausen einige Seidenstrumpfweber, welche aber blos für die Hanauer Fabriken arbeiten.

Von größerer Bedeutung sind im Großherzogthum Hessen die Lederfabriken, besonders in der Provinz Rheinhessen, wo man auch das meiste und beste Sohlleder verfertiget, während für die beiden andern Provinzen der größte Theil des Sohlleders von den Frankfurter Messen eingeführt werden muß. Zu Bingen sind acht Lohgerber, welche ihr Gewerbe fabrikmäßig treiben und ein ziemlich gutes Sohlleder, meist aus amerikanischen Wildhäuten, verfertigen, das besonders auf den

Frankfurter Messen einen guten Absatz findet. Auch in Worms wird ein gutes Sohlleder fabrizirt und auf den Frankfurter Messen abgesetzt. Zu Mombach bei Mainz befindet sich eine Fabrik von Stiefelschäften, die von Mayer und Comp. betrieben wird. Wichtiger sind die zwei Saffianfabriken zu Mainz, wovon die eine auch weißes und gefärbtes Schaafleder so wie englisches Sohlleder, und die andere ebenfalls verschiedenes Schaafleder, dann gepreßtes Kalbleder verfertiget. Die erste Fabrik, den Herrn Michel und Denninger gehörig, beschäftiget bis 80, und die andere, der Herrn Hochgesand und Mayer, bei 40 Personen. Ihre Fabrikate gehen bis in die entferntesten Länder und der Absatz ist besonders auf den Frankfurter Messen sehr bedeutend. Übrigens werden in ganz Rheinhessen 38 Roth- und Weißgerber gezählt.

Auch in der Provinz Oberhessen werden die Roth- und Weißgerbereien ziemlich lebhaft betrieben, besonders die letztern, welche ihre Fabrikate auch nach Frankfurt ausführen. Die meisten Weißgerber findet man zu Lauterbach, Schlitz, Alsfeld, Gießen, Grünberg u. s. w. und die meisten Rothgerber zu Biedenkopf, Butzbach, Gießen, Schlitz u. s. w., welche aber sehr wenig Sohlleder, nicht einmal zur eigenen Consumtion hinreichend, verfertigen. So sind z. B. in Butzbach 15 Rothgerber, und darunter nur zwei, welche Sohlleder produziren. Etwas Saffian fabriziren die Weißgerber zu Alsfeld. — In der Provinz Starkenburg haben nur Neckar-Steinach und Umstadt etwas beträchtliche Gerbereien nnd in Offenbach befinden sich zwei Saffianfabriken, wovon die von Christian Roos auch Schaafleder von allen Farben verfertiget, nach deutscher und englischer Appretur.

Papier wird zwar in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg ziemlich viel fabrizirt, aber meistentheils nur gröbere Sorten und sehr wenig feines Schreib- und Briefpapier. In der Provinz Oberhessen sind Papiermühlen zu Wallau, Ober-Schmitten, Itter, Hatzfeld, Kesselbach, Nieder-Ohmen, Schlitz, Büdingen, Ortenberg, Gedern, Ober-Eschbach, Nieder-Ursel u. s. w., wovon die beiden erstern die vorzüglicheren sind, und die zu Wallau, unweit Biedenkopf, besonders ein schönes velinartiges Schreibpapier verfertiget. Auch in der Provinz Starkenburg befinden sich mehrere Papiermühlen, wie zu Bessungen, Niederramstadt, Reichenbach, Waldmichelbach, Erbach, Elmshausen, Langen-Brombach, Wilmshausen u. s. w.; dagegen befindet sich in der Provinz Rheinhessen jetzt gar keine Papiermühle mehr, denn die zu Weinheim und Kettenheim im Kanton Alzei, sind bereits vor einigen Jahren eingegangen.

Eine Fabrik von gefärbtem Papier befindet sich in Darmstadt. Sie beschäftiget 20 Personen, gehört Herrn Wüst und erzeugt alle Sorten gefärbten Papiers, schön und gut. Glanz-Pappen, zur Appretur der wollenen Tücher, werden in den Papierfabriken zu Ober-Eschbach und Schlitz verfertiget und zwar von so ausgezeichneter Güte, daß sie bis nach Rußland gehen.

Tabak wird im Großherzogthum Hessen an mehrern Orten fabrizirt. Die zwei größten Tabaksfabriken sind jedoch in Offenbach, wovon die der Gebrüder Bernard alle Sorten von Schnupftabak, gemahlen und in Carotten, und die von Kraft und Comp., alle Sorten von amerikanischen Rauchtabak fabriziren. Beide beschäftigen über 100 Personen und haben einen weit

verbreiteten Absatz, sowohl im In- als Ausland. Geringere Tabaksfabriken hat die Provinz Starkenburg zu Darmstadt, Gernsheim, Neckar-Steinach. In der Provinz Rheinhessen zählt man sechs Tabaksfabriken, wovon sich zwei zu Worms, drei zu Mainz, und eine zu Bingen befindet. Sie verfertigen sowohl Schnupf- als Rauchtabak. Dagegen sind in der Provinz Oberhessen nur zwei Tabaksfabriken, eine Rauchtabaksfabrik zu Gießen, und eine Schnupftabaksfabrik zu Rödelheim. Erstere beschäftiget bei 40 Personen und verfertiget jährlich 1500 Centner Rauchtabak, theils aus amerikanischen und ungarischen, theils aus inländischen Blättern.

Eine Krappfabrik, die einzige im Großherzogthum Hessen, findet man zu Pfungstadt. Sie wird seit 1815 von Herrn Zöpperitz und Comp. betrieben und kommt mit jedem Jahr mehr in Flor, da der von ihr verfertigte Krapp von vorzüglicher Güte ist. Früher wurde diese Fabrik, welche schon 1767 entstand, von drei schweizer Kaufleuten betrieben und erzeugte jährlich 5 bis 6000 Centner feinen Krapp, wodurch über 200 Personen beschäftiget wurden. Sie gerieth aber im Jahr 1810 ins Stocken und stand bis 1815 völlig still.

Auch besitzt das Großherzogthum Hessen nur zwei Cichorienfabriken, wovon sich eine zu Offenbach und die andere zu Rüsselsheim befindet. Sie verfertigen den bekannten Cichorien-Kaffee und setzen ihn im In- und Auslande ab.

Wachsbleichen und Wachslichterfabriken sind blos zu Offenbach und Darmstadt, dort aber eine bedeutende und hier zwei kleinere, die ausser Landes wenig Absatz haben. Mit der erstern ist auch eine Leb-

kuchenfabrik verbunden, welche besonders sehr gute Pfeffernüsse verfertiget, so daß sie weit und breit versendet werden.

Wachsleinwand-Fabriken giebt es zu Offenbach, Lauterbach und Rödelheim. Am vorzüglichsten ist die Fabrik des Herrn Schwaner zu Offenbach, welche ihre Fabrikate schon bis nach Amerika versendet hat. Auch die Fabrik zu Rödelheim hat guten Absatz, so wie die drei Fabriken in Lauterbach, welche sowohl feines als grobes Wachstuch verfertigen und dasselbe in Menge besonders nach Frankfurt und Elberfeld debitiren.

Leimsiedereien hat besonders Oberhessen, namentlich zu Schlitz, Lauterbach, Alsfeld, Ortenberg u. s. w. Am beträchtlichsten sind sie in den beiden erstern Städten.

Pottaschensiedereien findet man im Odenwalde, besonders zu Michelstadt und andern Orten, dann in der Provinz Oberhessen zu Battenberg, Rennertshausen, Buchenau, Schlitz u. s. w. In einigen dieser Fabriken, wie zu Battenberg und Rennertshausen, wird blos aus derjenigen Holzasche Pottasche bereitet, welche von den Einwohnern, die sie auf ihren häuslichen Feuerheerden gewinnen, erkauft wird, dagegen in andern Fabriken, wie in der Herrschaft Schlitz und im Odenwalde, das Holz eigends zu diesem Zwecke verbrannt wird. Auch in der Provinz Rheinhessen sind drei Pottaschensiedereien. Die calcinirte Pottasche wird hauptsächlich nach Holland, Elberfeld, Barmen u. s. w. ausgeführt.

Seifensiedereien giebt es an vielen Orten des Großherzogthums Hessen, aber im Großen wird dieses Gewerbe nur hie und da betrieben, besonders zu Mainz und Offenbach, wo sich auch Schwarzseifenfabriken befin-

den. Auch Talglichter werden überall bereitet, auswärtigen Absatz aber finden nur die, welche zu Offenbach gezogen werden, weil sie von besonders guter Qualität sind. Doch führt auch Schlitz etwas Talglichter aus.

Eine Fabrik von Kupferdruckerschwärze ist zu Seligenstadt, sie bereitet dieses Fabrikat besonders aus den Braunkohlen, welche man dort vor dem Steinheimer Thor in ganzen Baumstämmen tief in der Erde findet.

Stärkefabriken giebt es blos zu Darmstadt und Wirhausen im Landrathsbezirke Langen. Sie liefern zwar gute Waaren, finden aber ausser Landes wenig Absatz. In der Provinz Starkenburg wird auch eine Menge von feinen Perlengrauppen bereitet und ausgeführt.

Spielkartenfabriken sind zu Mainz und Darmstadt, und eine Fabrik von Papiermachée-Waaren, besonders Dosen u. dgl., befindet sich zu Offenbach. Letztere besitzt auch eine Stocklakirerei.

Fabriken von Violin-, Violoncelle- und Guitarre-Darmsaiten befinden sich zu Offenbach und Mainz. Sie haben auch einen auswärtigen Absatz, besonders auf den Frankfurter Messen.

Weit wichtiger jedoch als diese meist unbedeutenden Fabrikationszweige, ist im Großherzogthum Hessen die Bereitung des Öls, besonders aus Reps und Mohnsaamen. Das meiste Mohnöl wird in der Provinz Starkenburg und das meiste Rübsaamenöl in der Provinz Rheinhessen erzeugt; letztere Provinz allein zählt über 80 Ölmühlen, wovon jedoch die meisten von Pferden getrieben werden, auf einer Roßmühl aber täglich nur ein Ohm, dagegen auf einer Wassermühl täglich drei Ohm Öl geschlagen werden können. In der Provinz

Starkenburg wird auch viel Öl aus Bucheln geschlagen, so wie man dort auch Nußöl bereitet; während die meisten Mohnölmühlen in dieser Provinz bei Großgerau, Trebur, Umstadt, Großzimmern u. s. w. sind. — Nicht so bedeutend ist dagegen die Ölerzeugung in der Provinz Oberhessen, wo sie nicht einmal zur eigenen Consumtion hinreicht. Übrigens wird im Großherzogthum Hessen auch ziemlich viel Leinöl geschlagen.

Eben so wichtig und ausgebreitet ist im Großherzogthum Hessen die Brandweinbrennerei, besonders in den Provinzen Oberhessen und Rheinhessen, wo nicht nur die eigene Consumtion des Brandweins ungemein groß ist, sondern auch viel davon ausgeführt wird. In der erstern Provinz hat das standesherrliche Amt Büdingen allein bei 60 Brandweinbrennereien, welche jährlich 6000 Ohm Brandwein produziren; während man in ganz Rheinhessen 41 Brandweinfabrikanten, und ausserdem noch viele einzelne Brandweinbrennereien zählt. In Oberhessen wird blos aus Korn und Kartoffeln, in Rheinhessen aber auch aus Weinhefen und Weintrestern Brandwein bereitet. Gegenwärtig stehen jedoch in der letztern Provinz die meisten Brandweinbrennereien wegen Mangel an Absatz still. Noch vor einigen Jahren hatte blos das Dorf Ibersheim, im Kanton Osthofen, jährlich gegen 1500 Ohm Brandwein erzeugt.

Auch die Bierbrauereien sind im Großherzogthum Hessen von großer Bedeutung. Denn selbst das Weinland Rheinhessen hat 78 Bierbrauer, und noch viel ausgebreiteter ist die Bierbrauerei in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg. Aber obgleich die Provinz Oberhessen ein Bierland ist, so ist doch die Bierbrauerei daselbst bei weitem nicht so bedeutend und liefert kein so

gutes Produkt, als man mit Recht erwarten sollte. Das beste Bier wird noch in den Städten Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schlitz, Lich, Gedern und Biedenkopf gebraut, da es jedoch ebenfalls von keiner sehr ausgezeichneten Güte ist, so wird es auch nicht ausgeführt. In der Provinz Starkenburg wird die Bierbrauerei am stärksten zu Eberstadt, Darmstadt, Langen, Beerfelden u. s. w. betrieben, und das beste Bier produzirt hier Eberstadt, wo man auch die größten Bierbrauereien antrifft. Es wird von dort viel Bier nach Frankfurt ausgeführt.

Weinessigsiedereien hat besonders Rheinhessen, wo man 17 Essigfrabrikanten zählt. Auch in der Provinz Starkenburg giebt es viele Essigsiedereien, besonders in Darmstadt, Offenbach u. s. w.

Zu Rüsselsheim ist eine Pelzfabrik, welche bei 20 Menschen beschäftiget und ihre Waaren schon bis nach Amerika versandt hat; und zu Offenbach befindet sich eine Kaninchen- und Haasenhaar-Schneiderei zu Huthstoffen.

Die Metallfabriken sind im Großherzogthum Hessen von keinem großen Belange. Am bedeutendsten ist noch die Verarbeitung des Roheisens zu Stab-, Zain- und Kleineisen, besonders in der Provinz Oberhessen, wo sich Hammerwerke bei Biedenkopf, Battenberg, Hatzfeld, Breidenstein, Laubach, Schelnhausen, und Hirzenhain befinden. Das Hammerwerk bei Biedenkopf, eine kleine halbe Stunde oberhalb dieser Stadt dicht am Lahnfluß gelegen, besteht aus einem Stabhammer mit zwei Feuern, welcher die Masseln aus der dabei befindlichen Ludwigshütte erhält, und ein vorzügliches Stabeisen liefert. Auch der Auhammer, welcher eine

halbe Stunde von der Stadt Battenberg, nahe an der Eder liegt und aus einem Stabhammer mit zwei Feuern und einem Zainhammer besteht, bekommt die Masseln von der vier Stunden entfernten Ludwigshütte; und eben so bezieht der eine halbe Stunde unterhalb der Stadt Hatzfeld an der Eder gelegne Stabhammer von zwei Feuern, die Masseln von der Ludwigshütte, die zwei Stunden davon entfernt ist. Diese beiden Hammerwerke, so wie die Ludwigshütte, sind Großherzoglich und gegenwärtig verpachtet, dagegen ist der Breidensteiner Hammer, welcher nur ein Feuer hat, ein Privatwerk, ob er gleich das Roheisen gleichfalls von der herrschaftlichen Ludwigshütte bezieht. Zusammen ernähren diese Eisenhammerwerke bei 60 Familien und verarbeiten jährlich 6000 Centner Roheisen, während sie jährlich über 40,000 Gulden in Cirkulation setzen.

Das Eisenhammerwerk bei Laubach besteht aus einem Zain- und Kleinhammer, der mit der Friedrichshütte verbunden ist, und aus einem Stabhammer, Hessenbrück genannt, welcher eine Stunde von der Friedrichshütte entfernt ist. Ersterer liegt an der Horloff, und letzterer an der Wetter; beide beziehen die Masseln theils von der Friedrichshütte, theils aus dem Herzogthum Nassau. Mit der Friedrichshütte ist auch das herrschaftliche Eisenhammerwerk zu Schelnhausen, welches an der Felda auf der Chaussee zwischen Grünberg und Alsfeld liegt, verbunden. Es besteht aus einem Stabhammer mit einem Feuer, so wie aus einem Klein- und Zainhammer, und bezieht das Roheisen theils von der Friedrichshütte und der Hirzenhainer Eisenschmelze, theils aus dem Nassauischen. Der Absatz des erzeugten Eisens geht in die dortige Umgegend. Endlich gehört

zur Friedrichshütte *) auch das **Hirzenhainer Eisenhammerwerk**, welches an der Nidder, unweit Ortenberg, liegt, und aus einem Stabhammer mit zwei Feuern, so wie aus einem Klein- und Zainhammer besteht.

Eisengußwaaren werden zwar in allen drei Eisenschmelzhütten der Provinz Oberhessen erzeugt, die meisten und vorzüglichsten aber auf der Friedrichshütte, welche nicht nur alle Arten von ordinären und Cirkulir-Öfen, so wie antik façionirte, polirte und andere mit geschmackvollen Verzierungen versehene Öfen, sondern auch verschiedene Arten von Kochgefäßen, großen und kleinen Kesseln, Pfannen, Rosten, Mühlengeräthschaften, Gewichten, Platten für Feuerherde und Kochöfen u. s. w. verfertiget. Der Absatz aller dieser Waaren geht theils in die Umgegend und nach Darmstadt, theils nach Frankfurt, Hanau, ins Badensche, Würtembergische u. s. w.

In der Provinz Starkenburg sind **Eisenhämmerwerke** bei Michelstadt, Gammelsbach, Schöllenbach, Hirschhorn, Waldmichelbach, Neustadt und Niederramstadt. Aber nur die Eisenhämmer in der Grafschaft Erbach, welche unter der Firma **Reuß und Comp.** betrieben werden und sechs Hammerfeuer enthalten, verarbeiten inländisches Roheisen, das sie von der Michelstädter Eisenschmelzhütte beziehen, während die andern Eisenhämmer blos auswärtige Masseln verschmieden. — In der Provinz Rheinhessen giebt es gar keine Eisenwerke.

---

*) Die Friedrichshütte mit den dortigen Hämmern, so wie die Eisenhämmer zu Schelnhausen und Hirzenhain sind von dem Bergrath **Buderus** gepachtet und werden unter der Firma J. W. **Buderus** und Söhne betrieben.

Waffen- und Nagelschmiede finden sich im Landrathsbezirke Battenberg in der Provinz Oberhessen, welche Äxte, Beile, Hacken, Ketten, Nägel u. s. w. verfertigen und dazu das nöthige Materiale von den dortigen Eisenhütten nehmen. Zu Dodenau allein sind über 30 Nagelschmiede. Auch auf dem Vogelsberge, besonders zu Felda und Rainrod giebt es Nagelschmiede, welche ihr Handwerk ins Große treiben.

Messerschmiede, welche für den Handel arbeiten, sind zu Lauterbach. Sie verfertigen sowohl Feder- als auch Tisch- und andere Messer von gutem gehärteten Stahl, und setzen sie in Menge nicht nur auf den einheimischen Märkten, sondern auch ins Ausland ab. Auch werden in Lauterbach gute Gewehre verfertiget, welche sich besonders durch ihre vorzüglichen Schlösser auszeichnen.

Stecknadelfabriken befinden sich zu Gedern und Lißberg in der Provinz Oberhessen. Ihre Fabrikate werden besonders auf den Frankfurter Messen abgesetzt und gehen bis Holland hin. Auch in Offenbach ist eine Nadelfabrik, so wie sich hier auch zwei Fabrikanten befinden, welche Pfeifendeckel von Messing und Stahldrath verfertigen. Einzelne Nadlermeister giebt es in der Provinz Starkenburg und Oberhessen an mehrern Orten, dagegen ist in der Provinz Rheinhessen nur ein einziger Nadlermeister zu finden.

Fabriken von lakirten Blechwaaren, welche alle Arten von Kaffee- und Theegeschirren, Präsentir- und Spielteller, Lampen, Leuchter, Frucht- und Arbeitskörbe u. s. w. verfertigen, sind zu Mainz und Offenbach. Auch giebt es in letzterer Stadt Silberwaaren- und Bijouterie-Fabriken, welche, so wie die erstern Werke auch auswärtigen Absatz haben. Nebstdem finden sich

zu Offenbach, Darmstadt, Mainz u. s. w. mehrere Gold- und Silberarbeiter, welche vorzügliche Waaren liefern. In der Provinz Rheinhessen allein werden 22 Gold- und Silberarbeiter gezählt.

Chaisenfabriken befinden sich zu Offenbach, Mainz, Darmstadt und einigen andern Orten. Am bedeutendsten ist die Fabrik zu Offenbach, welche ausser allen Arten von Chaisen und im neuesten Geschmack, auch Chaisenfedern, Reitzeuge, Geschirrbeschläge und alle in dieses Fach einschlagende, plattirte und in Stahl polirte Artikel verfertiget. Sie beschäftiget mehr als 80 Arbeiter im Fabriksgebäude selbst, worunter Schmiede, Schlosser, Gestellmacher, Kastenschreiner, Anstreicher, Lakirer, Sattler, Riemer, Plattirer, Federmacher u. s. w. sind. Dagegen sind die Chaisenfabriken zu Mainz, Darmstadt u. s. w. eigentlich nur Sattler-Werkstätte, in welchen man zwar immer einigen Vorrath von Chaisen findet, die aber ihr Gewerbe nicht ins Große treiben.

Töpfereien findet man in den mehrsten Städten des Großherzogthums Hessen, auch haben einige einen auswärtigen Absatz, wie Schlitz, Lauterbach, Reinheim, Dreyeich, Eppertshausen bei Darmstadt u. s. w., aber sie zeichnen sich durch kein besonderes Fabrikat aus. Dagegen liefern die drei Fayence- und Steingutfabriken zu Offenbach, Kelsterbach und Mainz eben so gute als schöne und geschmackvolle Waaren.

Eine Bleiweißfabrik befindet sich zu Offenbach, und Bleizuckerfabriken giebt es zu Worms und Michelstadt. Pulvermühlen sind nur in der Gegend von Darmstadt anzutreffen.

Möbelfabriken sind zu Offenbach, Darmstadt und Mainz; welche auf den Frankfurter Messen guten

Absatz haben, und eine Fabrik zu Offenbach verfertiget auch Metzer-Stühle, Sessel und Canapee auf besondere Art, mit weißem, gelbem und farbigten zubereiteten Stroh, während die Gestelle von allen Holzgattungen sind.

Brieftaschen- und Etuisfabriken besitzt Offenbach, wo man deren fünf zählt. Sie verfertigen auch alle Mode-Artikeln von Saffianwaaren, Reise-Necessärs, Arbeitskörbe mit Stahl und vergoldeten Verzierungen, Damen-Redicüls mit Stahl und Bronze, Arbeitstische für Damen, Reise-Chatoullen mit Schreibpulten, Notizbücher u. s. w. Ihr Absatz ist im In- und Auslande, besonders auf den Frankfurter Messen.

Regen- und Sonnenschirme von Taffent, Leinen und Baumwolle von allen Farben, mit hölzernen und metallenen Stöcken werden zu Offenbach, Darmstadt und Mainz fabrizirt. In letzterer Stadt befindet sich auch eine Fabrik von Wachs-Perlen, und zu Darmstadt ist eine Blumenfabrik.

Schriftgießereien sind zu Offenbach und Mainz, und Steindruckereien zu Offenbach, Darmstadt und Mainz.

Waagebalken von allen Sorten und Größen, zum wiegen von ein bis fünfzehn Centner, verfertiget man zu Offenbach.

X.

Handel.

In frühern Zeiten war der Handel des Großherzogthums Hessen weit bedeutender als jetzt, wo er durch das Mauth- und Zollsystem der benachbarten Staaten ausserordentlich leidet; besonders ist durch das preussische und niederländische Sperr- und Mauth-Wesen beinahe aller freier Spielraum für Handel und Wandel vernichtet worden. — Die wichtigsten Ausfuhr-Artikel des Großherzogthums bestehen in Landesprodukten, vorzüglich in Getreide, Hirse, Rübsaamen, Mohn, Tabak, Kleesaamen, Wein, Obst, Gemüse, Schlachtvieh, Butter, Wolle, Brandwein, Essig, Rüb- und Mohnöl, Mehl, Graupen u. s. w.; und den größten Abzug haben alle diese Artikel nach Frankfurt am Main, Holland, Preussen und Churhessen, während der Vertrieb derselben, besonders in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, fast ausschließlich in den Händen der Erzeuger ist. Denn Großhandlungen, welche sich mit dem Handel der Landesprodukte beschäftigen, giebt es nur zu Mainz, und einige auch zu Offenbach, Worms und Darmstadt.

Getreide aller Art kann das Großherzogthum Hessen in großer Menge ausführen; aber nur wenn ein Seekrieg ist, oder theuere Jahre und Mißerndten in andern Ländern eintreten, ist die Getreide-Ausfuhr, besonders aus Rheinhessen und Oberhessen, von Bedeutung. Weizen ist Hauptexport der Provinz Rheinhessen, welche viel davon in die untern Rheingegenden und nach Holland ausführt. Auch die Provinz Starkenburg führt ziemlich viel Weizen aus, besonders nach Frankfurt am Main, wohin auch die Wetterau etwas Weizen absetzt.

Spelz zur Ausfuhr hat hauptsächlich die Provinz Starkenburg; weniger die Provinz Rheinhessen, und noch weniger die Provinz Oberhessen, welche fast gar keinen Spelz in den auswärtigen Handel bringt. Dagegen führt diese Provinz den meisten Roggen aus, theils nach Frankfurt am Main, theils in das Fuldaische, und theils in die preussische Provinz Westphalen, namentlich in das Fürstenthum Siegen, ins Wittgensteinische und in das Herzogthum Westphalen. Der Getreide-Handel in diese letztern Grenzländer ist jedoch in der neuesten Zeit durch die preussischen Zölle sehr erschwert, und daher vermindert worden. Nach Oberhessen führt Rheinhessen den meisten Roggen aus, besonders nach dem Niederrhein und nach Holland. — Auch die Gerste ist ein sehr bedeutender Ausfuhr-Artikel des Großherzogthums, besonders der Provinzen Rheinhessen und Oberhessen. — Hafer dagegen können nur die Provinzen Oberhessen und Starkenburg an das Ausland abgeben, vorzüglich die erstere, in welcher Roggen und Hafer zu den Hauptexporten gehören.

Hirse führen Starkenburg und Rheinhessen aus, am meisten die erstere Provinz, welche von dieser Frucht einen großen Überfluß hat. Der stärkste Absatz geht nach Holland und von dort zu den übrigen Seemächten, weil die Kriegs- und Kauffahrteischiffe auch zum Theil mit Hirse verproviantirt werden.

Rübsaamen haben alle drei Provinzen des Großherzogthums Hessen zur Ausfuhr, vorzüglich die Provinz Rheinhessen, aus welcher in guten Jahren eine beträchtliche Quantität von dieser Ölfrucht nach Holland geht.

Sehr viel Mohnsaamen giebt die Provinz Starkenburg an ihre Nachbarn ab, und in den letztern

Jahren hat auch die Provinz Rheinhessen etwas Mohn zum Handel gebracht, besonders im Jahr 1823, wo diese Ölpflanze stärker als sonst in dieser Provinz gebaut wurde.

Tabak zur Ausfuhr hat nur die Provinz Starkenburg, aber in solcher Menge, daß sie jetzt ihren überflüßigen Vorrath fast nicht mehr absetzen kann, obgleich einige tausend Centner selbst nach Norddeutschland gehen. Inzwischen wird auch der Tabak, welcher zu Mainz, (im Jahr 1823 auf zwanzig Morgen), dann in der Gegend von Worms, so wie bei Planig an der Nahe erbaut wird, meistentheils an fremde Fabrikanten verkauft.

Von seinen Weinen kann die Provinz Rheinhessen in guten Jahren bei 100,000 Ohm an ihre Grenz-Nachbarn abgeben. Aber durch die übertriebenen Zölle, womit Preussen die Einfuhr fremder Weine belegt hat, ist der Weinhandel der Provinz Rheinhessen, welcher am meisten nach dem Niederrhein und nach Westphalen, besonders nach Münster gieng, beinahe ganz vernichtet worden, so daß jetzt nur noch nach Holland rheinhessische Weine gehen. Weit unbedeutender ist dagegen die Ausfuhr des Weins aus der Provinz Starkenburg, indem dort nur die Bergstraße so viel Wein erzeugt, daß sie einen kleinen Theil davon auch an benachbarte Länder abgeben kann.

Sehr vieles Obst, sowohl frisches als getrocknetes, führen die Provinzen Starkenburg und Oberhessen aus, so wie die erstere Provinz auch viele Kastanien und Nüsse, besonders nach Frankfurt und andere Grenz-Länder, absetzt.

Verschiedenes Gemüse, vorzüglich Weißkraut und Zwiebeln, bringt die Provinz Starkenburg, und namentlich das sogenannte Ried, in großer Menge zum

Handel. Besonders wird sehr vieles Weißkraut nicht nur nach Frankfurt, Wiesbaden, Aschaffenburg, Mannheim, Heidelberg und andere benachbarte Städte, sondern auch nach den untern Rheingegenden ausgeführt; während die feinern Gemüse-Arten, hauptsächlich aus der Umgegend von Darmstadt, im hohen Sommer bis nach Würzburg gehen.

Nicht unbedeutend ist aus dem Ried, (in der Provinz Starkenburg) auch die Ausfuhr des Heus; besonders führen die längs des Rheins liegenden Dörfer Trebur, Berkach, Dornheim, Leeheim, Erfelden, Biebesheim u. s. w. sehr vieles Heu aus.

Ein weit wichtigerer Ausfuhr-Artikel der Provinz Starkenburg ist jedoch das Mehl, besonders von Spelz, dann geschälte Hirse und Gerste-Graupen, wovon sehr viel nach Frankfurt am Main, nach dem Niederrhein und selbst nach Norddeutschland geht.

Wachholderbeeren führen die Provinzen Oberhessen und Starkenburg aus, besonders nach Holland, wo man Brandwein daraus brennt. Auch geben diese Provinzen etwas Holz an das Ausland ab, am meisten der Odenwald, aus welchem dasselbe auf dem Itterbach in den Neckar geflößt wird.

Von viel größerer Bedeutung ist dagegen die Ausfuhr des Rüb- und Mohnöls; ersteres erzeugt die Provinz Rheinhessen, und letzteres die Provinz Starkenburg in solcher Menge, daß sie gegenwärtig ihren Überfluß fast nicht mehr abzusetzen im Stande sind. Besonders wurde im Jahr 1823 am Rüböl sehr viel verloren, weil Holland mit diesem Produkte von Norddeutschland her überschwemmt worden ist. Rüböl, aber nur in geringer Qualität, führt auch die Provinz Oberhessen aus.

Sehr viel weißer Kopf-Kleesaamen geht aus der Provinz Rheinhessen nach Holland, und von dort nach England und Nordamerika, weil er in diesen Ländern vor allen andern Kleesaamen am meisten gedeiht.

Der Viehhandel ist in der Provinz Oberhessen sehr bedeutend, indem nicht nur von dem Vogelsberge, sondern auch aus dem Hinterlande, der Grafschaft Schlitz, den Riedesel'schen Herrschaften und den Landrathsbezirken Grünberg, Romrod u. s. w. viele Ochsen, Kälber, Hämmel und Schweine ausgetrieben werden. Am meisten geht dieser Viehhandel nach Frankfurt, Hanau, Koblenz, Köln und selbst nach Franken hin, so wie ins Churhessische und Sächsische. Indessen hat derselbe in den letztern Jahren durch die Zölle gleichfalls etwas abgenommen; besonders hat die erschwerte Einfuhr nach Frankreich, auch auf die hintergelegenen deutschen Länder sehr nachtheilig gewirkt. Weit unbedeutender ist der Austrieb des Schlachtviehs aus der Provinz Starkenburg, während die Provinz Rheinhessen gar kein Vieh ausführen kann.

Auch mit Butter wird hauptsächlich in der Provinz Oberhessen ein beträchtlicher Handel getrieben, indem sie durch die sogenannten Butterführer in Menge nach Frankfurt, Hanau, Kassel, und selbst nach Göttingen und andere Städte gebracht wird. Dagegen führen die übrigen zwei Provinzen des Großherzogthums fast gar keine Butter aus, denn was die Provinz Starkenburg nach Frankfurt absetzt, ist nicht sehr bedeutend.

Brandwein führen alle drei Provinzen des Großherzogthums aus, finden aber keinen so starken Absatz mehr als sonst, daher auch die Fabrikation desselben sehr abgenommen hat, besonders in Rheinhessen. — Essig

bringen vorzüglich die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg zum innern sowohl als äussern Handel.

Von seinen Kunstprodukten führt das Großherzogthum Hessen vorzüglich Leinwand, Wollwaaren, Leder, Tabak und Eisen aus.

Am bedeutendsten ist die Ausfuhr der in der Provinz Oberhessen erzeugten Leinwand, womit sich hauptsächlich die Städte Lauterbach, Herbstein, Schlitz und Alsfeld beschäftigen. Es giebt hier Leinwandhändler, wovon mancher für mehr als 30,000 Gulden fertige Leinwand auf dem Lager liegen hat. Die meiste hiesige Leinwand, besonders Schock- und Packleinwand, dann blau- und weißgestreifte Leinwand, geht gegenwärtig nach Frankfurt, Leipzig, nach der Schweiz und selbst nach Frankreich, weniger in die übrigen angrenzenden und entferntern Länder; der Hauptabsatz ist jedoch immer nur auf den Frankfurter und Leipziger Messen. Im verflossenen Jahrhundert, wo die Pack- und Schock-Leinwand noch in großer Menge über Hamburg und Bremen nach Amerika gieng, sind aus der Provinz Oberhessen für mehr als eine Million Gulden Garn und Leinwand ausgeführt worden; jetzt aber beträgt die Ausfuhr dieser Fabrikate wohl schwerlich mehr als 300,000 Gulden.

Auch von Wollwaaren geht gegenwärtig aus dem Großherzogthum Hessen eine weit geringere Quantität ins Ausland als früher, wo viele Tücher, Flanelle, Bieber, Stanett u. s. w. von Alsfeld, Biedenkopf, Grünberg, Beerfelden, Pfungstadt u. s. w. ins Ausland geschickt wurden. Am meisten werden jetzt noch wollene Strümpfe, besonders von Butzbach, Felda, Breidenbach, Büdingen, Offenbach, Beerfelden und

andern Orten nach Frankfurt abgesetzt. Dagegen hat die Ausfuhr der baumwollenen Zeuge, namentlich an Bett- und Futterbarchend, so wie an Siamoisen, welche zu Alsfeld und Freienseen fabrizirt werden, gegenwärtig ebenfalls sehr abgenommen.

Der beste Ausfuhr-Artikel des Großherzogthums ist jetzt das Leder, welches besonders auf den Frankfurter und Leipziger Messen guten Absatz findet. Auch der fabrizirte Tabak, so wie Guß- und Stabeisen, und dieses hauptsächlich aus der Provinz Oberhessen, geht in ziemlich beträchtlicher Menge ins Ausland.

Die andern Fabrikate, welche ausgeführt werden, liefern vorzüglich die Offenbacher Manufakturen und Fabriken, dann einzelne Handwerker und Künstler von Mainz, Darmstadt, Neu-Isenburg u. s. w., deren Kunstprodukte ich größtentheils schon oben als Exporte bezeichnet habe.

An Einfuhr-Artikeln machen die Colonial- und Materialwaaren, die süd-europäischen Früchte, so wie die ausländischen Fabrikate und Luxus-Artikel aller Art unstreitig die Hauptgegenstände aus. Man kann annehmen, daß in der Einfuhr der Haupthandel des Großherzogthums, besonders der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen besteht, während der Ausfuhrhandel nur wenige Kaufleute, am meisten noch zu Mainz, in Thätigkeit setzt, dagegen aber viele Individuen im Kleinhandel beschäftiget.

Von den landwirthschaftlichen Produkten, welche eingeführt werden, sind Wein und Vieh die wichtigsten Importe des Großherzogthums. Letzteres wird besonders vom Westerwalde und aus dem Hohenlohischen in großer Menge, am stärksten nach Rheinhessen, eingetrie-

den, während die meisten Weine, theils zur eigenen Consumtion, theils zur Wiederausfuhr, aus dem Rheingau und den Haardtgegenden in Rheinbaiern bezogen werden. Selbst nach Mainz wird sehr viel Haardt-Wein eingeführt, ob er gleich zum Theil, mit rheingauern oder rheinhessischen Weinen vermischt, wieder ausgeführt wird. Weit unbedeutender ist dagegen die Einfuhr der französischen Weine, wovon Champagner und Burgunder, so wie einige rothe Weine aus dem Elsaß, noch am meisten eingebracht werden. Die größten Weinhandlungen sind zu Mainz, Offenbach, Worms, Gießen, Alsfeld u. s. w.

Der Transito- und Speditionshandel wird am allermeisten durch den Rhein, Main und Neckar befördert, und hat seinen Hauptsitz zu Mainz, weil diese Stadt für den rheinischen Handel die glücklichste Lage hat, da sie nicht nur den Centralpunkt für den Handel des Ober- und Mittelrheins bildet, sondern auch der Main- und Neckar-Handel hier am thätigsten mit jenem des Rheins in Verbindung tritt. Die Größe dieses Handels wird sich aus nachstehenden Übersichten ergeben:

1. Vom Oberrhein sind in dem Hafen zu Mainz

	angekommen		und dahin abgegangen	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr
im Jahr 1818 .	68,087	32	239,976	4
» » 1819 .	109,951	31	142,483	12
» » 1820 .	183,470	45	164,155	18
» » 1821 .	143,671	4	163,574	4
» » 1822 .	102,704	39	151,416	17

2. Vom Neckar sind in dem Hafen zu Mainz

	angekommen		dahin abgegangen	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr.
im Jahr 1818 .	102,659	13	139,960	27
» » 1819 .	153,253	21	107,610	34
» » 1820 .	200,913	15	126,056	29
» » 1821 .	150,963	26	124,118	37
» » 1822 .	127,744	4	123,264	35

3. Vom Main sind in dem Hafen zu Mainz

	angekommen		dahin abgegangen	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr.
im Jahr 1818 .	169,920	31	458,607	19
» » 1819 .	312,177	38	444,886	44
» » 1820 .	349,042	7	433,850	32
» » 1821 .	205,517	5	394,731	28
» » 1822 .	179,495	19	387,469	22

4. Vom Unterrhein sind in dem Hafen von Mainz

	angekommen		dahin abgegangen	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr.
im Jahr 1818 .	866,559	36	464,359	19
» » 1819 .	766,031	29	641,364	24
» » 1820 .	803,371	34	851,531	24
» » 1821 .	753,965	43	595,731	13
» » 1822 .	728,436	23	419,785	29

Was nun das Total dieses über Mainz statt gefundenen Rheinhandels betrifft, so sind in dem Hafen jener Stadt

	angekommen		abgegangen	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr.
im Jahr 1818 .	1,207,226	12	1,302,903	19
» » 1819 .	1,341,413	12	1,350,065	39
» » 1820 .	1,536,797	1	1,575,593	3
» » 1821 .	1,254,117	28	1,278,156	32
» » 1822 .	1,138,380	35	1,091,935	3

Der andere Zweig des Rheinhandels ist die Holzflösserei nach Holland. Das vom Oberrhein, dem Neckar und dem Main zu Mainz angekommene Floßholz betrug an

	Eichenholz		Tannenholz	
	□ Meter.	Ctm.	□ Meter.	Ctm.
im Jahr 1818 .	33,310	99	195,578	98
» » 1819 .	47,988	60	190,125	22
» » 1820 .	49,989	71	166,561	72
» » 1821 .	51,536	63	172,662	95
» » 1822 .	38,589	10	167,205	47

Von dieser Quantität Floßholzes ist auf den drei großen Stromstrecken des Oberrheins, Neckars und Mains bei Mainz angekommen:

1. Im Jahr 1818:

	Eichenholz		Tannenholz	
	□ Meter.	Ctm.	□ Meter.	Ctm.
Vom Oberrhein .	10,254	37	69,176	61
Aus dem Neckar .	345	—	31,083	52
Vom Main . .	22,711	62	95,258	85
Summe .	33,310	99	95,518	98

2. Im Jahr 1819:

	Eichenholz		Tannenholz	
	□ Meter.	Cent.	□ Meter.	Cent.
Vom Oberrhein .	9,182	77	58,891	21
Aus dem Neckar .	2,899	79	34,095	25
Vom Main . .	35,906	9	97,138	76
Summe .	47,988	65	190,125	22

3. Im Jahr 1820:

	Eichenholz		Tannenholz	
	□ Meter.	Cent.	□ Meter.	Cent.
Vom Oberrhein .	13,202	98	57,849	61
Aus dem Neckar .	2,439	75	20,725	70
Vom Main . .	34,346	98	87,986	41
Summe .	49,989	71	166,561	72

4. Im Jahr 1821:

	Eichenholz		Tannenholz	
	□ Meter.	Ctm.	□ Meter.	Ctm.
Vom Oberrhein .	8,405	46	53,182	39
Aus dem Neckar .	3,252	83	35,297	32
Vom Main . .	39,878	34	84,183	24
Summe .	51,536	63	172,662	95

5. Im Jahr 1822:

	Eichenholz		Tannenholz	
	□ Meter.	Ctm.	□ Meter.	Ctm.
Vom Oberrhein .	8,506	—	51,490	—
Aus dem Neckar .	3,413	24	35,245	21
Vom Main . .	26,469	86	80,470	26
Summe .	38,389	10	167,205	47

Das meiste Floßholz kommt also jetzt aus dem Main, während in frühern Jahren der größte Theil vom Oberrhein, und zwar aus der Kinzig und Murg kam. Denn in den fünf Jahren, von 1818 bis 1822, waren zu Mainz angekommen:

	Eichenholz		Tannenholz	
	□ Meter.	Ctm.	□ Meter.	Ctm.
Aus dem Main .	159,312	89	445,037	52
Vom Oberrhein .	49,551	58	320,589	82

Das wenigste Floßholz bringt der Neckar zu Rheinhandel, indem aus jenem Flusse in den besagten fünf Jahren zu Mainz angekommen sind:

An Eichenholz . . 12,350 □ Meter, 61 Ctm.
» Tannenholz . 156,447 » » — »

Die zweite Stadt in der Provinz Rheinhessen, welche einen thätigen Antheil an dem Rheinhandel nimmt, ist Bingen, welches besonders mehrere Versendungen von Wein sowohl zu Berg nach Frankfurt, als vorzüglich auch zu Thal nach Köln macht. Auch werden über Bingen die Produkte der Nahe-Gegenden, und hauptsächlich

viel Kleesaamen, Hirse und Gerste verführt, so daß die jährlichen Versendungen, besonders nach dem Niederrhein, so wie die Rücktransporte, über 200,000 Centner betragen. Denn es sind in dem Hafen von Bingen

	angekommen und		wieder abgegangen	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr.
im Jahr 1820 .	110,511	1	133,222	4
» » 1821 .	108,868	31	121,638	12
» » 1822 .	97,205	49	104,222	38

Zusammen also betrugen die Transporte:

im Jahr 1820	243,733	Centner,	5	Kilgr.
» » 1821	230,506	»	43	»
» » 1822	201,428	»	37	»

Und von diesen Totalsummen waren zu Bingen

1. angekommen:

	zu Thal		zu Berg	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr.
im Jahr 1820 .	58,861	37	51,649	14
» » 1821 .	75,046	20	35,223	11
» » 1822 .	70,829	33	26,576	16

2. abgegangen:

	zu Thal		zu Berg	
	Centner.	Kilgr.	Centner.	Kilgr.
im Jahr 1820 .	114,481	29	18,740	25
» » 1821 .	112,390	35	9,247	27
» » 1822 .	93,656	42	10,565	46

Man sieht also hieraus, daß die Handelswaaren, welche nach Bingen zu Berg, den Rhein herauf, oder von Köln kommen, größtentheils für die Nahe-Gegenden und den Hundsrücken bestimmt sind.

Die Häfen des Oberrheins im Großherzogthum Hessen sind Worms und Gernsheim. Von Worms wurden bisher größtentheils die Haardt-Weine nebst andern rheinbaierischen Produkten nach Frankfurt und Mainz verladen, so wie überhaupt die dortigen Schiffer einen thätigen Antheil an dem oberrheinischen Zwischenhandel nehmen, dessen Beibehaltung für sie sehr wichtig ist.

Über Gernsheim findet einiger Verkehr mit den Gegenden der Bergstraße statt, so wie auch wöchentlich zweimal durch das Marktschiff Verladungen von Mainz aus gemacht werden, wovon jedoch ein Theil nicht in Gernsheim und den dortigen Gegenden bleibt, sondern durch andere Kleinschiffer wieder weiter stromaufwärts verführt wird.

Auch zu Weissenau und Nackenheim werden durch Kleinschiffer Einladungen von Kaufmanns-Gütern gemacht, was aber gegen die bestehende Schifffahrtsordnung ist, indem dadurch der Hafen und das Erhebungsamt von Mainz gänzlich umgangen, und folglich das öffentliche Einkommen der Rheinschifffahrts-Gebühren beeinträchtiget wird.

Um den Stapel von Mainz zu umgehen, werden auch Frankfurter Kaufmannsgüter auf dem Main nach Hochheim gebracht, dort ausgeladen und dann zu Land nach Bieberich geführt, von wo sie auf dem Rhein nach Köln gehen.

Früher wurden auch von Eltvill aus, (im Rheingau), Ladungen für Rechnung von Mainzer Kaufleuten

gemacht, gegenwärtig aber ist dieser Hafen in seinen Schifffahrtsverhältnissen auf seine nächsten Umgebungen beschränkt.

Übrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß man im Jahr 1821 anfieng die Kolonialwaaren von Havre de Grâce und andern französischen Häfen mittelst der Kanäle von Straßburg zu beziehen, indem auf diesem Wege nur allein nach Frankfurt und Mainz bereits über 6,700 Centner gekommen waren. Im Jahr 1822 sind jedoch vom Oberrhein laut der Manifeste nur folgende Quantitäten von Kolonialwaaren nach Mainz und Frankfurt gebracht worden:

An Caffee	261	Centr.	28	Kilgr.
» Chinarinde	48	»	12	»
» Fernambuc	33	»	22	»
» Gummi	58	»	11	»
» Indigo	47	»	18	»
» Pfeffer	89	»	43	»
» Piement	11	»	45	»
» Rhabarber	15	»	6	»
» Rhum	9	»	34	»
Zusammen .	575	»	19	»

Diesesmal ist also dadurch der Bezug der Kolonialwaaren von Holland nicht sehr beeinträchtiget worden. Inzwischen aber hat der Rheinhandel in der jüngsten Zeit doch eine nicht unbeträchtliche Abnahme erlitten, welche besonders aus der Einnahme der entrichteten Gebühren erhellet. Denn die Total-Einnahme der Schifffahrts- und Floßen-Gebühren betrug:

Im Jahr 1817 . . .	3,409,750	Franks	80 Cent.
» » 1818 . . .	2,599,334	»	78 »
» » 1819 . . .	2,502,305	»	40 »
» » 1820 . . .	2,579,924	»	98 »
» » 1821 . . .	2,420,983	»	93 »
» » 1822 . . .	2,256,337	»	46 »

Der Handel und die Schifffahrt, so wie die Holzflößung auf dem Rhein hat sich also seit dem Jahr 1817 um mehr als den dritten Theil vermindert, wenn man nämlich die Einnahme der entrichteten Gebühren zum Maaßstab nimmt.

Was endlich die Zahl der Fahrzeuge betrifft, welche in dem Hafen von Mainz eintreffen, so sind dort im Jahr 1822 angekommen:

	leer	geladen	zusammen
Zu Thal	537	2,502	3,039
» Berg	1,433	2,682	4,115
Zusammen . .	1,970	5,184	7,154

Dagegen betrug das Total der bei den sämmtlichen Erhebungs-Ämtern vorbeipassirten Fahrzeugen:

im Jahr 1817	64,621	Fahrzeuge.
» » 1818	54,486	—
» » 1819	59,673	—
» » 1820	56,692	—
» » 1821	54,834	—
» » 1822	51,871	—

Auch hieraus erhellet also, daß der Betrieb der Schifffahrt im Jahr 1822 nicht so regsam als sonst gewesen ist.

XI.

Beförderungsmittel des Handels.

Der Handel des Großherzogthums Hessen wird besonders durch seine vortrefflichen Land- und Wasserstraßen befördert. Die wichtigste Wasserstraße ist der Rhein, welcher das Großherzogthum von Worms bis Bingen, auf einer Strecke von 27 Stunden, bespült, und den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg sehr große Vortheile gewährt. Durch das Umladungsrecht, oder den sogenannten Stapel, welcher bis jetzt noch in den beiden Häfen von Mainz und Köln statt findet, ist die Schifffahrt des Rheins gleichsam in drei Abtheilungen getheilt, nämlich in die des Ober-, des Mittel- und des Unterrheins. Die Grenze des Großherzogthums Hessen ist zugleich die Grenze zwischen dem Ober- und Mittelrhein, während die Stromstrecke von Mainz bis Köln den Mittelrhein, und die von Köln abwärts den Unterrhein bildet. Der Stapelzwang von Mainz und Köln ist zwar für den Rheinhandel eine lästige Beschwerde und soll in Folge der Wiener-Konvention aufgehoben werden. Allein auf der andern Seite hat er auch wieder das Gute, daß dadurch der sichere Transport der Güter befördert wird; denn da jede Stromstrecke des Rheins in Hinsicht der Beschiffung ihr Eigenthümliches hat, so konnten bisher die Schiffer ihre Fahrzeuge besser darnach einrichten, um den Gefahren, die ihnen an den einzelnen Stellen drohen, desto sicherer entgehen zu können. Zudem hatte es auch für die Güter selbst das Gute, daß bei der Umladung die Beschaffenheit ihrer Verpackung genau untersucht und das Nöthige allenfalls reparirt werden konnte.

Auch hatten sich auf diese Weise zwei Sammelplätze von Gütern gebildet, wodurch der Schiffer sicher war, in den beiden Haupthäfen des Rheins, (Mainz und Köln) immer Rückladungen zu finden, daher auch die Waaren-Transporte nach einer sehr regelmäßigen Ordnung statt finden konnten. Wenn aber durch die Aufhebung des Umladungsrechts mehrern Schiffern verstattet wird, sich zugleich in Ladung zu legen, so kann durch das zu große Vereinzeln der Ladungen leicht Stockung in den Transporten entstehen, indem bei dem Verladen von zu wenig Gütern, die Transportkösten für eine weite Strecke nicht herauskommen würden.

Die Schifffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenströmen wird von 1821 Schiffern mit 2997 großen und kleinen Fahrzeugen betrieben. Davon befinden sich in den Häfen des konventionellen Rheins 875 Schiffer und Nächler mit 1,109 großen und kleinen Fahrzeugen, und in den Häfen der Nebenströme 946 Schiffer und Nächler mit 1885 großen und kleinen Fahrzeugen. Hierunter sind aber diejenigen Schiffer nicht begriffen, welche auf dem Rhein oberhalb Basel, so wie auf den verschiedenen Ärmen des Rheins in Holland angetroffen werden. Auf den drei Stromstrecken des Rheins sind folgende Schiffer mit ihren Fahrzeugen nach der verschiedenen Ladungsfähigkeit derselben vorhanden:

	Schiffer.	Fahrzeuge.	Ladungsfähigkeit nach Centnern.									
			unter 100	von 100 bis 299	von 300 bis 599	von 600 bis 999	von 1000 bis 1499	von 1500 bis 1999	von 2000 bis 2499	von 2500 bis 2999	von 3000 bis 3999	von 4000 bis 5000
Auf d. Oberrhein .	123	192	5	23	32	36	37	8	10	9	30	2
» » Mittelrhein .	560	690	226	166	83	48	29	31	35	16	36	20
» » Unterrhein .	192	227	10	36	18	12	16	23	40	22	28	22
Summe .	875	1109	241	225	133	96	82	62	85	47	94	44

Von diesen 1109 großen und kleinen Fahrzeugen dienen die

466	Fahrzeuge der beiden ersten Kolonnen größtentheils blos zum gegenseitigen Verkehr der Uferbewohner und haben zusammen im Durchschnitt eine Ladungsfähigkeit von	57,050 Centner.
311	Fahrzeuge in den drei folgenden Kolonnen werden hauptsächlich zur Kleinschifffahrt verwendet und besitzen im Durchschnitt eine Ladungsfähigkeit von	239,150 —
332	Schiffe der fünf letzten Kolonnen sind vorzüglich zum Transport der Handelswaaren bestimmt und haben im Durchschnitt eine Ladungsfähigkeit von	956,000 —
	Die sämmtlichen Fahrzeuge auf den drei Stromstrecken des Rheins enthalten also im Durchschnitt eine Ladungsfähigkeit von	1,252,200 Centner.

Die Zahl der holländischen Schiffe, welche den Hafen von Köln besuchen, beträgt 76, deren Ladungsfähigkeit wegen ihrer Größe im Durchschnitt auf 406,000 Centner steigt.

In den Häfen des Neckars findet man 226 Schiffer mit 248 Fahrzeugen, wovon 19 eine Ladungsfähigkeit

von 100 bis 299; 128 Schiffe von 300 bis 599; 59 Schiffe von 600 bis 999; und 42 Schiffe von 1000 bis 1500 Centner haben.

Dagegen sind in den Häfen des Mains 285 Schiffer mit 647 Fahrzeugen. Davon haben

9	Fahrzeuge	eine Ladungsfähigkeit	unter	100			Centn.,
83	»	»	»	von 100	bis	299	»
208	»	»	»	» 300	»	599	»
152	»	»	»	» 600	»	999	»
121	»	»	»	» 1000	»	1499	»
59	»	»	»	» 1500	»	1999	»
15	»	»	»	» 2000	»	2500	»

Von den in den Häfen des Rheins befindlichen 1109 Fahrzeugen sind bereits 655 geaicht, und 454 noch ungeaicht; da aber unter diesen letztern zugleich 373 Nachen und kleine Fahrzeuge unter 300 Centner Ladungsfähigkeit sich befinden, als von welchen meist nur die Wasser-Diligencen und Marktschiffe, so wie die zum Lichten der großen Schiffe nöthigen Nachen geaicht werden, so waren im Jahr 1822 nur noch 81 Rhein-Fahrzeuge zu aichen übrig.

In den Rheinhäfen des Großherzogthums Hessen befanden sich im Jahr 1822, 119 Schiffer mit 156 Fahrzeugen. Davon waren:

Zu Mainz 54 Schiffer mit 64 Fahrzeugen von 100 bis 5000 Centner Ladungsfähigkeit.

» Bingen 38 Schiffer mit 36 Fahrzeugen von 600 bis 5000 Centner Ladungsfähigkeit.

» Worms 15 Schiffer mit 18 Fahrzeugen von 300 bis 4000 Centner Ladungsfähigkeit.

Zu Gernsheim 8 Schiffer mit 14 Fahrzeugen von 100 bis 2000 Centner Ladungsfähigkeit.

» Oppenheim 2 Schiffer mit 2 Fahrzeugen, wovon eins 100, und das andere 1000 Centner Ladungsfähigkeit hatte.

» Nierstein 2 Schiffer mit 3 Fahrzeugen von 100 bis 600 Centner Ladungsfähigkeit.

» Nackenheim 4 Schiffer mit 4 Fahrzeugen von 100 bis 1000 Centner Ladungsfähigkeit.

» Weissenau 5 Schiffer mit 7 Fahrzeugen von 100 bis 1000 Centner Ladungsfähigkeit.

» Ginsheim 5 Schiffer mit 5 Fahrzeugen von 100 bis 300 Centner Ladungsfähigkeit.

» Astheim 1 Schiffer mit 3 Fahrzeugen von bis 100 Centner Ladungsfähigkeit.

Die am Main gelegenen Orte des Großherzogthums Hessen haben 10 Schiffer mit 16 Fahrzeugen. Davon sind

zu Seligenstadt 3 Schiffer mit 6 Fahrzeugen von 100 bis 600 Centner Ladungsfähigkeit.

» Steinheim 2 Schiffer mit 4 Fahrzeugen von 100 bis 1500 Centner Ladungsfähigkeit.

» Offenbach 2 Schiffer mit 3 Fahrzeugen von 100 bis 1500 Centner Ladungsfähigkeit.

» Rüsselsheim 2 Schiffer mit 2 Fahrzeugen von bis 100 Centner Ladungsfähigkeit.

» Kostheim 1 Schiffer mit 1 Fahrzeug von ohngefähr 100 Centner Ladungsfähigkeit.

In den hessischen Häfen des Neckars endlich befinden sich 65 Schiffer mit 70 Fahrzeugen; nämlich:

zu Wimpfen 2 Schiffer mit 2 Fahrzeugen von 100 bis 300 Centner Ladungsfähigkeit.

» Hirschhorn 24 Schiffer mit 27 Fahrzeugen von 100 bis 1000 Centner Ladungsfähigkeit.

» Neckarsteinach 39 Schiffer mit 41 Fahrzeugen von 100 bis 1000 Centner Ladungsfähigkeit.

Zur Beurtheilung der Größe der Schifffahrt auf dem ganzen Rheine wird folgende Übersicht des Güter-Transports vom Jahr 1822 dienen:

I. In dem Hafen von Mainz sind

1. Vom Oberrhein

zu Thal angekommen	409,942	Cent.	12	Kilgr.
» Berg abgegangen	662,150	»	24	»

2. Vom Mittelrhein

zu Berg angekommen	728,436	Cent.	23	Kilgr.
» Thal dahin abgegangen . . .	419,785	»	29	»

Es sind also im Ganzen zu Mainz angekommen 1,138,378 Cent. 35 Kilgr. und wieder abgegangen 1,081,936 » 3 »

II. In dem Hafen von Köln sind

1. Vom Mittelrhein

zu Thal angekommen	1,716,366	Cent.	15	Kilgr.
» Berg dahin abgegangen . . .	937,450	»	16	»

2. Vom Unterrhein

zu Berg angekommen 1,395,087 Cent. 45 Kilgr.
» Thal dahin abgegangen . . . . 1,113,624 » 38 »

Es sind also überhaupt zu Köln angekommen

3,111,454 Cent. 10 Kilgr. und dahin abgegangen
2,051,075 » 4 »

Hieraus ist also ersichtlich, daß die Schifffahrt und der Handel von Köln weit größer als der von Mainz ist. Doch können unmittelbar von Köln aus keine Schiffe nach der Nordsee geschickt werden, weil das Bett des Rheins es nicht wohl gestattet, daß wegen den Untiefen und den abwechselten Sandlagern mit bekielten Fahrzeugen auf dem Rhein gefahren werde, bekanntlich aber der Ocean nicht anders, als nur mit solchen Fahrzeugen zu beschiffen ist. Wenn also auch die Frage wegen der freien Schifffahrt, ob diese nämlich bis an, oder in die See statt haben soll, ausser allem Zweifel gesetzt wäre, so müßte dennoch immer eine Umladung in dem holländischen Gebiete statt finden. Übrigens wenn auf dem Oberrhein bis Straßburg auf einem und demselben Schiffsboden nur Ladungen von ungefähr 2000 Centner gemacht werden können, und auf dem Mittelrhein zwischen dem Gebirge sich in einem Fahrzeuge nur 3 höchstens 4000 Centner transportiren lassen, so kommen in Köln dagegen aus Holland Schiffe von 8 bis 9000 Centner an, ja es giebt einige, welche sogar 10,000 Centner Ladungsfähigkeit haben. Denn da in den Ebenen des Niederrheins die Gewalt der Stürme auf dem Rheine viel stärker ist, als in den obern Rhein-

gegenden, so erfordert dort die Sicherheit der Waaren-Transporte auch größere und stärkere Fahrzeuge.

Was endlich noch die Einnahme der Rheinschifffahrts- und Floßengebühren betrifft, so sind im Jahr 1822 bei den Erhebungs-Ämtern eingekommen:

1. In Rheinbaiern:

zu Neuburg . .	17,652	Franks.	79	Centm.
» Germersheim .	40,222	»	21	»

2. Im Großherzogthum Baden:

zu Mannheim . .	67,704	Franks.	30	Centm.

3. In Rheinhessen:

zu Mainz . . .	162,781	»	33	»

4. Im Herzogthum Nassau:

zu Caub . . .	161,046	»	55	»

5. In Rheinpreussen:

zu Koblenz . .	132,325	»	78	»
» Andernach .	84,681	»	9	»
» Linz	155,183	»	88	»
» Köln . . .	266,275	»	51	»
» Düsseldorf .	333,846	»	41	»
» Ruhrort . .	276,454	»	31	»
» Wesel . . .	298,230	»	35	»
» Emmerich . .	259,932	»	95	»
Summe .	2,256,337	»	46	»

Von dieser Totalsumme haben die obern Uferstaaten 449,407 Franks, 18 Centime, und Preussen 1,806,930 Franks, 28 Centime bezogen.

Der Handel des Großherzogthums Hessen wird ferner durch die trefflichen Chausseen begünstiget, welche dasselbe nach allen Richtungen durchschneiden. In der Provinz Rheinhessen beträgt die Länge der vollendeten Kunststraßen 51,960 Klafter, oder 34 Stunden. Diese Chausseen sind:

1. Die sogenannte Pariser Straße, welche von Mainz über Niederolm, Wörrstadt und Alzei nach Kirchheimboland in Rheinbaiern, und von dort nach Kaiserslautern, Homburg, Saarbrücken u. s. w. zieht. Die ganze Länge dieser Straße von Mainz bis zur Grenze von Rheinbaiern beträgt, mit Ausnahme des Pflasters durch die Ortschaften, 17,331 Klafter neuen Darmstädter Maaßes, wovon auf 1 Klafter 2 $^1/_2$ Meter gehen. Sie wurde im Jahr 1809 zu bauen angefangen, ist vortrefflich angelegt, sehr breit, und auf beiden Seiten mit Bäumen besetzt. Um die Passage zu erweitern, sind zu Alzei, Niederolm, Spiesheim u. s. w. die alten Thürme und andere Gebäude völlig abgerissen worden.
2. Die Straße von Mainz nach Frankfurt, welche von der Rheinbrücke zu Castel bis zur nassauischen Grenze gegen Hochheim, 1474 Klafter lang ist.
3. Die Straße, welche vom Niederrhein nach dem Oberhein führt. Sie fängt in Rheinhessen an der Nahe-Brücke bei Bingen an, und geht durch Nieder-Ingelheim, Mainz, Oppenheim und Worms nach Rheinbaiern. Ihre ganze Länge beträgt 31,350 Klafter neuen Maaßes, mit Ausnahme des Pflasters durch die Ortschaften, wovon auf die Strecke von Bingen bis Mainz 9,519 Klafter,

und von Mainz bis zur rheinhessischen Grenze bei Worms 21,831 Klafter kommen. Sie wurde unter dem französischen Präfekten Jean-bon-S.t-André angelegt, und wo die Passage an den Ein- und Ausgängen der Ortschaften sehr beschränkt war, z. B. in Bingen, Nieder-Ingelheim, Weissenau u. s. w. sind die alten Thürme, ja ganze Reihen von Häuser, wie zu Weissenau, niedergerissen worden, um einen breiteren Weg zu erhalten.

4. Die Straße von Castel nach Wiesbaden, wovon der rheinhessische Theil, von Castel bis zur nassauischen Grenze bei Moßbach, 1805 Klafter lang ist.

Auch die Straße, welche von Worms über Pfeddersheim und Alzei nach Kreuznach führt, und deren Länge ungefähr 16,000 Klafter beträgt, soll jetzt chaussirt werden.

Zu den frequentesten Vicinalwegen der Provinz Rheinhessen gehören:

a) Die Straße welche von Kreuznach über Alzei und dem Dorfe Flomborn nach Dürkheim in Rheinbaiern führt.

b) Die Straße von Mainz über Nieder-Ingelheim nach Kreuznach in Rheinpreussen, und von dort über den Hundsrücken nach Trier. Sie geht bei Nieder-Ingelheim von der nach Bingen führenden Straße ab, und hat eine Länge von 7,200 Klafter. Bei der Anlegung dieser Straße sind zu Gau-Algesheim an den Ein- und Ausgängen die alten Thürme abgerissen worden.

Die Provinz Starkenburg wird ebenfalls von mehreren vortrefflichen Kunststraßen durchzogen. Die ganze Länge

derselben beträgt 80,008 Klafter, oder 53 1/3 Stunden, wovon aber im Jahr 1820 noch 13,032 Klafter, oder 8 2/3 Stunden unvollendet waren *). Am schönsten ist die Hauptstraße, welche von Frankfurt nach Darmstadt, und von hier über Eberstadt, Zwingenberg, Bensheim und Heppenheim nach Baden, Würtemberg, ins Elsaß und in die Schweiz führt. Ihre Länge von der Frankfurter Grenze bei Neu-Isenburg bis zur badischen Grenze unterhalb Heppenheim, beträgt ungefähr 13 Stunden. Die andern chaussirten Heerstraßen in der Provinz Starkenburg sind: 1) Von Frankfurt über Offenbach und Seligenstadt nach Aschaffenburg, welche von der Frankfurter bis an die baierische Grenze 6 Stunden lang ist und 130,000 Gulden gekostet hat. 2) Von Frankfurt über Mörfelden, Groß-Gerau, Wallerstädten und Geinsheim nach Oppenheim. 3) Von Offenbach nach Sprendlingen, wo sich diese neue Kunststraße mit der von Darmstadt nach Frankfurt ziehenden Chaussee vereiniget. 4) Von Darmstadt über Reinheim nach Michelstadt, und von dort über Beerfelden nach der badischen Stadt Eberbach am Neckar. Von dieser Straße ist das Stück zwischen Roßdorf und Reinheim erst im Jahr 1822 chaussirt worden. 5) Von Michelstadt über König nach Obernburg am Main, im Königreich Baiern. 6) Von Bensheim nach Lorsch. Von hier soll diese angefangene Chaussee theils nach Worms, theils nach Mannheim hin geführt

*) Zur Vollendung des Chaussee-Baues sind für die Jahre 1821, 1822 und 1823, von den Landständen 240,000 fl. bewilliget worden, nämlich 200,000 fl. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und 40,000 fl. für die Provinz Rheinhessen.

werden. Auch von Langen nach Groß-Gerau soll eine Kunststraße angelegt werden.

In der Provinz Oberhessen beträgt die ganze Länge der chaussirten Straßen 102,858 Klafter, oder 68 1/2 Stunden, wovon aber im Jahr 1820 noch 28,832 Klafter, oder 19 1/2 Stunden unvollendet waren. Diese Chausseen laufen: 1) Von Gießen über Butzbach, Friedberg und Vilbel nach Frankfurt. 2) Von Gießen über Staufenberg nach Marburg und Kassel in Churhessen. 3) Von Gießen über Grünberg und Alsfeld nach Sachsen. 4) Von Alsfeld über Lauterbach nach Fulda. 5) Von Gießen über Gladenbach, Biedenkopf und Battenberg in das Herzogthum Westphalen; von dieser Chaussee sind aber mehrere einzelne Stücke noch unvollendet. 6) Von Friedberg über Wölfersheim nach Hungen und Grünberg. Auch von dieser Chaussee ist die Strecke zwischen Friedberg und Wölfersheim erst im Jahr 1823 zu bauen angefangen worden. 7) Von Nieder-Wöllstadt, (das auf der Straße von Friedberg nach Vilbel liegt), über Kaichen nach Windecken ins Churhessische, und von dort nach Hanau; davon ist aber das Stück zwischen Kaichen und Windecken ebenfalls noch unvollendet. 8) Von Büdingen nach Langenselbold, wo sie sich mit der von Fulda nach Hanau und Frankfurt ziehenden Straße verbindet. 9) Von Gießen nach Wetzlar. Aber der hessische Theil dieser Straße, von Gießen bis an die preussische Grenze bei Duttenhofen, ist noch unvollendet. — Übrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß bis jetzt nur in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg Chausseegeld bezahlt wurde, in der Provinz Rheinhessen aber nicht.

Zu den Instituten des Großherzogthums Hessen, welche den Handel desselben befördern, gehören auch die Wasser-Diligencen. Zwar ist die eigentliche Bestimmung derselben, Reisende mit ihren Effekten von Mainz nach Köln und den dazwischen liegenden Orten zu bringen, es können aber damit auch Kaufmannsgüter weiter befördert werden, doch unter der Beschränkung, daß die Centnerzahl derselben nie den vierten Theil ihrer Ladungsfähigkeit übersteige, und daß das Höchste ihrer Ladungen nur 50 Centner betrage, während die einzuladende Collis nie mehr als zwei, höchstens drei Centner schwer seyn dürfen. Die Zahl der Postschiffer, welche im Verein sind *), beträgt gegenwärtig 36, wovon sich 10 in Mainz, und die andern im Nassauischen, zu Rüdesheim, Geisenheim, Eltville, Wallau u. s. w. befinden. An Gütern und Waaren sind im Jahr 1821 mit diesen Diligencen von Mainz nach Coblenz und Köln 14,274 Centner 44 Kilogr. abgesendet worden, wogegen zu Mainz von Köln und den Zwischenhäfen wieder 11,814 Centner 37 Kilogr. angekommen sind, so daß über 26,000 Centner auf das schleunigste durch dieselben zu Thal und Berg transportirt worden sind. Am wichtigsten ist dieses Institut für den Transport der sogenannten Geschwind-Güter, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, und es ist daher zu wünschen, daß solche Wasser-Diligencen auch von Mainz nach Mannheim und Speier, so wie von Köln nach Nymwegen und Amsterdam eingerichtet würden. Was den Ertrag

*) Ausser dem Verein giebt es noch fünf andere Wasser-Diligencen, die aber blos den Transport der Reisenden und ihrer Effekten besorgen.

dieses Wasser-Diligencen-Instituts betrifft, so ist dieser aus folgenden Etats zu ersehen. Es betrug nämlich:

	die Einnahme,		die Ausgabe,		der reine Ertrag,	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
im Jahr 1814	44,106	52	25,177	24	18,929	28
» » 1815	72,105	27	43,578	31	28,526	56
» » 1816	86,077	56	52,833	36	33,244	20
» » 1817	95,095	34	54,352	21	41,743	13
» » 1818	106,878	2	64,298	41	42,579	21
» » 1819	94,107	53	59,034	46	35,073	7
» » 1820	82,459	31	52,096	6	30,363	25
» » 1821	82,258	49	53,285	10	28,973	39

Nach Abzug der Unkosten für die Geschäftsführung, so wie der Beiträge zur Unterstützungs-Kasse, ist verblieben zur

	Vertheilung an die Schiffer,		Hiervon hat jeder erhalten,	
	fl.	kr.	fl.	kr.
im Jahr 1814 . . .	13,675	22	406	35
» » 1815 . . .	21,569	35	617	2
» » 1816 . . .	25,040	12	698	59
» » 1817 . . .	32,352	48	894	3
» » 1818 . . .	33,494	38	918	4
» » 1819 . . .	27,583	40	766	12
» » 1820 . . .	23,844	58	564	16
» » 1821 . . .	22,486	51	627	55

Vom fünfzehnten März an bis zum ersten November geht alle Tage zwischen 6 und 7 Uhr früh eine solche Wasser-Diligence von Mainz nach Köln ab, dagegen vom ersten November bis zum fünfzehnten März, in so fern es nämlich das Eis erlaubt, die Woche hindurch nur dreimal, und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Vom ersten Mai bis zum ersten September muß die Hinabfahrt nothwendig in zwei, und die Hinauffahrt in drei Tagen geschehen; während der übrigen Zeit aber sind für die Hinabfahrt bis drei, und für die Hinauffahrt bis vier Tage zugestanden. Für jeden erwiesenen unnöthigen Aufenthalt ist der Schiffer verantwortlich, und kann sich derselbe darüber nicht ausweisen, so ist er seiner künftigen Reisefahrt verlustiget.

Ein anderes Institut zur Beförderung des Handels ist die vereinigte Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz und Köln, welche aus 750 Aktien besteht, jede von 1000 Gulden, so daß der Versicherungsfond 750,000 Gulden beträgt. Der Zweck derselben ist die Versicherung der auf dem Rhein, Main, Neckar, der Mosel, dem Waal, Leck und der Schelde zu verführenden Waaren, welche für das gänzliche Zugrundegehen, die Beschädigungen oder den Verlust, welche die Waaren während der Schifffahrt durch Untergehen, Schiffbruch, Scheiterung, Sturm, Eis, oder durch Feuer, mit oder ohne Schuld des Schiffers, erleiden, geleistet wird. Dagegen werden die Schiffe selbst zur Versicherung nicht zugelassen; und auch das Salz und die geschütteten Früchte müssen an Prämien um die Hälfte mehr bezahlen, als die andern Waaren. Die Gesellschaft, welche gegenwärtig in Mainz allein

68 Mitglieder zählt, war auf sechs Jahre abgeschlossen, nämlich vom ersten Januar 1818 bis zum ersten Januar 1824, und ist bei der im Oktober 1823 gehaltenen General-Versammlung sämmtlicher Aktionäre wieder auf sechs Jahre erneuert worden, welches dem handelnden Publikum um so erwünschter seyn mußte, als diese Anstalt durch ihre sehr geringen Prämien und durch die pünktliche und schnelle Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten bei eingetretenen Unglücksfällen dem Rheinhandel große Vortheile gewährt. Der Gegenstand der Assekuranz, welcher den Zweck dieser Gesellschaft ausmacht, ihre Ausdehnung, die Art des dabei einzuhaltenden Verfahrens, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und jenen, welche assekuriren lassen, sind in einer besondern Assekuranz-Ordnung enthalten, an welcher nichts abgeändert, oder derselben zugesetzt werden kann, als in Gemäßheit eines in der General-Versammlung gefaßten Beschlusses. In jedem der beiden Büreaus dieser Gesellschaft, zu Mainz und zu Köln, sind drei Direktoren und ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß, welche durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Geschäftsführung derselben dauert drei Jahre, und ihr Dienst ist unentgeldlich; nur die zwei Rechnungsführende Sekretärs und die denselben beigegebene Angestellten werden von der Gesellschaft besoldet.

Messen und Märkte sind zwar ein Haupt-Beförderungsmittel des innern sowohl, als des äussern Handels eines Landes, aber Messen, wie zu Frankfurt, Leipzig u. s. w. welche auf dem Welthandel influiren, besitzt das Großherzogthum Hessen in keiner seiner Städte. Denn die jährlichen sogenannten Messen in

Mainz und Worms, ob sie gleich jedesmal 14 Tage dauern, sind doch nichts als blose Krämer-Märkte. — Wichtiger ist in Mainz der Fruchtmarkt, welcher dort in jeder Woche, und zwar Freitags, gehalten wird, indem er auf den Preis der Früchte bis nach Holland hin, einen nicht unbedeutenden Einfluß hat. Auch Bingen hat jeden Mittwoch einen starken Frucht- und Viehmarkt, auf welchem besonders ein beträchtlicher Getreidehandel getrieben wird. Ganz unbedeutend sind dagegen in Rheinhessen die jährlichen Kram-, Vieh- und Pferdemärkte, welche an 20 andern Orten dieser Provinz gehalten werden, wiewohl sie für ihre Bewohner nutzbringend seyn mögen.

In der Provinz Starkenburg sind ebenfalls an verschiedenen Orten Jahr- und Wochenmärkte, doch ist keiner dort so bedeutend, als der sogenannte Rinde- und Lohe-Markt zu Hirschhorn, welcher drei Wochen dauert, und auf dem besonders mit Holz, Gerberlohe, Leder u. s. w. ein sehr beträchtlicher Handel getrieben wird. Auch die Viehmärkte, welche in dieser Provinz zu Groß-Rohrheim und Beerfelden gehalten werden, sind von Bedeutung, besonders der erstere, auf welchem das meiste Vieh aus dem Odenwalde verkauft, und von dort über den Rhein getrieben wird.

In der Provinz Oberhessen sind blos die Viehmärkte zu bemerken, welche zu Gießen, Ulrichstein, Schotten, Herchenhain, Niederseemen u. s. w. gehalten werden, da auf denselben sehr viel Vieh aufgekauft, und dann nach Frankfurt, Coblenz und Köln, so wie ins Churhessische und Sächsische ausgeführt wird. Auf den Viehmärkten zu Gießen sind im Jahr 1820 blos an Rindvieh für mehr als eine halbe Million Gulden

verkauft worden, wovon über zwei Dritttheile ins Ausland giengen.

Für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg sind im Jahr 1822 in den Städten Alsfeld und Erbach zwei Wollmärkte jährlich angeordnet, und zu dem Ende Beschau-Meister angestellt worden, welche alle zum Verkauf auf den Markt gebrachte Wolle genau zu untersuchen, und den Käufer gegen versteckten Betrug, falsche Verpackung, Vermischung, Verunreinigung u. s. w. im Innern der Gebinden so viel als thunlich zu schützen haben. Es wird daher zum Verkauf auf dem Markt nur unvermischte, rein gewaschene, mit keinen Unreinigkeiten, als Pech, Sand u. dgl. versehene Wolle zugelassen. Auch muß sie egal sortirt seyn, und in der Mitte der Gebinden eben so gut als oben und unten ausfallen. Alle Wolle, welche diese Beschaffenheit nicht hat, wird nicht als Kaufmannsgut betrachtet, mithin bei der Beschau, von dem Verkauf auf dem Markte abgewiesen.

Was endlich das neue Maaß und Gewicht anbelangt, welches im Jahr 1818 in allen drei Provinzen des Großherzogthums eingeführt wurde, so besteht dasselbe nach folgendem Systeme:

I. Maaße und Gewichte des bürgerlichen Lebens.

1. Maaße:

a. Ein Werk-Fuß enthält 12 Normal-Zoll.

b. Eine Elle hat 24 Normal-Zoll.

c. Ein Malter enthält 4 Simmer, oder 16 Kumpf, oder 64 Gescheid, oder 256 Mäschen = 8,192 Norm. Cub. Zoll.

Ein Simmer enthält 4 Kumpf, oder 16 Gescheid, oder 64 Mäschen = 2,048 Norm. Cub. Zoll.

Ein Kumpf enthält 4 Gescheid, oder 16 Mäschen = 512 Norm. Cub. Zoll.

Ein Gescheid enthält 4 Mäschen = 128 Norm. Cub. Zoll.

Ein Mäschen ist = 32 Norm. Cub. Zoll.

d. Eine Ohm enthält 80 Maaß, oder 320 Schoppen = 10,240 Norm. Cub. Zoll.

Eine Maaß enthält 4 Schoppen = 128 Norm. Cub. Zoll.

Ein Schoppen ist = 32 Norm. Cub. Zoll.

2. Gewichte überhaupt:

Ein Centner enthält 100 Pfund, oder 3,200 Loth, oder 12,800 Quentchen, oder 51,200 Richtpfennig = 3,200 Norm. Cub. Zoll Wasser.

Ein Pfund enthält 32 Loth, oder 128 Quentchen, oder 512 Richtpfennig = 32 Norm. Cub. Zoll Wasser.

Ein Loth enthält 4 Quentchen, oder 16 Richtpfennig = 1 Norm. Cub. Zoll Wasser.

Ein Quentchen enthält 4 Richtpfennig = 1/4 Norm. Cub. Zoll Wasser.

Ein Richtpfennig ist = 1/16 Norm. Cub. Zoll Wasser.

3. Kölnisches Markgewicht für gemischtes Metall:

1 Mark enthält 16 Loth; 1 Loth = 4 Quent.;

1 Quent. = 4 Pfennig; 1 Pfennig = 256 Richtpfennig.

4. Eintheilung für feines Gold:

1 Mark enthält 24 Karat; 1 Karat hat 12 Grän; 1 Grän = 0,0329 neue Loth.

5. Eintheilung für feines Silber:

1 Mark hat 16 Loth; 1 Loth 18 Grän; 1 Grän = 0,0520 neue Loth.

6. Juwelengewicht:

1 englischer Karat ist gleich 0,0132 neue Loth.

7. Nürnberger Apothekergewicht:

1 Pfund enthält 12 Unzen; eine Unze = 8 Drachmen; 1 Drachmen = 3 Skruppel; 1 Skruppel = 20 Gran; 1 Gran = 0,0040 neue Loth.

II. Technische Maaße.

1. Längen-Maaß:

Eine Decimal-Klafter enthält 10 Decimal-Fuß, oder 100 Normal-Zoll.

Ein Decimal-Fuß enthält 10 Normal-Zoll.

2. Flächen-Maaß:

Ein Morgen enthält 400 Decimal-Quadrat-Klafter, oder 40,000 Decimal-Quadrat-Fuß = 4,000,000 Normal-Quadrat-Zolle.

Eine Decimal-Quadrat-Klafter enthält 100 Decimal-Quadrat-Fuß = 10,000 Normal-Quadrat-Zolle.

Ein Decimal-Quadrat-Fuß ist = 100 Normal-Quadrat-Zolle.

3. Körper-Maaß:

Eine Decimal-Cubik-Klafter enthält 1000 Decimal-Cubikfuß = 1,000,000 Normal-Cubikzoll.

Ein Decimal-Cubikfuß ist = 1000 Normal-Cubikzoll.

Dieses neue Maaß- und Gewichts-System ist bei allen von der Staatsregierung ausgehenden und auf dieselbe Bezug habenden Verwaltungs-Maasregeln, bei allen öffentlichen Anstalten, und für alle gerichtliche und sonstige öffentliche Handlungen, das allein gesetzliche. Kein anderes Maaß und Gewicht steht unter der Aufsicht des Staats. Ebenso sind alle diejenigen Personen, welche in offenen Laden, Schenkstuben, auf Märkten, oder hausirend ein Gewerbe treiben, gehalten, dabei nur dieses Maaß und Gewicht anzuwenden. Dagegen können Privatpersonen, welche kein offenes Gewerbe treiben, in ihrem Privatverkehr jedes beliebige Maaß und Gewicht gebrauchen, worüber sie unter sich einig werden. Siehe das Gesetz über die Anwendung des neuen Maaß- und Gewicht-Systems vom 3. Juni 1821.

XII.

Geistige Bildung der Einwohner durch Schulunterricht.

Für die geistige Bildung der Einwohner des Großherzogthums Hessen bestehen folgende öffentliche Unterrichts-Anstalten:

1. Die Universität zu Gießen, welche 27 Professoren und 6 Privatdocenten, dann eine Bibliothek, einen medizinisch- und forst-botanischen Garten, ein anatomisches Theater, eine Entbindungsanstalt, ein klinisches Institut, und mehrere wissenschaftliche Sammlungen hat. Von den Professoren gehören 5 zur theologischen, 6 zur juridischen, 5 zur medizinischen und 11 zur philosophischen Fakultät; während die jetzige Anzahl der Studierenden auf 360 steigt. Die jährlichen Einkünfte der Universität betragen gegenwärtig, mit Einschluß der von den Landständen im Jahr 1821 neu bewilligten 10,000 fl., 50,208 Gulden, wovon 45,208 fl. aus der Staatskasse, und 5000 fl. aus dem Universitätsfond zu Mainz fließen.

2. Die Gymnasien zu Darmstadt, Gießen *), Mainz, Offenbach, Bensheim, Worms und Bingen, wovon aber das zu Bingen jetzt aufgehoben werden soll, während auch das Gymnasium zu Worms nur mit drei Lehrern besetzt ist, ob es gleich von mehr als 60 Schülern besucht wird.

3. Die Realschulen zu Darmstadt und Mainz, welche zur erweiterten Bildung solcher Jünglinge dienen,

*) Die Gymnasial-Anstalten zu Darmstadt und Gießen werden Provinzial-Pädagogien genannt.

die nicht studieren wollen, sondern sich den höhern bürgerlichen Gewerben, der Handlung, dem Fabrik- und Manufaktur-Wesen, und andern technischen Industrie-Zweigen widmen. Auch Lehrlinge oder Gesellen, wenn sie schon eine Kunst, oder ein Handwerk treiben, können an dem, in diesen Realschulen ertheilten Unterricht Antheil nehmen, in so fern sie nämlich Lesen, Schreiben und Rechnen können. Mathematik, Natur- und Erdkunde, Zeichnen, Technologie und Verfertigung schriftlicher Aufsätze sind die Hauptgegenstände, welche hier gelehrt werden. In der Realschule zu Darmstadt, welche erst im Jahr 1821 errichtet worden ist, bezahlt jedes Subjekt jährlich 4 fl. 48 kr., deren Entrichtung jedoch den Armen völlig entlassen wird. Auch zu Bingen soll jetzt statt des dortigen Gymnasiums eine Realschule errichtet werden.

4. Die Elementarschulen auf dem Lande und in den Städten, welche die Grundlage der wahren Volksbildung sind und gegenwärtig von der Staatsregierung mehr als sonst berücksichtiget werden. Daher auch die Landstände im Jahr 1821 zur Unterstützung der Volksschulen vorläufig 12,000 Gulden bewilliget haben. Aber noch ist Vieles für diese Volksschulen von Seiten des Staats zu thun übrig, besonders in Oberhessen und Rheinhessen. In der letztern Provinz war während der französischen Herrschaft die allgemeine Volksbildung ganz vernachläßiget worden, und erst die gegenwärtige Regierung hat dort den Schulunterricht auf dem Lande und in den Städten mehr zu befördern und zu verbessern angefangen, so daß schon jetzt in jeder Gemeinde die nöthigen Volksschulen angetroffen werden, deren Zahl sich im Jahr 1822 auf 306 belief, welche von

24,196 Kinder besucht werden *). Von diesen Elementarschulen befanden sich:

1. Im Kanton Alzei:

Katholische	13,	mit	650	Kindern.
Lutherische	12,	»	654	—
Reformirte	18,	»	856	—

Zusammen 47 Schulen mit . 2,160 Kindern.

2. Im Kanton Bingen:

Katholische	10,	mit	1,292	Kindern.
Reformirte	2,	»	111	—

Zusammen 12 Schulen mit . 1,403 Kindern.

3. Im Kanton Mainz:

zu Mainz:				
Knabenschulen	4,	mit	694	Kindern.
Mädchenschulen	4,	»	968	—
Freischulen	2,	»	240	—
Waisenschule	1,	»	106	—
zu Kastel:				
Knabenschule	1,	»	130	—
Mädchenschule	1,	»	100	—
zu Kostheim:	1,	»	180	—

Zusammen 14 Schulen mit 2,418 Kindern.

*) In ganz Rheinhessen zählte man in dem genannten Jahr 62,241 Kinder bis zum vierzehnten Jahr, worunter 31,424 männlichen, und 30,817 weiblichen Geschlechts waren.

4. Im Kanton Niederolm:

Katholische	15, mit	. . . 2,068	Kindern.
Lutherische	1, „	. . . 60	—
Reformirte	2, „	. . . 289	—
Zusammen	18 Schulen mit	. 2,317	Kindern.

5. Im Kanton Oberingelheim:

Katholische	13, mit	. . . 1,231	Kindern.
Lutherische	2, „	. . . 155	—
Reformirte	13, „	. . . 1,170	—
Zusammen	28 Schulen mit	. 2,556	Kindern.

6. Im Kanton Oppenheim:

Katholische	16, mit	. . . 1,137	Kindern.
Lutherische	11, „	. . . 652	—
Reformirte	9, „	. . . 724	—
Zusammen	36 Schulen mit	. 2,515	Kindern.

7. Im Kanton Osthofen:

Katholische	16, mit	. . . 738	Kindern.
Lutherische	5, „	. . . 429	—
Reformirte	15, „	. . . 1,516	—
Zusammen	36 Schulen mit	. 2,683	Kindern.

8. Im Kanton Pfeddersheim:

Katholische	17, mit	. . . 852	Kindern.
Lutherische	9, „	. . . 679	—
Reformirte	14, „	. . . 1,175	—
Zusammen	40 Schulen mit	. 2,706	Kindern.

9. Im Kanton Wöllstein:

Katholische 13, mit	. . .	561	Kindern.
Lutherische 10, „	. . .	510	—
Reformirte 10, „	. . . .	607	—
Zusammen 33 Schulen mit	.	1,678	Kindern.

10. Im Kanton Wörrstadt:

Katholische 18, mit	. . .	873	Kindern.
Lutherische 13, „	. . .	1,350	—
Reformirte 8, „	. . .	606	—
Zusammen 39 Schulen mit	.	2,829	Kindern.

11. Im Kanton Worms:

Katholische 1, mit	. . . .	320	Kindern.
Lutherische 1, „	. . . .	477	—
Reformirte 1, „	. . . .	124	—
Zusammen 3 Schulen mit	.	921	Kindern.

Ausser diesen allgemeinen Volks- und Gelehrtenschulen giebt es im Großherzogthum Hessen auch öffentliche Unterrichts-Anstalten für besondere Zwecke. Dahin gehören:

1. Das bischöfliche Seminarium zu Mainz, zur Bildung von angehenden katholischen Geistlichen. Es hat ausser dem theologischen Studium auch zwei lateinische Vorbereitungsschulen und eine Gymnasialanstalt von sechs Klassen. Aus der Klasse der Philosophie geschieht dann der Übertritt zu dem theologischen Studium, das aber gegenwärtig nur mit einem Direktor und zwei Professoren besetzt ist. Die Professoren und

das übrige Personal des Seminariums werden aus dem Seminariumsfond besoldet, der sich unter der Regierung Napoleons gebildet hat, indem nicht nur die noch nicht veräusserten Güter des vormaligen Seminariums zurückgegeben, sondern auch der Fond durch ansehnliche Beiträge und durch Schenkung des ehemaligen Augustiner Klosters, worin sich gegenwärtig das Seminarium befindet, vermehrt wurde. Dagegen müssen die Zöglinge, wenn sie Inländer sind, für Kost und Wohnung jährlich 300, und Ausländer 400 Franken bezahlen. Doch giebt es hier auch Freiplätze, wofür das Seminarium jährlich 964 fl. aus der Staatskasse bezieht.

2. Das protestantische Schullehrer-Seminar zu Friedberg, und das katholische Schullehrer-Seminar zu Bensheim, in welchen solche Zöglinge, die sich dem Lehrfache in den Volksschulen widmen, den ihrer künftigen Bestimmung gemäßen Unterricht erhalten. Zur Unterhaltung des Schullehrer-Seminars zu Friedberg, welches drei Lehrer hat und im letzten Jahr 70 Zöglinge zählte, sind von den Landständen jährlich 4500 fl. bewilliget worden, wovon die eine Hälfte aus der Rentamtskasse zu Friedberg, und die andere aus der Centralkasse in Mainz fließen. Auch dem, für katholische Schulkandidaten bestimmten Seminar zu Bensheim, das einen Rektor und drei Lehrer hat, sind von den Landständen die zur Verbesserung und zu Stipendien nöthigen Summen bewilliget worden.

3. Die Zeichenschule zu Darmstadt, welcher der dortige Inspektor der Bildergallerie vorsteht.

4. Die Militärschule zu Darmstadt, in welcher jungen Militärpersonen, besonders von dem Artillerie-

und Sappeurkorps, der erforderliche Unterricht ertheilt wird.

5. Die Hebammenschule zu Mainz, welche mit der dortigen Entbindungsanstalt, die unter der Direktion des Doktor und Medizinalraths Leydig steht, verbunden ist. Sie besitzt eine Sammlung chyrurgischer Instrumente, die theils aus England verschrieben, theils von dem vormaligen Universitäts-Instrumentenmacher Eitler verfertiget wurden.

Übrigens sind im Großherzogthum Hessen, namentlich zu Mainz, Offenbach, Darmstadt und Rödelheim auch mehrere Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, sowohl für Knaben als Mädchen. In Mainz allein giebt es deren sechs, und in Offenbach fünf, worunter sich auch ein Erziehungs-Institut für diejenigen, welche sich dem Handelsstande widmen wollen, befindet.

Sammlungen für Wissenschaften, Künste und Alterthümer befinden sich zu Darmstadt, Mainz, Offenbach, Erbach, Gießen, Laubach und Ziegenberg. Am vorzüglichsten ist das Großherzogliche Museum zu Darmstadt, das eine große Bibliothek, eine in neun Sälen aufgestellte Gemälde-Gallerie, ein Münz- und Naturalien-Kabinet, eine Sammlung von Kupferstichen und Handzeichnungen, einen Antikensaal, eine Sammlung alter und neuer Kunstwerke, eine Sammlung von mathematischen und physikalischen Instrumenten, und eine Waffensammlung enthält.

In Mainz ist eine städtische Bibliothek und in dem Lokale derselben auch eine Gemälde-Gallerie, welche

aber nur vierzig Bilder enthält; dann eine Sammlung römischer Alterthümer, die in und um Mainz gefunden wurden; ein Naturalien- und Münz-Kabinet, das aber ziemlich unbedeutend ist, und eine Sammlung physikalischer und mechanischer Instrumente. — Eine nähere Beschreibung des Großherzoglichen Museums und dieser Sammlungen, so wie der zu Offenbach, Erbach, Gießen, Laubach und Ziegenberg, wird die zweite Abtheilung dieses Werks, die Topographie, liefern.



Zweiter Abschnitt.

Staatskunde.

Erstes Kapitel.

Staatsverfassung.

Die Verfassung des Großherzogthums Hessen, welche früher ganz monarchisch war, ist seit dem Jahr 1820 durch Landstände beschränkt. Schon am 18. März 1820 erschien das Großherzogliche Edikt über die landständische Verfassung, da sich aber dagegen vor und nach Eröffnung des Landtags mancherlei Wünsche und Anträge erhoben haben, so ward hierauf die Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 erlassen, welche in zehn Titeln und 110 Artikeln nicht allein konstitutionelle, sondern zum Theil auch regulamentäre Bestimmungen enthält.

Die Haupt-Bestimmungen dieser nun ausschliessend giltigen Verfassungs-Urkunde sind folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes, dessen Beschlüsse, wenn sie von

dem Großherzoge verkündet worden sind, im Großherzogthum verbindende Kraft haben.

2. Das Großherzogthum bildet, in der Gesammtvereinigung der ältern und neuern Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

3. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, und seine Person ist heilig und unverletzlich. Er vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie, unter den, von ihm gegebenen, in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

4. Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich, und zwar nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe. — In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen, geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, und bei gleicher Nähe das Alter. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

5. Zwei Dritttheile der sämmtlichen Domänen bilden das schuldenfreie unveräusserliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses; die Einkünfte dieses Familienguts sollen jedoch zu den Staatsausgaben verwendet, und die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen vorzugsweise darauf gegründet werden. Auch soll von diesem Familiengute ohne ständische Einwilligung nichts verhypothezirt werden; doch bezieht sich dieses Veräusserungs-Verbot nicht auf die Staats- und Regierungs-Handlungen mit auswärtigen Staaten.

6. Das Recht eines Inländers, oder das Indigenat, wird erworben: a) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; c) durch Verleihung eines Staatsamts; d) durch besondere Aufnahme.

7. Das Recht eines Inländers geht verloren: a) durch Auswanderung; b) durch Verheirathung an einen Ausländer.

8. Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. — Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

9. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

10. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet, und jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Doch darf der Vorwand der Gewissensfreiheit nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

11. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

12. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

13. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

14. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden, und die gemessenen sind ablösbar.

30. Die besondern Rechtsverhältnisse der Standesherrn und des Adels, so wie die gesetzlichen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik genießen den Schutz der Verfassung.

B. Besondere, die landständische Verfassung betreffende Bestimmungen.

1. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern. Die erste Kammer besteht:

a) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
b) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden;
c) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel;
d) aus dem katholischen Landes-Bischof, und im Falle der Erledigung des Stuhls, aus einem vom Großherzog ernannten katholischen Geistlichen;
e) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten ernennt;
f) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;
g) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen jedoch nicht die Zahl von zehn Mitgliedern übersteigen.

Die zweite Kammer der Landstände ist gebildet:

a) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;

b) aus den Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen, von welchen Städten Darmstadt und Mainz jede zwei, und von den übrigen Städten jede einen Abgeordneten wählt;

c) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistrikten gebildet, von den nicht mit einem besondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die Wahl aller dieser Abgeordneten zu geschehen hat, ist in dem Wahlgesetze bestimmt.

2. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegen steht.

3. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das dreissigste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen. Als ein solches aber wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adeliche Grundeigenthümer 300 Gulden direkte Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet, und für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 Gulden direkte Steuern jährlich bezahle, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 Gulden beziehe.

4. An den Wahlen des Adels nehmen alle adeliche Grundeigenthümer, welche 300 Gulden direkte Steuern entrichten, und das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt

haben, Theil. Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen; auch kann ein Mitglied der ersten Kammer nicht zur zweiten gewählt werden.

5. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistrikte geschieht durch drei Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von diesen letztern die Abgeordneten gewählt. — Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten der in dem Distrikte wohnenden Staatsbürger, und die Anzahl derselben für jeden Distrikt und für jede Stadt ist auf 25 festgesetzt. Die Wahlmänner müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn.

6. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre. Nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode kann aber der Gewählte wieder auf sechs Jahre gewählt werden.

7. Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

8. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Er versammelt die Stände wenigstens alle drei Jahre, und im Falle einer Auflösung beruft er binnen sechs Monaten eine neue Ständeversammlung.

9. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfliessenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

10. Dem Großherzoge steht die ausschliessende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disziplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

11. Dagegen kann ohne Zustimmung der Stände keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. — Das Finanzgesetz wird immer auf drei Jahre gegeben.

12. Die Auflagen, in so ferne sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

13. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzoges weder ohne seine Bewilligung gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöhet werden.

14. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Beziehung auf das Landes-Polizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. — Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzes-Vorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

15. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht aber von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können jedoch im Wege der Petition auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

16. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über

die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

17. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt.

18. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden.

19. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

20. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Abstimmung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Äusserung etwa finden sollten.

21. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, der Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer die Anzeige davon zu machen ist.

22. Die erste Kammer kann, sobald $^1/_3$ ihrer Mitglieder, und die zweite, wenn 27 Mitglieder erschienen sind, vorläufig konstituirt werden. — Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von ihm dazu ernannten Commissär. Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid: Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung, berathen zu wollen.

23. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern durch Mitglieder des geheimen Staatsministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

24. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden.

25. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $^1/_3$ und in der zweiten Kammer von wenigstens 27 Mitgliedern, und in beiden Kammern die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung,

bei andern Gegenständen die Meinung für das bestehende, und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

26. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten Kammer angesehen.

27. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

28. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

29. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, in so ferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

30. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern zuzulassen.

31. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

32. Jeder Regierungs-Nachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüch-

liche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird. Im Falle einer Vormundschaft aber, oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deßhalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid: Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze, zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

33. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen: Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Auch sind die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

34. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern geschehen, wozu in der zweiten Kammer die Zustimmung von wenigstens 20 Mitgliedern, und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich ist.

Ausser dem vorstehenden Staats-Grundgesetze, sind noch folgende Gesetze und Edikte integrirende Theile der Verfassung des Großherzogthums:

a. Das Großherzogliche Hausgesetz, welches die näheren Bestimmungen des 5. Artikels der Verfassungs-Urkunde, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, enthält.

b. Die Verordnung vom 22. März 1820, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen. Sie enthält 17 Artikel, wovon die Grund-Bestimmungen auch in der später erschienenen Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 ausgesprochen sind *).

c. Das Gesetz über das Staatsbürgerrecht, dessen Haupt-Bestimmungen gleichfalls in der Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 enthalten sind.

d. Das Gesetz vom 27. Mai 1821 über die Abtretung des Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke, wodurch einer der wichtigsten Zwecke des Staats, Sicherstellung des Privat-Eigenthums gegen alle und jede Beeinträchtigung bewirkt wird.

e. Das Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staats-Beamten vom 12. April 1820 **). Nach dieser Verordnung findet die wirkliche Dienstentsetzung nur durch ein richterliches Erkenntniß statt. — Ein 50jähriges Dienstalter kann nur auf die Beibehaltung der ganzen Besoldung Anspruch machen. Doch finden bei ausserordentlich geleisteten Diensten billige Ausnahmen statt. — Nach 40jähriger Dienstzeit, oder nach zurückgelegten 70 Jahren, erhält der Quiescent 9/10 seiner Besoldung als Pension u. s. w. — Wenn die

*) Siehe das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt vom Jahr 1820, Nro. 14.

**) S. Regierungsblatt vom Jahr 1820, Nro. 23.

Regierung den Staatsdiener ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, so behält der Quiescent, nach den ersten 10 Dienstjahren, seinen Titel und 7/10 seiner Besoldung, nach den zweiten 10 Jahren 8/10, und in spätern Jahren 9/10 seiner Besoldung.

f. Die Militärdienst-Pragmatik vom 25. April 1820 *). Es bestimmt die Dienstverhältnisse des Militärs auf eine ähnliche Art, wie das vorstehende die der Civilbeamten.

g. Das Edikt über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen vom 17. Februar 1820 **), welches folgende Haupt-Bestimmungen enthält: 1) Die Standesherrn ***) haben als Staatsbürger des Großherzogthums die Huldigung persönlich zu leisten. 2) Sie werden forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem, im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe. 3) Sie führen die Titel und die Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem

---

*) S. Regierungsblatt vom Jahr 1820, Nro. 27.

**) S. Regierungsblatt vom Jahr 1820, Nro. 17.

***) Zu den Standesherrn im Großherzogthum gehören: der Fürst von Isenburg, die Fürsten von Löwenstein-Wertheim, und die Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Lich; die Grafen von Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Solms-Wildenfels, Stolberg-Gedern, Stolberg-Ortenberg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Wächtersbach, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Philippseich, von Schlitz genannt Görtz, Erbach-Schönberg, Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau und Leiningen-Westerburg.

Großherzogthum geführt haben; jedoch fallen alle jene Beisätze und Würden hinweg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder welche sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würde. 4) Innerhalb der Standesherrschaften muß das Kirchengebet zuerst für den Großherzog und das Großherzogliche Haus, und dann erst für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden. 5) Bei Sterbfällen in den standesherrlichen Familien soll innerhalb der betreffenden Standesherrschaft das Trauergeläute für den Standesherrn und dessen Gemahlin sechs Wochen, für den präsumirten Nachfolger drei Wochen, und für die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie, vierzehn Tage lang statt finden. Während dieser Trauerzeit sollen innerhalb der Standesherrschaft alle öffentliche Lustbarkeiten eingestellt seyn. 6) In den Erlassen der Großherzoglichen Landes-Kollegien an die Häupter der standesherrlichen Familien sollen sich dieselben der Anrede bedienen: Durchlauchtig Hochgeborner Herr Fürst, — Erlauchtig Hochgeborner Herr Graf, und im Context: Eure Durchlaucht, — Euer Erlaucht. 7) Den Standesherrn steht die Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht im Großherzoglichen Staatsdienste stehen. 8) Sie sind sowohl für ihre Person als für ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit befreit, und es ist ihnen gestattet, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate Militär- und Civildienste zu nehmen. 9) Die noch bestehenden Familien-Verträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der frühern

deutschen Verfassung aufrecht erhalten, so wie sie auch die Befugniß haben, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche aber dem Großherzoge vorgelegt werden müssen. 10) Es ist den Standesherrn gestattet, aus Männern, welche ihre Militärpflicht gegen den Staat vollständig erfüllt haben, nach freiwilliger Übereinkunft mit denselben, Ehrenwachen von 20 bis 30 Mann zum Gebrauch bei ihren Schlössern und Wohnungen zu halten, und ihnen eine willkührliche, jedoch von den Uniformen des Großherzoglichen Militärs verschiedene Kleidung zu geben. 11) In peinlichen Fällen genießen die Standesherrn, wenn sie nicht im Großherzoglichen Militär- oder Civildienst stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes, gerichtet zu werden; und dieses Gericht von Standesgenossen kommt nicht nur den Häuptern der standesherrlichen Familien, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieser Familien beiderlei Geschlechts zu statten. Alle diejenigen Mitglieder standesherrlicher Familien aber, welche sich im Großherzoglichen Militär- oder Civildienste befinden, werden in peinlichen Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen gerichtet. In blosen Civil-Strafsachen ist das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht die untersuchende und erkennende Behörde. Es bildet für die Entscheidung derselben in erster Instanz einen Senat, und über das Rechtsmittel der Revision wird durch das ganze Gericht entschieden. 12) In Civil-Rechts-Streitigkeiten ist das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht das Forum der Standesherrn in Personal-Sachen; in allen Real-Sachen aber stehen die Standesherrn in erster Instanz unter den einschlä-

gigen Gerichten. — Diejenigen Standesherrn, deren Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souverains gelegen sind, die aber ihr Domizil nicht im Großherzogthum Hessen haben, werden, so viel die persönlichen Klagen der Großherzoglichen Unterthanen und des Großherzoglichen Fiskus betrifft, für im Großherzogthum wohnhaft angesehen, und können vor der ihnen angewiesenen Gerichtsstelle belangt werden. — Diejenigen Standesherrn, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domizils ein mehrfaches Domizil haben, können von Fremden sowohl als von den Einwohnern des Großherzogthums, entweder vor den Großherzoglichen, oder den Gerichten des andern Wohnorts belangt werden, und die Großherzogliche Justizstelle hat, im Fall dieser Gründsatz in den andern Staaten gleichfalls angenommen worden ist, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht zu überweisen. 13) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherrn und ihre Familien unter dem Ober-Appellationsgerichte des Großherzogthums. 14) Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien sind nach den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die vordersten gebornen Stimmführer auf dem Landtage. Ihr Sitz- und Stimmrecht ruht auf ihren Besitzungen, und die Art und Weise der Ausübung desselben ist durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt. 15) Die Wohnungen der Standesherrn sind von den Einquartierungen befreit. 16) Die Standesherru haben zwar für ihre Person alle Polizei-Gesetze des Großherzogthums zu beobachten, stehen jedoch in Polizei-Sachen für sich und ihre Familien, in ihrem standesherrlichen Bezirke

unmittelbar unter dem Großherzog, und ausserhalb desselben unter den Provinzial-Regierungen, oder da, wo besondere Polizei-Behörden angeordnet sind, unter diesen. 17) Den Standesherrn ist nicht gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln. 18) Den Standesherrn bleibt zwar überlassen, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihres Eigenthums betreffen; doch dürfen dieselben den allgemeinen Landesgesetzen des Großherzogthums nicht entgegen seyn, und sich nicht auf Gegenstände der Justiz-Verwaltung erstrecken. 19) Grundsetzliche, den Standesherrn als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen, können ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden. 20) Den Standesherrn verbleibt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Lokalbeamten, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz durch Justiz-Kanzleien, unter den in gegenwärtigem Edikte von §. 25 bis §. 36 enthaltenen Bestimmungen. 21) Den Standesherrn verbleibt nach Artikel XIV. Nro. 4. der deutschen Bundesakte, die Ausübung der Lokalpolizei durch ihre Beamten, sie sind aber an alle landesgesetzlichen Vorschriften des Großherzogthums gebunden, und für deren Befolgung dem Großherzoge und seinen Staatsbehörden verantwortlich. 22) Die Standesherrn haben unter Beobachtung der Landesgesetze das Recht, angeborne Unterthanen in die Gemeinden ihrer Standesherrschaften aufzunehmen, oder deren Aufnahme zu verweigern; beides unter Vorbehalt des an die höhern

Behörden des Großherzogthums zu nehmenden Rekurses. Auch die Aufnahme von Ausländern in standesherrliche Gemeinden, so wie die Aufnahme von fremden Juden, können die Standesherrn bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Aufzunehmenden zuvor bei den Staatsbehörden des Großherzogthums das Indigenat erhalten. 23) Die Standesherrn haben das Recht der freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. August 1819. Auch das Jagd- und Fischerei-Recht verbleibt denselben überall, wo sie es bei Erlassung dieses Edikts ausgeübt haben, vorbehaltlich des dem Großherzoge hierüber zustehenden Gesetzgebungs-Rechtes und der staatsherrlichen Oberaufsicht. 24) Die Standesherrn haben das Recht der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, so wie über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze des Großherzogthums, und können in dieser Hinsicht eigene Behörden aufstellen. Die gewöhnlichen Kirchen-Visitationen werden aber, so wie in den übrigen Landestheilen des Großherzogthums, von den Großherzoglichen Kirchen- und Schulraths-Kollegien angeordnet. 25) Den Standesherrn verbleiben ausser ihren Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Aktivlehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gülten, Zehnden, Jagden und Fischereien, Waidgangs-Gerechtigkeiten, Flößereien, eigenthümlichen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und andern Gegenständen des Privat-Eigenthums, auch noch folgende Einkünfte:

a. Die an die Stelle der Leibeigenschafts-Gefälle tretenden bereits regulirten, oder noch zu bestimmenden Reluitions-Gelder.

b. Die gesetzlichen Receptions-Taxen in den Fällen, in welchen ihnen die Receptionen zustehen.

c. Die jedesmal gesetzlichen Concessions-Gelder in den Fällen, wo die Standesherrn, oder ihre Behörden die Concessionen zu ertheilen haben.

d. Die jedesmaligen gesetzlichen und herkömmlichen Zunftgelder, in so weit solche nicht die Natur von Gewerbssteuern haben.

e. Die von den standesherrlichen Justizkanzleein, Justiz- oder Polizeibeamten, Consistorien und Forstbehörden, vermöge ihrer jedesmaligen gesetzlichen Befugniß angesetzten Geldstrafen, jedoch mit Ausnahme der Strafen, welche zur Aufrechthaltung der dem Großherzoge vorbehaltenen Rechte und Einkünfte, angesetzt worden sind.

f. Die nach jedesmaligen landesgesetzlichen Bestimmungen für diejenigen Geschäfte, welche die standesherrlichen Justizkanzleien, Justiz- und Polizeiämter, Consistorien und Forstbehörden zu besorgen haben, zu entrichtenden Sporteln, oder die dafür gegeben werden sollende Entschädigungs-Summen, welche sie den Beamten zum unmittelbaren Bezug aus der Großherzoglichen Staatskasse in partem salarii anweisen können; und endlich überhaupt alle Einkünfte und Nutzungen, welche mit dem, ihnen zukommenden Antheil an Ausübung der Justiz und Polizei gesetzlich verbunden sind.

g. Die bisher in die standesherrlichen Kassen geflossenen Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen, unter der Verbindlichkeit, die Einnahme ausschliessend zur Unterhaltung der befragten Wege und Brücken zu verwenden, für welchen Zweck nur in

so fern Umlagen auf die Gemeinden von der Großherzoglichen Regierung angeordnet werden können, als die Weg- und Brückengelder nicht zureichen, und als die Last der Unterhaltung den Standesherrn gegen den Bezug dieser Gelder, nicht nach Herkommen oder Vertrag ausschließend obliegt.

h. Die nach erfolgter Ausscheidung der Staatsfrohnden, ihnen von den Unterthanen zu leistenden gutsherrlichen Frohnden, oder dafür bestimmte Frohndgelder.

i. Die Nachsteuer von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen, in so fern solche nach den bestehenden oder künftigen Gesetzen und Freizügigkeits-Verträgen noch statthaft ist und seyn wird.

k. Die jetzigen Concessions-Gelder für das Schornsteinfegen nach Verhältniß der, in den Concessionen begriffenen standesherrlichen Bezirke.

26) Dagegen gehören alle diejenigen Abgaben, Berechtigungen und Auflagen, innerhalb der Standesherrschaften, welche den rechtlichen Charakter direkter und indirekter Steuern an sich tragen, dem Großherzoge als Landesherrn, und werden von ihm entweder forterhoben, oder, so fern solche mit den allgemeinen Steuergesetzen des Großherzogthums nicht verträglich sind, zur Gleichstellung der Unterthanen gänzlich aufgehoben. 27) Die Standesherrn haben von den besteuerten Objekten, welche sie besitzen, nach dem Verhältniß ihrer Steuer-Kapitalien, alle und jede ordentliche und ausserordentliche Steuern und Abgaben zu entrichten, welche zum Behuf der Staatsbedürfnisse für die Staatskassen des Großherzogthums, oder zum Behuf der Landesanstalten und

Provinzial-Bedürfnissen innerhalb der Provinzen, nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden, und ihre bisherige Befreiung von den Beiträgen zu solchen Steuern, welche zu gewissen bestimmten Bedürfnissen der Provinzen erhoben worden sind, so wie von den Ober-Einnehmerei-Geldern, findet nicht mehr statt. 28) An allen zum Behuf der Staats- und Provinzial-Bedürfnisse aufgebracht werdenden ordinären direkten Steuern, sollen in Folge der, den Standesherrn hinsichtlich der direkten Steuern bisher bewilligten und durch die deutsche Bundesakte bestätigten Begünstigung, drei Achttheile des Betrags in Abzug gebracht, und nach diesem verminderten Maasstab, der standesherrliche Betrag zu allen und jeden ordentlichen direkten Steuern geleistet werden. Diese Verminderung beschränkt sich jedoch auf diejenigen steuerpflichtigen Objekte, welche die Standesherrn schon bei ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthum steuerfrei besessen haben, und dauert überhaupt nur so lange fort, als das besteuerte Objekt sich im Eigenthum einer standesherrlichen Familie befindet. — Zu allen ausserordentlichen Steuern haben dagegen die Standesherrn nach dem vollen Betrag ihrer Steuer-Kapitalien beizutragen. 29) Die Standesherrn genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien; auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit. — Zu allen Consumtions-Auflagen und andern indirekten Abgaben haben sie dagegen, gleich jedem Andern, beizutragen. 30) Als Ehrenvoll ist den Standesherrn die Befreiung von allen Personal-Steuern bewilliget.

h. Das Gesetz über die Gemeinde-Ordnung vom 30. Juni 1821 *). Es besteht aus sieben Titeln, wovon der erste von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden, der zweite von der Bildung und dem Geschäftskreis des Ortsvorstandes, der dritte von der Erwerbung des Ortsbürgerrechts, der vierte von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen, der fünfte von einzelnen Gegenständen der Verwaltung, und der sechste von den Gemeinde-Umlagen handelt, während der letzte Titel allgemeine Bestimmungen enthält.

i. Das Gesetz über die Auswanderungen, vom 30. Mai 1821 **), vermöge welchem jeder Inländer aus dem Großherzogthum auswandern darf, wenn Rücksicht auf Gläubiger und öffentlichen Dienst nicht im Wege stehen. Jedoch muß der Auswandernde entweder selbstständig über seine persönlichen Verhältnisse verfügen können, oder die dazu erforderliche Einwilligung beibringen.

k. Das Edikt über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821. Nach diesem Gesetze sollen die Minister, das Ministerium und alle höchste Administrativ-Stellen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzogthums reklamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können. Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten kann auch alsdann geltend gemacht

---

*) Siehe das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 29.

**) Siehe das Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 18.

werden, wenn sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfern, worden sind. Das allein zuständige Gericht, um in Fällen, wo diese Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann, zu untersuchen und zu entscheiden, ist das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht.

1. Das Rekrutirungs-Gesetz vom 6. August 1821 *). Nach demselben geschieht die Bildung und Ergänzung des Armeekorps durch Freiwillige und durch das Loos unter den Militärdienstpflichtigen. Nach zurückgelegtem 16ten Jahr bis zum zurückgelegten 20sten Jahr muß der, welcher freiwillig antreten will, die Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder schriftlich beibringen, ohne diese wird er abgewiesen. Nach zurückgelegtem 20sten Jahre aber, bis zum zurückgelegten 32ten Jahr, wird jeder, wenn er die zum Kriegsdienst erforderlichen Eigenschaften hat, als Freiwilliger zugelassen. Ein jeder Freiwillige macht sich durch seinen Eintritt verbindlich, im Frieden sechs Jahre, im Kriege aber so lange fort zu dienen, bis die Umstände seine Verabschiedung gestatten. Er hat das Recht, sich bei der Annahme die Truppen-Gattung und das Corps zu wählen, in welchem er dienen will. — Mit zurückgelegtem 20sten Jahre ist jeder Inländer verpflichtet, wenn ihn das Loos trifft, während sechs Jahren zu dienen; daher alle Militärpflichtigen, welche den 1. Januar ihr zwanzigstes Jahr bereits zurückgelegt haben, zur ersten Klasse gehören. Werden aber Leute aus der zweiten Klasse, welche denselben 1sten Januar 21 Jahre alt sind, oder aus den folgenden

*) Siehe das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 38.

Klassen gezogen, so haben in Friedenszeiten diejenigen aus der zweiten Klasse nur fünf, aus der dritten Klasse nur vier, aus der vierten Klasse nur drei, aus der fünften Klasse nur zwei, und aus der sechsten Klasse, welche die 25jährigen Militärpflichtigen enthält, nur ein Jahr zu dienen. In Friedenszeiten ist der Militärpflichtige nach vollendeten Dienstjahren berechtiget, seinen Abschied zu verlangen, und es kann ihm derselbe nicht verweigert werden. Zur Zeit eines Kriegs aber, oder kurz vor dem Ausbruch desselben, ist die Ertheilung des Abschiedes an die Umstände gebunden. Ausgenommen von der Militärdienstpflichtigkeit sind blos die Standesherrn und ihre Familien, und welche das Maas von 63 hessischen Zollen nicht haben. Doch wird der Dienstpflichtige, wenn er und seine Eltern nicht 50 fl. Steuern bezahlen, und notorisch ohne weiteres Vermögen sind, in folgenden Fällen in das Depot, nämlich an das Ende seiner Klasse gesetzt:

1. Einzige Söhne, deren Vater, oder im Fall dieser bereits gestorben, deren Großvater über 55 Jahre alt ist.
2. Ein Sohn, dessen Vater oder Großvater über 55 Jahre alt ist, und von deren jüngern Söhnen noch keiner das 18te Jahr erreicht hat, oder durch Gebrechen ausser Stand ist, zur Unterhaltung der Familie beizutragen.
3. Der einzige, oder einzig erwachsene Sohn einer Wittwe, wenn er seine Mutter durch seine Arbeit ernähren muß, oder zu ihrer Unterstützung zu Hause nöthig ist.
4. Der Elternlose, der bei seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertritt, in sofern das Älteste

noch nicht 18 Jahre alt geworden, oder nicht im Stande ist, den Bruder bei den jüngern Geschwistern zu vertreten.

5. So viel Söhne aus einer Familie, als aus derselben bereits vor dem Feind geblieben — an Wunden oder direkten Folgen der Feldzüge gestorben, oder durch eben diese Ursachen arbeitsunfähig geworden sind.

6. Der Dienstpflichtige, welcher bereits einen Bruder im aktiven Dienst hat, vorausgesetzt, daß nicht schon einer seiner noch lebenden Brüder aus demselben Grund vom Marschiren befreit geblieben. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht von dem Dienstpflichtigen, dessen Bruder als bezahlter Stellvertreter im aktiven Dienst steht.

Den Militärpflichtigen in der Reserve und dem Depot der drei ersten Klassen ist, so wie denen, zum wirklichen Eintritt in den Dienst Bezeichneten, untersagt, sich zu verheirathen. Wenn jedoch der Militärpflichtige einen Stellvertreter in seine Nummer und in die Verhältnisse seiner Klasse stellt, so ist ihm das Heirathen erlaubt. Die Anzahl der jährlich zu ziehenden Rekruten bestimmt sich nach dem Abgang am kompletten Stand der Truppen. Was von den gleich Ziehbaren nicht das Loos getroffen hat, dem Militär einverleibt zu werden, wird Reserve genannt. Das jährliche Bedürfniß der Rekruten wird aus der ersten Klasse genommen, auch wenn sie, mit Ausschluß des Depots, erschöpft werden sollte. Die Ziehung setzt sich dann in die zweite, und wenn auch diese, mit Ausnahme des Depots, erschöpft ist, in die dritte Klasse fort. Wenn in dieser Reihenfolge die drei ersten Klassen bis auf die Depots erschöpft sind,

so kommt für den fernern Bedarf das Depot der ersten, dann das Depot der zweiten, und dann dasjenige der dritten Klasse zur Ziehung. Im weitern Verfolg trifft es hierauf die Reserve der vierten, dann der fünften, dann der sechsten Klasse, hernach die Depots dieser Klassen in derselben Ordnung. Jeder Dienstpflichtige kann unter nachstehenden Bedingungen einen Einsteher für sich stellen:

1. Der Einsteher muß Inländer seyn und darf nicht über 30 Jahre alt seyn. Hat er aber schon eine Kapitulationszeit in dem Militär gedient, und war nicht länger als ein Jahr verabschiedet, so wird er ausnahmsweise bis zum 36 Jahr als Einsteher zugelassen.
2. Er muß wenigstens das Maas von 63 Zoll Großherzoglich Hessischen Maaßes haben, darf nicht ungestaltet seyn, und muß die sonst zum Militärdienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen. Auch muß er Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen.
3. Der Einsteher darf zu einer der vier letztern Klassen gehören, dafür ist aber der Einsteller verbunden, im Fall ersterer noch selbst gezogen werden sollte, entweder selbst zu marschiren, oder einen neuen Stellvertreter beizubringen.

Die Stellvertretung ist der freien Übereinkunft der Interessenten überlassen. Der Einsteller muß aber für Armatur und Equipirung eine Caution *) stellen, und ent-

*) Diese Caution ist für einen Kavalleristen, reitenden Artilleristen und Fuhrtrainsoldaten auf 150 fl. und für einen Infanteristen und Fußartilleristen auf 75 fl. bestimmt.

weder den Cautionsschein der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, oder die zur Caution bestimmte Obligation an den betreffenden Rittmeister oder Capitän abgeben, und der Einsteller wird nicht eher freigegeben, als bis dieses geschehen ist. Stirbt der Stellvertreter während seiner Dienstzeit, so ist dadurch die Dienstpflichtigkeit seines Einstellers aufgehoben, und er wird angesehen, als habe er dem Gesetz völlig Genüge geleistet. Stirbt aber der Einsteller während sein Stellvertreter noch im Dienste steht, so hebt dieses die Verbindlichkeit des letztern nicht auf, sondern er dient seine Kapitulationszeit aus. Desertirt der Einsteher in der ersten Hälfte der Kapitulationszeit, so bleibt dem Einsteller seine Civilklage gegen den Einsteher vorbehalten. Er muß aber selbst marschiren oder einen andern Mann stellen. Erfolgt die Desertion in der zweiten Hälfte der Kapitulationszeit, so ist der Einsteller von der Verbindlichkeit, selbst zu marschiren, befreit. In beiden Fällen aber ist die Caution der Kriegskasse verfallen. Auch die dem Militär schon einverleibten Rekruten dürfen sich zu jeder Zeit, jedoch während eines Kriegs oder kurz vor demselben ausgenommen, vertreten lassen. Der Einsteher muß jedoch in diesem Falle neben der, für den Stellvertreter allgemein vorgeschriebenen Größe, alle zum Eintritt in das Corps erforderliche besondere Qualifikation besitzen, und der Regimentskasse die gehabten Kosten einer ersten Equipirung ersetzen. Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegs-Ministerial-Departements können auch wirkliche Soldaten sich vertreten lassen, wenn sich dieselbe in einer solchen Lage befinden, daß sie in beträchtliche Nachtheile gerathen, oder ansehnliche Vortheile entbehren, wenn ihnen der Austritt aus dem

Militärdienst vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit nicht gestattet würde. Der Stellvertreter muß aber Exkapitulant, und nicht über ein halbes Jahr verabschiedet seyn. Übrigens kann nach der Verordnung vom 13. September 1821, kein Inländer ein Staatsamt, oder eine von den Großherzoglichen Behörden zu verleihende Stelle erhalten, wenn er nicht vorher die, durch das vorstehende Gesetz ihm auferlegten Pflichten pünktlich erfüllt hat.

m. Das Gesetz über die an die Stelle der Consiskation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refraktairs, vom 24. September 1821 *). Da nach dem Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde die Strafe der Consiskation des ganzen Vermögens abgeschafft ist, so findet bei einem Deserteur und Refraktair **), ausser den verwirkten, in den Kriegsartikeln und sonstigen Strafreglements festgesetzten körperlichen Strafen, und bei den Deserteurs ausser dem Ersatz der vertragenen Montirungs-, Armatur- und sonstigen Equipirungs-Stücke und der Kosten, welche durch die Einübung zum Dienst verursacht worden sind, eine Geldstrafe statt, von welcher in Friedenszeiten bei einem Deserteur das Minimum 150, und das Maximum 3000 Gulden, und bei einem Refraktair das Geringste 100,

*) Siehe das Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 46.

**) Ein Deserteur ist derjenige, welcher einem Regiment oder Corps zugetheilt und in dessen Listen und Rollen zugeführt ist, und dasselbe boshaft verlassen hat. Ein Refraktair hingegen wird derjenige genannt, welcher den in Gemäßheit des Conskriptions-Gesetzes erlassenen Aufforderungen keine Folge leistet.

und das Höchste 2000 Gulden beträgt. Bei Ausbruch eines Kriegs, und während des Laufs eines Kriegs, können die Strafen nach gleichem Verhältniß auf das Doppelte erhöht werden. Die Eltern sind, in so fern sie nicht Complicen des Vergehens sind, zur Bezahlung der Strafe nicht verbunden. Dies schließt indessen die conservatorische Maasregeln, z. B. die Arrestbestrickung des zu hoffenden Vermögens des Ausreißers oder Austreters bis zu dem Zeitpunkte, wo er beerbt und die Einziehung der Strafe und der Ersatzkosten möglich ist, nicht aus. Das Vermögen eines Condemnirten, welches nach Abzug der Strafe und der Verträgnisse übrig bleibt, wird so lange sequestrirt, bis er sich entweder freiwillig stellt, oder sein Tod bewiesen ist, oder dieser gesetzlich präsumirt wird. Die Geldstrafe wird, wie jede andere fiskalische Strafe, zum Vortheil des Staats eingezogen.

n. Das Edikt vom 8ten April 1819, die Aufhebung der Frohnden in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg *) betreffend. Alle Natural-Staatsfrohnden, welche bestimmt waren: zur Erbauung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude; zum Fortschaffen von Brennholz, Früchten, Futter, Lebensmitteln, u. s. w. für die Hofhaltung und Staatsdiener; zur Bebauung von Gütern, welche Staatsdienern zur Besoldung gegeben sind; zur Fortschaffung von Briefen und Packeten in Staatsangelegenheiten; zum Chausseebau, für das Militär, bei Ehrensachen u. s. w., — alle diese Natural-Staats-

*) In der Provinz Rheinhessen sind bekanntlich die Frohnden und Zehnten schon von den Franzosen aufgehoben worden.

frohnden sind aufgehoben worden, ohne daß dafür dem Staate oder sonstigen Frohnberechtigten irgend eine Entschädigung zu leisten ist. Sie werden jetzt, insoweit sie dem Staate unmittelbar nöthig sind, durch freiwillige Lohnarbeiten besorgt, und die Zahlung dafür wird aus den Staatskassen geleistet. Nur in den Fällen, wenn solche Frohnden so dringend sind, daß eine Verdingung um Lohn nicht möglich ist, oder wenn sie entweder gar nicht, oder nur gegen einen unverhältnißmäßigen hohen Lohn erhalten werden können, sind die Unterthanen, welche dazu die natürliche und ökonomische Fähigkeit haben, zu deren Leistung gegen Bezahlung des vollen landüblichen Preises verbunden.

Dagegen müssen die Leibeigenschafts-Frohnden, das heißt, alle solche, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, entweder in fünfjährigen unverzinslichen Zielern abgekauft, oder in Grundzinsen verwandelt werden. Den Frohndpflichtigen, welche die Ablösungssumme nicht aufbringen können, oder die Verwandlung in Grundzinsen nicht wünschen, steht es jedoch frei, entweder die Zinsen der Abkaufssumme zu entrichten, oder auch die Frohnden in Natura fortzuleisten. Was aber diejenigen Frohnden betrifft, welche blos gutsherrliche Berechtigungen sind, so hängt es jederzeit von der Willkühr der Frohndpflichtigen ab, ob sie solche nach der Bestimmung der Leibeigenschafts-Frohnden abkaufen, oder in Grundzinse verwandeln lassen, oder ob sie solche in Natur fortleisten wollen. — Übrigens sind die Amts- und Gemeindefrohnden in ihrem bisherigen Zustande verblieben.

In den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken sollen die Frohndberechtigten für die-

jenigen Staatsfrohnden, welche ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrunde nach sich als gutsherrliche Frohnden darstellen, aus den Staatskassen durch immerwährende Geldrenten entschädiget werden.

Im Dezember 1823 sind durch ein Gesetz auch die Jagdfrohnden abgeschafft worden, wofür die Betheiligten aus der Staatskasse entschädiget werden sollen.

o. Die Verordnung vom 15. August 1816, wodurch die Verwandlung der fiskalischen oder herrschaftlichen Zehnten in ständige Grundrenten gestattet wird, mit Ausnahme jedoch der Berg-, Salz- und Holz-Zehnten. Diese Verordnung ist am 24. Januar 1818 auch auf diejenigen Zehnten ausgedehnt worden, welche den Pfarreien oder sonstigen Stiftungen zustehen, und wird jetzt auf Antrag der Stände, aber mit Abänderung des 1ten, 5ten, 12ten und 16ten Artikels *), eine gleichmäßige Ausdehnung auf die Privatzehnten finden.

p. Die Verordnung vom 11. Juli 1821, den Abkauf fiskalischer Grundrenten betreffend **). Nach diesem Edikte können alle fiskalischen Grundrenten, sowohl die ältern als auch diejenigen, welche durch die Verwandlung der Zehnten und sonst entstanden sind, durch die Bezahlung des achtzehnfachen Brutto-Betrags abgekauft werden. Die Zahlung kann baar, oder in liquiden fünfprozentigen inländischen Staatspapieren nach ihrem Nominalwerth, geleistet werden. Aber diese Ablösung hat noch keinen großen Fortgang genommen, wovon

*) Siehe Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände im Jahr 1820, Heft 4. Beilage LXXII. und Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 16. Seite 217.

**) S. Regierungsblatt vom Jahr 1821. Nro. 32.

der Grund eben so sehr in den niedrigen Getreidepreißen, als überhaupt in dem Mangel an Absatz der Produkte des Ackerbaues zu suchen ist. Im Jahr 1820 betrugen die Naturalzehnten in den Domanialämtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, noch 325,552 fl. 37 kr. und die Geldzehnten, oder Zehnt-Grundrenten, nur 75,986 fl. 58 kr.

Die drei letzten Edikte sind zwar eigentlich keine Bestandtheile der Verfassung, da aber der Grundsatz, daß die Frohnden ablösbar sind, in der Verfassungsurkunde gleichfalls aufgenommen ist *), so war es nothwendig, sie hier mit anzuführen.

*) S. Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen, Titel III. Artikel 25 und 26.



Zweites Kapitel.

Staats-Verwaltung.

I.

Central-Behörden.

A.

Staatsministerium und Staatsrath.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzogthums Hessen ist das Staatsministerium, welches aus folgenden vier Departements besteht, nämlich:

1. aus dem Departement des Innern und der Justiz;
2. aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses;
3. aus dem Departement der Finanzen, und
4. aus dem Departement des Kriegs.

Den drei erstern Departements stehen gegenwärtig zwei Minister vor, das Ministerial-Kriegs-Departement aber steht unter den unmittelbaren Befehlen des Großherzogs, und hat einen Präsidenten, der mit den Civil-Ministerial-Departements blos communicirt. Zu dem Geschäftskreise des Ministerial-Departements des Innern und der Justiz gehören folgende Gegenstände:

1. Als Departement des Innern: die Aufsicht auf die gesammte Regierungs-Verwaltung und Polizei, und die Erlassung der Reglementar-Verfügungen, welche hierauf Bezug haben. Es hat daher:

a) die Correspondenz mit den Regierungen und erforderlichen Falls, mit deren Chefs;
b) die Aufsicht über das Gemeindewesen und die Corporationen;
c) den Vicinalwegbau, so wie den Communal-Wasser- und Brückenbau;
d) die Aufsicht über Annahme und Entlassung der Unterthanen;
e) die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse der Bekenner des mosaischen Glaubens;
f) die Indigenats-Ertheilungen;
g) die Leitung des Rekrutirungswesens, in sofern sie durch das Gesetz der Civilbehörde überwiesen ist;
h) den Cultus, und den öffentlichen Unterricht;
i) die Aufsicht über die Presse;
k) das Medicinalwesen und die Medicinal-Polizei;
l) das Armenwesen und die Verfügung über die zur Disposition der Regierung stehenden Mildthätigkeit-Fonds;
m) die öffentliche Sicherheit und die Verwendung des Gendarmerie-Corps;
n) die Oberaufsicht über die Gefängnisse, Zucht- und Besserungs-Häuser;
o) die Landeskultur und Industrie-Gegenstände, so wie das Landgestüt;
p) den Handel, die Manufakturen, Fabriken, Gewerbe überhaupt und das Zunftwesen;
q) das Maaß- und Gewicht-Wesen;

r) die Lehenssachen, die Adels- und Wappen-Verleihungen, und die Titel-Verleihungen, in sofern sie nicht Ausländer oder Personen betreffen, die einem andern Ministerial-Departement untergeordnet sind;

s) die öffentlichen Gebäude, die nicht zu der Domänen- oder Militär-Verwaltung gehören;

t) das Regierungsblatt und die Aufsicht über die Intelligenzblätter;

u) die innern Hoheitssachen, die nicht dem Finanz-Ministerio überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den verschiedenen Klassen der Staatsbürger und zu den Landständen im Allgemeinen;

v) die Anstellung und Entlassung aller zu den vorstehenden Dienstzweigen verwendeten Individuen, so wie die Dienstpolizei über dieselben;

w) die Verfügung über die der Verwaltung des Innern budgetmäßig zugewiesenen Summen;

x) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Departements des Innern und über das Ausgabe-Budget desselben.

2. Als Departement der Justiz: die Aufsicht über sämmtliche Ober-, Mittel- und Unter-Gerichte im Großherzogthum, und die Anstellung oder Bestätigung aller bei denselben verwendeten Personen. Es hat daher:

a) die, der Justiz-Organisation entsprechende Correspondenz mit den Justiz-Behörden;

b) die Aufsicht über die Advocaten und die, welche die willkührliche Gerichtsbarkeit ausüben, so wie deren Anstellung;

c) die Erledigung der Recurse wegen verzögerter oder verweigerter Justiz;

d) die Begnadigungsgesuche aller Art, insofern sie nicht auf den Erlaß von Disciplinarstrafen, die in dem Wirkungskreise eines andern Ministerial-Departements, oder solcher Strafen, die in Gemäßheit finanzieller Gesetze erkannt sind, sich beziehen;

e) Errichtung von Majoraten oder Familien-Fidei-Commissen, Consens zu Veräusserungen der letzteren, Legitimationen unehelicher Geburten, Moratorien und die Verwilligung aller gesetzlich zulässigen Ausnahmen von den Gesetzen;

f) die Verfügung über die, der Verwaltung der Justiz budgetmäßig zugewiesenen Summen;

g) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Justiz-Departements und über das Ausgaben-Budget desselben.

Das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses umfaßt folgenden Geschäftskreis:

1. Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und der Großherzoglichen Familie;

2. die Correspondenz und die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten und mit den bei dem Großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Personen;

3. die Correspondenz mit den Großherzoglichen Gesandten und diplomatischen Agenten an auswärtigen Höfen und deren Anstellung;

4. die Unterhandlung und Abschließung aller Staats-Verträge, so wie die Correspondenz mit andern

Höfen zur Ausführung oder Aufrechthaltung dieser Verträge;

5. die Bundestags-Angelegenheiten;
6. das Postwesen;
7. die Oberaufsicht über das Haupt-Staats-Archiv;
8. die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten;
9. die Aufsicht über die politischen Zeitungen;
10. die Legalisation öffentlicher Acten, welche im Auslande gebraucht werden sollen, so wie die Ertheilung der Pässe;
11. die Dienst-Polizei über alle bei dem Departement verwendete Personen;
12. die Verfügung über die der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten budgetmäßig zugewiesenen Summen;
13. die Verhandlungen mit der Ständeversammlung in allen Gegenständen dieses Departements.

Dem Ministerial-Departement der Finanzen sind folgende Gegenstände übertragen:

1. die Leitung der gesammten Finanzverwaltung und die Erlassung der Reglementar-Verfügungen, welche darauf Bezug haben;
2. die Correspondenz mit den Finanzbehörden und, geeigneten Falls, mit deren Chefs;
3. die Anstellung und Entlassung der zu diesem Dienstzweige verwendeten Personen, und die Dienst-Polizei über dieselben;
4. die oberste Verwaltung sämmtlicher Domänen und Regalien;
5. das ganze directe und indirecte Steuer-Wesen, so wie die Münze und die Lotterie;

6. die Staatsschuld und das gesammte Staatskassen- und Cautions-Wesen;
7. das gesammte Staatsrechnungs-Wesen;
8. die Aufstellung des Staats-Budjets und die Sorge für dessen Befolgung;
9. die Anweisung der Summen, welche die Civilliste bilden, oder den übrigen Ministerial-Departements zur Verfügung überwiesen sind;
10. der Wasser-, Straßen- und Brückenbau, insofern er auf öffentliche Kosten betrieben wird;
11. die Gnadenerlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweig erkannt werden;
12. die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände dieses Departements.

Das Kriegs-Ministerial-Departement zerfällt in drei Sectionen oder Geschäfts-Abtheilungen. Zum Geschäftskreise der ersten Section gehören alle rein-militärischen Gegenstände, und zwar: a) Alles, was auf Formation, Dienst und Übung der Truppen Bezug hat; b) das Marschwesen inländischer Truppen, so weit es die Bewegung und Dislocation betrifft; c) die Anstellung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Offiziere und Unter-Adjutanten; d) die Urlaubsgesuche der Offiziere; e) die Führung der Ancienneté- und Conduitelisten; f) das gesammte Rapportwesen; g) die Militär-Bildungsanstalten; h) die Militär-Ordenssachen; i) die Armatur und Uniformirung, insoweit es deren Muster und Construction betrifft.

Die zweite Section umfaßt folgende Gegenstände: a) die allgemeine Militär-Polizei und Disciplin; b) die Militär-Strafgesetzgebung; c) die Aufsicht über die Mi-

litärgerichte; d) die Aufsicht über die Strafanstalten und Gefängnisse; e) die Desertions-Prozesse; f) die Cartelsachen; g) die Rechte des Militär-Fiscus; h) die Execution civilgerichtlicher Erkenntnisse; i) die Recrutirung, soweit sie nicht vor die Civilbehörde gehört; k) die Überwachung der Militär-, Wittwen- und Waisen-Anstalten und des Invaliden-Instituts; l) die Invaliditätserklärungen, Pensionirung der Unteroffiziers und Gemeinen, Armenpflege und Versorgung der Invaliden; m) das Militär-, Kirchen- und Schulwesen; n) Gnaden-Erlaß- und Heirathssachen; Anstellung, Beförderung, Pensionirung und Entlassung der Militär-Justizbeamten, der Kirchen- und Schullehrer und der Angestellten bei der Kriegs-Ministerial-Departements-Canzlei.

Zum Geschäftskreise der dritten Section gehören: a) die Direction und Controlirung der Kriegskasse; b) die Aufstellung der Etats und die Sorge für deren Einhaltung; c) die Aufsicht über die richtige Verpflegung der Angehörigen des Militär-Etats, sowohl im gesunden Zustande, als in den Lazarethen; d) die sorgfältige Prüfung aller, von der Section selbst oder von den übrigen Militärbehörden abzuschließenden Contracte; e) die Aufsicht über das Militärbauwesen, über die Casernirung und Einquartirung der Truppen, über die ärarischen Magazine und Vorräthe; f) die Prüfung aller das Kriegsärar interessirenden Rechnungen; endlich g) die Anträge wegen Anstellung, Beförderung, Pensionirung und Entlassung des Personals bei der Administration und der militärärztlichen Branche.

Neben dem Staatsministerium besteht ein Staatsrath. Zu demselben gehören der Groß- und Erbprinz und diejenigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses,

welchen der Zutritt zu demselben aufgetragen wird; die Minister; die geheimen Staatsräthe, welche in einem Ministerial-Departement angestellt sind; diejenigen Staatsräthe, welche blos mit der Bestimmung Mitglieder des Staatsraths zu seyn, angestellt werden; Staatsdiener, welche neben ihrem eigentlichen Staatsamte zu ausserordentlichen Staatsräthen ernannt werden; endlich ein Generalsekretär des Staatsraths. Der Wirkungskreis des Staatsraths ist theils berathend, theils entscheidend; aber die Ausführung seiner Beschlüsse, wenn es einer solchen bedarf, liegt denjenigen Ministerial-Departement ob, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt.

Eine berathende oberste Stelle ist der Staatsrath: 1) Bei allen Gesetzentwürfen, welche zwar in der Regel in demjenigen Ministerial-Departement, dessen Geschäftskreis sie berühren, vorbereitet werden, deren endliche Berathung und Redaction aber dem Staatsrathe obliegt. Dieses gilt namentlich auch von dem Finanzgesetz. 2) Bei neuen Organisationen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, zu welchen die Vorschläge und Vorbereitungen zwar in der Regel von dem einschlagenden Ministerial-Departement ausgehen, deren endliche Begutachtung jedoch, mit Ausnahme dessen, was das anzustellende Personal betrifft, dem Staatsrathe zusteht.

Eine entscheidende oberste Behörde ist der Staatsrath: 1) In Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden. 2) In allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativ-Justizsachen. 3) In den Fällen, wo der 12te Artikel des Gesetzes über den Staatsdienst,

bei solchen Staatsdienern Anwendung findet, welche selbst Mitglieder eines Ministerial-Departements sind.

Zum Präsidenten des Staatsraths wird jedesmal ein Minister ernannt; übrigens aber besteht unter den Mitgliedern desselben, als solchen, kein Subordinations-Verhältniß.

B.

Ober-Finanzkammer.

Der Sitz dieses dem Finanz-Ministerium untergeordneten Central-Collegiums ist zu Darmstadt, und sein Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Großherzogthum. Es steht unter einem Präsidenten, und theilt sich in zwei Sectionen ab, von welchen jede ihren Direktor hat und ihre besondere Sitzungen hält. Zum Wirkungskreis der ersten Section gehören folgende Gegenstände:

1. Vertheilung und Regulirung der direkten Steuern in den drei Provinzen des Großherzogthums.

2. Untersuchung aller Beschwerden über Steuerprägravation und Entscheidung darüber nach den bestehenden Gesetzen.

3. Fortsetzung der angefangenen provisorischen und definitiven Katastrationen, und Direktion der zu diesem Behuf erforderlichen Messungen und Bonitirungen.

4. Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern durch die für diesen Dienstzweig angeordneten Beamten.

5. Entscheidung über verlangte gesetzliche Steuernachlässe, und Rückvergütungen, Verfügung über Entladungen und Wiederauflagen.

6. Anweisung zur Ausgabe; hinsichtlich aller uneinbringlichen Steuerbeiträge.

7. Aufstellung jährlicher genauen Übersichten über die Steuer-Kapitalien und sonstigen Repartitionsnormen; Vorbereitung und Berechnung der jährlichen Steuerausschläge.

8. Aufsicht über die Aufbewahrung der Lagerbücher und Steuerkataster, Sorge für richtige Wahrung der Ab- und Zugänge, und Erhaltung der Repartitionsnormen in brauchbarem Stande.

9. Vorbereitung zur Gleichstellung der drei Provinzen des Großherzogthums in den Staatsabgaben, und Anstellung der hierzu erforderlichen vorläufigen Untersuchungen.

10. Vollziehung aller Gesetze über die indirekten Auflagen und Sicherstellung derselben durch Handhabung der Controle bei der Erhebung und Ablieferung.

11. Administration der Salzregie, und Besorgung der nöthigen Salz-Ankäufe.

12. Gerichtliche Verfolgung der Abgaben-Defraudanten durch die Kammer-Advocaten und den Staatsprocurator; Betreibung der Strafen, und überhaupt Sorge für Vollziehung der deßfallsigen Straferkenntnisse.

13. Verwaltung des Einkommens von Regalien und ausserordentlichen Quellen, so wie überhaupt aller derjenigen Staatseinkünfte, welche nicht auf privatrechtlichem Grunde beruhen.

14. Anordnung der Controle und Sicherstellung der Erhebung und Ablieferung hinsichtlich desjenigen Einkommens, welches durch Verfügung der Regierungen oder anderer Behörden veranlaßt wird.

15. Entwerfung der Ausgabe-Budgets für die, durch Anordnung, Regulirung und Erhebung der direkten und indirekten Auflagen aller Art entstehenden Kosten.

Der Wirkungskreis der **zweiten Section** erstreckt sich auf folgende Geschäfts-Gegenstände:

1. Verwaltung aller Cameral-Domänen an Gütern, Gebäuden, Zehnten, Zinsen, Gülten und anderen gutsherrlichen Berechtigungen jeder Art, mit Ausnahme jedoch derjenigen Gegenstände, welche durch besondere Verfügung andern Behörden zur Verwaltung übergeben worden sind.

2. Aufstellung des Domänen-Inventariums, Nachtragen der Ab- und Zugänge, fortschreitende Ergänzung und Berichtigung desselben.

3. Ausforschung und Beitreibung der unbekannten oder ungiebigen Staatsrenten, Realitäten und Gefälle, besonders in der Provinz Rheinhessen.

4. Absonderung des, zum Verkauf und zur Tilgung der Staatsschuld bestimmten Domäneu-Drittheils.

5. Vollziehung aller Art, ihr durch das Finanz-Ministerium aufgetragenen Domänen-Verkäufe, nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Prüfung und Berichtigung der, für die Rentämter aufgestellten Einnahme- und Ausgabe-Budgets, und Aufsicht über die genaue Einhaltung derselben.

7. Sorge für die Erhaltung und Verbesserung der Substanz aller Cameral-Domänen, mit Ausnahme der technischen Leitung des Bauwesens, welche der Ober-Baudirektion zusteht.

8. Wahrung der fiskalischen Gerechtsame bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch die Kammer-Advocaten.

9. Sorge für die Berichtigung und nöthigenfalls Ermäßigung der Steuer-Kapitalien von den Domänen; Sicherstellung des Besitzes durch Aussteinen, genaue

Bestimmung und rechtliche Beschränkung der Grundlasten und Servituten.

10. Ablösung der Zinsen und Gülten, Allodification der Erbleihen, endliche Regulirung der Frohnd- und Leibeigenschafts-Verhältnisse, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen.

11. Ausgabe-Verfügung über alle in den Rentamts-Rechnungen zur Ausgabe kommenden Lokal-Verwaltungs-Kosten, Lasten, Abgänge und inexigible Posten.

12. Einsendung periodischer Übersichten über die Resultate der Domänen-Verwaltung, nach Anordnung des Finanz-Ministeriums.

Jeder Section steht die Correspondenz mit den ihr untergebenen Beamten, so wie die Aufsicht über ihre Diensttreue und Dienstthätigkeit zu. Auch können die Sectionen in Fällen, wo solches erforderlich ist, an die Lokal-Polizei- und Administrativ-Beamten Rescripte und Befehle erlassen, welchen dieselben Folge zu leisten schuldig sind. In allen Gegenständen der laufenden Verwaltung, für welche gesetzliche Normen oder Reglements vorhanden sind, haben die Sectionen, ohne Anfrage bei dem Finanz-Ministerium, für sich, und auf ihre eigene Verantwortung zu entscheiden.

C.

Ober-Baudirektion.

Für das Bauwesen und die andern Geschäftsgegenstände der dritten Section der Ober-Finanzkammer ist im Oktober 1822 ein besonderes Collegium, unter dem Namen: Ober-Baudirektion, konstituirt worden. Der Wirkungskreis desselben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Vollziehung alles neuen Staatsbauwesens, und Unterhaltung aller Domanial- und Staatsgebäude, nach den von dem Finanz-Ministerium genehmigten Voranschlägen.

2. Budgetmäßige Verwendung der zum Straßenbau und zur Unterhaltung der öffentlichen Straßen bewilligten Summen.

3. Besorgung des gesammten Fluß- und Dammbaues.

4. Besorgung des Münzwesens.

5. Verwaltung und Betrieb der zu den Großherzoglichen Domänen gehörenden Salzwerke, Braunkohlen und anderer Bergwerke, so wie der Hütten- und Hammerwerke.

6. Handhabung des Bergregals im Allgemeinen, der Bergpolizei und der administrativen Straßen-, Fluß- und Damm-Polizei.

Diese neue Centralstelle, welche ihren Sitz in Darmstadt hat, besteht aus einem Direktor und sechs Ober-Finanz-Räthen, und ist dem Staatsministerium untergeordnet.

D.

Ober-Forstdirektion und Ober-Forstgericht.

Auch für das Forstwesen des ganzen Großherzogthums ist im April 1822 zu Darmstadt eine neue Centralstelle unter dem Namen: Ober-Forstdirektion, errichtet und dem Staatsministerium ausschließlich untergeordnet worden. Sie hat, soviel die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, dieselben Geschäfte zu besorgen, welche mit Ausnahme der Forstgerichtsbarkeit, bisher dem Oberforst-Colleg, das unmittelbar unter dem Großherzoge stand, oblagen. Hinsichtlich der Provinz

Rheinhessen aber gehen auf sie über alle Amts-Attributionen, welche der Regierung zu Mainz in Ansehung des Forstwesens bisher zustanden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht fiskalischen Waldungen betreffenden, welche unter der französischen Regierung die Präfektur-Behörde auszuüben hatte.

Die Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist einer besondern Stelle, unter dem Namen: Ober-Forstgericht, übertragen. — Demselben liegt ob, für die Vollziehung der Straferkenntnisse von Amtswegen besorgt zu seyn. Es besteht aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern, als Richtern, und kann sich mit der Ober-Forstdirektion niemals zu einer gemeinschaftlichen Sitzung vereinigen, um über die Untersuchung oder Bestrafung angeschuldigter Forstvergehen zu berathen oder zu entscheiden. Dagegen sind die Mitglieder des Ober-Forstgerichts zugleich Mitglieder der Ober-Forstdirektion, jedoch nur für folgende Gegenstände:

1. Wenn es sich von staatsrechtlichen Verhältnissen handelt, oder von streitigen oder zweifelhaften privatrechtlichem Verhältniß des Fiskus.
2. Wenn gegen eine polizeiliche Anordnnng Beschwerde geführt wird, aus dem Grunde, daß sie rechtswidrig sey.
3. Wenn Competenz-Conflicte der Ober-Forstdirektion, oder des ihr untergeordneten Forstpersonals, mit andern Behörden entstehen.
4. Wenn mit ausländischen Behörden zu correspondiren ist.
5. Wenn zu beschließen ist, ob wegen einer angeschuldigten Amtsverletzung die vorläufige Untersuchung

gegen einen dem Colleg untergeordneten Diener zu verfügen sey; Leitung dieser Untersuchung; Vortrag aus den Untersuchungs-Akten, und Beschlußnahme über das Ergebniß.

Als Organe zur höhern Aufsicht und Controle des lokalen Forstdienstes bestehen jetzt, nach der Verordnung vom 20ten Dezember 1823, zwei Oberforstmeister oder wirkliche Forstmeister, welche auch Oberforst-Behörden heißen, und im ganzen Umfange des Großherzogthums verwendet werden. Die Gegenstände ihrer amtlichen Wirksamkeit sind:

1. Revision der entworfenen Forstbeschreibungen und periodischen Forstbetriebsplane.
2. Revision, ob die vorjährigen, von der Ober-Forstdirection genehmigten oder vorgeschriebenen Forstbetriebsplane, vorschriftsmäßig vollzogen worden sind.
3. Visitation aller übrigen Zweige der lokalen Forstverwaltung, in Beziehung auf Sachverhältnisse und persönliche Verhältnisse, ohne Unterschied der Dienstgraden.
4. Berichterstattung über Alles, was sich durch jene Revisionen und Visitationen ergiebt; Anträge in Beziehung auf diese Ergebnisse, so wie über Alles, was zur Aufrechthaltung und Vollziehung der das Forstwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, überhaupt zur Verbesserung des Forstwesens und zur Abstellung von Mängeln und Gebrechen desselben erforderlich ist.

Die Ober-Forstbehörden haben daher die einzelnen Theile des Landes zu bereisen, auf diesen Reisen an Ort und Stelle jene Revisionen und Visitationen vorzuneh-

men, und die Materialien zu ihren amtlichen Anträgen zu sammeln. Sie erhalten die Weisung, wenn und wohin sie ihre Reise vorzunehmen haben, von der ihnen vorgesetzten Ober-Forstdirection, an welche sie ihre Berichte zu erstatten, und ihre Anträge zu machen haben.

E.

Rechnungskammer.

In dieser Landesstelle, welche unter besonderer Leitung und Aufsicht des Finanz-Ministeriums, den sämmtlichen Ministerial-Departements untergeordnet ist, wird das gesammte Rechnungswesen der Staatsverwaltung centralisirt. Ihr Wirkungskreis besteht im Allgemeinen in der Untersuchung und Beurtheilung, ob alle Staats-Einnahmen, die nach Maaßgabe des Staats-Finanz-Budgets, oder besonderer Verfügungen einzuziehen gewesen sind, vollständig erhoben und verrechnet, die Ausgabeposten vorschriftsmäßig justificirt, und überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilte Vorschriften beobachtet worden sind. Insbesondere sind der Rechnungskammer folgende Geschäfte übertragen.

1. Sie hat im Laufe der Finanz-Perioden alle Notizen, Etats, und sonstige Materialien zu dem, den Ständen vorzulegenden Staats-Finanz-Budjet zu sammeln, und daraus das Finanz-Budjet selbst, nach Anleitung des Finanz-Ministeriums aufzustellen.

2. Sie hat vor Anfang eines jeden Jahrs die Special-Einnahme- und Ausgabe-Budjets für die einzelnen Behörden, mit Rücksicht auf die ständischen Verwilligungen, aufzustellen, und dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung und zur weiteren Verordnung vorzulegen.

3. Im Laufe des Rechnungsjahres hat die Rechnungskammer die von Zeit zu Zeit eingehenden Kassen-Abschlüsse und Situations-Etats zu revidiren, und mit dem Budjet zu vergleichen, auch wenn sich Mängel zeigen, dieselben sogleich der Administrations-Behörde, oder dem betreffenden Ministerio anzuzeigen.

4. Die Rechnungskammer hat darüber zu wachen, daß sämmtliche Staatsverwaltungs-Rechnungen, so wie die ihr zur Revision übertragenen Rechnungen von Instituten, welche unter der Oberaufsicht und Leitung von Staatsbehörden stehen, in der verordnungsmäßigen Frist mit den justificirenden Belegen einkommen.

5. Die eingereichten Rechnungen hat die Rechnungskammer, sowohl was die Berechnung, als was die Beobachtung der Verwaltungs- und Rechnungs-Vorschriften betrifft, strenge zu prüfen, Erinnerungen zu machen, und solche dem Rechner zugehen zu lassen, um sie in gesetzlicher Frist zu erledigen. Sie hat sodann die eingereichten Erläuterungen mit gleicher Strenge zu prüfen, nöthigenfalls das weitere zu erinnern, und endlich zu entscheiden, ob alles gehörig erläutert ist. Ist dieses der Fall, so hat die Rechnungskammer die Rechnung abzuschließen, für justificirt zu erklären, und darüber dem Rechner Bescheinigung zu ertheilen. Blos bei der Haupt-Staatskasse bleibt dieses letztere dem Finanz-Ministerium vorbehalten.

6. Findet sich ein Rechner durch die Entscheidungen der Rechnungskammer bei Revision seiner Rechnung beschwert, so hat er die Wahl, ob er Recurs im administrativen Wege, oder im Wege Rechtens ergreifen will. Im erstern Falle geschieht der Recurs an den Staatsrath, im letzten an das zuständige Gericht. Hat der

Rechner den Recurs im administrativen Weg gewählt, so findet nachher kein Recurs im Wege Rechtens mehr statt.

7. Findet die Rechnungskammer bei der Rechnungs-Revision, Ausgabe-Posten, welche die Bestimmungen des Staats-Finanz-Büdjets überschreiten, jedoch durch Dekretur einer Administrativ-Behörde auf deren Credit gedeckt sind, so hat die Rechnungskammer davon noch vor dem Abschluß der Rechnung, dem betreffenden Ministerio die Anzeige zu machen, und weitere Verfügung zu erwarten. Ausgabe-Posten, welche mit einer Ministerial-Dekretur versehen sind, sind einer solchen Ausstellung nicht unterworfen.

8. Findet die Rechnungskammer bei der Rechnungs-Revision oder sonst Spuren von Untreue, oder großer Nachläßigkeit eines Rechners, so hat sie beim einschlagenden Ministerio auf Cassen-Visitation, oder wenn es erforderlich scheint, auf Untersuchung des ganzen Rechnungswesens anzutragen.

9. Führt die Rechnungs-Revision auf Mängel in der Anordnung oder in der Vollziehung, so ist der Chef der Rechnungskammer zur Anzeige bei dem einschlagenden Ministerio verpflichtet.

10. Sowohl die ordentlichen monatlichen Visitationen der Haupt-Staatskasse und der Schuldentilgungs-Kasse, als die ausserordentlichen Visitationen der Rentämter und übrigen Recepturen, werden durch ein Mitglied der Rechnungskammer besorgt, und von der letztern das Resultat der einschlagenden Administrations-Behörde mitgetheilt, in wichtigen Fällen aber, und nach der Visitation solcher Rechnungsstellen, welche einem Ministerial-Departement unmittelbar untergeordnet sind, diesem letztern darüber berichtet.

11. Die Rechnungskammer ist dafür verantwortlich, daß die Revision der sämmtlichen Staatsverwaltungs-Rechnungen wenigstens im Laufe des, auf das zuletzt abgelaufene Rechnungsjahr folgenden Jahrs beendiget werde.

12. Die Rechnungskammer hat die Befugniß, Rechnern, welche in Befolgung der ihnen ertheilten Auflagen, säumig sind, bis zu 50 Gulden Strafe anzusetzen; auch verzögerte Berichte und sonstige Einsendungen durch expresse Boten auf Kosten der Rechner einholen zu lassen. Bleibt beides erfolglos, so hat die Rechnungskammer Anzeige beim Finanz-Ministerio zu machen.

13. Die Rechnungskammer bewahrt in ihrer Registratur die letzten 20 Jahrgänge von allen Staatsverwaltungs-Rechnungen nebst den Belegen.

F.

Haupt-Staats-Casse.

Die Haupt-Staats-Casse, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministeriums steht, ist bestimmt, die sämmtlichen Staatseinkünfte, nach der den Special-Receptur-Verwaltungen gegebenen Organisation, aufzunehmen und zu vereinnahmen, daraus die gesammten Staatsausgaben, theils unmittelbar, theils durch Abgaben an die für einzelne Zweige der Administration angeordneten Zahlämter und Specialverwaltungen zu bestreiten, und beides, Einnahme und Ausgabe, auf den Grund des Staats-Finanz-Budjets, centralisirt zu verrechnen. Das Geschäfts-Personal derselben besteht aus einem Director, einem Cassirer, zwei Buchhaltern, einem Controleur, zwei Canzlisten, einem Accessisten und

einem Cassediener. Der Geschäftskreis dieses Personals ergiebt sich im Allgemeinen schon aus der Benennung, und die Direction muß das Finanz-Ministerium in beständiger Übersicht und Kenntniß der ganzen Geschäftsführung der Haupt-Staats-Casse erhalten.

G.

Das Staatsschulden-Tilgungs-Institut.

Diese zur speciellen Verwaltung der Staatsschuld bestimmte Behörde, deren obere Leitung dem Finanz-Ministerio zusteht, ist nach den Vorschriften der Artikel 13 und 14 des Finanz-Gesetzes konstituirt, und besteht aus einem von der Staatsregierung angesetzten, und aus einem von den Landständen gewählten Director, dann aus einem Hauptrechner, einem Controleur, einem Buchhalter, einem Canzlisten und einem Cassediener. Ihr Wirkungskreis ist durch das Staatsschulden-Tilgungs-Gesetz vom 29. Juni 1821 bestimmt. S. das Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 30.

H.

Die Hauptresten-Casse.

Da Alles, was auf das Cassen- und Rechnungswesen der früheren Finanz-Verwaltung, und zwar bis zu Ende 1820, Bezug hat, von der laufenden Verwaltung geschieden wurde, so ist durch die Verordnung vom 9. März 1821 eine eigene Behörde, die Haupt-Rest-Casse, angeordnet worden, um die Einnahme sowohl als die Zahlung von Rückständen aus jener frühern Periode aufzunehmen und zu verrechnen, und daraus die schwebende Staatsschuld zu bilden.

I.

Oberste Justiz-Collegien.

1. Das Ober-Appellationsgericht zu Darmstadt, für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Es bildet die höchste und letzte Instanz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und besteht aus einem Präsidenten, einem Director, zehn Ober-Appellationsräthen, einem Sekretär, einem Registrator u. s. w. Die Appellationssumme ist auf 400 Gulden festgesetzt.

2. Der Cassations-Hof für die Provinz Rheinhessen, welcher über die Cassation des angegriffenen Urtheils wegen Verletzung der Gesetze, sowohl in der Form des Verfahrens, als in der Hauptsache, entscheidet. Wird das angegriffene Urtheil cassirt, so entscheidet er nicht über den Grund der Contestation, sondern verweist die Entscheidung an ein Gericht von gleichem Range mit jenem, welches das cassirte Urtheil ausgesprochen hat. Er hat seinen Sitz in Darmstadt, und besteht aus einem Präsidenten und neun Räthen, wovon fünf Mitglieder des Ober-Appellationsgerichs, und vier Mitglieder des Hofgerichts für die Provinz Starkenburg sind.

3. Das Ober-Kriegsgericht ist die zweite erkennende Militärgerichts-Instanz, und hat seinen Sitz in Darmstadt. Seine Competenz erstreckt sich über alle Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, jedoch nur in so weit, als über deren Vergehen oder Verbrechen kein kriegsgerichtliches Erkenntniß obliegt *). Es ist mit sieben Richtern besetzt, nämlich

*) Die Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten der Militärpersonen, welche seither von den

einem Präsidenten und sechs Beisitzern. Der Präsident ist ein General. Die Beisitzer bestehen aus vier Stabs-Offizieren, dem Ober-Auditeur und einem andern rechtsgelehrten Mitgliede. Die Mitglieder müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn und dürfen weder in eigener Sache richten, noch mit dem Angeschuldigten in Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum vierten Grade röm. Comput. stehen.

II.

Provinzial-Behörden.

A.

Provinzial-Regierungen.

Die obersten Administrativ-Behörden in den drei Provinzen des Großherzogthums sind die Regierungen, nämlich:

1. Die Regierung zu Darmstadt, für die Provinz Starkenburg;
2. die Regierung zu Gießen, für die Provinz Oberhessen; und

Militärgerichten in erster und zweiter Instanz ausgeübt wurde, ist durch das Edikt vom 22. September 1820 den einschlägigen Civilgerichten, d. h. denjenigen, welche competent seyn würden, wenn die Betheiligten keine Militärpersonen wären, dergestalt übertragen worden, daß solche in allen sowohl streitigen als willkührlichen Rechtssachen der Militärpersonen allein zuständig sind.

3. die Regierung zu Mainz, für die Provinz Rheinhessen.

In den Geschäftskreis dieser Regierungen gehört nicht nur das Gemeindewesen, der Vicinal-Straßenbau, der Communal-Brücken- und Flußbau, das Medicinalwesen, die öffentliche Sicherheit, die Landeskultur, das Zunft-, Fabrik- und Manufakturwesen, die Ertheilung aller Gewerbs-Concessionen, der Handel, das Armenwesen, die Lehenssachen, die Dispensations-Ertheilungen, die Heiraths-Concessionen u. s. w., sondern auch die Ausgleichung der Kriegskosten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, das Recrutirungswesen, mit Ausnahme der dem Kriegs-Ministerial-Departement gesetzlich vorbehaltenen Einwirkungen, und alle andere Gegenstände, welche dem Ministerium des Innern zugewiesen sind.

Die Regierung der Provinz Rheinhessen hat auch alle die Amtsbefugnisse in streitigen Verwaltungs-Sachen, welche vorhin dem Präfektur-Rathe zustanden, auszuüben, mit Ausnahme jedoch der Bestrafung der an den öffentlichen Strassen- und Wasserbau-Werken verübten Frevel und Beschädigungen, welche dem Kreisgerichte in Mainz übertragen worden ist. Die Berufung von den Entscheidungen der, als administrative Justizkommission konstituirten Abtheilung der Regierung, geht an den Staatsrath, welcher in letzter Instanz entscheidet. Übrigens erkennt diese Justizkommission, als administratives Gericht, in den Reklamationen von Privatpersonen in Betreff der directen Steuern; in Streitigkeiten zwischen der Unternehmern der öffentlichen Arbeiten und der Staatsverwaltung wegen Auslegung und Vollziehung ihrer Verträge; in Streitigkeiten zwischen Privat-

personen und der Staatsverwaltung wegen Entschädigung von weggenommenen und durchwühlten Gründen; über gewisse Streitigkeiten in Ansehung der Staats-Domainen u. s. w.

B.

Kirchen- und Schulraths-Collegien.

Diese Collegien, welchen die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten zugewiesen ist, bestehen nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, nämlich:

1. zu Darmstadt, für die Provinz Starkenburg, und
2. zu Gießen, für die Provinz Oberhessen.

In der Provinz Rheinhessen sind zwar die Geschäfte des Kirchen- und Schulraths der Regierung zu Mainz übertragen, und werden von derselben mit versehen. Inzwischen ist doch auch hier im November 1822, als die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in Rheinhessen zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche landesherrlich bestätiget wurde, ein Kirchenraths-Collegium angeordnet worden, welches aus einem Präsidenten, zwei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern besteht. Zu den letztern gehört der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Mainz als ständiges Mitglied, und zwei evangelische Inspectoren als alternirende Mitglieder.

Da übrigens nach dem Edikte über die standesherrlichen Verhältnisse, die Standesherrn im Großherzogthum Hessen berechtiget sind, zur Aufsicht über die Kirchen- und Schulsachen in ihren Standesherrschaften eigene Consistorien zu errichten, so bestehen jetzt in den

Provinzen Starkenburg und Oberhessen folgende standesherrliche Consistorien:

1. Das fürstlich und gräflich Isenburgische Gesammt-Consistorium zu Büdingen, für das fürstlich Isenburgische Amt Wenings, die Grafschaft Isenburg-Büdingen, und die im Großherzogthum gelegenen gräflich Isenburg-Meerholzischen und Isenburg-Wächterbachischen Besitzungen.
2. Das gräflich Stollbergische Gesammt-Consistorium zu Gedern, für die im Großherzogthum gelegenen Besitzungen der Grafen zu Stollberg-Wernigerode und Ortenberg.
3. Das fürstlich Solms-Braunfelsische Consistorium zu Hungen, für die im Großherzogthum gelegenen fürstlich Solms-Braunfelsischen Besitzungen.
4. Das fürstlich Solms-Lichische Consistorium zu Lich, für die diesseitigen Besitzungen des Fürsten von Solms-Lich.
5. Das gräflich Solms-Rödelheimische Consistorium zu Rödelheim, für die Besitzungen des Grafen von Solms-Rödelheim.
6. Das gräflich Görtzische Consistorium zu Schlitz, für die Standesherrschaft Schlitz.
7. Das fürstlich Isenburgische Consistorium zu Offenbach, für die Ämter Offenbach und Dreieich.
8. Das fürstlich Löwensteinische und gräflich Erbach-Schönbergische Consistorium zu König, für die diesseitigen Besitzungen des Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, und die Ämter Schönberg und König.
9. Das gräflich Erbach-Erbachische Consistorium zu Erbach, für die Ämter Erbach und Reichenberg.

10. Das gräflich Erbach-Fürstenauische Consistorium zu Michelstadt, für die Ämter Fürstenau und Freienstein.

C.

Inspectionen der indirecten Steuern.

Für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg ist in jeder derselben ein Inspector der indirecten Steuern aufgestellt, welcher im Allgemeinen darüber zu wachen hat, daß den wegen den indirecten Auflagen bestehenden Gesetzen von Jedermann genau nachgelebt werde, und daß besonders die zur Erhebung und Controlirung der indirecten Auflagen Angestellten ihren Instructionen jederzeit genau nachkommen. Er hat daher seine Umreisen in der Provinz so oft vorzunehmen, und so einzurichten, daß jedes Eingangs-Büreau und die Einnehmereien der Hauptorte der Provinz, wo möglich in jedem Monat einmal, und die übrigen Ortseinnehmereien alle zwei, längstens drei Monate einmal von ihm besucht und untersuchet werden.

D.

Justiz-Behörden.

Die Justiz-Collegien zweiter Instanz sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Großherzoglichen Hofgerichte und die standesherrlichen Justizkanzleien, nämlich:

1. Das Hofgericht zu Darmstadt, für die Provinz Starkenburg.
2. Das Hofgericht zu Gießen, für die Provinz Oberhessen.

3. Die fürstlich Löwenstein-Wertheimische und gräflich Erbachische Gesammt-Justizkanzlei zu Michelstadt, für die Standesherrschaften der Fürsten von Löwenstein-Wertheim, und der Grafen von Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau und Erbach-Schönberg.
4. Die fürstlich und gräflich Isenburgische und gräflich Stollbergische Gesammt-Justizkanzlei zu Büdingen, für die standesherrlichen Besitzungen des Fürsten von Isenburg, der Grafen von Isenburg und der Grafen von Stollberg.

Die fürstlich und gräflich Solmsische Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Hungen ist nach den Wünschen der Fürsten von Solms-Braunfels und Lich, und der Grafen von Solms-Laubach und Rödelheim, aufgelöst und die von ihr bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit an das Hofgericht zu Gießen überwiesen worden.

In der Provinz Rheinhessen besteht gegenwärtig noch die französische Gesetzgebung, in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen sowohl als in den Strafen auf Vergehen, jedoch mit den Modificationen, welche von der provisorischen Landes-Verwaltung in den Jahren 1814 und 1815, und in der Folge von der Großherzoglich-Hessischen Regierung hierin gemacht wurden. Es ist daher für diese Provinz ein Kreisgericht, ein Handelsgericht und ein Obergericht vorhanden, welche alle ihren Sitz in Mainz haben.

Das Kreisgericht erkennt auf die Berufung von den Urtheilen der Friedensgerichte als Appellationsgericht; dagegen in persönlichen und Mobiliarklagen bis zu einem bestimmten Werthe von tausend Franken Hauptgeld, und bei Real- oder gemischten Klagen bis zu einem

bestimmten Ertrage von fünfzig Franken Hauptgegenstandes als erstes und letztes Instanzgericht, aber in Sachen von einem höheren Werthe, blos als erstes Instanzgericht. Es sitzt in der Zahl von drei Richtern wenigstens, mit dem Staatsanwalte und dem Gerichtsschreiber.

Das Handelsgericht erkennt in allen Streitigkeiten über Verpflichtungen zwischen Handelsleuten, Kaufleuten nnd Banquiers; zwischen allen Personen in Streitigkeiten über Handelsgeschäfte; über die Klagen gegen die Faktoren und Commis oder ihre Diener; gegen Kaufleute wegen Handlungen, welche blos die Gewerbe des Kaufmanns betreffen, zu welchen sie gebraucht werden; über die Schuldscheine der Einnehmer, Zahlmeister und Steuer-Erheber, oder anderer Rechnungspflichtigen von öffentlichen Geldern; endlich über gewisse Streitigkeiten der Falliten. Es erkennt bis zu einem bestimmten Werthe von tausend Franken Hauptgeld in erster und letzter Instanz, bei einem höhern Werthe aber in erster Instanz. Der Präsident und die Richter müssen Handelsleute seyn, und es sitzt in der Zahl von drei Richtern wenigstens, mit dem Gerichtsschreiber.

Das Obergericht ist das Appellationsgericht, an welches die Berufung von den Urtheilen des Kreis- und des Handelsgerichts geht. Es sitzt in der Zahl von fünf Richtern wenigstens, mit dem Generaladvocaten und dem Gerichtsschreiber.

Bei dem Handelsgerichte sind die Verhandlungen öffentlich und mündlich, und der Vortrag der Partheien geschieht von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten. Bei dem Kreis- und Obergerichte sind die Ver-

handlungen ebenfalls öffentlich, wenn die Gesetze keine Ausnahme machen, oder wenn das Gericht wegen des öffentlichen Ärgernisses oder eines schweren Nachtheils dieselben nicht bei geschlossenen Thüren verordnet. Auch sind die Verhandlungen bei beiden Gerichten mündlich, doch können dieselben auch schriftliche verordnen. Der Vortrag der Partheien geschieht in der Regel durch den Dienst der Anwälte; die Partheien können aber unter dem Beistande ihrer Anwälte ihren Vortrag auch selbst machen, und das Gericht kann ihnen diese Befugniß nur dann untersagen, wenn es erkennt, daß Leidenschaft oder Unerfahrenheit dieselben hierzu unfähig macht.

III.

Local-Behörden.

1.

Landräthe.

Die administrativen Mittel-Behörden zwischen den Provinzial-Regierungen und den Bürgermeistereien, oder dem Ortsvorstande jeder Gemeinde, sind die im Jahr 1821 angeordneten Landräthe, welche aber zur Zeit nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehen. Die Zahl derselben und den Umfang ihrer Bezirke haben wir schon oben Seite 12—17 angegeben. Diese Landräthe sind die Organe, durch welche die Staatsregierung ihre sämmtlichen, auf die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt berechneten Anordnungen in der

Verwaltung zur Ausführung bringt, daher alle Regierungs- und Administrativsachen zu ihrem Geschäftskreis gehören. Sie haben nicht nur jeden Ort ihres Bezirks, wenigstens zweimal im Jahr persönlich zu besuchen und allem genau nachzusehen, was ihrer Aufsicht untergeben ist, sondern sie müssen auch bei allen besondern Vorfällen und Veranlassungen, welche ihre persönliche Gegenwart erfordern, sich sogleich an Ort und Stelle begeben, die Vorfälle mögen sich bei Tag oder Nacht ereignen. Auch haben die Landräthe von allen in ihren Bezirken sich ereignenden ausserordentlichen Naturereignissen, so wie überhaupt von allen wichtigen Begebenheiten, in so fern beide für die Verwaltung, oder für Kunst und Wissenschaft von Interesse seyn können, alsbald die einschlagende Provinzial-Regierung in Kenntniß zu setzen, und, wenn es nöthig ist, deren Verfügung einzuholen. Zudem haben sie vor dem Schlusse eines jeden Jahrs einen umfassenden Verwaltungs-Bericht an die einschlagende Provinzial-Regierung zu erstatten, in welchem sie im wesentlichen sich über alle Theile der Administration und deren Stand, so wie darüber, was sie in Bezug auf die einzelnen Theile gethan, welchen Mängeln sie Abhülfe geleistet, welche Verbesserungen und nützliche Veranstaltungen sie getroffen haben, und was zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt noch geschehen müsse, zu äussern und namentlich die auf ihren Rundreisen in den einzelnen Orten gemachten Bemerkungen beizufügen haben. Die besondern, zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Dienstverrichtungen sind: Wahrung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf das Ausland; Auslieferung von Deserteurs und Unterthanen ins Ausland; Aufsicht, daß die Grenzen

der geistlichen Gewalt nicht überschritten werden; die Publication der Verordnungen und Gesetze; Aufsicht auf die Polizei- und andere Gefängnisse und Detentions-Anstalten; die Besorgung der administrativen Justiz, z. B. bei Theilungen von Gemeinheiten, Verwandlung der Zehnten in Grundrenten, Ausscheidung und Ablösung der Frohnden, Entschädigungs-Bestimmung der Leibherrn wegen der aufgehobenen Leibeigenschaft, Umwandlungen der herrschaftlichen Schaafweid-Berechtigungen in Grundrenten, Untersuchung der Wildschäden u. s. w.; Aufsicht auf das Gemeindewesen und den Gemeinde-Haushalt; das Zunftwesen; die Dispensation von Heiraths-Concessionen; das Judenwesen; die Aufsicht auf die von den Provinzial-Regierungen abhängenden Localanstalten und Fonds; die Militärsachen, in so weit sie den Landräthen zukommen; die Kirchen- und Schulangelegenheiten; das Steuer- und Finanzwesen, so weit solches vor die Landräthe gehört; die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit; die Bewahrung der Kirchenzucht und Ordnung; die Gesundheits-Polizei; die Feuer-Polizei; das Armenwesen; die Strassen-Polizei; die Handels- und Gewerbs-Polizei; die Landwirthschafts-Polizei; die Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei; die Bau-Polizei; die Wasser- und Flußbau-Polizei u. s. w. Die nähere Bezeichnung dieses Geschäftskreises ist in der Amts-Instruction für die Landräthe vom 28. November 1821 enthalten *).

In der Provinz Rheinhessen ist noch keine administrative Mittel-Behörde zwischen der Provinzial-Regie-

*) S. das Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 57.

rung und den Bürgermeistereien angeordnet, daher letztere unmittelbar unter der Regierung zu Mainz stehen.

2.

Landrichter und Friedensrichter.

Die Straf-Justiz und die Civil-Gerichtsbarkeit erster Instanz wird in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die im Jahr 1821 angeordneten Landrichter verwaltet, so daß jetzt in der ersten Provinz 16, und in der letztern 22 Landgerichte bestehen. Diese sind:

I. In der Provinz Starkenburg:

1. Zu Darmstadt, für den Landrathsbezirk Darmstadt.
2. Zu Zwingenberg, für den Landrathsbezirk Bensheim.
3. Zu Lorsch, für den Landrathsbezirk Heppenheim.
4. Zu Fürth, für die Domanialämter und Orte, so wie für das Rittergut Birkenau des Landrathsbezirkes Lindenfels.
5. Zu Schönberg, für das zum Landrathsbezirke Lindenfels gehörige standesherrliche Amt Schönberg.
6. Zu Hirschhorn, für den Landrathsbezirk Hirschhorn.
7. Zu Wimpfen, für den Landrathsbezirk Wimpfen.
8. Zu Großgerau, für den Landrathtsbezirk Dornberg.
9. Zu Langen, für den Landrathsbezirk Langen, mit Ausnahme der Patrimonialgerichte Messel,

Messenhäuser Höfe und Eppertshausen, die besondere Justizbeamte haben.

10. Zu Offenbach, für den Landrathsbezirk Offenbach.
11. Zu Steinheim, für den Landrathsbezirk Seligenstadt, einschließlich der Patrimonialgerichts-Herrschaft Heusenstamm.
12. Zu Höchst, für den Landrathsbezirk Breuberg.
13. Zu Umstadt, für den Landrathsbezirk Dieburg, mit Ausnahme des Patrimonialgerichts Hetschbach, das einen besondern Justizbeamten hat.
14. Zu Lichtenberg, für den Landrathsbezirk Reinheim, einschließlich der Patrimonial-Gerichtsherrschaft Fränkisch-Crumbach.
15. Zu Michelstadt, für die zum Landrathsbezirk Erbach gehörigen Ämter Erbach, Reichenberg und Fürstenau, letzteres mit Ausnahme des Kirchspiels Güttersbach.
16. Zu Beerfelden, für den übrigen Theil des Landrathsbezirks Erbach, namentlich für das Amt Freienstein-Rothenberg und die Ortschaften Güttersbach, Unter-Mossau, Hiltersklingen, Olsen und Hüttenthal.

II. In der Provinz Oberhessen:

1. Zu Gießen das Stadtgericht, für die Orte Gießen, Königsberg, Heuchelheim, Rodheim, Fellingshausen, Frankenbach, Rauenheim, Waldgirmes und Crumbach von dem Landrathsbezirke Gießen.
2. Zu Gießen das Landgericht, für die andern Domanial-Theile des Landrathsbezirkes Gießen.

3. Zu Großenbuseck, für die Patrimonialgerichtsherrschaft Buseckerthal im Landrathsbezirk Gießen.
4. Zu Gladenbach, für sämmtliche Bestandtheile des Landrathsbezirkes Gladenbach, ausschließlich der Patrimonialgerichte Roth, Lixfeld und Oberreisenhausen im Grund Breidenbach, und des Patrimonialgerichts Elmshausen.
5. Zu Biedenkopf, für den Landrathsbezirk Battenberg, mit Ausnahme der Patrimonialgerichte Breidenbach und Breidenstein im Grunde Breidenbach.
6. Zu Friedberg, für den Landrathbezirk Butzbach, mit Ausnahme des standesherrlichen Amtes Nieder-Wöllstadt, und der Patrimonialgerichte Ockstadt, Mehlbach, Steinfurt und Wisselsheim, Langenhain und Ziegenberg, und Ober- und Unter-Florstadt.
7. Zu Grünberg, für den Landrathsbezirk Grünberg, mit Ausnahme des Patrimonialgerichts Winnerod, das einen besondern Justizbeamten hat.
8. Zu Homberg an der Ohm, für den Landrathsbezirk Kirtorf, mit Ausnahme des Euser-Gerichts.
9. Zu Vöhl, für den Landrathsbezirk Vöhl.
10. Zu Alsfeld, für den Landrathsbezirk Romrod, mit Ausnahme des Patrimonialgerichts Köstrich.
11. Zu Schlitz, für den Landrathsbezirk Schlitz.
12. Zu Altenschlirf, für die adelichen Gerichte Altenschlirf und Freiensteinau, und das Domanialamt Herbstein vom Landrathsbezirke Altenschlirf.

13. Zu Lauterbach, für die adelichen Gerichte Lauterbach und Engelrod vom Landrathsbezirke Altenschlirf.
14. Zu Schotten, für den Landrathsbezirk Schotten.
15. Zu Hungen, für die standesherrlichen Ämter Hungen, Wölfersheim und Grüningen vom Landrathsbezirke Hungen.
16. Zu Laubach, für die standesherrlichen Ämter Laubach und Utphe, nebst dem Solms-Rödelheimischen Orte Einartshausen vom Landrathsbezirke Hungen.
17. Lich, für die standesherrlichen Ämter Lich und Niederweisel, vom Landrathsbezirke Hungen.
18. Nidda, für die Domanialämter und Gerichte Nidda, Bingenheim, Widdersheim und Heuchelheim, und das Rittergut Geiß-Nidda vom Landrathsbezirke Nidda.
19. Ortenberg, für die Domanialämter Ortenberg und Lißberg, die standesherrlichen Ämter Ortenberg und Gedern, und die Gemeinschaft Effolderbach vom Landrathsbezirke Nidda.
20. Zu Büdingen, für den Landrathsbezirk Büdingen.
21. Zu Großkarben, für die Domanial-Bestandtheile des Landrathsbezirkes Vilbel, und die Patrimonialgerichts-Herrschaft Obererlenbach.
22. Zu Rödelheim, für das zum Landrathsbezirke Vilbel gehörige standesherrliche Amt Rödelheim.

Die Dienst-Instruction für die Landrichter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist im Regierungsblatte vom Jahr 1821, Nro. 58 enthalten.

In der Provinz Rheinhessen bestehen noch die **Friedensgerichte**, welche in allen persönlichen und Mobiliarsachen bis zu einem bestimmten Werthe von fünfzig Franken in erster und letzter Instanz, und bis zu einem bestimmten Werthe von hundert Franken in erster Instanz erkennen. Auch erkennen sie bis zu einem bestimmten Werthe von fünfzig Franken in erster und letzter Instanz, und bis zu jedem Werthe in erster Instanz in folgenden Rechtsstreitigkeiten:

1) Wegen Beschädigungen an Feldern, Früchten und Erndten.
2) Wegen Vorrückung von Grenzsteinen; wegen Übergriffen in Feldern, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einfassungen, welche im Jahre der Klage begangen werden, und über alle andere possessorische Klagen.
3) Wegen der den Miethleuten obliegenden Ausbesserungen von Häusern und Pachthöfen.
4) Wegen Entschädigung der Miether, und Pächter für Nichtgenuß, wenn das Recht der Entschädigung nicht widersprochen ist; und eben so wegen Entschädigung der Eigenthümer für Beschädigungen.
5) Wegen Entrichtung von Tag- und Liedlohn von Arbeitsleuten und Gesinde, und wegen Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen denselben, und in einigen andern Fällen.

Die Friedensgerichte bestehen aus einem Friedensrichter und einem Gerichtsschreiber, und haben ihren Sitz zu Mainz *), Oberingelheim, Bingen, Wöllstein,

*) In Mainz sind zwei Friedensgerichte; das eine für die

Alzei, Wörrstadt, Niederolm, Osthofen und Pfeddersheim; das letztere versieht auch Worms.

3.

Handelskammern.

In Mainz und Offenbach bestehen Handelskammern, welche unmittelbar an das Ministerium des Innern zu berichten haben. Ihre Verrichtungen sind: 1) ihre Ansichten über die Mittel, Handel nnd Manufakturen zu befördern, zu eröffnen; 2) der Staatsregierung die Hindernisse anzuzeigen, welche sich dem Flor des Handels entgegenstellen; 3) neue Quellen des Nationalreichthums zu entdecken. Die Wahl der Glieder der Handelskammer geschieht auf ein Jahr von den dazu versammelten Kaufleuten und Fabrikanten, und zwar nach relativer Stimmenmehrheit. Wählbar ist nur derjenige, welcher in Mainz seit zehn, und in Offenbach seit sechs Jahren Eigenthümer und Vorsteher einer Handlung oder Fabrik ist; in Offenbach muß derselbe auch 100 Gulden versteuern. Jedes Jahr tritt ein Drittheil aus, nämlich die drei ältesten; die Austretenden sind aber wieder wählbar. Jede Ernennung wird dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt. Der Präsident der Handelskammer wird aus ihrer Mitte gewählt, der Sekretär aber besoldet. Dem Regierungs-Präsidenten in Mainz, und dem Regierungs-Beamten in Offenbach

---

Sect. A, B und C der Stadt Mainz, das Dorf Zahlbach, und die Hardmühlen, und das andere für die Sect. D, E und F der Stadt Mainz, so wie für Kastel und Kostheim.

steht es frei, den Sitzungen der Kammer beizuwohnen, welche sie alsdann präsidiren. Das Büdget der sich ergebenden Ausgaben entwirft die Kammer und legt es dem Ministerium vor.

4.

Medicinalverwaltung.

Für die Gesundheits-Polizei und die gerichtlich-medicinischen Functionen sind Physikate angeordnet, welche denselben Umfang und dieselbe Begrenzung haben, wie die landräthlichen Bezirke. Jedes Physikat besteht aus zwei Medicinalpersonen, die erste für die innere Heilkunde und die Gesundheits-Polizei, und die zweite für die Wundarznei, welche aber zugleich Arzt seyn muß und zu der ärztlichen Praxis berechtiget ist. Der Sitz des Physikatarztes muß entweder in dem Wohnsitze des Landrathes oder des Landrichters seyn. Zugleich sind in jeder Provinz eine verhältnißmäßige, den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Thierärzten angestellt, deren Wirkungskreis sich über zwei, auch mehrere Physikate erstrecken kann.

In der Provinz Rheinhessen hat jeder Kanton einen Kantons-Arzt und einen Kantons-Wundarzt. Sie sind zugleich Armen-Ärzte und ausserdem verbunden, allen Kranken ihres Bezirkes auf ihr Begehren, gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzten Belohnung die ärztliche Hülfe zu leisten, von welcher Pflicht sie nichts als eigene Krankheit oder Dringlichkeit in ihren Dienstobliegenheiten entheben kann. — Thierärzte sind zu Mainz und Osthofen angestellt.

5.

Rentämter.

Zur Erhebung und Verwaltung sämmtlicher Cammeral- und Forstdomainen-Revenüen sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Rentämter und Recepturen angeordnet. Diese sind:

I. In der Provinz Starkenburg:

a) Die Domanial-Rentämter:

1) Darmstadt; 2) Großgerau;
3) Seligenstadt; 4) Umstadt;
5) Lichtenberg; 6) Zwingenberg;
7) Lampertheim; 8) Lindenfels.

b) Die Recepturen:

1) Hirschhorn; 2) Wimpfen.

II. In der Provinz Oberhessen:

a) Die Domanial-Rentämter:

1) Gießen; 2) Grünberg;
3) Homberg; 4) Alsfeld;
5) Schotten; 6) Nidda;
7) Friedberg; 8) Biedenkopf;
9) Gladenbach.

b) Die Receptur Itter, wovon der Sitz zu Vöhl ist.

Diese Domanial-Rentämter und Recepturen haben die erhobenen Cammeral- und Forstrevenüen unmittelbar an die Haupt-Staats-Casse einzuschicken.

In der Provinz Rheinhessen sind Rentämter in Mainz, Bingen, Niederolm, Oppenheim, Worms, Osthofen und Alzei, welche aber ausser den Cammeral-

und Forstdomainen-Revenüen auch die Einregistrirungs-Gebühren zu erheben haben, und unter einem Inspector und Verifikator stehen, die ihren Sitz zu Mainz haben. Ihre Domainen- und Einregistrirungs-Einnahmen haben die Rentmeister an die Centralkasse zu Mainz abzuliefern, welche zugleich auch das gesammte übrige Einkommen aus dieser Provinz zu verwalten hat. Die Domainen- und Einregistrirungs-Inspection ist der Ober-Finanzkamer in Darmstadt untergeordnet.

6.

Steuerverwaltung.

Zur Erhebung und Verwaltung der directen und indirecten Steuern sind in den Provinzen des Großherzogthums mehrere Local-Behörden angeordnet, namentlich: Obereinnehmer, Distriktseinnehmer, Steuer-Commissäre, Steuer-Controleure, Oberacciser, Grenz-Einnehmer, Ortseinnehmer oder Acciser, und andere bei der Erhebung der indirecten Auflagen angestellte Beamte.

Obereinnehmereien, welche die Bestimmung haben, die directen und indirecten Steuern sowohl als die Regalien und sonstigen Intraden von den Districts-Steuereinnehmern, auch einigen Ortseinnehmern und andern Erhebern, zu empfangen, beizutreiben und unmittelbar an die Haupt-Staats-Casse abzuliefern, sind:

I. In der Provinz Starkenburg:

1. Zu Darmstadt für die Landrathsbezirke Darmstadt, Dornberg, Langen, Offenbach und Seligenstadt.

2. Zu Bensheim, für die Landrathsbezirke Bensheim, Heppenheim, Lindenfels, Hirschhorn und Wimpfen.
3. Zu Höchst, für die Landrathsbezirke Breuberg, Dieburg, Reinheim und Erbach.

II. In der Provinz Oberhessen:

1. Zu Gießen, für die Landrathsbezirke Gießen, Butzbach, Hungen und Grünberg.
2. Zu Nidda, für die Landrathsbezirke Nidda, Schotten, Büdingen und Vilbel.
3. Zu Romrod, für die Landrathsbezirke Romrod, Kirtorf, Altenschlirf und Schlitz.
4. Zu Biedenkopf, für die Landrathsbezirke Vöhl, Gladenbach und Battenberg.

Die Obereinnehmer haben auch einige Gefälle, wie die Abgabe von den Collateral-Erbschaften, für die Ertheilung der Jagdwaffenpässe u. s. w., ohne Mitwirkung ihres Unter-Erhebungs-Personals einzuziehen. Ihnen steht überdieß die Aufsicht über die Dienstführung der Districts-Steuereinnehmer, der Oberacciser, Grenz- und Ortseinnehmer zu, welche sie durch anzustellende Visitationen, und durch Einforderung aller, auf die Geschäftsführung Bezug habender Bücher und Register zu untersuchen haben. Die Instructionen für die Ober- und Untereinnehmer finden sich in Nro. 35 und Nro. 42 des Regierungsblattes vom Jahr 1820, und in Nro. 9 des Regierungsblattes von 1822.

Die Erhebung der Districts-Steuereinnehmer besteht theils in dem Empfang der Ablieferungen der Grenz- und Ortseinnehmer, theils in dem Einbringen derjenigen Abgaben, welche die Districts-Steuereinnehmer selbst von den einzelnen Pflichtigen einzuziehen haben.

Die für die Oberaccifer, und Grenz- und Ortseinnehmer, oder Accifer, ertheilten Instructionen sind in Nro. 34 und 35 des Regierungsblattes vom Jahr 1821 enthalten. Die Ortseinnehmer auf dem Lande werden auf den Vorschlag der Obereinnehmer durch die Ober-Finanzkammer, dagegen die Oberaccifer, Grenz- und Orts-Einnehmer in den Städten durch das Finanz-Ministerium angestellt. Solche Anstellungen sind aber widerruflich und können zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind hinsichtlich der Local-Steuerbeamten in 28 Steuerbezirke eingetheilt. Diese sind:

I. In der Provinz Starkenburg:

1. Steuerbezirk Darmstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirke Darmstadt.
2. — Heppenheim, bestehend aus dem Landrathsbezirke Heppenheim.
3. — Bensheim, besteheud aus dem Landrathsbezirke Bensheim.
4. — Großgerau, bestehend aus dem Landrathsbezirke Dornberg.
5. — Langen, bestehend aus dem Landrathsbezirke Langen.
6. — Seligenstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirke Seligenstadt.
7. — Umstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirke Dieburg.
8. — Reinheim, bestehend aus dem Landrathsbezirke Reinheim.
9. — Lindenfels, bestehend aus dem Landrathsbezirke Lindenfels.

10. Steuerbezirk Hirschhorn, bestehend aus den Landrathsbezirkeu Hirschhorn und Wimpfen, nebst den Ämtern Freienstein und Rothenberg des Landrathtsbezirkes Erbach.

11. — Michelstadt, bestehend aus den Ämtern Erbach, Michelstadt und Reichenberg des Landrathsbezirkes Erbach.

12. — König, bestehend aus dem Landrathsbezirke Breuberg.

13. — Offenbach, bestehend aus dem Landrathsbezirke Offenbach.

II. In der Provinz Oberhessen:

14. Steuerbezirk Gießen, bestehend aus dem Landrathsbezirke Gießen.

15. — Vöhl, bestehend aus dem Landrathsbezirke Vöhl.

16. — Battenberg, bestehend aus dem Landrathsbezirke Battenberg.

17. — Gladenbach, bestehend aus dem Landrathsbezirke Gladenbach.

18. — Butzbach, bestehend aus dem Landrathsbezirke Butzbach und den Orten Niederweisel, Hausen und Ös des Amtes Niederweisel.

19. — Vilbel, bestehend aus dem Landrathsbezirke Vilbel.

20. — Nidda, bestehend aus dem Landrathsbezirke Nidda.

21. — Schotten, bestehend aus dem Landrathsbezirke Schotten.

22. Steuerbezirk Grünberg, bestehend aus dem Landrathsbezirke Grünberg.
23. — Kirtorf, bestehend aus dem Landrathsbezirke Kirtorf.
24. — Romrod, bestehend aus dem Landrathsbezirke Romrod.
25. — Altenschlirf, bestehend aus dem Landrathsbezirke Altenschlirf.
26. — Schlitz, bestehend aus dem Landrathsbezirke Schlitz.
27. — Hungen, bestehend aus dem Landrathsbezirke Hungen, mit Ausnahme der dem Steuerbezirke Butzbach überwiesenen Orte des Amts Niederweisel.
28. — Büdingen, bestehend aus dem Landrathsbezirke Büdingen.

Für jeden dieser Steuerbezirke ist ein Steuer-Commissär angestellt, welchem die Aufstellung und Fortführung aller Subrepartitions-Normen, die Mitwirkung bei Prüfung der Beschwerden über Prägravationen und zu hohe Steueransätze, und der Gesuche um gesetzliche Steuernachlässe, nach den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen obliegt. Auch steht ihnen die Ausfertigung der Erhebungs-Register und Steuerzettel, so wie der Hebregister für die fiscalischen Grundrenten zu; sie sind unmittelbar der Ober-Finanzkammer untergeordnet. Siehe das Regierungsblatt vom Jahr 1822, Nro. 6.

In der Provinz Rheinhessen sind für die Erhebung der directen Steuern 51 Steuer-Einnehmer angestellt, welche unter der Steuer-Inspection, die jetzt ihren

Amtssitz in Darmstadt hat, stehen, und ihre Einnahme an die Central-Casse in Mainz abzuliefern haben. Zur Controlirung der Steuer-Einnehmer bestehen Steuer-Controleure, und in dieser Hinsicht ist die Provinz Rheinhessen in nachstehende Steuer-Controle-Bezirke eingetheilt:

1. Controle-Bezirk Mainz, bestehend aus dem Canton Mainz.
2. » » Alzei, bestehend aus den Cantonen Alzei und Wörrstadt.
3. » » Bingen, bestehend aus den Cantonen Bingen und Wöllstein.
4. » » Worms, bestehend aus den Cantonen Worms und Pfeddersheim.
5. » » Oppenheim, bestehend aus den Cantonen Oppenheim und Osthofen.
6. » » Niederolm, bestehend aus den Cantonen Niederolm und Ober-Ingelheim.

7.

Forstverwaltung.

Gegenwärtig steht nur noch die Bewirthschaftung der Domanial- und Communal-Waldungen unter der Leitung der Staatsregierung, indem die standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Waldungen der freien Bewirthschaftung ihrer Eigenthümer überlassen worden sind, und die Staatsregierung sich blos die Oberaufsicht vorbehalten hat, um eigentliche Ausrottuugen, Devasta-

tionen u. dgl. zu verhüten. Zum Behufe dieser Forst-Verwaltung sind alle Waldungen in Forste, Forstreviere und Schutzbezirke eingetheilt. Ein Forst enthält im Durchschnitte 30,000, und ein Forstrevier 8,500 Morgen Domanial- und Communal-Waldungen, ausschließlich der in forstpolizeilicher Hinsicht zugetheilten Privat-Waldungen. Dagegen haben die Schutzbezirke 2000 Morgen im Durchschnitte, unbeschadet der den Communen und Privaten zugewiesenen Rechte und Verbindlichkeiten.

Den Forsten stehen Forstinspectoren, den Forstrevieren Revierförster, und den Schutzbezirken Forstschützen vor. Die Forstinspectoren haben die Forstpolizei und den Forstbetrieb zu besorgen, und für die erstere sind ihre Obliegenheiten folgende:

1. Sie sollen auf möglichste Verhinderung der Forstvergehen und Forstfrevel, und auf gewissenhafte Anzeige der begangenen hinwirken. Die Eingaben der Revierförster über Gegenstände des Forststrafenwesens fordern sie nöthigenfalls ein, und senden sie, begleitet von ihrem Gutachten, in der vorgeschriebenen Art an das Ober-Forstgericht ein, geeigneten Falls auch an die Ober-Forst-Direction.
2. Sie durchgehen die von den Revierförstern erhaltenen Frevellisten, berichten nach genommener Rücksprache mit den Revierförstern die Ansätze des Holzwerthes und übrigen Schadenersatzes, geben die Liste an die Landräthe ab, wohnen den Forstgerichten bei, erläutern und begutachten die vorkommenden Fälle, und ergreifen nöthigenfalls Recurs gegen das Erkenntniß des Strafrichters.

3. Sie nehmen Kenntniß von der Vollziehung der Forststrafen, befördern die Vollziehung durch berichtliche Anträge an die Ober-Forstdirection und das Ober-Forstgericht, durch Kommunikationen mit den Landräthen und den Rentbeamten, und durch Weisungen an die ihnen untergeordneten Forstdiener in Betreff des Abverdienens unzahlbarer Forstfrevel, und zeigen Mängel oder Mißbräuche, wenn ihre deßfallsige Eröffnungen bei den mit der Vollziehung beauftragten Behörden ohne Erfolg bleiben, dem Ober-Forstgerichte an.
4. Die polizeilichen Maasregeln zur sichern und leichten Befriedigung des Holzbedarfs bilden einen Gegenstand ihrer Fürsorge und Mitwirkung. Sie haben die Ausführung der vorgeschriebenen Maasregeln zu betreiben, und sind verpflichtet, wenn die Umstände es nöthig machen, die geeigneten Vorkehrungen unaufgefordert in Antrag zu bringen.
5. Sie haben sich daher auch in einer anhaltenden Übersicht der den Waldungen schädlichen Einwirkungen zu erhalten, und auf Beseitigung letzterer hinzuwirken.
6. Auf die Anzeige der Revierförster wegen Bewirthschaftung der Privatwaldungen treffen oder veranlassen sie nach Vorschrift des Gesetzes die geeigneten Verfügungen.
7. Sie erstatten jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der Forstpolizei, und darauf Bezug gehabte wichtigere Ereignisse.

Hinsichtlich des Forstbetriebs der Domanial- und Communal-Waldungen haben die Forstinspectoren besonders folgende Funktionen:

1. Sie besorgen die Entwerfung der Forstbeschreibungen und periodischen Wirthschaftsplane, und erwirken deren höhere Genehmigung.
2. Sie berathen mit den Revierförstern den Entwurf der jährlichen Wirthschaftsplane an Ort und Stelle, bezeichnen den allgemeinen Umriß, prüfen die Voranschläge der Revierförster, berichtigen sie nöthigen Falls, stellen sie zusammen, und senden sie zur Genehmigung an die Ober-Forstdirection ein. Auch liegt ihnen die Revision der Holzberichte ob.
3. Sie besorgen die forstwirthschaftliche Buchhaltung, und sind für die Pünktlichkeit derselben, soweit sie den Revierförstern obliegt, mit verantwortlich.
4. Sie genehmigen die Akkorde mit den Holzhauern und andern Handarbeitern für den Betrieb der Domanial-Waldungen innerhalb der jedesmal bestimmten, von der Ober-Forstdirection vorgeschriebenen Grenzen, und betreiben unter Leitung der Ober-Forstdirection die Anschaffung des Holzsaamens.
5. Sie weisen die Revierförster zur Ausführung der genehmigten Wirthschaftsplane an, vergleichen den Vollzug von Zeit zu Zeit mit der Vorschrift, und prüfen die Vollendung.
6. Sie erstatten jährlich einen umfassenden Hauptbericht über Zustand und Ergebniß der Forstverwaltung, und darauf sich beziehende wichtigere Ereignisse.

Die Revierförster, welche den Forstrevieren vorstehen, üben den Forstschutz, in so weit es die ihnen obliegende Aufsicht über die Forstschützen erfordert und sonst gelegentlich andere Geschäfte, aus. Sie besorgen,

nach der hierfür jedesmal bestehenden Einrichtung, die Geschäfte des Empfangs, der Einforderung, Zusammenstellung, und förmlichen Einsendung der Forstfrevellisten an den Forstinspector, und wohnen den Forstgerichten als Sachverständige bei. Auch achten sie auf die Bewirthschaftung der Privat-Waldungen, nach den bestehenden Gesetzen. Was aber den Forstbetrieb der Domanial- und Communal-Waldungen betrifft, so ist ihnen dieser unmittelbar anvertraut, und sie haben in dieser Hinsicht vorzüglich folgende Obliegenheiten:

1. Bei den Betriebs-Regulirungen und bei der Aufstellung der periodischen Wirthschaftsplane, unterstützen sie den Forstinspector, oder den mit dem Geschäfte beauftragten Commissär, mit ihrer Beihülfe oder Localkenntniß, oder sie leiten und besorgen das Geschäft selbst, wenn ihnen dazu von der Ober-Forstdirection besondere Weisung ertheilt wird. Auch führen sie nach Umständen die Betriebs-Nachweisungen.
2. Sie besorgen die im laufenden Dienste vorfallenden Vermessungen.
3. Sie stellen die jährlichen speciellen Wirthschaftsplane auf, und führen sie, sowohl was die Holzhiebe als was die Kultur betrifft, nach den höhern Weisungen kunstgerecht aus.
4. Die Auszeichnung des zu fällenden Holzes, nach Maasgabe der von der Ober-Forstdirection genehmigten oder vorgeschriebenen Betriebsplane, insbesondere die Führung des Waldhammers, ist eine ihrer wesentlichsten Dienstpflichten und Befugnisse.
5. Die Annahme der Holzhauer und anderer Arbeiter für den Forstbetrieb der Communal-Waldungen,

geschieht unter ihrer Mitwirkung. Für die Domanial-Waldungen schließen sie die Akkorde mit den Waldarbeitern vorbehaltlich ihrer Genehmigung ab.

6. Sie besorgen, unter Zuziehung der einschlagenden Forstschützen, die schriftliche Aufnahme aller sich ergebenden Waldpflanzungen zur Begründung der Naturaleinnahme, insbesondere die Holzabzählung mit den zur Übernahme des gefällten Holzes beauftragten Personen.
7. Sie stellen die jährlichen Holzrepartitions-Vorschläge (Holzberichte) auf, haben für die höchst mögliche Verwerthung des Naturalertrags Sorge zu tragen, und die Verabfolgung der Waldprodukte jeder Art nach den bestehenden Vorschriften. Jede Geldeinnahme dafür ist ihnen verboten.
8. Sie ordnen die Heegen nach den Vorschriften des Wirthschaftsplans.
9. Sie führen die Naturalrechnung in den Domanial-Waldungen, und die Controle des Naturalertrags der Communal-Waldungen.

Den Forstschützen liegt im Allgemeinen die persönliche Handhabung des Forstschutzes und die Mitwirkung bei den untergeordneten Geschäften des Forstbetriebs ob. Sie sind daher verpflichtet, ihren Bezirk täglich, nöthigenfalls auch bei Nacht, zu begehen; in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen die Forstfrevler zu pfänden und zu arretiren; der schriftlichen Aufnahme des Naturalertrags in den zu ihren Bezirken gehörigen Domanial- und Communal-Waldungen beizuwohnen u. s. w. S. die Verordnung über die Organisation des Forstwesens vom 20. Dezember 1823.

8.

Kirchenverwaltung.

Die protestantische Kirche im Großherzogthum Hessen steht unter der Verwaltung von Inspectoren, und ist zu diesem Ende in nachstehende Inspectoratsbezirke eingetheilt:

I. Provinz Starkenburg.

A. Evangelisch-lutherische Inspectorate:

a. Inspectorat Darmstadt und Pfungstadt:

Pfarrei: 1) Darmstadt; 2) Arheilgen; 3) Bessungen; 4) Eberstadt; 5) Eschollbrükken; 6) Gräfenhausen und Schneppenhausen; 7) Griesheim; 8) Hahn und Eich; 9) Messel; 10) Niederbeerbach, Malchen und Frankenstein; 11) Oberbeerbach, Schmalbeerbach und Stettbach; 12) Niederramstadt, Traisa und Waschenbach; 13) Pfungstadt; 14) Weiterstadt und Braunshard; 15) Wixhausen und Erzhausen.

b. Inspectorat Babenhausen und Schaafheim:

Pfarrei: 16) Babenhausen; 17) Harreshausen; 18) Dudenhofen; 19) Langstadt; 20) Kleestadt; 21) Spitzaltheim und Harpertshausen; 22) Schaafheim und Schlierbach; 23) Dietzenbach; 24) Sikenhofen und Hergershausen.

c. Inspectorat Dornberg:

Pfarrei: 25) Biebesheim und Lusthausen; 26) Crumstadt, Wasserbiblis und Gräfen-

bruch; 27) Dornheim; 28) Goddelau und Erfelden; 29) Leeheim; 30) Stockstadt; 31) Wolfskehlen.

d. Inspectrat Kelsterbach:

Pfarrei: 32) Egelsbach; 33) Ginsheim; 34) Kelsterbach; 35) Langen; 36) Mörfelden; 37) Nauheim; 38) Walldorf.

e. Inspectorat Lichtenberg und Reinheim:

Pfarrei: 39) Großbieberau; 40) Geudernhausen; 41) Neunkirchen; 42) Nieder- und Obermodau; 43) Oberramstadt; 44) Reinheim; 45) Überau; 46) Roßdorf; 47) Wersau; 48) Fränkisch-Crumbach; 49) Georgenhausen; 50) Kirchbeerfurt.

f. Inspectorat Rüsselsheim:

Pfarrei: 51) Bauschheim; 52) Bischoffsheim; 53) Büttelborn; 54) Großgerau; 55) Königstädten; 56) Raunheim; 57) Rüsselsheim; 58) Trebur; 59) Geinsheim.

g. Inspectorat Seeheim und Zwingenberg:

Pfarrei: 60) Alsbach; 61) Auerbach; 62) Beedenkirchen; 63) Bickenbach; 64) Großrohrheim; 65) Hähnlein; 66) Jugenheim; 67) Schwanheim; 68) Seeheim; 69) Zwingenberg.

h. Inspectorat Umstadt:

Pfarrei: 70) Umstadt; Kleinumstadt und Haubach; 71) Großzimmern; 72) Spach-

brücken; 73) Habitzheim; 74) Wüsten-Amorbach.

i. Inspectorat Offenbach:

Pfarrei: 75) Offenbach; 76) Dreieicherhain; 77) Sprendlingen; 78) Götzenhain; 79) Offenthal.

k. Inspectorat Kirchbrombach:

Pfarrei: 80) Höchst; 81) Kirchbrombach; 82) Rimhorn; 83) Sandbach, Neustadt, Breuberg, u. s. w.; 84) Seckmauern; 85) Vielbrunn; 86) König.

l. Inspectorat Reichenbach:

Pfarrei: 87) Rimbach; 88) Reichenbach; 89) Gronau, Zell und Schönberg.

m. Inspectorat Brensbach:

Pfarrei: 90) Brensbach und Niederkainsbach; 92) Erbach; 93) Reichelsheim.

n. Inspectorat Michelstadt:

Pfarrei: 94) Michelstadt; 95) Güttersbach, Hüttenthal u. s. w.; 96) Beerfelden, Gammelsbach, Schöllenbach u. s. w. 97) Rothenberg.

o. Evangelisch-lutherische Pfarreien, welche zu keinem der vorstehenden Inspectorate gehören:

1. Wimpfen.
2. Kürnbach.
3. Neckarsteinach, Darsberg, Grein und Langenthal.
4. Birkenau, Kahlstadt, Rohrbach, Schimbach u. s. w.

B. Evangelisch-reformirte Inspectorate:

a. Inspectorat Umstadt und Darmstadt:

Pfarrei: 1) Umstadt; 2) Semd und Großzimmern; 3) Hering und Otzberg; 4) Lengfeld; 5) Rohrbach, Wembach und Hahn; 6) Wüstenamorbach; 7) Darmstadt.

b. Inspectorat Lindenfels:

Pfarrei: 8) Lindenfels; 9) Hammelbach; 10) Waldmichelbach.

c. Inspectorat Lampertheim:

Pfarrei: 11) Lampertheim; 12) Nordheim, Hofheim und Bobstadt.

d. Inspectorat Offenbach:

Pfarrei: 13) Offenbach; 14) Neu-Isenburg; 15) Philippseich.

II. Provinz Oberhessen:

A. Evangelisch-lutherische Inspectorate:

a. Inspectorat Gießen und Großenbuseck:

Pfarrei: 1) Gießen; 2) Großenbuseck; 3) Allendorf an der Lunda; 4) Altenbuseck; 5) Beuern; 6) Kirchberg; 7) Hausen; 8) Reiskirchen; 9) Rödchen; 10) Wieseck; 11) Watzenborn; 12) Steinbach.

b. Inspectorat Hüttenberg:

Pfarrei: 13) Großenlinden; 14) Rodheim; 15) Heuchelheim; 16) Kirchböns; 17) Langgöns; 18) Leihgestern; 19)

Pohlgöns; 20) Königsberg; 21) Waldgirmes; 22) Hermannstein; 23) Krumbach.

c. Inspectorat Echzell:

Pfarrei: 24) Berstadt; 25) Bingenheim; 26) Dauernheim; 27) Echzell; 28) Florstadt; 29) Heichelheim; 30) Leidhecken; 31) Lindheim.

d. Inspectorat Nidda:

Pfarrei: 32) Nidda; 33) Effolderbach; 34) 35) Eichelsdorf; 36) Geisnidda; 37) Langd; 38) Lisberg; 39) Oberwiddersheim; 40) Rodheim; 41) Schwikkardshausen; 42) Wallernhausen.

e. Inspectorat Schotten:

Pfarrei: 43) Schotten; 44) Bräungeshain; 45) Burkhards; 46) Busenborn; 47) Crainfeld; 48) Herchenhain; 49) Wingershausen; 50) Eschenrod; 51) Ulrichstein; 52) Bobenhausen; 53) Selnrode.

f. Inspectorat Battenberg:

Pfarrei: 54) Battenberg; 55) Bromskirchen; 56) Dodenau; 57) Frohnhausen; 58) Hatzfeld; 59) Battenfeld.

g. Inspectorat Biedenkopf:

Pfarrei: 60) Biedenkopf; 61) Buchenau; 62) Dautphe; 63) Derbach; 64) Eckartshausen; 65) Holzhausen.

h. Inspectorat Butzbach:

Pfarrei: 66) Butzbach; 67) Hochweisel; 68) Münster; 69) Langenhain; 70) Nieder-Roßbach; 71) Beienheim; 72) Melbach; 73) Steinfurt; 74) Münzenberg.

i. Inspectorat Friedberg:

Pfarrei: 75) Burg-Friedberg; 76) Stadt Friedberg; 77) Altenstadt; 78) Oberau; 79) Büdesheim; 80) Kaichen. 81) Rendel; 82) Klein-Karben; 83) Okarben; 84) Höchst an der Nidder.

k. Inspectorat Gladenbach:

Pfarrei: 85) Gladenbach; 86) Hartenrod; 87) Lixfeld; 88) Simmersbach; 89) Oberhörle; 90) Ober-Eisenhausen; 91) Breidenbach; 92) Wallau; 93) Niederweidbach.

l. Inspectorat Itter:

Pfarrei: 94) Eimelrod; 95) Höringshausen; 96) Kirchlothheim; 97) Obernburg; 98) Oberwerba; 99) Böhl.

m. Inspectorat Rodheim und Rödelheim:

Pfarrei: 100) Rödelheim; 101) Rodheim; 102) Obereschbach; 103) Peterweil; 104) Niederursel; 105) Niederwöllstadt; 106) Ossenheim; 107) Fauerbach; 108) Burggräfenrod; 109) Assenheim; 110) Staaden.

n. Inspectorat Alsfeld:

Pfarrei: 111) Alsfeld; 112) Leusel; 113) Billertshausen; 114) Romrod; 115)

Oberbreidenbach; 116) Hopfgarten; 117) Brauerschwend; 118) Schwarz; 119) Udenhausen; 120) Grebenau; 121) Eudorf; 122) Heidelbach; 123) Felda; 124) Meiches; 125) Stumpertenrode.

o. Inspectorat Grünberg:

Pfarrei: 126) Grünberg; 127) Burggemünden; 128) Ermenrode; 129) Merlan; 130) Niedergemünden; 131) Niederohmen; 132) Queckborn; 133) Wirberg; 134) Großeichen; 135) Londorf; 136) Oberohmen; 137) Winnerode.

p. Inspectorat Kirtorf:

Pfarrei: 138) Kirtorf; 139) Homberg an der Ohm; 140) Oberofleiden; 141) Maulbach; 142) Ehringshausen; 143) Obergleen; 144) Bernsburg; 145) Wahlen; 146) Lehrbach.

q. Inspectorat Lauterbach:

Pfarrei: 147) Lauterbach; 148) Altenschlirf; 149) Angersbach; 150) Engelrod; 151) Freiensteinau; 152) Frischhorn; 153) Hopfmannsfeld; 154) Landenhausen; 155) Maar; 156) Niedermoos; 157) Wallenrode; 158) Stockhausen; 159) Ilbeshausen.

r. Inspectorat Lich:

Pfarrei: 160) Lich; 161) Södel; 162) Münster; 163) Ettingshausen; 164) Röthges; 165) Niederbessungen.

s. Inspectorat Laubach:

Pfarrei: 166) Laubach; 167) Wetterfeld; 168) Ruppertsburg; 169) Gonterskirchen; 170) Freienseen; 171) Lardenbach; 172) Traishorloff; 173) Wohnbach; 174) Einartshausen.

t. Inspectorat Schlitz:

Pfarrei: 175) Schlitz; 176) Hartershausen; 177) Queck; 178) Fraurombach; 179) Kreutzersgrund.

u. Inspectorat Gedern und Ortenberg:

Pfarrei: 180) Gedern; 181) Volkartshain; 182) Usenborn; 183) Ranstadt; 184) Glauberg; 185) Ortenberg; 186) Oberseemen; 187) Mittel- und Niederseemen; 188) Hirzenhain; 189) Gelnhaar; 190) Enzheim; 191) Selters; 192) Hainchen.

B. Evangelisch-reformirte Inspectorate:

a. Inspectorat Ortenberg.

Pfarrei: 1) Ortenberg; 2) Hainchen; 3) Selters.

b. Inspectorat Rodheim:

Pfarrei: 4) Rodheim; 5) Holzhausen; 6) Ober-Eschbach; 7) Nieder-Eschbach.

c. Inspectorat Hungen:

Pfarrei: 8) Hungen; 9) Villingen; 10) Langsdorf; 11) Muschenheim; 12) Bellersheim; 13) Gambach; 14) Griedel; 15) Holzheim; 16) Wölfersheim; 17) Obbernhofen; 18) Grüningen.

d. Inspectorat Lich:

Pfarrei: 19) Niederweisel; 20) Hausen; 21) Eberstadt; 22) Oberhörgern.

e. Inspectorat Büdingen:

Pfarrei: 23) Büdingen; 24) Niederbiegen; 25) Herrnhaag; 26) Haingründau; 27) Wolf; 28) Dudelsheim; 29) Rohrbach; 30) Obermockstadt; 31) Wennings; 32) Hitzkirchen; 33) Eckartshausen; 34) Bönstadt; 35) Bruchenbrücken; 36) Ronneburg.

III. Provinz Rheinhessen:

A. Evangelisch-lutherische Inspectorate:

a. Inspectorat Alzei:

Pfarrei: 1) Alzei; 2) Alsheim; 3) Badenheim; 4) Bechtheim; 5) Bornheim; 6) Dahlheim; 7) Dolgesheim; 8) Framersheim; 9) Friesenheim; 10) Flonheim; 11) Fürfeld; 12) Gensingen; 13) Guntersblum; 14) Hillesheim; 15) Köngernheim; 16) Mettenheim; 17) Niederwiesen; 18) Neubamberg; 19) Osthofen; 20) Planig; 21) Steinbockenheim; 22) Westhofen; 23) Wendelsheim; 24) Wöllstein; 25) Eckelsheim; 26) Ufhofen; 27) Gumbsheim.

b. Inspectorat Mainz und Partenheim:

Pfarrei: 28) Partenheim; 29) Bechtholsheim; 30) Eichloch; 31) Hahnheim; 32) Harxheim; 33) Jugenheim; 34)

Mainz; 35) Mommernheim; 36) Niedersaulheim; 37) Nierstein; 38) Obersaulheim; 39) Oberingelheim; 40) Oppenheim; 41) Schornsheim; 42) Udenheim; 43) Undenheim; 44) Wallertheim; 45) Wörrstadt; 46) Freiweinheim.

c. Inspectorat Worms:

Pfarrei: 47) Dalsheim; 48) Heppenheim; 49) Hohensulzen; 50) Monsheim; 51) Pfeddersheim; 52) Wachenheim; 53) Worms.

B. Evangelisch-reformirte Inspectorate.

a. Inspectorat Wöllstein:

Pfarrei: 1) Alzei; 2) Albig; 3) Armsheim; 4) Bosenheim; 5) Ensheim; 6) Freilaubersheim; 7) Offenheim; 8) Kettenheim; 9) Sieffersheim; 10) Sprendlingen; 11) Gensingen; 12) Wolfsheim; 13) Wöllstein; 14) Zotzenheim; 15) Volxheim; 16) Hörrweiler.

b. Inspectorat Osthofen:

Pfarrei: 17) Osthofen; 18) Westhofen; 19) Oberflörsheim; 20) Alsheim; 21) Flonheim; 22) Eppelsheim; 23) Monzernheim; 24) Blödesheim; 25) Biebelsheim; 26) Odernheim; 27) Dittelsheim; 28) Hangenweisheim; 29) Dorndürkheim; 30) Eich; 31) Gimbsheim; 32) Heppenheim; 33) Gundersheim.

c. Inspectorat Oppenheim:

Pfarrei: 35) Spiesheim; 36) Undenheim; 37) Oppenheim; 38) Nierstein; 39) Dexheim; 40) Selzen; 41) Stadecken; 42) Essenheim; 43) Elsheim; 44) Sauerschwabenheim; 45) Großwinternheim; 46) Oberingelheim; 47) Niederingelheim; 48) Appenheim; 49) Engelstadt; 50) Schwabsburg; 51) Wackernheim.

d. Inspectorat Heppenheim:

Pfarrei: 52) Heppenheim; 53) Hochheim; 54) Worms; 55) Pfiffligheim; 56) Pfeddersheim; 57) Kriegsheim; 58) Niederflörsheim; 59) Dalsheim; 60) Leiselheim; 61) Mölsheim.

Die katholische Kirche ist in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg in folgende Landkapitel eingetheilt.

a. Wetterau'sches Landkapitel:

Pfarrei: 1) Vilbel; 2) Heldenbergen; 3) Ockstadt; 4) Holzhausen; 5) Ilbenstadt; 6) Obermörlen; 7) Niedermörlen; 8) Oppershofen; 9) Engelthal; 10) Rockenberg; 11) Oberwöllstadt; 12) Wickstadt; 13) Obererlenbach; 14) Herbstein; 15) Gießen.

b. Rodgauer Landkapitel:

Pfarrei: 16) Bieber; 17) Bürgel; 18) Heusenstamm; 19) Klein-Krotzenburg; 20) Lämmerspiel; 21) Mainflingen; 22)

Mühlheim; 23) Seligenstadt; 24) Steinheim.

c. Dieburger Landkapitel:

Pfarrei: 25) Dieburg; 26) Eppertshausen; 27) Großzimmern; 28) Hering und Otzberg; 29) Mosbach; 30) Münster; 31) Niederroden; 32) Oberroden; 33) Rodheim; 34) Umstadt; 35) Weiskirchen.

d. Bergsträßer Landkapitel:

Pfarrei: 36) Altsteinach; 37) Astheim; 38) Bensheim; 39) Biblis; 40) Birkenau; 41) Bürstadt; 42) Fürth; 43) Gernsheim; 44) Heppenheim; 45) Lorsch; 46) Mörlenbach; 47) Virnheim; 48) Waldmichelbach.

e. Katholische Pfarreien ausser den Landkapiteln:

49) Darmstadt; 50) Geinsheim; 51) Habitzheim; 52) Hesselbach; 53) Hirschhorn; 54) Hofheim; 55) Lampertheim; 56) Lindenfels; 57) Neustadt; 58) Neckarsteinach; 59) Offenbach; 60) Unterschönmattenwag; 61) Wimpfen.

In der Provinz Rheinhessen ist die katholische Kirche in nachstehende Cantons- und Succursal-Pfarreien eingetheilt:

A. Canton Mainz:

a. Cantons-Pfarreien: Mainz im Dom, zu St. Ignatz, zu St. Emmeran.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Mainz zu St. Christoph; zu St. Peter; zu St. Quintin; zu St. Stephan; in dem St. Rochus-Hospitale. 2) Kastel. 3) Kostheim.

B. Canton Alzei:

a. Cantons-Pfarrei: Alzei.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Erbesbüdesheim; 2) Flonheim; 3) Freiweinheim; 4) Heimersheim; 5) Odernheim; 6) Weinheim.

C. Canton Bingen:

a. Cantons-Pfarrei: Bingen.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Büdesheim; 2) Dietersheim; 3) Dromersheim; 4) Gaulsheim; 5) Gensingen; 6) Kempten; 7) Ockenheim.

D. Canton Niederolm:

a. Cantons-Pfarrei: Niederolm.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Bretzenheim; 2) Ebersheim: 3) Finthen; 4) Gonsenheim; 5) Hechtsheim; 6) Laubenheim; 7) Marienborn; 8) Oberolm; 9) Weisenau; 10) Zornheim.

E. Canton Oberingelheim:

a. Cantons-Pfarrei: Algesheim:

b. Succursal-Pfarreien: 1) Budenheim; 2) Heidesheim; 3) Mombach; 4) Niederingelheim; 5) Sauerschwabenheim.

F. Canton Oppenheim:

a. Cantons-Pfarrei: Oppenheim.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Bodenheim; 2) Guntersblum; 3) Lörzweiler; 4) Nackenheim; 5) Nierstein; 6) Weinolsheim.

G. Canton Osthofen:

a. Cantons-Pfarrei: Westhofen.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Osthofen; 2) Abenheim; 3) Alsheim; 4) Bechtheim; 5) Heppenheim; 6) Haßloch.

H. Canton Pfeddersheim:

a. Cantons-Pfarrei: Pfeddersheim.

b. Succursal-Pfarrei: 1) Gundersheim; 2) Gundheim; 3) Herrnsheim; 4) Hohensülzen; 5) Horchheim; 6) Oberflörsheim; 7) Offstein.

I. Canton Wöllstein:

a. Cantons-Pfarrei: Wöllstein.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Badenheim; 2) Freilaubersheim; 3) Fürfeld; 4) Planig; 5) Sprendlingen.

K. Canton Wörrstadt:

a. Cantons-Pfarrei: Gaubickelsheim.

b. Succursal-Pfarreien: 1) Bechtolsheim; 2) Friesenheim; 3) Gabsheim; 4) Niedersaulheim; 5) Niederweinheim; 6) Oberhilbersheim; 7) Spiesheim; 8) Sulzheim; 9) Undenheim.

L. Canton Worms:

a. Cantons-Pfarrei in Worms zu St. Peter.

b. Succursal-Pfarrei in Worms zu St. Martin.

Überhaupt sind also im Großherzogthum Hessen 346 lutherische, 111 reformirte und 143 katholische Pfarreien. Davon befinden sich:

	luth.	refor.	kath. Pfar.
in Oberhessen . .	192	36	15
» Starkenburg .	101	15	46
» Rheinhessen .	53	60	82
Summe .	346	111	143

Die katholische Kirche in der Provinz Rheinhessen, das Bergsträßer, Dieburger und Rodgauer Landkapitel, so wie die Pfarreien Darmstadt, Offenbach, Geinsheim, Habitzheim, Hesselbach und Neustadt in der Provinz Starkenburg, dann das Wetterau'sche Landkapitel in der Provinz Oberhessen, mit Ausnahme von Gießen und Herbstein, stehen unter der Diözesan-Verwaltung des bischöflichen General-Vicariats zu Mainz *). Dagegen gehören die Pfarreien zu Lampertheim, Hofheim, Lindenfels, Hirschhorn, Neckarsteinach, Unterschönmattenwag und Wimpfen, in der Provinz Starkenburg, zum apostolischen Vicariat Lampertheim; die Pfarrei zu Giessen zum General-Vicariat Limburg, und die Pfarrei zu Herbstein zum General-Vicariat Fulda.

*) Das General-Vicariat zu Mainz besteht aus dem Verweser des Bisthums, neun geistlichen Räthen, einem Sekretär und einem Prosekretär der Diözese.

Drittes Kapitel.

Steuer- und Finanzwesen.

I.

Staatseinnahme.

Die Staatseinnahme des Großherzogthums Hessen fließt theils aus den Domänen und Regalien, theils aus den directen und indirecten Steuern, und theils aus verschiedenen andern Quellen.

A.

Domänen.

Die Domänen zerfallen in Cammeral- und Forst-Domänen. Die erstern bestehen aus Gütern, gutsherrlichen Rechten, Gülten, Renten, Grundzinsen, Zehnten, Bergwerken, Salinen, Schmelzhütten und Eisenhämmern, und die letztern aus Forsten, Jagden und Fischereien. Der Ertrag aller dieser Domänen war in dem Staatsbudget für die Jahre 1821, 1822 und 1823 zu 1,910,635 Gulden voranschlagt worden, belief sich aber im Jahr 1821 nur auf 1,597,081 fl. und im Jahr

1822 auf 1,850,729 fl., während man ihn für das Jahr 1823 auf 1,770,189 fl. voranschlagt hatte. Diese Verminderung des Ertrags der Domänen ist besonders durch das Sinken der Frucht- und Holzpreiße, so wie der Geldpächte *) bewirkt worden, und da dieser Grund der Ertragsverminderung noch fortbesteht, so ist in dem Staatsbudget für die Jahre 1824, 1825 und 1826 der Ertrag der Cammeral- und Forstdomänen auch nur auf 1,617,852 fl. voranschlagt worden, nämlich die Cammeral-Domänen zu 945,962 fl. und die Forst-Domänen zu 671,890 fl.

Die größten Domänen sind in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, wo der Ertrag derselben in dem Staatsbudget für die Jahre 1824, 1825 und 1826 auf 1,503,841 fl. voranschlagt worden sind, nämlich:

1. In der Provinz Starkenburg:

a) Cammeral-Domänen .	577,016	
b) Forst-Domänen . .	401,490	
		978,506 fl.

2. In der Provinz Oberhessen:

a) Cammeral-Domänen .	281,146	
b) Forst-Domänen . .	244,189	
		525,335
Totalsumme . .		1,503,841 fl.

*) Da die unverhältniß niedrigen Fruchtpreiße, besonders in den Jahren 1821 und 1823, die Concurrenz bei den neuen Verpachtungen vermindert haben, so hat dies auch den Ertrag der Pachtungen herabgesetzt, indem die leibfällig gewordenen Grundstücke bei weitem nicht so hoch, als vorher, verpachtet werden konnten.

Was die einzelnen Posten des Cammeral- und Forst-Domänen-Ertrags betrifft, so sollten diese nach dem Voranschlag der Staats-Einnahmen für die Jahre 1821, 1822 und 1823 folgende Summen abwerfen:

I. Die Cammeral-Domänen.

A. In der Provinz Starkenburg:

1.	Die selbst administrirten Güter . .	37,987 fl.
2.	Die selbst administrirten Schäfereien	25,323 »
3.	Die selbst administrirten Ziegelhütten	4,845 »
4.	Die Temporalleihen	182,454 »
5.	Die lebenslängliche Leihen	39,574 »
6.	Die Erbleihen	43,584 »
7.	Die Alluvionen	4,482 »
8.	Die verkauften Naturalien	1,987 »
9.	Die verkauften Materialien	375 »
10.	Die Zehnten	219,500 »
11.	Die Zehnt-Grundrenten	42,473 »
12.	Die Schäfereien	5,354 »
13.	Die ständigen Zinsen	113,043 »
14.	Die unständigen Zinsen	4,231 »
15.	Die Obernutzungen ausgegrabener Grundstücke und Landdämme . .	575 »
	Summe . . .	725,787 fl.

B. In der Provinz Oberhessen:

1.	Die selbst administrirten Güter . .	22,947 fl.
2.	Die Erbleihen	16,603 »
3.	Die Landsiedeleien	6,478 »
	Übertrag	46,028 fl.

	Übertrag . . .	46,028 fl.
4.	Die Temporalleihen	19,209 »
5.	Die Leihen oder sogenannten Briefgüter	26,622 »
6.	Die Wasenmeistereien	440 »
7.	Die Ziegelhütten	64 »
8.	Die abzulösenden Rechte	43 »
9.	Die Weidensträuche	308 »
10.	Die verkauften Naturalien . . .	12,210 »
11.	Die Schäfereien	5,094 »
12.	Die Mühlen	15,743 »
13.	Die Häuser	963 »
14.	Die Waagen	49 »
15.	Die Mineralbrunnen	80 »
16.	Die Zinsen	78,218 »
17.	Der Bergbau	128 »
18.	Der Geldzehnten	33,504 »
19.	Der Naturalzehnten	106,052 »
20.	Die Gebäude und Grundstücke, welche von den Justiz- und Rentbeamten, als zu ihrer Besoldung gehörig, benutzt werden	12,837 »
21.	Für sogenannte Schnitthämmel . .	6,319 »
	Summe . . .	363,913 fl.

C. In der Provinz Rheinhessen:

1.	Die Pachtschillinge von Staatsgütern	13,090 fl.
2.	Die Erbpächte, Gülten und Grundzinsen	3,261 »
	Übertrag . . .	16,351 fl.

Übertrag . . .	16,351 fl.
3. Die Winter-Hafeneinlaßgebühren .	80 »
4. Die Rheindämme	700 »
5. Die bisher ungiebig gewesenen Renten und Grundzinsen	10,000 »
Summe . . .	27,131 fl.

II. Die Forst-Domänen.

A. In der Provinz Starkenburg:

1. Aus Forsten	456,902 fl.
2. — Jagden	8,253 »
3. — Fischereien	1,877 »
4. — Gebäuden und Grundstücken, als Besoldung der Forstbedienten .	10,872 »
5. — Temporalbeständen	13,076 »
6. Ständige Einnahmen	1,485 »
7. Aus verkauften Baumaterialien . .	394 »
Summe . . .	492,859 fl.

B. In der Provinz Oberhessen:

1. Aus Forsten	242,104 fl.
2. — Jagden	7,302 »
3. — Fischereien	2,395 »
4. — Gebäuden und Grundstücken, als Besoldung der Forstbedienten .	3,263 »
5. — Temporalbeständen	3,004 »
6. Ständige Einnahmen	592 »
6. Aus verkauften Baumaterialien . .	14 »
Summe . . .	258,678 fl.

C. In der Provinz Rheinhessen:

1. Aus Forsten	25,455 fl.
2. — Jagden	558 »
3. — Fischereien	372 »
Summe	26,385 fl.

Der wirkliche Ertrag der Cammeral- und Forst-Domänen war dagegen in den Jahren 1821 und 1822 folgender;

I. Cammeral-Domänen.

	1821.		1822.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Gebäude	12,133	51	14,258	9
2. Grundstücke	4,976	40	3,236	53
3. Baumaterialien . .	216	11	382	35
4. Mobilien	102	54	1,031	12
5. Erbbestände	46,472	55	14,633	32
6. Lehngüter	234	8	92	55
7. Landsiedeleigüter . .	5,469	55	1,451	9
8. Auf Lebenszeit verliehen	39,479	14	12,417	5
9. In Zeitpacht	236,871	33	211,384	57
10. Unter eigener Verwaltung	41,513	36	50,891	12
11. Theilgüter	62	29	42	39
12. Bannkeltern	12	—	12	—
13. Gutsherrliche Rechte .	15,675	29	14,829	44
14. Gülten, Renten und Grundzinsen	244,754	39	64,726	56
Übertrag . . .	647,975	24	390,292	28

	1821. fl.	kr.	1822. fl.	kr.
Übertrag . .	647,975	24	390,292	28
15. Zehnten	181,490	14	52,317	57
16. Mühlen	16,192	5	4,311	30
17. Schäfereien . . .	22,619	9	17,456	22
18. Gefälle, Abgaben und Pächte, Salzverkauf, Verkauf der Abfälle und ausserordentliche Einnahmen . . .	—	—	40,254	3
19. Naturalien	—	—	581,143	27
Summe . . .	868,276	52	1,085,775	47
Hiervon den Ausfall an den Früchten abgezogen mit	—	—	110,556	—
Verbleiben . .	868,276	52	974,318	47

II. Forst-Domänen.

A. Forsten.

1. Brandholz:

	1821. fl.	kr.	1822. fl.	kr.
a. Scheitholz . .	325,926	5	339,306	25
b. Prügelholz .	106,688	49	115,728	9
c. Stockholz . .	35,561	27	42,642	15
d. Reiser- und Leseholz . .	86,242	29	75,735	36
Übertrag . .	554,418	50	573,412	25

	1821.		1822.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag . .	554,418	50	573,412	25
2. Bau-, Werk- und Nutzholz:				
a. Stammholz .	76,272	34	83,415	57
b. Scheitholz . .	4,292	—	4,380	3
c. Stangenholz .	8,320	54	9,472	48
d. Nutzstücke . .	659	19	1,110	50
e. Reisholz . .	1,913	23	3,394	11
3. Hackwaldungen .	10,416	5	7,704	8
4. Pflänzlinge . .	283	42	525	48
5. Holzsaamen, wildes Obst und Weiden . . .	6,166	29	14,122	35
6. Laub, Gras, Heide und Moos .	5,871	23	6,877	39
7. Köhlerei u. Pechbereitung . .	787	27	847	44
8. Holzwerth und Schadenersatz .	6,554	22	6,533	33
B. Besoldungsgebäude und Grundstücke:				
1. Miethe von Gebäuden . . .	6,076	13	6,567	26
2. Miethe von Grundstücken .	3,955	11	4,487	2
3. Baumaterialien	49	39	16	32
4. Mobilien . .	50	34	—	—
Übertrag . .	686,088	5	722,868	42

	1821. fl.	kr.	1822. fl.	kr.
Übertrag . . .	686,088	5	722,868	42
C. Zeitbestandgüter:				
1. Steinbrüche und Erdgruben . .	479	33	483	46
2. Zehnten . . .	934	36	950	1
D. Jagden, verpachtete	17,069	29	18,505	56
E. Fischereien:				
1. Auf eigene Rechnung	1,912	21	—	—
2. Verpachtete . .	3,897	35	3,949	10
Summe . . .	725,262	39	762,572	54

Für die Finanz-Periode 1824—1826 ist die Einnahme der Cammeral- und Forst-Domänen folgendermaßen voranschlagt worden:

I. Cammeral-Domänen.

A. Provinz Oberhessen:

	fl.	kr.
1. Von Gütern, Häusern und Mühlen	91,081	16
2. Von Gülten, Zinsen und Grundzinsen	113,867	40
3. Von Zehnten, Theilgütern und Schnitthämmeln	65,455	37
4. Von Frohnden	44	37
5. Von Schäfereien	5,525	50
6. Von Einnahmen verschiedener Art	171	18
	276,146	18

	fl.	kr.
Dazu der reine Ertrag von den Berg- und Hüttenwerken, Salinen und Eisenhämmern	5,000	—
Summe . . .	281,146	18

B. Provinz Starkenburg:

	fl.	kr.
1. Von Gütern, Häusern, Mühlen	259,671	18
2. Von Gülten, Renten, Zinsen .	163,339	51
3. Von Zehnten, Theilgütern und Schnitthämmeln	132,289	52
4. Von Bannkeltern	282	—
5. Von Frohnden	291	4
6. Von Schäfereien	9,686	—
7. Von Einnahmen verschiedener Art	692	51
8. Von Dämmen und Weidenpflanzungen	10,762	50
Summe . . .	577,015	46

C. Provinz Rheinhessen:

	fl.	kr.
1. Von Gütern, Häusern und Mühlen	9,995	—
2. Von Gülten, Renten und Grundzinsen	37,136	8
3. Von Dämmen und Weidenpflanzungen	2,457	—
	49,588	8

	fl.	kr.
Hierzu der reine Ertrag der Saline zu Kreuznach *)	38,211	35
Summe . . .	87,799	43

II. Forst-Domänen:

	Starkenburg,	Oberhessen,	Rheinhessen.
1. Für Brand-, Bau-, Werk- u. Nutzholz **)	214,102 fl.	352,823 fl.	23,020 fl.
2. Für Nebenbenutzungen . .	9,653 »	20,582 »	1,617 »
3. Für Besoldungsgebäude u. Grundstücke . . .	2,720 »	7,397 »	623 »
4. Aus Zeitbeständen . .	2,963 »	4,448 »	356 »
5. Für die Jagden	7,309 »	12,640 »	244 »
6. Für die Fischereien . .	2,378 »	2,364 »	300 »
7. Für Gefälle .	5,064 »	1,236 »	41 »
Summe .	244,189 fl.	401,490 fl.	26,211 fl.

671,890 fl.

*) Die Einnahme von der Saline zu Kreuznach beträgt 115,288 fl. 10 kr. und die Ausgabe 77,076 fl. 35 kr., folglich der reine Ertrag 38,211 fl. 35 kr.

**) In den Jahren 1821 und 1822 wurden in der Provinz Oberhessen 120,160, in der Provinz Starkenburg 91,956,

B.

Regalien.

Zu den Regalien des Großherzogthums Hessen gehören die Wasserfallzinsen, die Post, die Münze und das Bergwerksregal. Diese Regalien sind aber nicht sehr bedeutend, und haben im Jahr 1821 nur 33,072, und im Jahr 1822 nur 29,865 fl., dagegen im Jahr 1823 53,149 fl. ertragen; während sie in dem Staatsbüdget für die Jahre 1824, 1825 und 1826 jährlich auf 54,720 fl. voranschlagt worden sind, nämlich das Regalitäts-Einkommen von Wasserfällen auf 8,372 fl., das Postregal auf 25,000 fl. *), das Münzregal auf 853 fl. **) und das Salz- und Bergwerksregal auf

---

und in der Provinz Rheinhessen 6,851, zusammen also 218,967 Stecken Holz gefällt, während für die Jahre 1824, 1825 und 1826 nur 163,970, mithin um 55,000 Stecken weniger, gefällt werden sollen.

*) Diese Summe wird von dem Fürsten von Thurn und Taxis für das nutzbare Eigenthum der Posten, womit derselbe von dem Großherzoge von Hessen belehnt ist, bezahlt.

**) Im Jahr 1821 hat die Münze einen Ertrag von 5,983, und im Jahr 1822 von 2,660 Gulden geliefert. Künftig aber soll das Münzregal nicht mehr finanziell betrieben werden, sondern nur so viel eintragen, daß daraus die Besoldung des Münzmeisters, die Betriebskosten und die Unterhaltung des Münzgebäudes und der Münzwerkzeuge bestritten werden können, und für diese Ausgaben ist die oben veranschlagte Summe von 853 fl. in Einnahme gestellt worden.

20,369 fl., wovon allein der Salz-Zehent von der Saline zu Wimpfen auf 20,298 fl. angeschlagen ist *).

C.

Directe Steuern.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird die directe Steuer von unbeweglichen Gegenständen, so wie von Gewerben und den, in den Gewerben umlaufenden Capitalien, in der Provinz Rheinhessen aber nicht nur von unbeweglichen Gegenständen und Gewerben, sondern auch von Thüren und Fenstern, und von Personen erhoben, so daß hier eine Grundsteuer, eine Thüren- und Fenstersteuer, eine Patent- oder Gewerbesteuer, und eine Personalsteuer besteht.

Nach dem in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg eingeführten Steuersystem, bildet der reine Ertrag des steuerbaren Objects das steuerbare Vermögen oder das Steuerkapital, und dieser reine Ertrag besteht:

1. Bei Grundstücken in dem Reste, welcher übrig bleibt, wenn Aussaat, Dungfuhren, Erndtekosten und Grundlasten jeder Art von dem abgeschätzten Naturalertrag abgezogen worden sind.
2. Bei Zehnten in dem zehnten Theil des reinen Ertrags der zehentbaren Grundstücke, nach Abzug der Beziehungskosten und $^1/_8$ des Körnerertrags.
3. Bei Gebäuden nebst Hofräumen in dem fünfund-

---

*) Seit Anfang 1823 hat die der Salinen-Gesellschaft zu Wimpfen unterm 17. November 1817 bewilligte Zehent-Freiheit aufgehört.

zwanzigsten Theil des abgeschätzten mittleren Kaufwerthes, nach Abzug der Grundbeschwerden.

4. Bei Gewerben nebst ihren Gerechtsamen in dem dreissigsten Theil ihres localen Kaufwerthes, nach Abzug der Grundbeschwerden.

5. Bei Jagden, Fischereien, Schäfereien und anderen nutzbaren Rechten in dem Durchschnittswerthe mehrerer Jahre.

6. Bei Gewerben in dem, durch sorgfältige Berechnung ausgemittelten Verdienste.

Nach der Verordnung vom 2. Dezember 1822, den Ausschlag der directen Steuern betreffend, betragen die Landes-Steuerkapitalien der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, 5,771,872 Gulden, nämlich:

I. In der Provinz Starkenburg.

1. Von unbeweglichen Steuerobjecten der Privaten und Corporationen, sodann von Gewerben und umlaufenden Capitalien	2,357,823 fl.
2. Von Besitzungen der Standesherrn:	
a. Von Objecten, auf welche das Steuer-Privilegium derselben anwendbar ist	85,036 »
b. Von Objecten, auf welche dieses Privilegium nicht anwendbar ist	1,661 »
3. Von Besitzungen des Cammeral- und Forst-Fiskus	379,741 »
Summe	2,824,261 fl.

II. In der Provinz Oberhessen:

1. Von unbeweglichen Steuerobjecten der Privaten und Corporationen, sodann von Gewerben und umlaufenden Capitalien	2,579,030 fl.
2. Von Besitzungen der Standesherrn:	
a. Von Objecten, auf welche das Steuer-Privilegium derselben anwendbar ist	207,657 „
b. Von Objecten, auf welche dieses Privilegium nicht anwendbar ist	7,068 „
3. Von Besitzungen des Cammeral- und Forst-Fiskus	153,856 „
Summe	2,947,611 fl.

Von diesen Landes-Steuerkapitalien sind in der vorigen Finanzperiode per Gulden 14 Kreuzer bezahlt worden *), so daß die ganze Grund- und Gewerbsteuer der Provinzen Starkenburg und Oberhessen jährlich 1,399,750 fl. betrug; während sie in dem Staatsbudget für die Jahre 1824, 1825 und 1826, jährlich zu 1,581,777 fl., also mit 182,027 fl. mehr, ausgeschlagen worden ist, welches für die Steuerpflichtigen um so drückender seyn muß, als die Grundsteuerkapitalien hier und da, besonders in der Provinz Oberhessen, nach

*) Bis zum Jahr 1820 sind in der Provinz Starkenburg pr. Steuergulden 17 kr. und in der Provinz Oberhessen 15 kr. bezahlt worden.

richtigerer Ausmittelung des Ertrags der Grundstücke, um ein Bedeutendes herabgesetzt worden sind.

In der Provinz Starkenburg haben die in der Ebene des Rheins und Mains liegenden Gemeinden *) von ihren Steuerkapitalien auch Flußbaugelder zu entrichten, welche zur Unterhaltung der Ufer, Dämme und Weidenpflanzungen dienen, und nach dem Staatsbudget für 1824, 1825 und 1826, 3,059 Gulden betragen.

In der Provinz Rheinhessen, wo noch die französische Steuereinrichtung besteht, sind andere Steuerformen und andere Steuerobjecte, als in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Der Grundsteuer sind hier alle Eigenthümer, Besitzer oder Nutznießer liegender Gründe unterworfen, sie mögen in Ackerland, Wiesen, Waldung, Buschwerk, Weinbergen, Viehweiden, Weihern, Mühlen, Schmieden, Schmelzhütten, Häusern, oder in was immer für einer Art von Grundeigenthum bestehen. Sie wird von dem reinen Ertrage dieser Steuerobjecte erhoben, und unter dem reinen Ertrag derselben versteht man:

1. Bei Grundstücken, denjenigen Theil des Ertrags derselben, welcher übrig bleibt, wenn der Eigenthümer seine Bau-, Saat-, Erndte- und Unter-

*) Diese Gemeinden sind: Bauschheim, Berkach, Büttelborn, Dornberg, Dornheim, Goddelau, Nauheim, Astheim, Biebesheim, Erfelden, Geinsheim, Großgerau, Haßloch, Königstädten, Leeheim, Raunheim, Rüsselsheim, Stockstadt, Trebur und Wallerstädten im Landrathsbezirke Dornberg; Gernsheim im Landrathsbezirke Bensheim; dann Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Großrohrheim, Hofheim, Lampertheim, Nordheim und Wattenheim im Landrathsbezirke Heppenheim.

haltungskosten von der ganzen Summe des Werthes der Erzeugnisse abgezogen hat. Dieser reine steuerbare Ertrag wird dann nach dem rohen Ertrage eines Feldes während der fünfzehn vorhergehenden Jahre berechnet, von welchen jedoch die zwei stärksten und die zwei geringsten weggelassen werden.

2. Bei Bergwerken und Steinbrüchen wird der Ertrag nach der Oberfläche des zu ihrer Bebauung nothwendigen Landes berechnet, und dabei die Qualität der umliegenden Felder zum Grunde gelegt. Wenn ein Stück Feld als Torfgrube benutzt wird, so wird der reine Ertrag während der zehn Jahre, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo das Torfgraben angefangen wurde, doppelt so hoch angeschlagen, als er in dem vorhergenden Jahre war.

3. Bei Häusern, Mühlen, Schmieden, Fabriken und andern Gewerken ist der reine steuerbare Ertrag das, was dem Eigenthümer von dem Ertrage des wirklichen oder möglichen Miethzinses derselben, welcher für zehen Jahre berechnet worden, rein übrig bleibt, nachdem er den Betrag der Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten, und die, um ihn für das allmählige Abnutzen derselben zu entschädigen, nöthige Summe abgezogen hat. Dieser Abzug ist für die Häuser auf den vierten, für Gewerbsanlagen aber auf den dritten Theil ihres rohen Ertrags festgesetzt.

Die Personalsteuer ist für alle Steuerpflichtige die nämliche, und besteht in dem Werthe von drei Arbeitstagen. Der Mittelpreis eines Arbeitstages wird für jede Gemeinde durch die Regierung bestimmt. Er

darf nicht unter 50 Centimen, und nicht über 1 Franken 50 Centimen seyn. Jeder Einwohner einer Gemeinde, von welchem Geschlecht er sey, wenn er seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt, und nicht als ganz arm angesehen wird, ist der Personalsteuer unterworfen.

Die Fenster- und Thürensteuer muß von allen Thüren und Fenstern der Wohnhäuser, Gebäude, Magazine, Schoppen, Läden, Schauspielhäuser u. s. w. sie mögen auf die Straße, in die Höfe, oder in die Gärten gehen, bezahlt werden. Nur die Thüren im Innern der Zimmer, so wie jene, welche auf die Gänge sich öffnen, und zum Eingang der Appartemente, Wohnungen oder Zimmer dienen, dürfen nicht besteuert werden. Der Tarif, nach welchem diese Steuer erhoben wird, ist nach der größern oder kleinern Bevölkerung der Städte oder Gemeinden berechnet, so daß z. B. Thore in den Gemeinden unter 5000 Einwohner, 1 Fr. 60 Ct. und in Gemeinden von 10 bis 25,000 Einwohner, 7 Fr. 40 Ct. bezahlen müssen.

Der Patentsteuer ist Jeder, welcher einen Handel, ein Gewerbe, eine Profession und ein Handwerk treibt, unterworfen. Der von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtende Antheil ist durch einen besondern Tarif bestimmt, welcher in Klassen eingetheilt ist, und in eben dem Maaße steigt, in welchem die Bevölkerung der Gemeinden zunimmt. Jedes Gewerbe ist schon zum voraus klassificirt, und es ist daher sehr leicht zu wissen, was eine jede Profession u. s. w. an einem bestimmten Orte zu zahlen hat, indem man einerseits nachzusehen hat, in welche Klasse ein Gewerbe gesetzt ist, und andererseits wie groß die Bevölkerung einer Gemeinde ist, um auch

bestimmt zu wissen, wie hoch dieses Gewerbe in der Patentsteuer angelegt ist.

Von diesen directen Steuern wird aber ausser der Hauptsumme, noch eine Anzahl Zulagscentime auf den Franken erhoben, welche alle ihre besondere Bestimmungen haben, namentlich für Gemeinde-Ausgaben, zu Verwaltungskosten, für den Strassenbau, die Rheindämme, unergiebige Posten, die Handelskammer, Remissen der Centralkasse, die Steuereinnehmer, das Kaster, Wiederauflagen u. s. w.

In dem Staatsbudget für die Jahre 1821, 1822 und 1823 sind sämmtliche directe Steuern der Provinz Rheinhessen jährlich zu 845,738 Gulden voranschlagt worden, nämlich:

1. Die Grundsteuer zu	583,533 fl.
2. Die Personalsteuer zu	71,959 »
3. Die Thür- und Fenstersteuer zu .	71,646 »
4. Die Patentsteuer zu	118,600 »
Summe . . .	845,738 fl.

Auch in der gegenwärtigen Finanzperiode, 1824 bis 1826, sollen die jährlich vertheilt werdenden directen Steuern 845,423 fl. betragen, wovon aber auf die Grundsteuer 603,291 fl. kommen, also 20,758 fl. mehr, als in der vorigen Finanzperiode. Dagegen sind bei der Patentsteuer die Zusatz-Centimen von 18,000 fl. von Weinhändlern, Bierbrauern u. s. w. aufgehoben worden.

Übrigens konnte die Provinz Rheinhessen mit den beiden andern Provinzen des Großherzogthums Hessen in der directen Besteuerung noch nicht gleichgestellt werden, weil die Staatsregierung die angestellten ver-

gleichenden Abschätzungen noch nicht für zahlreich genug hält, um auf sie eine definitive Gleichstellung bauen zu können. Eben so wenig konnte noch im Innern der Provinz Rheinhessen eine Gleichstellung der directen Besteuerung erreicht werden, weil die Vermessung der Parzellen und die Abschätzung des reinen Ertrags erst in den Cantonen Worms; Oppenheim, Niederolm und Oberingelheim vollendet worden ist *). Der Canton Alzei glaubt in der Besteuerung am meisten prägravirt zu seyn.

Auch in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums, besonders in Oberhessen, ist man mit der Katastrirung noch ziemlich weit zurück **); daher die Staatsregierung in der letzten Ständeversammlung verschiedene Vorschläge zur baldigen Beendigung dieser nothwendigen Arbeit gemacht hat.

D.

Indirecte Steuern.

Die Einnahme von indirecten Steuern und Abgaben, welche in der vorigen Finanzperiode zu entrichten waren, ist in dem Staatsbüdget für die Jahre 1821, 1822 und 1823 folgendermaßen veranschlagt worden:

---

*) Der Canton Bingen ist zwar auch katastrirt, aber nicht definitiv.

**) Die Vermessung des Bodens ist jedoch in der Provinz Starkenburg beinahe vollendet.

	Oberhessen und Starkenburg.	Rheinhessen	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Zölle	92,805	—	92,805
Chausseegeld . .	105,902	—	105,902
Brücken- und Überfahrts-Gelder .	3,526	41,267	44,793
Rheinschifffahrts-Detroi . . .	—	—	72,393
Von öffentlichen Waagen . . .	1,182	—	1,182
Trankstener . .	221,967	—	221,967
Ertrag von Salz .	164,512	46,000	210,512
Accise von Caffee, Zucker u. Taback	60,000	—	60,000
Schlachtaccise . .	60,000	—	60,000
Abgabe v. Hunden	10,000	—	10,000
Besondere Abgaben der Juden . .	31,413	—	31,413
Collateralgelder .	19,562	6,000	25,562
Gewerbs-Concessionen . . .	22,963	—	22,963
Einzugs-Bürger u. Schutzgeld . .	5,260	—	5,260
Von Tanzbelustigungen . . .	7,881	—	7,881
Von Schießpässen .	3,000	1,800	4,800
Sporteln u. Taxen	47,615	11,715	59,330
Übertrag .	857,588	106,782	1,036,763

	Oberhessen und Starkenburg.	Rheinhessen	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Übertrag .	857,588	106,782	1,036,763
Stempel	55,307	38,546	93,854
Einregistrirung .	—	184,569	184,569
Lotterie	—	—	8,400
Summe .	912,895	329,897	1,323,586

Der wirkliche Ertrag derselben im Jahr 1822 war dagegen . . . . 1,623,903 *)

Mithin mehr als veranschlagt war . . . . 300,817 fl.

Der einzige Abgabezweig, der bedeutend weniger als ehedem und als er veranschlagt war, eingetragen hat, ist das Einregistrement in Rheinhessen. Denn der Ausfall an dieser Abgabe betrug im Jahr 1822 bei 32,579 fl., weil bei den gesunkenen Güterpreisen freiwillige Mutationen nur noch selten vorkommen, mithin die verhältnißmäßigen Gebühren beinahe allein von gezwungenen Gutsveräusserungen und hypothekarischen Capital-Anleihen entrichtet werden.

*) Davon haben die Tranksteuer, die Schlacht-Accise und die Accise von Kaffee, Zucker und Taback, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, 414,387 fl. ertragen, während diese drei Gattungen indirekter Steuern nur zu 341,967 fl. veranschlagt worden waren.

Für die gegenwärtige Finanzperiode, 1824 bis 1826, hat man die bisherige Ungleichheit der indirekten Besteuerung aufgehoben, und in der Provinz Rheinhessen die nämlichen indirecten Auflagen eingeführt, welche bereits in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums bestehen. Nur hinsichtlich des Einregistrements und des Stempels in Rheinhessen, so wie der Sporteln und Stempeltaxen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, ist eine Ausnahme in so lange noch gemacht worden, als die Einführung eines Civil- und Criminal-Gesetzbuches für das Großherzogthum eine Gleichstellung auch in dieser Hinsicht möglich machen und von selbst herbeiführen wird. Es ist daher das Einkommen von den indirecten Auflagen in dem Staatsbudget für die Jahre 1824, 1825 und 1826, folgendermaßen veranschlagt worden:

	Oberhessen und Starkenburg.	Rheinhessen	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
1. Tranksteuer . .	284,429	200,000	484,429
2. Schlacht-Accise	75,798	36,000	111,798
3. Chausseegeld . .	98,775	30,000	128,775
4. Brückengeld und für Überfahrten .	5,393	43,999	49,392
5. Wasserzölle zu Steinheim und Seligenstadt . .	8,265	—	8,265
6. Rhein-Schifffahrts-Octroi .	—	—	72,394
Übertrag . .	572,660	309,999	855,053

	Oberhessen und Starkenburg.	Rheinhessen	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Übertrag . .	572,660	309,999	855,053
7. Von öffentlichen Waagen	655	—	655
8. Ertrag v. Salz .	125,555	62,440	187,995
9. Schießpässe *) .	6,523	2,222	8,745
10. Ertrag v. Tanz-Concessionen **)	11,231	—	11,231
11. Abgaben v. Hunden ***)	22,448	8,000	30,448
12. Verbrauchsteuer	—	—	350,000
13. Sporteln	51,869	37,472	89,341
14. Stempel ****) .	222,686	43,100	265,786
Übertrag . .	1,013,627	463,233	1,799,254

*) Auch der Rheinhesse, wenn er jagen will, muß sich mit einem Paß legitimiren, welcher jetzt 5 fl. 38 kr. kostet.

**) Die Taxen, welche für die Tanz-Concessionen bezahlt werden müssen, sind nach dem Ort und der Art der Belustigungen verschieden. Das höchste, was dafür gezahlt wird, ist 4 fl. 26 kr. und das gerinste 1 fl. 56 kr. mit Einschluß des Stempels und der Gebühren.

***) Die Hundesteuer, welche jetzt im ganzen Großherzogthum erhoben wird, beträgt von jedem Hunde 1 fl. 30 kr.

****) Auch an die Stelle der bisherigen Administrativ-Sporteln ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine Stempelabgabe getreten, welche für die gegenwärtige Finänzperiode zu 206,264 fl. veranschlagt worden ist.

	Oberhessen- und Starkenburg.	Rheinhessen	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Übertrag . .	1,013,627	463,233	1,799,254
15. Collateral-Gelder *)	19,562	10,700	30,262
16. Lotterie	—	—	8,400
Summe . .	1,033,189	473,933	1,937,915

Die Tranksteuer, die Schlacht-Accise, das Chausseegeld und die Hundesteuer ist jetzt auch in der Provinz Rheinhessen eingeführt worden. Die erstere anlangend, so unterliegen Wein, Obstwein, Bier und Branntwein, ohne Rücksicht auf den von ausländischen Getränken zu entrichtenden Eingangszoll, einer Consumtions-Abgabe, welche für Ohm beträgt: vom Wein 2 fl., vom Obstwein 2 fl. 40 kr., vom Branntwein 6 fl. 40 kr. und vom Bier 40 kr. Zum Verkauf im Großen, d. h. in Fässern, die bis 20 Maas und mehr betragen, ist Jedermann berechtigt; allein die Befugniß zur abgabenfreien Einlage, so wie der Verkauf im Kleinen, ist nur denjenigen gestattet, welche dazu die Concession, oder das erforderliche Pa-

*) Die Collateral-Gelder werden nur von dem reinen Betrag der Erbschaft, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, und überhaupt nur von Erbschaften, welche über 100 fl. betragen, entrichtet. Dagegen werden von Erbschaften der Ehegatten, welche sich auf Gesetz, Statut oder Ehe-Verträge gründen, in allen Provinzen des Großherzogthums keine Collateral-Gelder entrichtet.

tent erwirkt haben. Von den in das Ausland verkauft werdenden Getränken wird keine Tranksteuer entrichtet, insofern der Verkauf von dem zur unversteuerten Einlage Berechtigten geschieht, und die Ausfuhr hinreichend bescheinigt ist. Zur unversteuerten Einlage sind berechtigt: vom Wein, die Produzenten, welche den Wein keltern und keinen Verkauf im Kleinen betreiben, und die Weinhändler, die zum Verkauf im Großen berechtiget sind, jedoch nur in die zum Verkauf im Großen deklarirten Keller; vom Obstwein allein diejenigen, welche den Obstwein bereiten und keinen Kleinverkauf betreiben; vom Branntwein die Branntweinbrenner, als welchen der Verkauf im Kleinen allgemein untersagt ist, und die allein zum Verkauf im Großen berechtigten Branntweinhändler. — Die Tranksteuer vom Bier wird von den Fabrikanten entrichtet, und es kann daher das Bier bei dem Verkauf innerhalb Landes von Jedermann tranksteuerfrei eingelegt werden. Von allen unversteuerten Vorräthen, deren Eigenthümer nicht zu der hier befragten Kathegorie gehören, soll die Abgabe nach eigener pflichtmäßiger Angabe nacherhoben werden. Diese Nachzahlung darf beim jedesmaligen Verkauf, oder Verbrauch der unversteuerten Vorräthe geleistet werden, unter der Bedingung jedoch, daß sich der Besitzer hinsichtlich seiner gesammten Vorräthe der Aufsicht der Tranksteuerverwaltung unterwirft. Er versteuert alsdann seine Consumtion nach dem Ergebniß der vierteljährigen Aufnahme. Die Weinproduzenten, Branntweinbrenner, Obstweinfabrikanten und Bierbrauer sind von der Tranksteuer, hinsichtlich derjenigen Getränke befreit, welche sie selbst fabricirt oder producirt haben, und in ihren eigenen Haushaltungen konsumiren. Die zur unversteuerten Ein-

lage berechtigten Weinhändler und Branntweinhändler entrichten die Tranksteuer von den in ihren Haushaltungen verbrauchten Getränken nach eigener pflichtmäßiger Angabe. Befreit von Entrichtung der Tranksteuer sind ferner die Einlagen für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses, so wie auch die der bei dem Großherzoge akkredirten fremden Gesandten und Geschäftsträger.

Die Schlacht-Accise wird von jedem geschlachteten Stück erhoben, und zwar:

1. Vom Ochsen über 450 Pfund schwer .	5 fl.	— kr.
2. Von leichten Ochsen, so wie von schweren Rindern und Kühen, unter 450 Pf. mit	3 »	20 »
3. Von leichten Rindern, Stieren oder Kühen unter 250 Pf. mit	1 »	40 »
4. Von Stoppelkälbern unter 150 Pf. mit	1 »	— »
5. Von Schweinen mit	— »	40 »
6. Von Säugkälbern, Hämmeln und Schaafen	— »	10 »

Von dem zur häuslichen Consumtion geschlachtet werdende Vieh wird keine Schlachtsteuer entrichtet.

Das Chausseegeld wird jetzt im ganzen Großherzogthum nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1. Von allem leichten Fuhrwerk, namentlich von Chaisen und Cabriolets werden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Räder, oder der Pferde, und ohne Rücksicht anf die Breite der Radfelgen, auf 1000 Klafter Entfernung für jedes angespannte Pferd 1 1/2 kr. Chausseegeld erhoben.
2. Von allem beladenen vierrädrigen Fuhrwerk, mit weniger als vier Pferden bespannt, werden, ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen, auf 1000

Klafter Entfernung für jedes vorgespannte Pferd 2 kr. Chausseegeld erhoben.

3. Bei allem beladenen vierrädrigen Fuhrwerk mit vier und mehr Pferden bespannt, wächst das Chausseegeld in demselben Verhältniß, in welchem die Breite der Radfelgen an dem Fuhrwerk abnimmt.

4. Frachtwägen mit mehr als acht Pferden bespannt, ist der Gebrauch der Chausseen ganz verboten. An Stellen, wo die Beschaffenheit der Chausseen es nothwendig macht, ist jedoch gestattet, Vorspann zu nehmen.

5. Von allem zweirädrigen Fuhrwerk wird das anderthalbfache des vorbemerkten Chausseegeldes erhoben.

6. Das für Pferde bestimmte Chausseegeld wird bei Bespannung mit Ochsen nur zur Hälfte, und bei Bespannung mit Kühen oder Eseln nur zu einem Viertheil erhoben.

7. Von Wagen oder Karren mit hervorstehenden Radnägeln wird überdieß ein Viertheil des vorbestimmten Chausseegeldes mehr erhoben.

8. Von allem nicht beladenen Fuhrwerk wird nur die Hälfte des vorbestimmten Chausseegeldes erhoben.

9. Für alles nicht angespannte Vieh wird auf 1000 Klafter Entfernung an Chausseegeld erhoben:

a) Für gerittene oder belastete Pferde pr. Stück	1 1/2 kr.
b) Für leergehende Pferde pr. Stück . .	1 »
c) Für Ochsen, Kühe, Esel, pr. Stück . .	1/2 »
d) Für Kälber, Schaafe, Schweine, pr. St.	1/4 »

Es ist gestattet, für mehrere Erhebungs-Stationen zugleich, oder bis an die Grenze das Chausseegeld auf einmal zu bezahlen.

Eine neue indirecte Auflage für das ganze Großherzogthum ist gegenwärtig die Verbrauchsteuer, welche von ausländischen zum Gebrauch oder Verkauf innerhalb Landes bestimmten Produkten und Fabrikaten beim Eingang ins Land erhoben wird. So muß jetzt z. B. nach dem gesetzlich bestimmten Tarif an Verbrauchszoll entrichtet werden:

Von Caffee und Zucker, pr. Zentner .	5 fl.	— kr.	
— Caffee-Surrogaten, pr. Zentner .	5 „	— „	
— Cacao-Bohnen und Schaalen pr. Zentner	5 „	— „	
— Chocolade, pr. Zentner	20 „	— „	
— Rosinen, pr. Zentner	3 „	20 „	
— Pfeffer, Indigo und Piement pr. Zentner	5 „	— „	
— den übrigen Gewürzen, pr. Ztr. .	20 „	— „	
— Seefischen aller Art, pr. Ztr. . .	3 „	20 „	
— schweren Früchten oder Getreide-Gattungen pr. Malter	— „	45 „	
— leichten Früchten pr. Malter *) .	— „	20 „	
— Mehl, pr. Zentner	1 „	40 „	
— Mehlwaaren, pr. Ztr.	3 „	20 „	
— Pasteten, pr. Stück	1 „	— „	
— Sago, pr. Zentner	5 „	— „	
— westindischem Rollentaback, pr. Ztr.	10 „	— „	
— fabrizirtem Rauchtaback, pr. Ztr. .	10 „	— „	
— Pferden, pr. Stück	6 „	— „	
— Ochsen, Stieren und Rindern zur Zucht, pr. Stück	3 „	— „	

*) Die Einfuhr eigener Herbstkrescenz aus nahe gelegener Grenz-Gemarkung auf selbst bebautem Gute ist frei.

Von Schlachtvieh, pr. Stück	8 fl.	— kr.	
— rohem Hanf, pr. Zentner	— „	25 „	
— gehecheltem Hanf, pr. Ztr. . . .	1 „	40 „	
— Schleißhanf	frei.		
— Häuten, pr. Ztr.	— „	50 „	
— allen Weinen in Fässern, pr. Ohm	20 „	— „	
— „ „ Bouteillen, pr. Stück	— „	20 „	
— Essig, pr. Ohm	20 „	— „	
— Branntwein, Liqueur in Fässern, pr. Ohm	20 „	— „	
— Branntwein, Liqueur in Bouteillen, pr. Stück	— „	20 „	
— Bier in Fässern, pr. Ohm	1 „	20 „	
— „ „ Krügen oder Flaschen, pr. Stück	— „	6 „	
— Öl, pr. Ohm	9 „	— „	
— Baumöl, pr. Ztr.	5 „	— „	
— Ölkuchen, pr. Ztr.	— „	50 „	
— neuen Fässern, pr. Ohm	— „	24 „	
— gemachten neuen Kleidern, pr. Stück	1 „	— „	
— Sohlleder, pr. Ztr.	3 „	20 „	
— wollenen Tüchern, pr. Ztr. . . .	20 „	— „	
— Leinwand, rohe ungebleichte, pr. Ztr.	3 „	20 „	
— Leinwand, gebleichte, gefärbte, pr. Ztr.	10 „	— „	
— allen Baumwollwaaren, pr. Ztr. .	10 „	— „	
— Seide und Seidenwaaren, pr. Ztr.	20 „	— „	
— allen Fabrikaten auswärtiger Handwerker, pr. Ztr.	10 „	— „	
— Bronze-Waaren, pr. Ztr.	20 „	— „	

Von Metall-Waaren, pr. Ztr. . . .	3 fl.	— kr.
— Eisen-Gußwaaren, pr. Ztr. . .	— „	50 „
— Stangen und Reifeisen, pr. Ztr. .	3 „	20 „
— Wagenfedern pr. Ztr.	3 „	20 „
— Schlosser-Arbeiten pr. Ztr. . . .	3 „	20 „
— Druck- und Packpapier pr. Ztr. .	— „	50 „
— Schreibpapier, weißes pr. Ztr. .	3 „	20 „
— „ „ farbiges pr. Ztr. .	5 „	— „
— Maculatur-Papier pr. Ztr. . . .	— „	50 „

Die Ausfuhr aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst ist dagegen abgabefrei. — Gegenstände der Durchfuhr bezahlen eine Durchgangsgebühr, jedoch nur alsdann, wenn solche beim Eingang ins Land als Durchgang erklärt und behandelt worden sind, und ihre Wiederausfuhr wirklich statt gefunden hat. — Waaren, welche zur Spedition oder zum Zwischenhandeln bestimmt sind, oder von welchen noch ungewiß ist, ob sie zum inländischen Verbrauch oder zur weitern Versendung ins Ausland verwendet werden sollen, können innerhalb Landes, jedoch nur in den unter Aufsicht stehenden Lagerhäusern und Privatmagazinen niedergelegt werden. Sie entrichten beim Eingang die Durchgangsgebühr bis zum Ort der Lagerung und bei der weitern Versendung ins Ausland, die Durchgangsgebühr von der Lagerstätte bis zur Grenze.

Verboten ist blos die Einfuhr des Salzes, so wie auch die Durchfuhr desselben, wenn nicht eine besondere Erlaubniß ausgewirkt worden ist.

Alle zum Handel bestimmten Vorräthe an solchen ausländischen Erzeugnissen, wovon die Verbrauchsteuer per Zentner 3 fl. 20 kr. und mehr beträgt, so wie alle Vorräthe von geringer zu versteuernden Gegenständen,

wovon die Verbrauchsteuer für den ganzen Vorrath 20 fl. und mehr betragen würde, müssen von den gewerbtreibenden Inhabern dieser Vorräthe nach den Bestimmungen des Verbrauchssteuer-Tarifs nachträglich versteuert werden. Diese Nachzahlung der Verbrauchssteuer hat in der Regel nach den eigenen pflichtmäßigen Angaben der Besitzer zu geschehen. Befreit davon bleibt Jeder, der innerhalb drei Monaten die Wiederausfuhr seiner Vorräthe bewirkt hat, so wie auch diejenigen Vorräthe, welche als Niederlagsgut behandelt werden.

E.

Einnahmen aus verschiedenen Quellen.

Zu der Staatseinnahme aus verschiedenen Quellen gehören nach dem Staatsbudget für die Jahre 1824, 1825 und 1826 folgende Rubriken:

1. Das Einkommen von Geldstrafen. Dieses war in dem vorigen Staatsbudget zu 60,313 fl. veranschlagt worden, hat aber im Jahr 1821 nur 9828 fl., im Jahr 1822 nur 12,496 fl. und im Jahr 1823 nur 14,556 fl. betragen, zu welcher Verminderung hauptsächlich die Aufhebung der Fornikations- und Konfiskationsstrafen mitgewirkt haben mag. Für die gegenwärtige Finanzperiode sind die Geldstrafen mit 33,170 fl. in Aussicht genommen worden, nämlich in Oberhessen mit 18,840 fl., in Starkenburg mit 10,797 fl. und in Rheinhessen mit 3,533 fl.
2. Die Beiträge der fürstlichen Häuser Hohenzollern zu der Besoldung des Oberappellations-Gerichts, welches nach dem Staatsvertrage auch als höchste

Instanz für die fürstlich Hohenzollerischen Lande bestellt worden ist. Sie betragen 2000 fl.

3. Die Beiträge einiger Gerichtsherrn in der Provinz Starkenburg zu den Besoldungen der Landrichter und Landräthe. Es wird nämlich nach der mit dem Freiherrn von Gemmingen zu Krumbach, Freiherrn von Wambold zu Birkenau, und Grafen von Schönborn zu Heusenstamm geschlossenen Übereinkunft, die Jurisdiktion und Polizei in den genannten Ortschaften von den nächstgelegenen Landrichtern und Landräthen im Namen der erwähnten Patrimonialgerichtsherrn verwaltet, und von diesen dafür die Summe von 1539 fl. zur Haupt-Staatskasse bezahlt.

II.

Staatsausgaben.

Die jährlichen Ausgaben des Staats für die Jahre 1824, 1825 und 1826 sind in dem, den Landständen übergebenen Voranschlag, folgendermaßen berechnet worden:

I. Lasten und Abgänge.

A. Lasten auf den Cammeral-Domänen:

1. Grundlasten, und zwar:

	fl.	kr.
a) ständige Grundzinsen	5,649	6
b) Baukosten wegen der Kirchen- und		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Schulhäuser . .	15,871*)	—		
c) Abgaben an Stiftungen und Kirchenkästen . .	2,599	51		
			24,119	57
2. Beiträge zu den directen Steuern			105,971	45
3. » » » Amts- und Gemeindekosten			29,872	7
4. Beiträge zu den Kriegskosten . .			7,239	39
			167,203	28
B. Lasten auf den Forstdomänen:				
1. Grundlasten			36,323	—
2. Beiträge zu den directen Steuern			21,924	—
3. » » » Amts- und Gemeindekosten			6,154	—
4. Beiträge zu den Kriegskosten . .			1,539	—
5. Wildschadens-Ersatz			500	—
			66,440	—
C. Lasten auf den Cammeral- und Forstdomänen:				
1. Ständige Geldrente an die Universität Gießen für frühere der Finanz-Verwaltung abgetretene Natural- und Geldrenten . .			12,220	—
2. Gehalte der Geistlichen, Schullehrer und anderer Kirchendiener:				

*) Von dieser Summe haben aber die Landstände nur 9,772 fl. verwilliget.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) in Oberhessen .	10,216	25		
b) „ Starkenburg .	33,659	6	43,875	31
			56,095	31

D. Brandversicherungsbeiträge zu 7 kr. auf 100 fl. Brandversicherungskapital:

			fl.	kr.
in Starkenburg	1,608 fl.			
„ Oberhessen	1,268 „			
„ Rheinhessen . . .	139 „			
„ allen drei Provinzen .	1,237 „		4,252	—

E. Besondere Beiträge zu den öffentlichen Anstalten der Residenz Darmstadt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Für Wasserleitungen .	2,448	21		
2. „ Pflasteranlagen und Baumpflanzungen	501	—		
3. „ Straßenreinigung	399	—		
4. „ Unterhaltung der Laternen . . .	346	47	3,695	18

			fl.	kr.
F. Entschädigung für Staatsfrohnden *)			20,000	—

*) Dieser Posten ist von den Ständen nicht bewilliget worden, weil die Frohnd-Entschädigungs-Commission ihre Arbeiten noch nicht beendiget hat; würde aber dies im Laufe dieser Finanzperiode geschehen, so sollen die dazu erforderlichen Summen aus der Hauptrestenkasse genommen werden.

	fl.	kr.	fl.	kr.
G. Entschädigung für verlornen Bezug indirecter Abgaben:				
1. An Standes- und Gerichtsherrn . . .	15,759	12		
2. An dieselben wegen der durch den neuen Gerichts-Stempel verlornen Sporteln	40,797	40		
3. An Gemeinden, Corporationen u. Wittwen- und Waisenanstalten in Starkenburg und Oberhessen *)	12,821	7	69,377	59

H. Andere Renten, nämlich:

1) Die an das land-

*) Unter diesem Posten sind enthalten:

1. An Gemeinden für Getränkeabgaben	8,111 fl.	32 kr.
2. » » » Pflaster- und Weggeld	877 »	— »
3. An die Universität Gießen für Weinschank und Collateralgelder	181 »	— »
4. An die Militär-, Forst- und geistlichen Wittwenkassen für die vorhin bezogenen Collateralgelder	2,081 »	35 »
5. An das Waisenhaus zu Darmstadt für frühere Abgaben von Receptionen in die Zünfte, und von Verleihungen	1,570 »	— »
Summe . . .	12,821 fl.	7 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
gräfliche Haus Hessen-Homburg vermöge Staats-Vertrags zu zahlende Rente von . . .	25,000	—		
2) Die lebenslängliche Dotation des Prinzen Emil von .	12,000	—		
3) 35 Stecken Scheitholz, welche in den Garten der Großherzoginn jährlich abgegeben werden, angeschlagen zu .	178	30		
4) Für den Prinzen Georg zur Gleichstellung der Dotation mit dem Prinzen Emil bis auf 14,000 fl. . . .	1,289	—		
5) Für den Prinzen Friedrich zur gleichmäßigen Gleichstellung *)	4,400	—	42,867	30

I. Ausfälle, Abgänge und Nachlässe:

	fl.	kr.
1. Von dem Einkommen d. Cameraldomänen	14,990	12

*) Die Posten sub 4 und 5 sind durch Vermehrung der Civilliste gedeckt worden, daher die Landstände für diese Rubrik nur 37,178 fl. bewilliget haben.

	fl.	kr.
2. Von dem Einkommen der Forstdomänen .	2,500	—
3. Von dem Einkommen der directen Steuern:		
a) Ausfall wegen der geringerer Steuerpflicht der Standesherrn . . .	26,129	—
b) Zurückvergütung an Hessen-Homburg auf einem Statsvertrag beruhend	195	—
c) Antheil der rheinhessischen Gemeinden an der Patentsteuer *) . . .	9,466	—
d) Wiederauflagen **)	3,850	—
e) Nachlässe wegen Unglücksfällen und uneinbringlichen Posten	45,200	—

*) Unter der Hauptsumme der Patentsteuer in Rheinhessen stecken 10 pCt. Zulagscentime und 5 pCt. für ungiebige Posten, von welchen 15 Procenten die 2 Procente für Rollenausfertigungen, so wie alle Reklamationen und un giebige Posten gedeckt werden. Den Rest bekommen die Gemeinden.

**) Da im Laufe des Jahrs und nach gefertigten Repartitionsregistern, von Einzelnen Reklamationen gegen die Vertheilungsnormen geschehen, so muß der Betrag derselben im nächsten Jahr der Gesammtheit wieder aufgelegt werden.

	fl.	kr.
4. Von dem Einkommen d. indirecten Auflagen:		
a) Rückvergütung v. d. Patentsteuer d. Kollekteurs in Rheinhessen an die Lotteriegesellschaft *) . . . 950 fl.		
b) Pensionen, welche auf dem Rheinschifffahrtsoctroi haften 4,021 »		
c) Ausfälle u. inexigible Posten . . . . . 10,000 » **)	117,241	12
Gesammtsumme der Lasten und Abgänge .	547,170	

II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld:

	fl.	kr.
1. Besoldungen des bei der Staatsschulden-Tilgungskasse angestellten Personals	8,068	
2. Kanzleikosten	1,700	
3. Zur Verzinsung der Staatsschuld	664,552	13
Zusammen .	674,320	13

III. Pensionen:

	fl.	kr.
1. Pensionen aus Rechtstiteln . . .	465,510	31
2. Gnadenpensionen	62,138	53
Zusammen .	527,649	24

*) Diese Rückvergütung beruhet auf einem im Jahr 1817 mit den Lotteriepächtern geschlossenen Vertrag.

**) Von dieser Summe haben die Landstände nur die Hälfte bewilliget.

Nach dem vorigen Budget betrugen dagegen:

	fl.	kr.
1. Die Pensionen aus Rechtstiteln *)	266,480	39
2. Die Gnadenpensionen	69,023	11
Zusammen .	335,503	50

Es hat sich also der Pensions-Etat seit 1821 um 192,145 fl. 33 kr. vermehrt.

IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats; oder die Civilliste:

	fl.	kr.
1. Zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes . .	591,604	—
2. An Appanagen und Deputaten **)	213,834	26
Zusammen .	805,438	26

*) Davon betrugen die Pensionen, welche vermöge des Reichsdeputations-Recesses an Geistliche der aufgehobenen Stifter und Klöster, an ehemalige Staatsbeamten, Militärpersonen u. s. w. zu entrichten sind 60,829 fl. 35 kr.; die Pensionen, welche auf der Centralkasse von Rheinhessen ruhen, und an Geistliche, Militär- und Civilpersonen zu zahlen sind, 61,185 fl. 46 kr.; die Pensionen, welche durch den Uebergang der Souveränitätslande an das Großherzogthum, vermöge der vorhergegangenen Revenüen-Ausscheidung, oder in Kraft bestehender Staatsverpflichtungen, an die Staatskasse übergegangen und an Staatsbeamte, Militärpersonen, Wittwen, oder aus dem Grunde einer Entschädigung zu leisten sind, 34,202 fl. 26 kr.; endlich die Pensionen an hiesige ehemalige Staatsbeamten 38,828 fl. 11 kr. Neu zugegangen sind durch Anwendung der Dienstpragmatik an Civil- und Militär-Pensionen 225,272 fl. 57 kr.

**) Dazu sind noch für Deputate der Prinzen Georg und Friedrich 5,689 fl. gekommen.

V. Landstände:

1. Kosten des Landtags	9,000 fl.	
2. » » landständischen Archivs .	300 »	
Zusammen . .	9,300 »	

VI. Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Kabinets-Expedition.

1. An Besoldungen:

	fl.	fl.
a) für das Staatsministerium .	76,160	
b) » den Staatsrath	500	
c) » das geheime Kabinet . .	2,640	
		79,300
2. An Kanzleikosten der bemerkten Behörden		8,633
Zusammen .		87,933

VII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Für die auswärtigen Verhältnisse:

	fl.	fl.
a) zu jährlichen Gehalten . . .	58,045	
b) » sonstigen Kosten	20,150	
		78,195
2. Für Behörden und Anstalten, die von diesem Ministerium dependiren, nämlich		
a) für die Ober-Postdirection . . .	300	
b) » das Staatsarchiv	4,000	
		4,300
Zusammen .		82,495

VIII. Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

A. Behörden und Anstalten für die Justiz.

1. Für die Gerichtshöfe:

	fl.	fl.
a) Ober-Appellationsgericht .	36,138	
b) Hofgericht zu Gießen . .	31,533	
c) » » Darmstadt .	31,383	
d) Kassationshof für Rheinhessen	2,370	
e) Obergericht zu Mainz . .	12,500	
f) Kreisgericht daselbst . .	20,164	
		134,088
2. Stadt- und Landgerichte		107,120 *)
3. Friedensgerichte, Handels- und Polizeigerichte:		
a) für die Friedensgerichte in der Provinz Rheinhessen .	7,455	
b) für das Handelsgericht zu Mainz	1,092	
c) für das Polizeigericht zu Mainz	255	
		8,802

4. Criminalkosten:

	fl.	kr.
a) die Besoldungen der Angestellten zu Darmstadt, Gießen, Marienschloß und Mainz	18,368	24
b) die Verpflegungs- u. andere Kosten daselbst	73,355	4
c) die Bewachungskosten		

*) In dem Staatsbudget sind für die Gerichtshöfe 140,565 fl. und für die Stadt- und Landgerichte 131,150 fl. veranschlagt worden, die Landstände haben aber für diese Justizbehörden nur die oben angegebenen Summen bewilliget.

	fl.	kr.	fl.
zu Mainz, Marienschloß und Gießen .	20,266	32	
d) die Kosten d. Criminalkassen zu Michelstadt und Büdingen .	6,800	—	
e) die Kosten d. Erbauung u. Unterhaltung v. Criminalgefängnissen .	12,000	—	130,790
Zusammen .			380,800

B. Polizei- und sonstige Administrativ-Behörden und Anstalten.

	fl.	fl.
1. Für die Provinzial-Regierungen:		
a) zu Gießen	37,690	
b) » Darmstadt	33,019	
c) » Mainz	36,304	107,013
2. Für das Oberforstgericht		5,820
3. » die Kirchen- u. Schulräthe:		
a) zu Gießen	6,620	
b) » Darmstadt	8,178	
c) » Mainz	2,000	16,798
4. Für das Landrathspersonal		61,000 *)
5. Niedere Polizei-Officianten		745

*) Im Voranschlag waren für die Behörden sub 1, 2, 3 und 4 204,905 fl. angeschlagen; diesen Voranschlag haben aber die Stände um 4,394 fl. vermindert, da sie nur die obigen Summen verwilliget haben.

6. Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse:

	fl.	fl.
a) Landesuniversität Gießen	34,186	
b) Gymnasien	5,704	
c) Schullehrer-Seminar zu Friedberg	4,500	
d) Besoldungen von Schullehrern in Volksschulen	12,570	
e) Beiträge zu Freiplätzen im bischöfl. Seminar zu Mainz und zur Unterstützung studierender Jünglinge	964	
f) Besoldung der Geistlichen	66,172	
g) Beitrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes zu Darmstadt	1,480	
h) Bibliotheken und an Schriftsteller *)	5,118	
i) Bildergallerie und Zeichenschule *)	1,680	
k) Beitrag zur Realschule in Darmstadt **)	1,450	
		133,824

7. Öffentliche Sicherheit und Armenpflege:

	fl.	fl.
a) Gensdarmerie-Corps	74,738	
b) Armenpflege	3,679	

*) Diese beiden Rubriken haben die Landstände um 600 fl. vermindert.

**) Auch diese Ausgaberubrik haben die Stände um 956 fl. vermindert.

	fl.	fl.
c) Oberpolizeikosten . . .	10,000	
		88,417
8. Medicinalwesen:		
a) für die Physicatsärzte, Thierärzte u. Impfanstalten	34,000	
b) für die Entbindungsanstalt zu Gießen 3,500, und zu Mainz 3,364, zusammen .	6,864	
		40,864
9. Landgestütt		13,000
10. Handelskammer zu Mainz 1020 und zu Offenbach 480 fl.		1,500
11. Besoldungen, Beiträge zur Polizei und andern Anstalten		8,126
12. Maas- und Gewichtskosten		2,800
Zusammen .		479,907

C. Behörden und Kosten, welche die Justiz und Polizei zusammen betreffen:	
1. Gesetzgebungs-Commission	1,350
2. Ämter-Visitationskosten	1,810
3. Bezirksboten	2,800
4. Reisekosten, Diäten und Remunerationen	11,210
5. Für die Austheilung des Regierungsblattes an Geistliche und Gemeinden .	4,012
Zusammen .	21,182

D. Beiträge zu den Wittwen- und Waisen-Cassen:	
1. Zu der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse	19,645

		fl.
2. Zu der Forstdiener-Wittwenkasse . .		12,000
3. » » Schullehrer- » . .		150
4. Zur Unterstützungs-Kasse		4,000
Zusammen .		35,795
Summe der Ausgaben des Ministeriums des Innern und der Justiz		917,684
IX. Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen:		
1. Etatswesen und Buchhaltung bei dem Ministerium selbst		2,000
2. Rechnungskammer		25,533
3. Haupt-Staatskasse		16,780
4. Verwaltungskollegien:		
a) Ober-Finanzkammer . .	58,680 fl.	
b) » Forstdirection . .	23,625 „	
c) » Baudirection . .	15,643 „	
		97,948
5. Localverwaltung:		
a) Fiskal-Advocaten . .	6,000 fl.	
b) Rentämter	47,804 „	
c) Elementarverwaltungs-Kosten der Cammeraldomänen	69,127 „	
d) Technische Forstverwaltung und Forstschutz . . .	251,159 „	
e) Verwaltungskosten der directen Abgaben	138,205 „	
f) Verwaltungskosten der indirecten Abgaben *) .	212,063 „	
		724,358

*) Bei den directen Steuern betragen die Verwaltungskosten

6. Bauwesen:

	fl.	fl.
a) die für die verschiedenen Zwecke des Bauwesens angestellten höhern technischen Localdiener . . .	24,927	
b) Civil-Bauwesen	70,000	
c) Unterhaltung d. Chausseen	130,448	
d) Territorial-Fluß- und Dammbau	105,000	
e) Unterhaltung der Brücken zu Mainz und Offenbach .	17,528	
		347,903
7. Münzwesen		853
8. Lithographisches Institut		600
9. Reisekosten und Diäten		6,000
10. Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören		60,800
Summe der Ausgaben des Ministeriums der Finanzen *)		1,282,775

etwas über 6 Procent, und bei den indirecten Steuern 10 bis 11 Procent der Brutto-Einnahme. Wenn aber in Rheinhessen die Erhebgebühren der directen Steuern im Durchschnitt über 4 Procent, dagegen in Starkenburg und Oberhessen nur 3 Procent betragen, so rührt dies daher, daß in Rheinhessen die unter der französischen Regierung ernannten Steuereinnehmer 4 bis 5 Procent Erhebungsgebühren genießen.

*) Im Staatsbudget war dieser Ausgabeposten mit 1,363,288 fl. angesetzt, und ist daher von den Landständen um 80,513 fl. vermindert worden.

X. Zur Unterhaltung des Militärs und der Militär-Anstalten:

		fl.	kr.
1.	Für d. Adjutanten d. Großherzogs	19,131	26
2.	„ das Kriegsministerium . . .	38,373	12
3.	„ den Generalstaab	9,460	8
4.	„ die Sappeur-Kompagnie . .	5,260	5
5.	„ das Garde-dû-Corps . . .	20,015	41
6.	„ „ Garde-Chevauxlegers-Regiment	253,261	38
7.	„ das Artillerie-Corps . . .	68,238	27
8.	„ die vier Infanterie-Regimenter	481,891	6
9.	„ das Kommando zu Darmstadt	6,905	36
10.	„ die keinem besondern Corps attachirten Officiere	10,779	4
11.	„ das Oberkriegsgericht . . .	2,417	48
12.	„ die Waffendirection	9,107	40
13.	„ „ Sanitätsdirection . . .	2,615	48
14.	„ „ Garnison und Corrigenden zu Babenhausen	15,716	14
15.	„ Gehalte und Renumerationen an Militärpersonen	3,465	50
16.	„ Gottesdienst und Schulen . .	4,045	13
17.	„ Militär-Bildungsanstalten . .	6,000	—
18.	„ Diäten, Fuhr- und Botenlohn	3,300	—
19.	Zuschuß zur Invaliden- und Militär-Wittwenkasse	8,000	—
20.	Zur Unterhaltung d. Militärgebäude	15,000	—
21.	Für Steuern der Militärgebäude .	2,500	—
22.	Zu Gratificationen und Unterstützungen	6,000	—

23. Für unvorhergesehene Ausgaben . .	7,500 fl.
Summe . .	998,984 fl.
Dagegen sind von den Landständen nur . .	918,949 „
verwilliget worden, also weniger	80,035 fl.
XI. Reservefonds	50,000 fl.

Überhaupt waren für die Staatsausgaben 6,078,104 fl. gefordert worden. Dagegen betragen nach dem Landtagsabschiede vom 1. März 1824, die von den Ständen gemachten Verminderungen bei verschiedenen Ausgabe-Rubriken im Ganzen 261,622 fl., so daß sämmtliche Staatsausgaben auf die Totalsumme von 5,816,982 fl. herabgesetzt wurden.

In den drei Jahren der vorigen Finanzperiode betrug die Gesammtausgabe 17,533,787 fl., folglich in einem Jahr 5,844,595 fl.

III.

Staatsschulden.

Nach dem Vortrage des Finanzministers Freiherrn du Thil an die Landstände des Großherzogthums, die Finanzverwaltung von den Jahren 1821—1823 betreffend, belief sich die liquide Staatsschuld, so wie sie im Jahr 1821 der Schuldentilgungskasse überwiesen worden ist, auf . . . . 12,914,101 fl. 1 1/4 kr.

Dazu sind gekommen bis zum 1. Juli 1823:

1) Aus der illiquiden Staatsschuld *) .	267,969 fl.	46 $^{1}/_{4}$ kr.
2) An Depositen . .	82,486 „	33 $^{1}/_{4}$ „
3) An Cautionen . .	294,805 „	8 „
4) An neu angelegten Capitalien auf halbjährige Aufkündigung	44,700 „	— „
Die ganze Schuld betrug daher bis zum 1. Juli 1823 .	13,604,062 fl.	20 $^{1}/_{2}$ kr.

Zu Verminderung dieser Schuld hat die Kasse an Aktivkapitalien, Kaufschillingen, Cautionen, Depositen, angelegten Capitalien und durchlaufenden Rechnungs-Posten eingenommen 638,383 fl. 49 $^{1}/_{2}$ kr. Hiervon wurden an der liquiden Staatsschuld wirklich abgetragen 528,080 fl. 33 kr., und es verblieben hiermit als baarer Kassenvorrath 110,303 fl. 15 kr. Die liquide Staatsschuld belief sich also am 1. Juli 1823 auf 13,075,981 fl. 55 kr. und erforderte zur Verzinsung, nach ihrem sehr verschiedenen Zinsfuße 631,828 fl. 53 kr. **), wozu

*) Die illiquide Staatsschuld belauft sich nach einer ohngefähren Schätzung, da die Liquidation noch nicht vollendet ist, auf 971,302 fl.; wovon die oben angegebene Summe von 267,969 fl. definitiv, und 357,643 fl. provisorisch der liquiden Staatsschuld zugegangen sind.

**) Dieser verschiedene Zinsfuß ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

	Betrag der Capitalien.		Einjähriger Zinsenbedarf.	
1. Unverzinslich	1,330 fl.	26 kr.	—	— kr.

noch 17,022 fl. 14 kr. Zinsen von den 357,643 fl. Capitalien *) kommen, welche von der illiquiden Staatsschuld zur provisorischen Verzinsung der Schuldentilgungskasse überwiesen worden sind.

Zu dieser verzinslichen Staatsschuld von 13,433,625 fl. ist zwar noch im Laufe des Jahrs 1822 das neue Anlehen von 540,000 fl. gekommen, zu welchem die Stände des Großherzogthums ihre Einwilligung gegeben haben. Da aber das über die Tilgung der Staatsschuld erlassene Gesetz vorschreibt, daß neue Schulden der Schuldentilgungskasse nicht eher überwiesen werden sollen, als bis ein hinreichender Fonds zu deren Verzinsung und Amortisation angewiesen seyn würde, so ruht dieses Anlehen noch auf der Haupt-Staatskasse, von welcher es mit 27,000 fl. verzinst wird.

	Betrag der Capitalien.		Einjähriger Zinsenbedarf.	
2. Verzinslich:				
a) zu 3 pCt.	170,832 »	49 »	5,124 »	59 »
b) » 3 1/2 »	15,848 »	— »	554 »	40 »
c) » 4 »	2,035,367 »	14 »	81,424 »	41 »
d) » 4 1/2 »	1,581,120 »	— »	71,150 »	24 »
e) » 5 »	9,271,483 »	25 »	463,574 »	9 »
	13,075,081 fl.	55 kr.	621,828 fl.	53 kr.

*) Unter dieser Capitalien befinden sich:

1. zu 3 pCt.	577 fl.	— kr.
2. » 3 1/2 »	12,475 »	14 »
3. » 4 »	52,080 »	40 »
4. » 4 1/2 »	14,381 »	30 »
5. » 5 »	278,228 »	39 »
Summe . .	357,643 fl.	3 kr.

Die zur Abtragung der Staatsschuld bestimmten Fonds sind nach dem Staatsschulden-Tilgungs-Gesetze vom 29. Juni 1821 folgende:

1. Die Activkapitalien mit 808,643 fl. wovon aber 484,538 fl. illiquid sind.
2. Derjenige Antheil an den diesseitigen Staatsschulden, welchen jetzt, nach dem erfolgten Austrägal-Gerichtserkenntniß, Nassau zu übernehmen hat *).
3. Der Erlös des, durch Art. 6 der Verfassungsurkunde dem Staat überwiesenen Domänen-Drittels.
4. Der Rest der Steuer- und Domanialrückstände, welcher nach Abzahlung der schwebenden Staatsschuld übrig bleiben wird.
5. Alle gerichtliche Depositen.
6. Alle baar eingehende Dienstcautionen.
7. Die bei der Schuldentilgungskasse auf halbjährige Aufkündigung zu 4 Procent angelegt werdenden Capitalien.

Die unter 5, 6 und 7 erwähnten Posten können zwar nicht als Schuldentilgungsfonds angesehen werden, indem die Depositen, Dienstcautionen und Anlehen wieder zurückerstattet werden müssen. Da aber blos der Erlös aus dem Domänen-Drittel zu mehr als 12 Millionen Gulden berechnet wird, so ist schon dadurch, so wie

*) Der Fürst von Nassau-Usingen hatte nämlich durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803, wie wir oben, Seite 4 gesehen haben, einen ansehnlichen Theil von der ehemaligen Landgrafschaft Hessen erhalten, ohne die darauf haftenden Landes- und Kammer-Schulden mit übernommen zu haben.

durch die Posten sub 1 und 2 die Staatsschuld hinreichend gedeckt, obgleich bis zum 1. Juli 1823 die Domänen-Kaufschillinge nur 405,368 fl. betragen haben. Größern Domänen-Verkäufen sind die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht günstig, besonders da mit den niedrigen Getreidepreisen auch der Werth des Grundeigenthums sehr gesunken ist.

Viertes Kapitel.

Das Militär.

Das Armeekorps des Großherzogthums Hessen besteht gegenwärtig aus folgenden Abtheilungen:

1. Aus einem Garde-Chevauxlegers-Regiment, welches drei Divisionen und sechs Eskadrons formirt, und 608 Köpfe enthält, wovon 20 unberitten sind. Es kasernirt zu Bessungen, Bickenbach und Butzbach.
2. Aus vier Infanterie-Regimentern *), jedes zu zwei Bataillons, und jedes Bataillon aus fünf Com-

*) Davon garnisoniren die zwei Garde-Regimenter zu Darmstadt, das Regiment Groß- und Erbprinz zu Offenbach und Friedberg, und das Regiment Prinz Emil zu Worms. Letzteres hat ein Commando zu Mainz, und die andern haben Commandos zu Babenhausen, Gießen und Marienschloß.

pagnien bestehend. Nach dem, der Ständeversammlung vorgelegten Stande enthalten diese vier Regimenter 7,303 Mann, wovon aber nur 454 Unterofficiere und 1348 Gemeine im wirklichen Dienste stehen, während 40 Corporals, 40 Tambours und 5,116 Gemeine beurlaubt sind, und nur auf eine 30 tägige Exerzierzeit zu ihren Regimentern einrücken.

3. Aus einem Artilleriekorps, das aus zwei Compagnien zu Fuß, (239 Mann stark), einer halben Compagnie zu Pferd, (67 Mann stark), und aus dem dazu gehörigen Train von 337 Mann besteht. Zusammen enthält also das Artilleriekorps 635 Kpf.
4. Aus einer Sappeurkompagnie, welche aus Pioniers und Pontoniers besteht und 63 Mann stark ist.
5. Aus einem Generalstaab, der aus einem Obristlieutenant, einem Major, einem Hauptmann und drei Lieutenants besteht.

Im Ganzen besteht also das Großherzogliche Armeekorps aus 8,615 Mann, während das Bundeskontingent, nach der im Jahr 1818 auf dem Bundestag angegebenen Bevölkerung von 619,000 Seelen, an stehenden Truppen bei 6,200 Mann beträgt, nämlich 885 Mann Kavallerie, 4,562 Mann Linien-Infanterie, 240 Mann Jäger, 432 Mann Artillerie mit 12 Stück Geschütz, und 62 Mann Pioniers und Pontoniers. Dieses Großherzogliche Contingent gehört zum 8ten Armeekorps des Bundesheeres, in welchem Würtemberg die erste Division, Baden die zweite, und das Großherzogthum Hessen gemeinschaftlich mit Hohenzollern, Lichtenstein, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt die dritte Division bildet.

Ausser diesen Feldtruppen sind noch vorhanden: 1) Die Garde-dü-Corps, welche aus vier Officieren und 40

Mann besteht. 2) Die Gensdarmerie, deren gegenwärtiger Stand, ausser dem Staab, 60 Mann zu Pferd und 110 Mann zu Fuß beträgt.

Zeughäuser sind zu Darmstadt und Kranichstein, und Pulvermagazine bei Bessungen und auf dem Otzberg.

Das Militärstrafhaus befindet sich zu Babenhausen, wo jetzt die Zahl der Corrigenden, als Folge der Abschaffung der Stockschläge, auf mehr als 70 Mann angewachsen ist.

Die Militärdienstzeit ist auf 6 Jahre festgesetzt, und mit zurückgelegtem 20sten Jahr ist jeder Waffenfähige, wenn ihn das Loos trifft, zu dienen verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche hierüber bestehen, sind schon oben, Seite 175, angeführt worden.

Ende der ersten Abtheilung.

Druckfehler
Berichtigungen und Zusätze.

Seite. Zeile.
6 18 statt 8,627 lies 18,627.
7 2 statt 35 lies 75.
» 11 statt 119,000 lies 122,466.
15 32 st. und die Dörfer l. und die Rittergüter.
16 1 nach Mehlbach, setze hinzu: und Niedermörlen des Herrn von Wetzel.
» » muß alles, von dem Worte wovon bis zu dem Worte Rittergüter, weggestrichen werden.
17 25 st. Mockstedt l. Mockstadt.
18 14 nach Schwabenheim, setze hinzu: Engelsstadt, Elsheim, Horrweiler, Niederhilbersheim und Wackernheim.
» 23 nach Zotzenheim, setze hinzu: Neubamberg und Pfaffenschwabenheim.
» 26 st. Freimersheim l. Framersheim.
21 20 st. 1800 l. 1630.
» 21 st. 1600 l. 1530.
23 1 st. oder der Oberwald, l. in dem Oberwalde.
» 30 st. der Oberwald, l. die Sieben-Ahorne.
45 9 st. 1274 l. 1283.
46 16 Nach der letzten Aufnahme sind in der Provinz Rheinhessen 27,153 Wohnhäuser, nämlich im Canton Alzei 2886, Bingen 1367, Mainz 2605, Niederolm 2360, Oberingelheim 2484, Oppenheim 3788, Osthofen 2929, Pfeddersheim 2704, Wöllstein 2179, Wörrstadt 2917, und Worms 934.
63 3 st. 13,366 l. 13,306.
» 7 st. 2647 l. 2760.
» 13 st. 2697 l. 2809.
» 15 st. 8,157 l. 8165.
» 24 Der Posten: vermischte Laub- und Nadelhölzer muß unter der Rubrik Hochwald stehen.

Seite. Zeile.
64 7 ſt. 70 l. 80.
» 13 ſt. 90 l. 101.
» 18 ſt. 312,712 M. l. 313,633 M.
» 23 ſt. 342,334 l. 342,528. Dann ſetze noch hinzu: Der Jahrbeſtand der Domanial-Waldungen iſt in

	Oberheſſen.	Starkenburg.	Rheinheſſen.
		Morgen.	
A. Mit Laubholz:			
von 1 bis 20 Jahren .	29,490	21,455	787
» 21 » 40 — .	44,491	16,814	207
» 41 » 60 — .	33,205	12,870	59
» 61 » 80 — .	34,977	6,074	65
» 81 » 100 — .	22,318	7,921	65
» 101 » 120 — .	10,200	2,879	—
» 121 » 140 — .	10,307	10,437	—
B. Mit Nadelholz:			
von 1 bis 20 Jahren .	8,457	8,710	1,234
» 21 » 40 — .	4,087	7,278	
» 41 » 60 — .	1,041	5,536	—
» 61 » 80 — .	686	3,044	—
» 81 » 100 — .	959	1,282	—

Seite. Zeile.
65 17 ſt. 5,218 M. alten Maaßes, l. 13,358 M. neuen Darmſtädtiſchen Maaßes.
» 19 ſt. 73,176 M. l. 81,410 neue Morgen.
83 1 nach Seligenſtadt ſetze hinzu: Bauſchheim, wo auch ein ſehr guter Torf gegraben wird.
» 12 nach werden ſetze hinzu: Selbſt in der Wetterau, beſonders zu Fauerbach, bei Friedberg, befindet ſich ein vortrefflicher Steinbruch von Baſaltſäulen.
» 14 nach Altenſchlirf ſetze hinzu: Schlitz.
84 3 Auch in der Nähe von Schlitz befindet ſich ein vorzüglicher Töpferthon, aus welchem die dortigen Häfner ein ſchönes Erdengeſchirr verfertigen.

Seite.	Zeile.	
84	25	nach Gelnhaar setze hinzu Schlitz.
85	28	Im Februar 1823 zählte man in dem Landrathsbezirke Schlitz 482 Leinwebermeister, wovon sich 176 Meister mit 250 Webstühlen in der Stadt, und 306 Meister mit 450 Webstühlen auf dem Lande befanden. Die letztern, welche in der Regel nur in den Wintermonaten arbeiten, verfertigen größtentheils nur ordinäre Leinwand, die ersteren aber auch mittlere und feine Waaren.
86	2	Die Leinwandproduktion der Stadt Schlitz kann jährlich zu 6,500 Schock, und die der Landmeister zu 5,500 Schock angenommen werden. Von dieser Produktion geht etwas rohes Leinen auch in das Fuldische, besonders nach Hünefeld.
92	3	In Schlitz werden auch Kattune, besonders für die Fabrikanten zu Fulda, verfertiget.
94	12	Bessungen ist wegzustreichen, und st. Niederramstadt, l. Oberramstadt.
95	8	Auch zu Friedberg befindet sich eine Tabaksfabrik.
96	15	Rheinhessen hat eine Leimsiederei zu Mombach, unfern Mainz.
97	10	nach Langen setze hinzu: und in Rheinhessen zu Finthen, unweit Mainz.
101	18	Bei Michelstadt sind zwei Eisenhämmer, der Reuboldische und der Kurzische.
103	30	nach Darmstadt setze hinzu: und bei Otzberg.
132	31	Für die gegenwärtige Finanzperiode, 1824, 1825 und 1826, haben die Landstände zu den neuen Strassenbauten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 300,000 fl., und in der Provinz Rheinhessen 50,000 fl. bewilliget.
143	19	nach Gießen setze hinzu: Büdingen.
251	15	st. sind l. ist.
276	7	Ausser der Tranksteuer unterliegt der Wein bei dem Verkauf im Kleinen auch der Zapfgebühr. Diese Abgabe beträgt:

Seite.	Zeile.						fl.	kr.			
		in der	ersten	Klasse	per Ohm		10	40	per Maas	8	kr.
		» »	zweiten	»	»	»	8	—	» »	6	»
		» »	dritten	»	»	»	6	40	» »	5	»
		» »	vierten	»	»	»	5	20	» »	4	»
		» »	fünften	»	»	»	4	—	» »	3	»
		» »	sechsten	»	»	»	2	40	» »	2	»

Die Zapfgebühr erster Klasse wird von allem Kleinverkauf derjenigen concessionirten Weinhändler entrichtet, welche zugleich zum Verkauf in Bouteillen oder Gefäßen unter 20 Maas concessionirt sind. — Die Zapfgebühr zweiter Klasse von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche Wein zu jeden beliebigen Preißen zu verkaufen berechtigt sind. — Die Zapfgebühr dritter Klasse, von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher, als zu 1 fl. 20 pr. Maas verkaufen zu wollen erklären. — Die Zapfgebühr vierter Klasse, von allem Kleinverkauf solcher Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher als 48 kr. pr. Maas verkaufen zu wollen erklären. — Die Zapfgebühr fünfter Klasse, von allem Kleinverkauf solcher Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher, als zu 36 kr. pr. Maas verkaufen zu wollen erklären. — Die Zapfgebühr sechster Klasse endlich, von allem Kleinverkauf solcher Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher als zu 24 kr. pr. Maas verkaufen zu wollen erklären.

291 29 Dagegen sollen, nach dem Landtagsabschiede vom 1. März 1824, die Summen, welche zur Verbesserung der Gehalte der rheinhessischen Justizbeamten nothwendig sind, so wie die Anstellung und Besoldung der Landschreiber, und die nothwendigsten Besoldungs-Verbesserungen einzelner, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in dem Departement des Innern und der Justiz angestellter Diener, aus den heimfallenden Pensionen entnommen werden.



